Allgemeines

Börsen- und Comptoirbuch.

Enthaltend das gesammte

Actien-, Fonds-, Geldwesen, Wechsel- und Geldcourse, Wechselrechtliches, Maße, Gewichte, Usanzen 2c.

Anhang:

Telegraphen-, Post- und Versicherungswesen.

Zweiter Band:

Geldwesen und Course,

Wechselrechtliches 2c.

Von

Friedrich Noback.

Leipzig,

Verlag von Adolf Gumprecht.

1862.

Geldwesen und Course,

Usanzen im Wechsel- und Geldhandel,
Wechselrechtliches.

Von

Friedrich Noback.

Leipzig,
Verlag von Adolf Gumprecht.
1862.

Europa.

Deutschland.

Preußen.

Rechnung nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen (amtlich „Pfenninge“); — in Hohenzollern nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen.

Zahlwerth. Landeswährung ist der Dreißigthalerfuß, indem 30 Thaler = 1 preußisches oder deutsches Münzpfund fein Silber. Vor dem Mai 1857 war es der Vierzehnthalerfuß, indem 14 Thaler = 1 preuß. Mark oder deutsche Münzvereins-Mark f. S. waren. Der 30-Thalerfuß ist um ziemlich genau $2\frac{1}{4}$ ‰ oder nicht ganz $\frac{1}{4}$ % geringer, als der 14-Thalerfuß, oder der neue Thaler ist ziemlich genau $\frac{4}{5}$ preuß. Pfg. geringer, als der alte Thaler. Ein Unterschied zwischen beiden Währungen und ihren Münzen wird bei Zahlungen und Verbindlichkeiten gesetzlich und thatsächlich nicht gemacht. — Der Thaler des Dreißigthlrf. ist =

$1\frac{3}{4}$ Gulden oder 1 Gulden 45 Kr. südd. W. oder $52\frac{1}{2}$ Gldf.
$1\frac{1}{2}$ Gulden oder 1 Gulden 50 Nkr. österr. W. oder 45 Gldf.
1,9777 Mark oder 1 Mark 15 Schill. 7,7 Pfg. hamb. Bankw.
$2\frac{1}{2}$ Mark oder 2 Mark 8 Schill. hamb. Courant.
$3\frac{3}{4}$ Franken oder 3 Fr. 75 Centimen (streng gesetzlich 3 Fr. 70,37 C.) französ., belg. und schweizer Silberw.
1,7637 Gulden oder 1 Gulden 76,4 Cents niederl.

In Hohenzollern gilt die süddeutsche Währung oder der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß, indem $52\frac{1}{2}$ Gulden = 1 Münzpfund fein Silber. Vor dem Mai 1857 herrschte dort der $24\frac{1}{2}$ Gldf., indem $24\frac{1}{2}$ Gulden = 1 Münzvereins-Mark f. S. waren. Rücksichtlich des geringen Unterschiedes beider Währungen gilt ganz das oben Bemerkte. — Den Werth des Guldens s. unter d. Art. Baiern.

Münzen. — 1) In Golde: Kronen zu $^{1}/_{50}$ Münzpfund = 20 Tausendtheile feinen Goldes und halbe Kronen nach Verhältniß. Beide sind $^{9}/_{10}$ oder 900 Tausendtheile fein, so daß 45 Kronen und 90 halbe Kronen 1 Pfund wiegen. Diese Münzen haben den Charakter bloßer Handelsmünzen, also keinen festen Preis in der Landeswährung. — Die frühern Friedrichd'or haben bis jetzt noch gesetzlichen Umlauf zu $5^{2}/_{3}$ Thalern Landeswährung.

2) In Silber: A. Allgemeine Landesmünzen. a) Courantmünzen. Thaler, Doppelthaler und Sechstel-Thaler, die beiden erstern $^{9}/_{10}$ oder 900 Tausendtheile fein, die Sechstel-Thaler 520 Tsdth. fein, so daß 27 Thlr., $13^{1}/_{2}$ Doppelthlr., $93^{6}/_{10}$ Sechstel-Thlr. 1 Pfund wiegen. b) Scheidemünzen in einem $34^{1}/_{2}$ Thalerfuße: Stücke zu $2^{1}/_{2}$, 1 und $^{1}/_{2}$ Silbergroschen. Die Stücke zu $2^{1}/_{2}$ Sgr. sind $^{3}/_{8}$ oder 375 Tsdth., die Stücke zu 1 und zu $^{1}/_{2}$ Sgr. 220 Tsdth. fein. — — B. Für Hohenzollern. a) Courantmünzen: Gulden und halbe Gulden (es können bei Bedürfniß auch Viertel-Gulden geprägt werden), ganz wie in Baiern; s. d. — b) Scheidemünzen in einem 58 Guldenfuße: Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern, ganz wie in Baiern; s. d.

3) In Kupfer: Stücke zu 4, 3, 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig. — Für Hohenzollern: Stücke zu 1 Kreuzer.

Uebersicht der wichtigern preußischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Krone, gesetzmäßig	1	$11{,}_{111}$	900	10
do. nach dem Passirgewicht	$0{,}_{99750}$	$11{,}_{083}$	900	$9{,}_{975}$
Halbe Krone nach Verhältniß				
Vorige Ausmünzung, seit 1821.				
Friedrichd'or zu 5 Thalern in Golde	$0{,}_{60320}$	$6{,}_{682}$	$902^{7}/_{8}$	$6{,}_{033}$
Friedrichd'or nach dem Passirgewicht	$0{,}_{59303}$	$6{,}_{569}$	$902^{7}/_{8}$	$5{,}_{931}$
Doppelter und halber Friedrichd'or nach Verhältniß.				

(Hohenzollern-Sigmaringen prägte zur Zeit seiner Selbständigkeit und bis etwa 1833 Karolinen wie Baiern und Dukaten nach dem Reichsfuße wie Oesterreich. Ebensolche Dukaten prägte auch Preußen bis 1787.)

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Nkr.	Südd. Fl.	Kr.	Feingewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Gewicht. Gramm.
A. Allgemeine Landesmünzen.										
Gegenwärtige Ausmünzung.										
a) Courantmünzen:										
Thaler, Vereinsthaler	1	—	—	1	50	1	45	18,5185	900	16 2/3
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstück.	2	—	—	3	—	3	30	37,037	900	33 1/3
Sechstel-Thaler zu 5 Sgr.	—	5	—	—	25	—	17 1/2	5,342	520	2 7/9
b) Scheidemünze im 34 1/2 Thalerfuße:										
Stück zu 2 1/2 Silbergroschen	—	2	2,1	—	10,0	—	7,6	3,221	375	1,208
Vorige Ausmünzung, bis in 1857.										
a) Courantmünzen:										
Thaler	1	—	—	1	50	1	45	22,272	750	16,704
Doppelthaler (Vereinsmünze)	2	—	—	3	—	3	30	37,110	900	33,408
Sechstel-Thaler zu 5 Sgr. .	—	5	—	—	25	—	17 1/2	5,345	520 5/6	2,784
Früher auch (bis 1809):										
Drittel-Thaler	—	10	—	—	50	—	35	8,352	666 2/3	5,568
b) Scheidemünze im 16 Thalerfuße:										
Stück zu 2 1/2 Silbergroschen	–	2	2 1/4	—	11	—	7 2/3	3,248	375	1,218

B. Münzen für Hohenzollern.

Gegenwärtige Ausmünzung.

Stücke zu 1 und zu 1/2 Gulden, sowie als Scheidemünze Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern, wie in Baiern; s. d.

Vorige Ausmünzung, 1852 bis in 1857: Desgleichen.
Frühere Ausmünzung der selbständigen Fürstenthümer, 1838 bis 1850: Vereinsmünzen zu 3 1/2 Gulden oder 2 Thalern, Stücke zu 2, 1 und 1/2 Gulden, sowie als Scheidemünze Stücke zu 6, 3 und 1 Kreuzer, wie in Baiern; s. d.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. 1) Kassen-Anweisungen des Staats zu 1 Thlr. und zu 5 Thlr.; 15,842347 Thlr. (davon 8 Mill. Thlr. in Stücken zu 5 Thlr.) Sie sind als unverzinsliche Staatsschuld garantirt; eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist das mit der Controle der Staatspapiere verbundene „Realisations-Comptoir“

in Berlin. Sie haben keinen Zwangsumlauf, werden aber bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen.

2) Noten der Preußischen Bank in Berlin zu 10, 20, 25, 50, 100 und 500 Thlr. Da diese Bank wesentlich Staatsbank ist, so sind ihre Noten als ein Staatspapiergeld zu betrachten. Die Menge derselben ist keine gesetzlich beschränkte, die Bank darf vielmehr Noten nach Bedürfniß ihres Verkehrs ausgeben, von denjenigen zu 10 Thlr. aber nur 10 Mill. Thlr. Am 31. Dec. 1860 waren für 88,069000 Thlr. Noten in Umlauf.

B. **Privatpapiergeld.** Dasselbe besteht in den Noten der preußischen Privatbanken, nämlich der Bank des Berliner Kassen-Vereins, der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin, der Städtischen Bank in Breslau und den Banken in Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg und Posen. Die Noten der Ritterschaftlichen Bank in Stettin lauten über 10, 20, 50 und 100 Thlr., die der Breslauer Bank über 1, 5, 25 und 50 Thlr., die der übrigen Privatbanken über 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr. Keine dieser Banken darf mehr als 1 Mill. Thlr. Noten ausgeben. — Die Noten der preußischen Privatbanken werden von allen Kassen der „Preußischen Bank" in Zahlung angenommen; nur rücksichtlich der Noten der Magdeburger Bank ist das nicht der Fall, weil dieselbe es sich verbeten hat.

C. **Umlauf fremden Papiergeldes.** Der Gebrauch alles nichtpreußischen Privatpapiergeldes zu Zahlungen ist bei Strafe verboten; der Gebrauch der auf den Dreißig- und Vierzehnthalerfuß lautenden nichtpreußischen Staatspapiergeldsorten ist rücksichtlich der Stücke unter 10 Thalern ebenfalls bei Strafe untersagt. Von diesem letztern Verbote sind ausgenommen: die sachsen-weimarischen und die sachsen-gothaischen Kassen-Anweisungen. — Auch in Hohenzollern ist die Zahlung mit ausländischen Banknoten bei Strafe untersagt.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends erhoben werden, sofern nicht der Protestat sich mit der früheren oder späteren Aufnahme einverstanden erklärt, was im Protest zu bemerken ist. — Wechselstempel für trassirte und eigene Wechsel, Promessen, Handelsbillets und Anweisungen aller Art: auf 50 bis einschließlich 400 Thlr. Belauf: 5 Sgr., für jede Wertherhöhung bis je 400 Thlr. weitere 5 Sgr. Die Stempelung muß vor der Acceptation und vor der Indossirung bewirkt werden; nur bei den an eigene Order gestellten Wechseln, sofern sie noch kein Indossament tragen (auch kein Blanco-J.), kann sie noch unmittelbar nach der Acceptation eingeholt werden. Wenn Duplikate oder Copien gegeben werden, so ist nur das zum Umlauf bestimmte Exemplar stempelpflichtig. Vom Geltungsbezirk des Wechselstempels sind die hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet ausgeschlossen.

Berlin.

Wechselcourse. (Vom 2. Januar 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Discontofuß. %	Cours. (Mehr od. weniger.)	Bedeutung des Courses.
	*)	*)		
Amsterdam . .	Kurze Sicht	3	$141^3/_4$	Thlr. für 250 Gld. niederl. Courant.
"	2 Mt. dato	3	$141^1/_8$	
Augsburg . .	" "	$3^1/_2$—4	56 20	± 56 Thlr. 20 Sgr. für 100 Gulden süddeutsche Währung.
Bremen . . .	8 Tage dato	4	$107^7/_8$	Thlr. für 100 Thlr. in Golde.
Frankfurt a/M.	2 Mt. dato	$2^1/_2$—3	56 20	± 56 Thlr. 20 Sgr. für 100 Gulden süddeutsche Währung.
Hamburg . . .	Kurze Sicht	2	$149^3/_4$	Thlr. für 300 Bankmark.
"	2 Mt. dato	2	$149^1/_4$	
Leipzig	8 Tage dato	4	$99^5/_6$	Thaler für 100 Thlr. auf Leipzig.
"	2 Mt. dato	4	$99^1/_3$	
London	3 Mt. dato	$2^1/_2$	6 $17^1/_8$	± 6 Thlr. $17^1/_8$ Sgr. für 1 £.
Paris	2 Mt. dato	3	$78^7/_{12}$	Thlr. für 300 Franken.
Petersburg . .	3 Wchn. dato	4	97	" " 100 Silber-Rubel.
Warschau . . .	8 Tage dato	5	$87^1/_8$	" " 90 " "
"	Lange Sicht	5	—	
Wien	8 Tage dato	—	$79^1/_4$	" " 150 Gulden österreich. W.
"	2 Mt. dato	6	$78^3/_4$	
Disconto (für Platzwechsel) . .			$3^1/_2$	Procent für das Jahr.

*) Unter kurzer Sicht, „K. S.", welche bei der Notirung der Course auf Amsterdam und Hamburg erscheint, begreift man hier eine Frist, deren Ende bei Wechseln auf Amsterdam höchstens 10 Tage, bei Wechseln auf Hamburg höchstens 8 Tage vom Kauftage sich entfernen darf. (Man sagt dafür auch wohl: „Amsterdam, k. S., hat 10 Tage frei", Hamburg, k. S., 8 Tage „frei".) Für die von „kurzer Sicht" oder den andern oben angegebenen Wechselfristen mehr oder weniger entfernten Fristen bringt man den in der dritten Colonne angegebenen (jedoch veränderlichen) Jahres-Disconto in Anrechnung, indem man den Cours der üblichen (notirten) nächstliegenden Frist zu Grunde legt; ein Wechsel auf Paris z. B., der nur noch 1 Monat zu laufen hat, kostet für jede 300 Franken Wechselbelauf den notirten Cours und $^3/_{12}$ = $^1/_4$%, ein Wechsel auf Paris aber, der noch 3 Monate Umlaufszeit hat, den notirten Cours, weniger $^1/_4$%. — Ist jedoch ein Wechsel auf Amsterdam in weniger als 10 Tagen, ein Wechsel auf Hamburg in weniger als 8 Tagen fällig, so wird der für „kurze Sicht" notirte Cours unverändert beibehalten, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist. — Bei Wechseln von k. S. auf Warschau wird zunächst der notirte kurzsichtige Cours (8 Tage dato) gerechnet und dann für die über 8 Tage vom Kauftage hinausliegende Frist der notirte Disconto (± 5% für das Jahr) abgerechnet; ebenso bei langsichtigen Wechseln auf Bremen (Disconto oben 4%). Der Discontosatz für Wechsel auf die betreffenden auswärtigen Plätze ist wesentlich übereinstimmend mit dem an diesen Plätzen selbst für Platzwechsel eben notirten Discontopreise; in außergewöhnlichen Zeiten jedoch (Handelskrisen) wird jener Discontosatz selbständiger und verabredetermaßen geregelt.

Wechsel-Commission (Provision) meist ⅓, auch ½ %.
Wechsel-Courtage gewöhnlich 1 ‰ vom Käufer und Verkäufer.

Geldcourse. (Vom 2. Januar 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
Gold.			
Kronen, deutsche	9. 1¼		± 9 Thlr. 1¼ Sgr. für 1 Stck.
Friedrichd'or, preuß. ...	113⅓		Thlr. für 100 Thlr. Frdrd'r. (20 Stück.)
Nichtpreuß. Pistolen oder sogen. „Louisd'or" (zu 5 Thlr. Gold.)	108½		Thlr. für 100 Thlr. in Pistolen oder 20 Stück Pistolen.
	Thlr.	Sgr.	
Dukaten, österr.	(3	3½)	für 1 Stück. (Die in Parenthese gesetzten Course sind selten notirt.)
„ holländ.	(3	3½)	
Holländ. Wilhelmd'or (10 Guldenstücke)	(5	15)	
Französ. 20 Frankenstücke ..	5	8	
Engl. Sovereigns	6	18	
Gold-Dollars der Vereinigten Staaten v. Nordamerika (auch Stücke mehrfacher Dollars) .	1	10¾	für 1 Dollar.
Russ. Halbimperialen ...	(5	11½)	für 1 Stück. (Selten notirt.)
Gold in Barren und in russ. Halbimperialen	451		Thaler für 1 ℔ feines Gold.
Silber.			
Silber in Barren und ungangbaren Münzen	29. 20.		± 29 Thlr. 20 Sgr. für 1 ℔ feines Silber.
Süddeutsche Gulden	(17)		Sgr. für 1 Stck. (Selt. notirt.)
Papiergeld.			
Nichtpreußische Banknoten im 30 Thaler- u. 14 Thalerfuße, einlösbar in Leipzig ...	99⅞		Thaler für 100 Thaler Nennwerth.
do., nicht einlösbar in Leipzig	99		
do. do., kleine Stücke (zu 1 und 5 Thaler)	99		
Königl. sächsische Kassen-Billets	99⅞		
Andere nichtpreußische Kassen-Anweisungen im 30 Thaler- und 14 Thalerfuße	(99½)		
Oesterreichische Banknoten (der wiener Nationalbank) in österr. Währung	79⅝		Thlr. für 150 Gulden Nennw.
Polnische Banknoten	87½		Kopeken Nennw. für 1 Thlr., oder ebensoviele Silberrubel Nennw. für 100 Thlr.

Courtage bei Geldverwechslungen gewöhnlich $1/_2$‰ vom Käufer und Verkäufer.

Aachen.

Wechsel- und Geldcourse. Man notirt dieselben ganz nach den Normen von Köln; es ist vielmehr das von einzelnen Häusern ausgegebene hiesige Coursblatt wesentlich nur ein Abdruck desjenigen von Köln.

Breslau.

Aeltere Rechnungsart.

Man theilt in Schlesien bisweilen noch jetzt den Thaler in 90 Kreuzer zu 4 Pfennig, sowie auch in 120 Gröschel zu 3 Denar oder Pfennig. Der Kreuzer ist also = $1/_3$ Silbergroschen, das Gröschel = $1/_4$ Sgr., der Denar dem preuß. Pfennig gleich.

Wechselcourse.

Man notirt solche auf Amsterdam, Frankfurt a/M., Hamburg, London, Paris und Wien, wie in Berlin. Außerdem erscheint in den Coursblättern Berlin, kurze Sicht und 2 Monate dato, selten aber mit wirklicher Notirung, und dann zu ± 100 Thalern hier für 100 Thaler Wechselbelauf.

Geldcourse.

Man notirt nichtpreußische Pistolen („Louisd'or"), österreich. und poln. Banknoten, wie in Berlin, ferner Dukaten mit ± 95 Silbergr. f. d. Stück.

Städtisches Papiergeld

sind die Noten der hiesigen städtischen Bank; s. oben unter „Preußen."

Danzig.

Aeltere Rechnungsart.

Man theilt in der Provinz Preußen bisweilen noch jetzt den Thaler in 3 Gulden zu 30 Groschen, den Groschen („kleinen" oder „preußischen Groschen") in 18 Pfennige oder in 3 Schillinge zu 6 Pfennigen, und rechnet auch wohl unmittelbar nach Gulden der gedachten Art (sogen. „preußischen Gulden"); früher kamen auch Mark zu 20 Groschen = $2/_3$ Gulden oder $2/_9$ Thaler vor. Der Gulden ist demnach = 10 Silbergroschen, der Groschen = $1/_3$ Silbergr., der Schilling = $1/_9$ Silbergr., der alte Pfennig — $1/_{54}$ Silbergr. oder $2/_9$ neue Pfennige (Landeswährung).

Wechselcourse. (Vom 5. Januar 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam .	Kurze Sicht und 2 Monate dato	141	Thaler für 250 Gulden niederl. Courant (bei 2 Mt. dato).
Berlin . . .	8 Tage u. 2 Mt. dato	100½, 99⅓	Thaler hier für 100 Thaler auf Berlin.
Hamburg . .	K. S. u. 2 Mt. dato	149⅛	Thaler für 300 Bankmark (bei 2 Mt. dato).
Königsberg .	K. S. u. 2 Mt. dato	99¾, 99¼	Thaler hier für 100 Thaler auf Königsberg.
London . . .	3 Mt. dato	6. 16¾	± 6 Thlr. 16¾ Sgr. } für 1 £.
od., wie früher	" "	196¾	Silbergroschen } für 1 £.
Paris	2 Mt. dato	78¾	Thaler für 300 Franken.
Warschau . .	8 T. u. 2 Mt. dato	87⅞	Thaler für 90 Silberrubel (od. 600 poln. Gulden = 100 Thlr. poln. Courant, — bei 8 Tage dato).
Wien	K. S., 2 u. 3 Mt. dato	79½, 79, 78¾	Thaler für 150 Gulden österreich. W.

Geldcourse.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Kronen, deutsche	9 2	± 9 Thaler 2 Silbergroschen für 1 Stück.
Friedrichd'or, preußische . .	170	Silbergroschen für 1 Stück.
Andere ausländische Goldmünzen zu 5 Thalern in Golde (sogen. „Louisd'or") . . .	162¾	Silbergroschen für 1 Stück.
Russische Halbimperialen . .	161½	Silbergroschen für 1 Stück.
Holländische Dukaten, neue .	93½	Silbergroschen für 1 Stück.
do. do., alte . .	93	Silbergroschen für 1 Stück.
Russische Rubel, neue . . .	31¾	Silbergroschen für 1 Stück.
Polnische Guldenstücke (u. doppelte dergl. nach Verhältniß)	4¾ bis 4⅚	Silbergroschen für 1 Stück.
Polnische Banknoten	28⅞	Silbergroschen für 1 Silberrubel Nennwerth.

Düsseldorf.

Geldtheilung und Course wie in Köln, doch notirt man bisweilen auch einen Cours auf Mailand, kurze Sicht, nach der Norm desjenigen auf Paris (1 Lira nuova = 1 Franken). Der notirte Disconto für Wechsel auf Düsseldorf kommt auch bei Wechseln auf Köln, Elberfeld, Krefeld und alle preußischen Bankplätze in Anwendung.

Elberfeld.

Geldtheilung und Course wie in Köln, doch notirt man bisweilen auch Course auf Mailand (kurze Sicht), Turin (k. S.) und Genua (2 Mt. dato), nach der Norm des Courses auf Paris (1 Lira nuova = 1 Franken).

Köln.

Geldtheilung. Im größern Handel theilt man den Thaler in 100 Cents; demnach sind $3\frac{1}{3}$ Cents = 1 Silbergroschen.

Wechselcourse. (Vom 2. Januar 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam (u. Rotterdam) .	Kurze Sicht, 2 u. 3 Mte. dato	$142\frac{1}{10}$, $141\frac{2}{10}$, $140\frac{4}{10}$	Thaler für 250 Gulden niederl. Crt.
Antwerpen . .	K. S. u. 2 Mt. dato	$79\frac{4}{10}$, $78\frac{8}{10}$	„ „ 300 Franken.
Augsburg . .	Kurze Sicht	$85\frac{4}{10}$	„ „ 150 Gld. südd. Währung.
Berlin u. Breslau	K. S. u. 2 Mt. dato	$99\frac{9}{10}$, $99\frac{4}{10}$	„ hier für 100 Thaler auf Berlin und Breslau.
Bremen . . .	do. do.	$108\frac{2}{10}$, $107\frac{4}{10}$	„ für 100 Thaler in Golde.
Brüssel	do. do.	$79\frac{4}{10}$, $78\frac{8}{10}$	„ „ 300 Franken.
Frankf. a/M. .	K. S., 2 u. 3 Mt. dato	$85\frac{5}{10}$, $84\frac{9}{10}$, $84\frac{5}{10}$	„ „ 150 Gld. südd. Währung.
oder jetzt auch	do. do.	57. —, 56. 18, 56. 10	± 57 Thlr., 56 Thlr. 18 Sgr. und 56 Thlr. 10 Sgr. für 100 Gulden süddeutsche Währung.
Hamburg . . .	do. do.	$149\frac{9}{10}$, $149\frac{2}{10}$, $148\frac{5}{10}$	Thaler für 300 Bankmark.
Leipzig	K. S. u. 2 Mt. dato	$99\frac{7}{10}$, $99\frac{1}{10}$	„ hier für 100 Thaler auf Leipzig.
London	do. do.	$6.17\frac{3}{4}$, $6.17\frac{1}{2}$	± 6 Thlr. $17\frac{3}{4}$ Sgr. und 6 Thlr. $17\frac{1}{2}$ Sgr. für 1 £.
New-York . .	K. S. u. 60 T. nach Sicht	1. 12, $1.11\frac{1}{2}$	± 1 Thlr. 12 u. $11\frac{1}{2}$ Sgr. für 1 Dollar.
Paris	K. S., 2 u. 3 Mt. dato	$79\frac{1}{10}$, $78\frac{5}{10}$, $77\frac{9}{10}$	Thaler für 300 Franken.
Wien	Kurze Sicht	$79\frac{1}{10}$	„ „ 150 Gldn. österr. Währung.
Bank-Disconto . . .		4	Proc. für ein Jahr (Disconto für Platzwechsel bei den hiesigen Bankanstalten).

Wechselusanzen. Commission (Provision) gewöhnlich $^1/_3$%; Courtage 1‰ von jeder Seite.

Geldcourse. (Vom 2. Januar 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)			Bedeutung des Courses.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Preußische Friedrichd'or . .	5	20	—	für 1 Stück.
Ausländische Pistolen . . .	5	12	8	für 1 Stück.
Niederländ. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke)	5	13	3	für 1 Stück.
20-Frankenstücke oder Napoleonsd'or	5	8	5	für 1 Stück.
Russische Halbimperialen . .	5	11	6	für 1 Stück.
Dukaten	(3	3	—)	für 1 Stück.
Englische Sovereigns (Pfund Sterling)	6	17	9	für 1 Stück.
Gold-Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika (auch Stücke mehrfacher Dollars)	1	10	6	für 1 Dollar.
5-Frankenstücke	1	9	11	für 1 Stück.
Französ. Kronenthaler (Laubthaler, Neuthaler)	1	16	7	für 1 Stück.
Brabanter Kronenthaler (ganze)	1	16	1	für 1 Stück.
Süddeutsche Gulden („Vereinsgulden") des $52^1/_2$ Guldenfußes und $24^1/_2$ Guldenfußes	—	17	—	für 1 Stück.
Ausländische Kassenscheine im 30-Thalerfuße u. 14-Thalerfuße	(99)			Thaler für 100 Thaler Nennwerth.
Gold al marco	(451)			Thaler für 1 ℔ fein.
Silber al marco	(29. 20.)			± 29 Thlr. 20 Sgr. für 1 ℔ fein.

Bemerkung. Die in Parenthese gesetzten Geldcourse werden nur selten notirt.

Königsberg.

Aeltere Rechnungsart s. unter Danzig. Man rechnet auch wohl nach Gulden zu 10 Silbergroschen zu 12 Pfennigen.

Wechselcourse wie in Danzig, und zwar auf Amsterdam, Hamburg und London nach der ältern Weise in Silbergroschen; doch notirt man von den betreffenden Wechselcoursen nur: Amsterdam (71 Tage dato; am 5. Jan. 1860: 101), Berlin (2 und 3 Monate dato; am 5. Jan. 1860: $99^1/_3$ u. 99), Hamburg (9 Wochen dato; am 5. Jan. 1860: $44^5/_8$), London (3 Monate dato; am 5. Jan. 1860: $196^5/_8$) und Paris (2 Monate dato), dagegen einen besonderen Cours auf Petersburg, 3 Wochen dato, wie in Berlin.

Geldcourse. (Vom 5. Januar 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Dukaten	$93\frac{1}{2}$	Silbergroschen für 1 Stück.
Russische Halbimperialen . .	$161\frac{1}{2}$	Silbergroschen für 1 Stück.
Silber, ungemünztes, bei 30 Pfund und darüber . . .	$29\frac{2}{3}$	Thaler für 1 ℔ fein.
Polnisch klingend Courant (einfache und doppelte Gulden)	$(4\frac{3}{4}-4\frac{5}{6})$	Sgr. für 1 poln. Gulden.
Polnische Banknoten	$28\frac{7}{8}$	Sgr. für 1 Silberrubel Nennwerth.

Krefeld.

Course wie in Köln. Man notirt auch einen Cours der Karolinen (französ. sogen. neue Louisd'or) zu ± 6 Thlr. 2 Sgr. für 1 Stück.

Posen.

Aeltere Rechnungsart.

Man theilt in der Provinz Posen bisweilen noch jetzt den Thaler in 6 Gulden zu 30 Groschen zu 3 Schilling zu 6 Pfennigen. Der Gulden (dem alten polnischen Gulden entsprechend) ist demnach = 5 Silbergroschen, der Groschen = $\frac{1}{6}$ Silbergr., der Schilling = $\frac{2}{3}$ neue Pfennige, der alte Pfennig = $\frac{1}{9}$ neuer Pfennig (Landeswährung).

Stettin.

Papiergeld. Die Noten der hiesigen Ritterschaftlichen Bank s. oben unter „Preußen."

Wechselcourse. Man notirt solche auf Amsterdam, Hamburg, London, Paris und Bordeaux (auf erstere beide Plätze in kurzer Sicht und 2 Monate dato, auf letztere drei in kurzer Sicht und 3 Monate dato), nach den Normen von Berlin; außerdem auf Berlin und Breslau (k. S. und 2 Monate dato) mit ± 100 Thalern hier für 100 Thaler auf die genannten beiden Plätze.

Geldcourse. Man notirt preußische Friedrichd'or und nichtpreußische Pistolen wie in Berlin.

Sachsen.

Rechnung nach Thalern zu 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen. — Vor 1841 wurde der Thaler in 24 (gute) Groschen zu 12 Pfennigen getheilt.

Zahlwerth wie Preußen. Der Neugroschen = 1 Silbergroschen preußisch; der Pfennig = $1\frac{1}{5}$ Pfennig preußisch. — Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der vorige preußische. Bis Ende 1840 war es der Conventions-, 20-Gulden- oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfuß, indem 20 Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Thaler aus der Mark fein Silber geprägt wurden; 1 Thaler (= $1\frac{1}{2}$ Gulden) in diesem Fuße = $1\frac{1}{18}$ Thlr. (1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Neugr.) der vorigen Währung (14-Thalerfuß) = 1 Thlr. $1\frac{7}{12}$ Neugr. der jetzigen Währung (30-Thalerfuß).

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. — Die frühern Augustd'or waren den preuß. Friedrichd'or ganz gleich, hatten und haben aber keinen gesetzlichen Preis. Bis in 1838 wurden auch Dukaten nach dem Reichsfuße geprägt; s. unten die Tafel.

2) In Silber: a) Kurantmünzen: Thaler, Doppelthaler und Sechstel-Thaler wie Preußen; außerdem Drittel-Thaler, 667 Tausendtheile fein, so daß 60,03 derselben 1 Pfund wiegen. — b) Scheidemünzen in einem $34\frac{1}{2}$ Thalerfuße: Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Neugroschen. Die Stücke zu 2 Ngr. sind $\frac{3}{10}$ oder 300 Tausendtheile, die Stücke zu 1 u. zu $\frac{1}{2}$ Ngr. 230 Tsdth. fein.

3) In Kupfer: Stücke zu 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig. (Die ältern Stücke zu 3 Pfennigen werden allmälich aus dem Verkehr zurückgezogen.)

Uebersicht der wichtigern sächsischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Ganze und halbe Krone wie Preußen.				
Vorige Ausmünzung.				
Augustd'or zu 5 Thalern in Golde	0,60320	6,682	$902\frac{7}{8}$	6,033
Doppelter und halber nach Verhältniß.				
Dukaten nach dem Reichsfuße .	0,34419	3,490	$986\frac{1}{9}$	3,442

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Nkr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendth.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.										
a) Courantmünzen: Thaler, Doppelthaler u. Sechstel-Thaler wie Preußen. Drittel-Thaler zu 10 Ngr. .	—	10	—	—	50	—	35	8,329	667	$5\frac{5}{9}$
b) Scheidemünze im $34\frac{1}{2}$ Thalerfuße: Stück zu 2 Ngr.	—	1	8,8	—	8,7	—	6,09	3,221	300	0,966
Vorige Ausmünzung, bis in 1857.										
a) Courantmünzen: Thaler, Doppelthaler u. Sechstel-Thaler wie bis dahin Preußen. Drittel-Thaler zu 10 Ngr., seit 1852	—	10	—	—	50	—	35	8,352	$666\frac{2}{3}$	5,568
b) Scheidemünze im 16 Thalerfuße: Stück zu 2 Ngr.	—	1	9	—	8,8	—	$6\frac{1}{8}$	3,118	$312\frac{1}{2}$	0,974
Frühere Ausmünzung nach dem Conv.-20 Gulden- oder $13\frac{1}{3}$ Thalerfuße.										
Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler, bis 1838 . . . . . . Halber Species (Gulden) zu $\frac{2}{3}$ Thalern und Viertel-Species (halber Gulden) oder Drittel-Thaler nach Verhältniß; seit 1827 aber war der letztere nur $708\frac{1}{3}$ Tausendtheile fein, 8,251 Gramm schwer.	1	12	$1\frac{1}{9}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$	28,063	$833\frac{1}{3}$	23,386

Ferner früher: Sechstel-Thaler, $541\frac{2}{3}$ Tsdth. fein, 5,355 Gr. schwer. — Zwölftel-Thaler, $437\frac{1}{2}$ Tsdth. fein, 3,341 Gr. schwer; — beide im verhältnißmäßigen Werthe.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Kassen-Billets zu 1, 5, 10, 20 und 50 Thalern: 9 Mill. Thlr., wovon aber 2 Mill. nicht über d. J. 1863

hinaus umlaufen sollen. Gegen die letztern 2 Mill. ist ein gleicher Betrag sächs. Staatspapiere hinterlegt, für die bleibenden 7 Mill. ist eine besondere Sicherheit nicht bestellt. Auswechslungskassen in Dresden und Leipzig. Die Kassen-Billets werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen.

B. **Privatpapiergeld.** Dasselbe besteht in folgenden Sorten: Noten der Leipziger Bank zu 20, 50, 100 und 500 Thlr. (Ende Februar 1860 im Umlauf: 3,431000 Thlr., überhaupt ausgefertigt: 10½ Mill. Thlr.); Noten der Oberlausitzer Bank in Bautzen zu 5 und 10 Thlr. (1,200000 Thlr.); Creditscheine (Noten) der Chemnitzer Stadtbank zu 1 Thlr. (300000 Thlr.; sie werden in den städtischen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen); Eisenbahn-Kassenscheine der leipzig-dresdner Eisenbahn-Gesellschaft zu 1 Thlr. (500000 Thlr.)

C. **Umlauf fremden Papiergeldes.** Der Gebrauch alles nichtsächsischen Papiergeldes in Stücken unter 10 Thlr. Werth ist bei Strafe verboten, ebenso größere Abschnitte des fremden Privatpapiergeldes, dessen Urheber (Banken rc.) nicht Auswechslungskasse haben, wie die Weimarische, Gotha'sche, Lübecker, Geraer und Deßauische Bank.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Proteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden. Usowechsel aus dem Auslande auf Sachsen verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse am 12. Januar, und wenn dieser ein Sonntag, Tags darauf; die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach der Einläutung. — Kaufmännische Anweisungen, welche unter 50 Thlr. lauten oder auf eine längere Frist als überhaupt 3 Monate ausgestellt sind, stehen den Wechseln völlig gleich, Anweisungen von größerem Betrage und kürzerer Frist unter folgenden Modifikationen: leipziger Meßanweisungen verfallen einen Tag später, als die Meßwechsel (s. oben), Uso-Anweisungen am 14. Tage nach Präsentation zur Sicht; Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt, und wenn dies doch geschieht, so braucht der Bezogene sich nicht darauf zu erklären, sowie der Inhaber nicht zu Protesterhebung und Regreßnahme befugt ist; wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Dresden.

Course wie in Leipzig, doch mit Ausschluß der rheinischen Bankplätze und der nordamerikanischen Orte, sowie in der Regel auch von Augsburg, ferner mit Ausschluß der Silbermünzen, des ungemünzten Goldes und Silbers und gewöhnlich auch des Papiergeldes im 30 Thaler-

fuße und 14 Thalerfuße. Dagegen notirt man bisweilen einen besondern Cours auf Leipzig zu ± 100 Thlr. hier für 100 Thlr. auf Leipzig.

Chemnitz.

Städtisches Papiergeld sind die Noten oder sogen. „Creditscheine" der hiesigen Stadtbank; s. oben unter „Sachsen".

Leipzig.

Meßzahlung bis 1840: $12^{1}/_{2}$, seitdem 10—20% (auch wohl noch mehr) auf 100 schlechter als Courant; außerdem dabei Goldsorten 2% über Cours.

Buchhändlerwährung: $1^{1}/_{4}$% geringer als Courant oder 100 Thlr. Ld'r. = 110 Thlr. Buchh.-Meßzahlung.

Wechselcourse. (Vom 2. Januar 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
	*)	Für kurze Sicht	
Amsterdam (u. Rotterdam)	Kurze Sicht u. 2 Monate dato	$141^{3}/_{4}$	Thaler für 250 Gulden niederländ. Courant.
Augsburg	do. do.	$57^{1}/_{16}$	„ „ 100 Gulden südd. Währung.
Berlin	do. do.	100	„ „ 100 Thaler auf Berlin.
Bremen	do. do.	108	„ „ 100 Thlr. in Golde.
Breslau	do. do.	100	„ „ 100 Thaler auf Breslau.
Frankfurt a/M. . . .	do. do.	$57^{1}/_{16}$	„ „ 100 Gulden südd. Währung.
Hamburg	do. do.	$149^{7}/_{8}$	„ „ 300 Bankmark.
Köln u. a. rheinische Bankplätze (Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Krefeld) . .	Kurze Sicht	$99^{7}/_{8}$	„ „ 100 Thaler auf nebensteh. Plätze.
		Für 3 Mte. dato	
London	7 Tage, 2 u. 3 Monate dato	$6.\ 17^{1}/_{4}$	± 6 Thaler $17^{1}/_{4}$ Neugr. für 1 Pfund Sterling.
		Für kurze Sicht.	
Paris (und Lyon) .	K. S., 2 u. 3 Mte. dato	79	Thaler für 300 Franken.

*) Man notirt jetzt fast auf alle Plätze nur einen Cours für „kurze Sicht" und rechnet (wie in Berlin) bei längern Sichten den Disconto des Zielplatzes an, dessen Stand aber in Leipzig im Coursblatt nicht besonders angegeben wird. Nur auf London wird der Cours für lange Sicht, und zwar für „3 Monate dato" notirt; bei andern Sichten kommt gleichfalls der betreffende Disconto in Anrechnung.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Wien (Prag und Triest)	K. S., 2 u. 3 Mte. dato	$79^3/_4$	Thaler für 150 Gulden österr. Währung.
Verein. Staaten von Nordamerika:*) New-York, Baltimore, Philadelphia, Cleveland	Kurze Sicht	$41^1/_2$—$41^3/_4$	Neugroschen für 1 Dollar.
Cincinnati, St. Louis, Chicago, Milwaukie	do. do.	$41^3/_4$—42	Neugroschen für 1 Dollar.
New-Orleans, Galveston, Louisville, Mobile rc.	do. do.	$41^3/_4$—$42^1/_4$	Neugroschen für 1 Dollar.
Bank-Disconto (für Platzwechsel) .		4	Procent für das Jahr (bei der Leipziger Bank).

Wechselusanzen. Commission (Provision) gewöhnlich $^1/_3$ %. Courtage 1 Promille vom Käufer und Verkäufer, bei Discontowechseln (auf Leipzig) aber nur $^1/_2$ Promille.

Geldcourse. (Vom 2. Januar 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Goldmünzen.		
Kronen, deutsche	9. 2.	± 9 Thlr. 2 Ngr. für 1 Stück.
Augustd'or, sächsische**) . .	—	± $8^7/_8$ Procent Agio, d. i. ± $108^7/_8$ u. ± $113^1/_3$ Thlr. für 100 Thlr. in solchen Pistolen, die Pistole zu 5 Thlr. in Golde od. in Pistolen gerechnet, also für 20 Stck. Pistolen.
Friedrichd'or, preußische**) .	—	± $13^1/_3$

*) Die Course auf Plätze der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden nur in den Privat-Coursblättern einiger Häuser aufgeführt.

**) Der Cours der sächs. Augustd'or und der preuß. Friedrichd'or wird seit langer Zeit nicht mehr ausgefüllt; erstere (obwohl den preuß. Friedrichd'or im Werthe gleich, aber ohne Kassenpreis) werden den verschiedenen ausländischen (nichtpreußischen) Pistolen gleichgerechnet, letztere (ihres festen Kassenpreises gleicher Höhe in Preußen wegen) zu $5^2/_3$ Thlr., was einem Procent-Course von $113^1/_3$ oder einem Agio von $13^1/_3$ % gleichkommt.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Andere ausländische Pistolen od. sogen. „Louisd'or" (zu 5 Thalern in Golde)	$8\frac{7}{8}$	Procent Agio, d. i. $108\frac{7}{8}$ Thaler für 100 Thaler in solchen Pistolen oder für 20 Stück derselben.
Russische vollwichtige Halb-Imperialen zu 5 Rubeln Gold .	5. $12\frac{1}{4}$	± 5 Thaler $12\frac{1}{4}$ Ngr. für 1 Stück.
Dukaten, holländische . . .	$4\frac{1}{8}$	Procent Agio, d. i. ± $104\frac{1}{8}$ Thaler für 100 Thlr. in Dukaten, der Dukaten zu 3 Thalern in Golde oder in Dukaten gerechnet, also für $33\frac{1}{3}$ Stück Dukaten.
„ kaiserliche (österr.) .	$4\frac{1}{8}$	
„ sogen. breslauer zu $65\frac{1}{2}$ Dukaten-As*)	—	± $3\frac{7}{8}$ Procent Agio, übrigens wie vorstehend.
„ Passir-Dukaten zu 65 Dukaten-As*) . .	—	± $3\frac{5}{8}$
	Thlr. | Ngr.	
Englische Sovereigns, vollwichtige	6 | $18\frac{1}{4}$	für 1 Stück.
Französ. etc. 20-Franken-Stücke, do.	5 | $8\frac{1}{4}$	
Niederländ. Wilhelmd'or (10-Gulden-St.), do.	5 | $14\frac{1}{4}$	
Gold-Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika (auch Stücke mehrfacher Dollars) .	1 | 10	für 1 Dollar.
Silbermünzen.		
Conventions-Speciesthaler (zu 2 Gulden) und Conventions-Gulden (des 20-Guldenfußes), mit Agio	—	± $102\frac{1}{2}$ Thaler für 150 Gulden in nebenstehenden Sorten. In Privat-Coursblättern wird bisweilen statt des vollen Courses nur das Agio oder der Verlust (die Zahl über oder unter 100, also z. B. nur bezüglich $2\frac{1}{2}$, $\frac{5}{8}$ Agio, $2\frac{1}{2}$ Verlust) notirt.
Conventions-20-Kreuzerstücke, vor 1852 geprägt, mit Agio	$100\frac{5}{8}$	± $100\frac{5}{8}$
Conventions-10-Kreuzerstücke, vor 1852 geprägt, mit Agio	$97\frac{1}{2}$	± $97\frac{1}{2}$

*) Der Cours der breslauer und der Passir-Dukaten, deren Gewicht oben angegeben ist, pflegt gleichfalls unausgefüllt zu bleiben. Unter „breslauer Dukaten" versteht man jene leichten Stücke, welche dem betreffenden breslauer Gewichtsteine entsprechen, nämlich $65\frac{1}{2}$ Dukaten-As wiegen, von welchen As 4422 auf eine kölnische Mark gehen.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Conventions-Speciesthaler, vor 1852 geprägt, auf 100 . .	103¾	Thaler für 100 Thaler Conv.-Mze. in Speciesthalern der frühern Prägung (vor dem österr. Gesetz v. 29. April 1852 geprägt), 833⅓ Tsdth. fein, der Speciesthlr. zu 1⅓ Thaler Conv.-Mze. Es ist dabei die Vollwichtigkeit der Stücke vorausgesetzt, indem 100 Thaler in Species (= 66⅔ Stck. Spec.) mindestens 4⅕ neue Pfund wiegen müssen.
Conventions-20-Kreuzerstücke, österreich., von Franz Joseph, von 1853 an geprägt . . .	103¾	Thaler für 450 Stück (= 150 Conv.-Gulden Nennwerth) der 900 Tsdth. feinen 20 Kr., nach dem Gesetz vom 29. April 1852 geprägt.
Oesterreich. Guldenstücke des 45 Guldenfußes	99¾	Thaler für 150 Stück (= 100 Thaler Silberwerth).
Süddeutsche Gulden des 52½ Guldenfußes und des 24½ Guldenfußes	99⅞	Thaler für 100 Thaler in solchen Gulden (sowie in 2-Gulden- und ½-Guldenstücken), 7 Gulden = 4 Thaler gerechnet, — oder also: für 175 Gulden.
Kronenthaler	102½	Thaler für 100 Thaler in Kronenthalern, das Stück Kronenthaler zu 1½ Thalern (in Kronenthalern) gerechnet.
Sächsisch-polnisch Courant . .	98⅝	Thaler für 100 Thaler (= 600 poln. Gulden) Nennwerth.
Russisch-polnisch Courant . .	88⅛	Thaler für 600 poln. Gulden Nennwerth.
Russische Silber-Rubel, neue .	93⅝	} Thaler für 90 Silber-Rubel.
do. do., alte .	90⅛	
Französ. 2c. 5-Frankenstücke .	1. 9½	± 1 Thaler 9½ Ngr. für 1 Stück.
Ungeprägtes Metall und Münzen nach dem Gewicht.		
Gold	451¼	} Thaler für 1 Pfund fein.
Silber	29⅔	

***) Der Cours der Conv.-Speciesthaler und der Conv.-Gulden wird seit längerer Zeit nicht mehr ausgefüllt.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Russische Halbimperialen . .	415¼	Thaler für 1 Pfund rauh (1 Pfund Halbimperialen).
Conventions-20-Kreuzerstücke aus neuerer Zeit, aber vor 1852 gepr. („Rand-20-Kr.")	17. 7½	bezüglich ± 17 Thaler 7½ Neugroschen und ± 17 Thaler 9½ Neugroschen für 1 neues Pfund in solchen Münzen. (Unter Rand-20-Krzn. versteht man die vor dem österr. Gesetz vom 29. April 1852 geprägten, gut erhaltenen Stücke aus neuerer Zeit, welche 583⅓ Tsdth. fein sind.)
Conventions-20-Kreuzerstücke alten Gepräges	17. 9½	
Papiergeld.		
a) Im 30-Thalerfuße und im frühern 14-Thalerfuße.		
Verschiedene nichtsächsische Kassen-Anweisungen, — Stücke zu 1 und 5 Thalern*) . .	—	± 99 Thaler für 100 Thaler Nennwerth.
Dergleichen, Stücke zu 10 Thalern	99⅛	± 99⅛ Thaler für 100 Thaler Nennwerth.
Nichtsächsische Banknoten, für welche in Leipzig keine Auswechselungskassen bestehen .	99⅝	± 99⅝ Thaler für 100 Thaler Nennwerth.
b) Anderes Papiergeld.		
Wiener Banknoten, auf jetzige österreich. Währung lautend .	79⅝	Thaler für 150 Gulden Nennwerth.
Baiersche Banknoten (der münchener Bank)	99⅞	Thaler für 100 Thaler in solchen Banknoten, 7 Gulden Nennwerth = 4 Thaler gerechnet, — oder also: für 175 Gulden Nennwerth.
Verschiedene andere süddeutsche Banknoten im 52½ Guldenfuße und 24½ Guldenfuße .	99⅝	

Usanz im Geldhandel. Courtage bei Geldverwechslungen ½ Promille vom Käufer und Verkäufer.

Hannover.

Rechnung nach Thalern zu 30 Groschen zu 10 Pfennigen (amtlich „Pfenninge"), wie Sachsen, nur daß im letztern Königreiche der Dreißigstel-Thaler „Neugroschen" genannt wird. — Vor dem 3. Juni 1857 wurde der Thaler in 24 Gutegroschen zu 12 Pfennigen getheilt, bisweilen auch noch (wie amtlich bis in 1834) in 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen.

*) Der Cours der nichtsächsischen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. pflegt gleichfalls nicht mehr angegeben zu werden, da die meisten derselben in größere Abschnitte umgetauscht sind, die preußischen, weimarischen und gothaischen aber fast ohne Ausnahme pari (auf 100) stehen, solche endlich, welche für jetzt ohne Einlösungskasse, wie die anhalt-deßauischen, überhaupt nicht gut zu begeben sind.

Zahlwerth wie Preußen. Vor dem 3. Juni 1857 war es der vorige preußische, dann existirte aber auch noch eine besondere Goldwährung, wobei die verschiedenen deutschen und die dänischen Pistolen zu 5 Thlr. in Golde gerechnet wurden, wie in Bremen, jedoch mit der oben gedachten Theilung des Thalers. Bei größern verbrieften Summen wurde fast ausschließlich in Goldwährung gerechnet, auf welche auch der größte Theil der Staatsschuld lautet, und in ihr führten die Bankiers Buch. Zahlungsverbindlichkeiten in dieser Valuta, welche also in Pistolen zu erfüllen sein würden, dürfen auch in neuen deutschen Kronen und halben Kronen berichtigt werden, wobei die Krone = 8 Thlr. 9 Ggr. 5,235091 Pf. gerechnet werden soll, d. i. genau nach dem Goldwerthe der seit 1813 geprägten hannov. Pistolen; diejenigen Beträge, welche den Werth einer halben Krone nicht erreichen, sollen mittelst Zahlung von Courant nach dem zur Zeit der Fälligkeit bestehenden Kassencourse der Kronen berichtigt werden. Noch gegenwärtig wird häufig auf Goldwährung contrahirt.

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. — Die frühern Pistolen haben bis auf Weiteres noch geduldeten Umlauf und werden ferner hier, wie bisher, bei den öffentlichen Kassen zu einem von Zeit zu Zeit festgesetzten Preise in Landeswährung angenommen.

2) In Silber: a) Courantmünzen: Thaler, Doppel-Thaler und Sechstel-Thaler wie Preußen. — b) Als Scheidemünzen im vollen 30-Thalerfuße: Zwölftel-Thaler, 520 Tsdth. fein, so daß $187^{2}/_{10}$ derselben ein Pfund wiegen. — c) Scheidemünzen in einem $34\,^1/_2$ Thalerfuße: Groschen und halbe Groschen, ganz den neuen preuß. ganzen und halben Silbergroschen gleich.

3) In Kupfer: Pfennige und Doppelpfennige.

Uebersicht der wichtigern hannoverschen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Krone und halbe Krone wie Preußen.				
Vorige Ausmünzung, seit 1834.				
Pistole (Wilhelmd'or, Ernst-Augustd'or)	0,59572	6,650	$895^5/_6$	5,957
Doppelte und halbe Pistole nach Verhältniß.				
Frühere Ausmünzung.				
Pistole (älterer Georgd'or, b. 1830)	0,60320	6,682	$902^7/_8$	6,033
Doppelte und halbe Pistole nach Verhältniß.				
Dukaten zu $2^5/_6$ Thalern Goldwährung, bis 1846	0,34419	3,490	$986^1/_9$	3,442

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Kr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.										
a) Courantmünzen:										
Thaler, Doppelthaler u. Sechstel-Thaler wie Preußen.										
b) Scheidemünze im Courantfuße (30-Thalerf.)										
Zwölftel-Thaler	—	2	6	—	12½	—	8¾	2,6709	520	1 7/18 (1,389)
Vorige Ausmünzung, von 1834 bis in 1857.										
Courantmünzen:										
Thaler, Doppelthaler (s. 1854) und Sechstel-Thaler wie bis dahin Preußen.										
Thaler aus „feinem Harzsilber" (nur noch von 1840) . . .	1	—	—	1	50	1	45	16,821	993,056	16,704
Zwölftel-Thaler	—	2	6	—	12½	—	8¾	2,673	520 5/6	1,392
Ausmünzung v. 1817 bis 1834, im Conv.-20 Guldenfuße.										
Gulden oder feines 2/3 (2/3-Thaler)-Stück	—	21	—5/9	1	5,2	1	13 2/3	11,755	993,056	11,693
Viertel drgl. (Sechstel-Thaler) und Achtel dergl. (Zwölftel-Thaler) im verhältnißmäßigen Werthe, aber von geringerer Feinheit.										
Aeltere Ausmünzung, bis 1817, nach dem leipziger oder 18 Guldenfuße (12 Thalerfuße).										
Gulden oder feines 2/3 (Thaler)-Stück	—	23	4 5/8	1	16,9	1	21 6/7	13,083	993,056	12,992

Papiergeld.

Es existirt nur Privatpapiergeld, und zwar: 1) Kassenscheine der Stadt Hannover zu 1, 5 und 10 Thlr.: 200000 Thlr., wovon die Hälfte in Stücken zu 10 Thlr. Das gesammte Vermögen der Stadt ist dafür verpfändet. Sie werden bei allen städtischen Kassen zum Nennwerthe angenommen und auf Verlangen bei der Stadtkasse baar ausgewechselt. — 2) Noten der Hannoverschen Bank

(in der Hauptstadt) zu 10, 20, 50 und 100 Thlr., deren Betrag denjenigen des voll eingezahlten Actienkapitals (6 Mill. Thlr.), einschließlich des Reservefonds (Ende 1859: 10180 $^1/_2$ Thlr.), nicht übersteigen darf. Ende Januar 1861 waren für 795000 Thlr. Noten im Umlauf. Sie werden bei den Kassen der Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung an Zahlungsstatt angenommen.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Hannover (die Stadt).

Wechselcourse. Man richtet sich nach denen von Bremen, zum Theil auch nach denjenigen von Hamburg.

Geldcours. Man notirt einen Cours der Pistolen oder sogen. „Louisd'or", und zwar, wie in Berlin, zu ± 109 Thlr. Landeswährung für 100 Thlr. in Golde = 20 Stück Pistolen.

Emden.

Aeltere Geldtheilung und Rechnungsarten in Ostfriesland. Man theilte im gemeinen Verkehr bis auf die neueste Zeit den Thaler in 54 Stüber ostfriesisch oder preußisch, und es waren von den entsprechenden alten preuß. Scheidemünzen eine ziemliche Menge noch im Umlauf. — Die Rechnungsart war überhaupt eine dreifache: a) nach Reichsthalern zu 54 Stübern zu 10 Witten, — b) nach Gulden zu 20 Stübern zu 10 Witten, — c) nach Gulden zu 10 Schaap (Schaf) zu 20 Witten. Der Reichsthaler war der Thaler des vorigen 14 Thalerfußes, der gesetzlich dem Thaler des neuen 30 Thalerfußes gleichsteht; für den Gulden aber galten zwei Zahlwerthe: 1) der ostfriesische: $2^7/_{10}$ Gulden = 1 Thaler (preuß.), oder 1 Gulden = $^{10}/_{27}$ Thlr. = $11^1/_9$ neue hannov. Groschen oder preuß. Silbergroschen; 81 solcher Gulden = 1 Pfd. feines Silber; — 2) niederländisch Courant, dabei 1 Gulden niederl. = $1^1/_2$ Gulden (oder 30 Stüber) ostfriesisch gerechnet, also = $16^2/_3$ neue hannov. Groschen oder preuß. Silbergroschen, so daß hiernach diese Valuta etwas geringer erscheint, als das wahre niederl. Courant, sofern die Zahlung nicht in wirklichem niederl. Silbercourant erfolgt.

Jetzige Rechnungsarten und Tauschmittel. Noch jetzt theilt man gewöhnlich den Thaler in 54 Stüber, und man rechnet außer in der Landeswährung oder in Courant (30 Thalerfuß, hannov. oder preuß.) fortwährend noch nach Thalern in Pistolen (in „Louisd'or") zu 5 Thlr., wie in Bremen, dann auch noch in den obigen ältern Währungen, namentlich nach niederländischen Gulden (vergl. unten die Course). Das allgemeine Zahlmittel sind die deutsche Pistole zu 5 Thlr. in Golde (wie in Bremen) und die neue deutsche Krone zu dem festen Preise von $8^2/_5$ Thlr. in Pistolen.

Wechselcourse. (Vom 18. Januar 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam	Kurze Sicht u. 2 Mte. dato	9. $10\frac{1}{4}$ und 9. $11\frac{1}{2}$	± 9 Gulden $10\frac{1}{4}$ und $11\frac{1}{2}$ Stüber niederländ. Courant, Wechselbelauf für 1 Pistole (1 sogen. „Louisd'or") zu 5 Thalern in Golde.
Berlin u. a. preußische Bankplätze	do. do.	$\frac{1}{4}$% u. 1 bis $1\frac{1}{8}$% Verlust	d. i. ± $99\frac{3}{4}$ Thaler Courant oder Landeswährung (30 Thalerfuß) für 100 Thaler Wechselbelauf.
Bremen	do. do.	pari bis $\frac{1}{8}$% Verlust und 1% Verlust	d. i. ± 100 bis $99\frac{7}{8}$ und 99 Thaler in Pistolen zu 5 Thalern in Golde für 100 ebensolche Thaler auf Bremen.
Hamburg (gewöhnlich bloß „Bancomark" bezeichnet)	do. do.	27 u. $26\frac{7}{8}$	Stüber „preußisch" (ostfriesisch, 54 Stüber = 1 Thaler preußische oder hannoversche Landeswährung).
London	do. do.	$613\frac{1}{4}$ u. $609\frac{1}{2}$	Thlr. in Pist. (in „Louisd'or") zu 5 Thalern in Golde für 100 Pfund Sterling.

Geldcourse. (Vom 18. Januar 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr od. weniger.)	Bedeutung des Courses.
Niederländisch Courant	16 Gr. 8 Pf.	± 16 Groschen 8 Pf. Courant oder Landeswährung (30 Thalerfuß) für 1 Gulden niederländ. Courant.
Pistolen („Louisd'or") .	5 Thlr. 12 Gr. 5 Pf. Courant	± 5 Thaler 12 Groschen 5 Pf. Courant oder Landeswährung (30 Thalerfuß) } für 1 Stück.
	9 Fl. 12 St. holl.	± 9 Gulden 12 Stüber niederländ. Courant } für 1 Stück.
Deutsche Kronen zu $8\frac{2}{5}$ Thalern in Golde . .	9 Thlr. 2 Gr.	± 9 Thaler 2 Groschen Courant od. Landeswährung (30 Thalerfuß) für 1 Stück.

Harburg.

Aeltere Geldtheilung. Im kleinen Verkehr theilte und theilt man bisweilen auch noch jetzt den Thaler in 48 Schill. zu 6 Pfg., und rechnet auch wohl nach Mark zu 16 Schill.; 3 Mark = 1 Thlr.; 1 Mark = 10 Gr. Landeswährung.

Stade.

Aeltere Geldtheilung hier und im ganzen Herzogth. Bremen wie Harburg.

Verden.

Aeltere Geldtheilung. Im Herzogthum Verden (dem südlichsten Theile der Landdrostei Stade) theilte und theilt man bisweilen auch noch jetzt im kleinen Verkehr den Thaler in 72 Grot zu 4 Pfg. oder 5 Schwaren.

Oldenburg.

Rechnung nach Thalern zu 30 Groschen zu 12 Schwaren. Der Groschen ist dem hannov. Groschen und dem preuß. Silbergroschen gleich, der Schwaren dem preuß. Pfennige. — Bis in den Juni 1857 wurde der Thaler in 72 Grot zu 5 Schwaren getheilt. In der Herrschaft Jever theilte man im gemeinen Verkehr bisweilen den Thaler oder „Reichsthaler" in 1$^{4}/_{5}$ Gemeinthaler, 18 Flinderken, 27 Schaaf, 54 Stüber, 72 Grot, 216 Oertgen oder 540 Witten. — Im Fürstenthum Birkenfeld rechnete man bis eben dahin gesetzlich ganz wie in Preußen, im gemeinen Leben aber häufig noch nach Gulden zu 60 Kr. zu 4 Pfg., wie in Baiern, und es ist dies thatsächlich auch jetzt noch oft der Fall. — Das Fürstenthum Lübeck rechnet wie die freie Stadt Lübeck, bisweilen auch wie Dänemark.

Zahlwerth wie Preußen. Bis in den Juni 1857 (Münzgesetz vom 15. Juni) war es der vorige preußische. Vor dem 1. October 1846 existirten zwei Währungen: 1) Die Goldwährung, die Pistole zu 5 Thlr. in Golde gerechnet, wie in Bremen, — 2) die Courantwährung, welche aber gleichfalls eine Goldvaluta war, die Pistole zu 5 Thlr. 50 Grot in Courant gerechnet; demnach waren 36 Thlr. „in Golde" = 41 Thlr. „in Courant", oder 100 Thlr. „in Golde" = 113$^{8}/_{9}$ Thlr, „in Courant". Diese Währungen, namentlich die „Goldwährung", blieben übrigens auch weiter in Anwendung, und noch jetzt wird oft auf Goldwährung contrahirt, namentlich in den nördlichen Landestheilen; öffentlichen Kassen und Anstalten ist es durch das neue Münzgesetz vom 15. Juni 1857 ausdrücklich gestattet, auch fernerhin Verpflichtungen „in Gold" zu übernehmen und zu erfüllen. Das ebengedachte Gesetz bestimmt, daß die in „Thalern Gold" oder in Pistolen („Louisd'or") zu 5 Thlr. zu leistenden Zahlungen auch in neuen deutschen Kronen und halben Kronen berichtigt werden dürfen, und daß dabei die Krone zu 8$^{4}/_{10}$ Thlr. Gold angenommen werden soll; diejenigen Be=

träge, welche nicht durch ganze und halbe Kronen, oder nicht durch doppelte, einfache oder halbe Pistolen ausgeglichen werden können, sind durch Zahlung des entsprechendes Belaufes in Silber mit einem nach dem Kassencourse der Goldmünzen zu berechnenden Aufgelde zu erfüllen. — Im Fürstenthum Birkenfeld galt in Folge des Gesetzes vom 19. April 1847 bis in 1857 gesetzlich die bis ebendahin in Preußen üblich gewesene Währung (der 14 Thalerfuß; es wurden für Birkenfeld besondere Silberscheidemünzen zu $2^1/_2$ und 1 Sgr. in einem 16 Thalerfuße, wie in Preußen, sowie Kupfermünzen zu 1, 2, 3 und 4 Pfg., ebenfalls wie in Preußen, geprägt), im gemeinen Leben aber häufig noch die vorige süddeutsche Währung oder der $24^1/_2$ Guldenfuß, wie in Baiern. — Im Fürstenthum Lübeck gilt die Währung der freien Stadt Lübeck, daneben bisweilen auch die dänische.

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. — Die frühern Pistolen bleiben in Umlauf und werden bei den öffentlichen Kassen auch zu einem von Zeit zu Zeit festgesetzten Preise in Silberwährung angenommen.

2) In Silber: a) Courantmünzen: Thaler, Doppel-Thaler und Sechstel-Thaler wie Preußen. — b) Scheidemünzen in einem $34^1/_2$ Thalerfuße in Stücken zu $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Groschen, ganz den neuen preuß. Stücken zu $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Silbergroschen gleich.

3) In Kupfer: Stücke zu 1, 2 und 3 Schwaren.

Uebersicht der wichtigern oldenburgischen Münzen.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

Ganze und halbe Krone, wie Preußen.

Vorige Ausmünzung, seit 1846.

Pistole oder goldenes 5-Thalerstück: $6,_{6499}$ Gr. Gew.; $895^5/_6$ Tsdthl. Feinh.; $5,_{957}$ Gr. Feingew.; $0,_{59572}$ deutsche Kronen Werth.
Doppelte und halbe Pistole nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünzen:

Thaler, Doppelthaler und Sechstel-Thaler wie Preußen.

b) Scheidemünze im $34^1/_2$ Thalerfuße:

Zwölftel-Thaler zu $2^1/_2$ Groschen wie Preußen (preuß. $2^1/_2$ Sgr.).

Vorige Ausmünzung, vom 1. Oct. 1846 bis in 1857.

A. Allgemeine Landesmünzen.

a) Courantmünzen:

Thaler, Doppelthaler (letzterer seit 1854) und Sechstel-Thaler wie bis dahin in Preußen.

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Kr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendthl.	Feingewicht. Gramm.
Halber Thaler zu 36 Grot . .	—	15	—	—	75	—	52½	11,136	750	8,352
Drittel-Thaler zu 24 Grot . .	—	10	—	—	50	—	35	8,099	687½	5,568
b) Scheidemünze im 16 Thalerfuße:										
Zwölftel-Thaler zu 6 Grot wie bis dahin in Preußen (preuß. 2½ Sgr.)										
Achtzehntel-Thaler zu 4 Grot nach Verhältniß.										
Frühere Ausmünzung im 16 Thalerfuße.										
Drittel-Reichsthaler zu 24 Grot (von 1818)	—	8	9 2/10	—	43,8	—	30,7	7,795	625	4,872
Sechstel-Reichsthaler zu 12 Grot (von 1818)	—	4	4,6	—	21,9	—	15,4	4,872	500	2,436
Zwölftel-Reichsthaler zu 6 Grot (von 1816 u. 1818)	—	2	2,3	—	11	—	7,7	3,579	340 5/18	1,218
Achtzehntel-Reichsthaler zu 4 Grot (von 1815 u. 1816) . .	—	1	5 2/3	—	7,3	—	5,1	2,386	340 5/18	0,812

B. Frühere Münzen für Birkenfeld.

a) Courantmünze:

Doppelthaler, seit 1840, wie oben und wie bis in 1857 in Preußen.

b) Scheidemünze in 1848:

Zwölftel-Thaler zu 2½ Silbergroschen, wie oben die 6-Grotstücke und wie bis in 1857 in Preußen.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Braunschweig.

Rechnung wie Hannover. — Vor dem 1. Januar 1858 theilte man den Thaler wie bis in 1857 in Hannover.

Zahlwerth wie Preußen. Von 1835 bis Ende 1857 war es der vorige preußische. Bis Ende 1834 befolgte man den Conventions-20 Gulden- oder 13⅓ Thalerfuß, wie bis Ende 1840 in Sachsen.

Münzen. In Golde wie Preußen. In Silber wie in Preußen die Landesmünzen (die braunschw. Stücke zu 2½, 1 und ½ Groschen den preuß. Stücken zu 2½, 1 und ½ Silbergroschen gleich). In Kupfer Stücke zu 1 Pf. und zu 2 Pf.

Uebersicht der wichtigern braunschweiger Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Ganze und halbe Krone wie Preußen.				
Vorige Ausmünzung, seit 1835.				
Pistole (Wilhelmd'or) zu 5 Thalern in Golde	$0,_{59572'}$	$6,_{650}$	$895^5/_6$	$5,_{957}$
Doppelte und halbe nach Verhältniß.				
Frühere Ausmünzung, bis Ende 1835.				
Pistolen (Karld'or) zu 5 Thalern in Golde	$0,_{60088}$	$6,_{682}$	$899,_{306}$	$6,_{009}$
Doppelte und halbe nach Verhältniß.				
Dukaten nach dem Reichsfuße wie Sachsen.				

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünzen.

Thaler, Doppel-Thaler und Sechstel-Thaler wie Preußen.

b) Scheidemünze im $34^1/_2$ Thalerfuße.

Zwölftel-Thaler zu $2^1/_2$ Groschen wie Preußen (preuß. $2^1/_2$ Sgr.).

Vorige Ausmünzung, von 1834 bis 1857.

Thaler und Sechstel-Thaler wie bis dahin Preußen.

Frühere Ausmünzung, bis Ende 1834, nach dem Conv.-20 Gulden- oder $13^1/_3$ Thalerfuße.

Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thlr. wie bis 1838 Sachsen.
Halber Species (Gulden) zu $^2/_3$ Thlr. und Viertel-Species (halber Gulden) oder Drittel-Thaler nach Verhältniß.
Sechstel-Thaler, $562^1/_2$ Tausendthl. fein, $5,_{197}$ Gramm schwer, im verhältnißmäßigen Werthe; — Zwölftel-Thaler wie früher Sachsen.

Papiergeld.

A. **Staatspapiergeld.** Kassenscheine zu 1 und zu 10 Thlr.: 600000 Thlr. Einlösungskassen sind die herzogl. Leihhauskassen und (wo solche nicht befindlich) die Kreiskassen. Sie haben keinen Zwangs-

umlauf, werden aber bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Es sind auch noch einzuziehende Stücke der frühern „Bankzettel" der herzogl. Leihhaus-Anstalt in Braunschweig von 1842 zu 1, 5 und 20 Thlr. im Umlauf, sowie einzelne Stücke der (soweit sie eingingen, i. J. 1851 eingezogenen) „Darlehns-Bankscheine" derselben Anstalt von 1848 zu 1 und 5 Thlr.; dieselben können gegen neue Kassenscheine oder gegen baares Geld umgetauscht werden.

B. **Privatpapiergeld** besteht in den Noten der Braunschw. Bank (in der Hauptstadt) zu 10 Thlr. (es dürfen auch Stücke zu 25 Thlr. und mehr ausgegeben werden), deren Betrag denjenigen des eingezahlten Actiencapitals (3,569000 Thlr.) nicht überschreiten darf. Ende 1859 waren für etwa 780000 Thlr. Noten im Umlauf. (Früher waren auch Banknoten in Goldwährung für den Verkehr in Bremen, wo die Bank eine Agentur unterhielt, ausgegeben worden; dieselben sind zum größten Theil eingelöst, und für die Umwechslung des Restes in Braunschweig ist eine Präclusivfrist bis 1. Nov. 1861 festgestellt.) Die Bank hat seit längerer Zeit ihren Status nicht veröffentlicht.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Braunschweiger Meßwechsel verfallen am Mittwoch der ersten Meßwoche, und die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme auf solche ist vor dem Montage dieser Woche nicht zuläſſig.

Braunschweig (die Stadt).

Course. Sie sind nur während der Messen von einigem Belang und haben die nämlichen Normen wie in Berlin und Leipzig.

Lippe, Lippe-Detmold.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie Preußen. (In Kupfer nur 3- und 1-Pf.-Stücke.) — Bis 1847 rechnete man nach Thalern zu 36 Mariengr. zu 6 Pf. zu 2 Hell. im Conv.-20 Gulden- oder $13\frac{1}{3}$ Thalerfuße, welcher Fuß bis Ende 1840 in Sachsen galt. Man prägte ehemals Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Thlr., Sechstel- und Zwölfteltaler in dem letztern Fuße, wie früher in Sachsen.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Schaumburg-Lippe, Lippe-Bückeburg.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie Preußen. (Sechstel-Thaler sind bis jetzt nicht geprägt). — Bis vor mehrern Jahren wurde der Thaler häufig auch in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen getheilt. In früherer Zeit rechnete man nach Thalern zu 36 Mariengroschen zu 2 Mattier oder 8 Pfennigen im Conv.-20 Gulden- oder $13\frac{1}{3}$ Thaler-

fuße; vergl. Lippe-Detmold. Man prägte ehemals in Silber vorzüglich Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thlr. und Gulden zu $^2/_3$ Thlr. im letztern Fuße, wie früher in Sachsen, ferner in Golde Pistolen (Georg-Wilhelmd'or) zu 5 Thlr. in Golde, 6,640 Gramm schwer, $895^5/_6$ Tausendthl. fein, Werth 0,59501 deutsche Kronen, sowie doppelte dergleichen, und noch früher Dukaten im Reichsfuße, wie in Sachsen.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Kassen-Anweisungen zu 10 Thlr., in der Form von eigenen Wechseln. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist die fürstliche Rentkammer in Bückeburg. Sie haben keinen Zwangscours, werden aber von den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen.

B. Privatpapiergeld. Noten der Niedersächsischen Bank in Bückeburg zu 10 Thlr. (Die Bank hat das Recht, solche auch in höhern Abschnitten bis zu 500 Thlr. zu emittiren, ferner in Stücken zu 5 bis 500 hamb. Bankmark, zu ebensoviel Thalern in Louisd'or zu 5 Thlr., zu ebensoviel Gulden süddeutscher und österr. Währung.) Ende 1859 waren für 15000 Thlr. Noten im Umlauf (gleichzeitig für 219000 Thlr. bei der Bank selbst vorräthig).

Wechselrecht ist das (alte) gemeine deutsche. Man wird sich der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht lange mehr entziehen können.

Waldeck.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie Preußen (aber keine halben Silbergroschen und in Kupfer nur 3- und 1-Pfennigstücke; bis in 1861 auch noch keine einfachen Thaler). Früher prägte man in Silber vorzüglich Stücke zu $^1/_3$ Thlr. im vorigen preuß. (14 Thaler-) Fuße, dann auch Stücke zu $^2/_3$ und $^1/_4$ Thlr., sowie in kleiner Zahl Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thlr. Conv.-Münze, wie ehemals in Sachsen, und Kronenthaler, letztere 868,056 Tausdthl. fein und theils 29,517 Gramm, theils 29,459 Gramm schwer, im Durchschnittswerthe von 1 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. preuß. = 2 Gulden 30,4 Nkr. österr. = 2 Gulden $41^1/_4$ Kr. süddeutsch.

Papiergeld. Kassenscheine des Staats zu 10 Thlr.: 350000 Thlr. Zur Sicherstellung sind 375000 Thlr. in Rentenbriefen hinterlegt. Einlösungskasse ist die Staatskassen-Verwaltung in Arolsen; Einlösung Mittwochs und Sonnabends Vormittags. Sie haben Zwangsumlauf und werden daher bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Dieses Papiergeld wird gegenwärtig zurückgezogen, wogegen die an seiner Stelle bei der Emission (i. J. 1854) zurückbehaltenen 300000 Thlr. Obligationen der Anleihe von 1854 jetzt ausgegeben sind.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Anhalt-Deßau-Köthen.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie Preußen (aber keine halben Silbergroschen, und in Kupfer nur 3- und 1-Pfennigstücke). Vor 1841 wurde der Thaler in 24 (gute) Groschen zu 12 Pfennigen getheilt.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. 1) Kassenscheine zu 1 Thlr. und zu 10 Thlr.; am 19. Dec. 1859 im Umlauf: 850000 Thlr., wovon 500000 Thlr. in Stücken zu 1 Thlr., 350000 Thlr. in Stücken zu 10 Thlr. In Folge eines Gesetzes vom 20. Juni 1859 werden die Scheine zu 10 Thlr. bis auf 200000 Thlr. allmälich eingezogen und auch diejenigen zu 1 Thlr. so weit vermindert und zurückgenommen werden, als nöthig ist, um sie in Cours zu erhalten. Zur Sicherheit sind die Staats-Domänen verpfändet, ferner 600000 Thlr. in zinstragenden Papieren deponirt, und ein Baarfonds von $^1/_6$ des ausgegebenen Papiergeld-Betrages bereitzuhalten. Einlösungskasse ist die Regierungs-Hauptkasse in Deßau; durch das gedachte Gesetz ist indeß die Gestattung der Umwechslung vorläufig auf die Stücke zu 10 Thlr. beschränkt. Sie haben Zwangsumlauf und werden in den Staatskassen in Zahlung angenommen.

2) Eisenbahn-Kassenscheine der frühern anhalt-köthen-bernburger Eisenbahn-Gesellschaft zu 25 Thlr.; im Aug. 1860 noch 8000 Thlr. Die Staatsregierung hat die Rücknahme des Restes dieser Papiere (als noch 50000 Thlr. derselben umliefen) übernommen (Gesetz vom 20. Juni 1859), und eine Bekanntmachung vom 17. Aug. 1860 fordert zur Einlösung der noch circulirenden Scheine bis zum 1. Sept. 1861 auf, nach welchem Termine ihre Giltigkeit erlischt. Sie werden bei den Kassen der Eisenbahn-Gesellschaft, bei der Staats-Schulden-Verwaltungskasse und bei allen übrigen anhalt-deßau-köthenschen Landeskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen, bei allen herrschaftlichen Kassen auch auf Verlangen eingetauscht.

B. Privatpapiergeld. Noten der Anhalt-deßauischen Landesbank in Dessau zu 1, 5, 10 und 50 Thlr. (Es dürfen auch Abschnitte zu 20, 100, 500 und 1000 Thlr. ausgegeben werden.) Die Stücke zu 10 und 50 Thlr. haben auch in Leipzig (Hôtel de Saxe) eine Einlösungskasse. Der Gesammtbetrag darf weder das Actiencapital (4 Mill. Thlr.), noch $^1/_3$ der realisirbaren Fonds übersteigen. Von den Stücken zu 1 und 5 Thlr. dürfen vom Jahre 1861 an nicht über 500000 Thlr. existiren. Am 22. October 1860 waren für 49892 Thlr. Noten im Umlauf (gleichzeitig für 3,950108 Thlr. bei der Bank selbst vorräthig, also überhaupt creirt für 4 Mill. Thlr.).

Course. Man richtet sich nach den Notirungen von Berlin und Leipzig.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Anhalt-Bernburg.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie Preußen (aber keine halben Silbergroschen, und in Kupfer nur 3- und 1-Pfennigstücke). Vor 1841 wurde der Thaler in 24 (gute) Groschen zu 12 Pfennigen getheilt. — Früherhin münzte man: 1) in Golde: Pistolen (Alexiusd'or, Karld'or), ganz wie die preußischen Friedrichd'or, und Dukaten nach dem Reichsfuße, wie früher in Sachsen; 2) in Silber bis 1834 vorzüglich: Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thlr. des Conv.-20 Gulden- oder $13^1/_3$ Thalerfußes, halbe, Viertel und Achtel dergleichen, wie in Sachsen.

Papiergeld. Kassen-Anweisungen des Staats zu 1 Thlr. und zu 25 Thlr.: 250000 Thlr. Die Abschnitte zu 25 Thlr. sollen demnächst gegen neue Stücke zu 1 Thlr. umgetauscht werden; von den ältern Stücken zu 5 Thlr. sind vielleicht noch einzelne im Umlauf, die dann ebenfalls umgetauscht werden; künftig sollen nur Stücke zu 1 Thlr. existiren. Für den Betrag sind zinstragende Papiere bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hinterlegt. Eine Einlösungskasse besteht nicht. Sie haben Zwangsumlauf.

Wechselcourse und **Wechselrecht** wie Anhalt-Deßau-Köthen.

Kurhessen.

1) Provinz Niederhessen (Hauptstadt Kassel).

Rechnung nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Hellern. — Bis 1841 wurde der Thaler in 24 (gute) Groschen zu 12 Hellern oder Pfennigen getheilt.

Zahlwerth wie Preußen. Der Heller ist dem preußischen Pfennig gleich.

2) Provinz Oberhessen (Hauptstadt Hanau).

Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Hellern oder Pfennigen. Eigentlich soll der Kreuzer zu $4^4/_{15}$ Hellern, der Gulden also zu 256 Hellern gerechnet werden.

Zahlwerth wie Baiern. **Münzen.** Gold- und Silbermünzen wie Preußen; in Kupfer Stücke zu 3 und 2 Hellern und zu 1 Heller.

Uebersicht der wichtigern kurhessischen Münzen.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

Ganze und halbe Krone wie Preußen.

Vorige Ausmünzung.

Pistole (Wilhelmd'or und Friedrich Wilhelmd'or) zu 5 Thlr. in Golde seit 1841 wie Preußen. — Doppelte nach Verhältniß.

Pistole (Wilhelmd'or) von etwa 1800 bis 1840, $6,_{,625}$ Gramm schwer, $899,_{,306}$ Tausend fein, $5,_{,992}$ Gramm Feingew.; Werth $0,_{,59917}$ deutsche Kronen.

Silbermünzen.

Gegenwärtige und vorige (seit 1834) Ausmünzung

wie Preußen. — Außerdem von 1841 bis 1852 auch Silberscheidemünzen zu 2 Sgr. im 16 Thalerfuße, $2,_{,508}$ Gramm schwer und 375 Taus. fein.

Frühere Ausmünzung, von 1819 bis 1833.

Thaler im 14=Thalerfuße wie auch später und wie bis 1857 hier und in Preußen. — Halber Thaler nach Verhältniß. — Drittel=Thaler in einem $14^2/_3$ Thalerfuße, 625 Taus. fein, $8,_{,504}$ Gramm schwer. — Sechstel=Thaler in dem nämlichen Fuße, aber 500 Taus. fein, $5,_{,315}$ Gramm schwer.

Papiergeld. Kassenscheine des Staats zu 1, 5 u. 20 Thlr.: wenig über $1^1/_2$ Mill. Thlr. (ursprünglich $2^1/_2$ Mill. Thlr., von denen von 1852 ab jährlich 125000 Thlr. eingezogen werden sollten, während aber erst seit 1856 Einziehungen stattgefunden haben, im Ganzen jedoch bis in den August 1860 die normale Summe für acht Jahre, nämlich nahe an 1 Mill. Thlr., und zwar vorzugsweise in Abschnitten zu 1 Thlr.). Als Sicherheit ist der gleiche Betrag bei der Landescreditkasse angelegter Ablösungskapitalien verpfändet. Einlösungskasse ist die Hauptstaatskasse in Kassel. Sie haben Zwangsumlauf und werden bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen.

Umlauf fremden Papiergeldes. Die Zahlungsleistung in fremdem Papiergelde in Stücken unter 10 Thalern ist verboten. Für die Herrschaft Schmalkalden ist jedoch von diesem Verbote ausgenommen das Staatspapiergeld von Preußen, Sachsen=Weimar S.=Gotha und S.=Meiningen.

Wechselrecht. Die mit 15. Nov. 1859 in Kraft getretene kurhess. Wechselordnung vom 26. Oct. 1859 ist in allem Wesentlichen mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung (s. diese im Anhange) wörtlich übereinstimmend. Abweichungen finden nur in sechs Artikeln (1, 2, 18, 35, 73, 87) statt und sind zum Theil von nur lokaler Natur, und es ist von denselben hier nur Folgendes zu bemerken: Von der Wechselfähigkeit sind die in der Active stehenden Militärpersonen, welche nicht den Offiziersgrad haben, ausgenommen (Art. 1). Der Wechselarrest ist auch gegen Frauen, welche die Landwirthschaft betreiben, unzulässig (Art. 2, welcher noch einige besondere Ausnahmen in Uebereinstimmung mit Art. 2 der deutschen W.=O., Alinea 3, feststellt). „Nur Meß= und Markt=Wechsel können erst mit dem Beginne der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden" (Art. 18, Alinea 2, statt der gleichen Al. der deutschen W.=O. allgemeinern

Inhalts). „Auf Meß- oder Markt-Wechsel können Zahlungen erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, beziehungsweise am letzten Markttage gefordert werden. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein." (Art. 35, statt des gleichen Art. der deutschen W.-O., welcher im ersten Passus von allgemeinerem Inhalt). In einer Einschaltung zu Art. 73 der deutschen W.-O. ist das Amortisations-Verfahren näher vorgeschrieben. Zu jeder Protest-Aufnahme ist ein Protest-Stempel von 15 Sgr. zu verwenden; Actuare und Notare beziehen daneben eine Gebühr von einem Thaler Art. 87).

Kassel.

Course. Einzelne Häuser geben Coursblätter aus, die sich auf die Notirungen von Berlin und Leipzig stützen; doch wird der Cours auf Frankfurt am Main (kurze Sicht, bisweilen auch 2 Monate dato) mit ± 100 Thlr. für 175 Gulden süddeutsche Währ. notirt (am 9. Jan. 1860 für k. S. mit 100). Man notirt auch Course auf Berlin und Leipzig (in k. S., zu ± 100 Thlr. hier für 100 Thlr. Wechselbelauf), dann auf Köln (wie in Leipzig), aber nicht auf Petersburg und Warschau, auch nicht immer auf Augsburg. Von Geldsorten notirt man nicht-preußische Pistolen („Louisd'or"), preußische Kassen-Anweisungen (am 9. Jan. 1860 mit $100^1/_3$ Thlr. für 100 Thlr. Nennwerth) und ausländische Banknoten, für welche in Leipzig Auswechslungskassen bestehen (am 9. Jan. 1860 mit 100 Thlr. für 100 Thlr. Nennwerth).

Fulda.

Course. Man richtet sich nach den Notiruugen von Frankfurt am Main.

Hanau.

Course. Man richtet sich nach den Notirungen von Frankfurt am Main.

Sachsen-Weimar.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Preußen. — Bis Ende 1840 rechnete man nach Thalern zu 24 Gr. zu 12 Pf., und zwar bei den Landeskassen im Conv.-20 Gulden- oder $13^1/_3$ Thalerfuße (wie bis dahin im Königreich Sachsen), im gewöhnlichen Verkehr aber in einer Währung, welche durch die Geltung der umlaufenden Münzen $14^1/_6$ Thlr. auf die vorige Mark oder 30,289 Thlr. auf das jetzige Pfund fein Silber rechnen läßt.

Münzen wie Preußen, doch mit Ausnahme der Zwölftel-Thaler und der Stücke zu 4 Pf.

Uebersicht der wichtigern Münzen des Großherzogthums.

Goldmünzen.

Ganze und halbe Krone wie Preußen.

Silbermünzen.

Gegenwärtige und vorige Ausmünzung

wie Preußen, doch mit Ausnahme der Zwölftel-Thaler. Die im Gesetz erwähnten Sechstel-Thaler sind bisher nicht geprägt worden; auch in der vorigen Ausmünzung sind dieselben nicht mit erschienen.

Frühere Ausmünzung, von 1763 bis 1824.

Conventions-Speciesthaler zu 1⅓ Thlr. im 20 Gulden- oder 13⅓ Thalerfuße, halbe Species oder Gulden zu ⅔ Thlr., halbe Gulden zu ⅓ Thlr., Sechstel- und Zwölftel-Thaler in diesem Fuße, wie früher im Königreich Sachsen (die ⅓-Thaler wie im Königr. Sachsen bis 1827).

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr.: 600000 Thlr. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist die Landschaftskasse in Weimar; nicht zu große Posten werden auch bei allen übrigen Landeskassen umgewechselt. Sie werden bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen.

B. Privatpapiergeld. Noten der Weimarischen Bank zu 10, 20, 50 und 100 Thlr. Der Gesammtbetrag darf das voll eingezahlte Actiencapital der Bank (4,378100 Thlr.) nicht überschreiten; Ende Jan. 1861 waren für 2,205000 Thlr. Noten im Umlauf. Die Einlösung findet außer bei der Kasse der Bank in Weimar und den Filialbanken in Greiz und Pößneck (am letztern Orte längstens 96 Stunden nach Vorzeigung) auch bei den Agenturen in Leipzig, Dresden und Chemnitz statt. Die Noten werden bei den Landeskassen des Fürstenthums Reuß älterer Linie für voll in Zahlung angenommen.

C. Umlauf fremden Papiergeldes. In Folge einer besondern Uebereinkunft ist das Papiergeld folgender Staaten bei ihnen allen gegenseitig zugelassen: Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie. In den nämlichen Staaten ist der Umlauf, d. h. die Ausgabe (nicht aber der Austausch) sonstigen fremden Papiergeldes in Scheinen unter 10 Thalern bei Strafe verboten, mit Ausnahme jedoch des preußischen und des königlich sächsischen, welches von den Regierungen der obengedachten Staaten zugelassen werden kann, sowie einzelne weitere Ausnahmen für einzelne Gebietstheile stattfinden können, in welcher letztern Rücksicht in Sachsen-Weimar für das Justizamt Ostheim die Scheine der münchener Bank zugelassen sind.

Course. Man richtet sich nach den berl. und leipz. Coursen.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung;

s. dieselbe im Anhange. Uso-Wechsel, welche vom Auslande, zahlbar im Großherzogthum, ausgestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme. Als allgemeine Feiertage gelten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im December (Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage), der erste und zweite Weihnachts-Feiertag (25. und 26. Dec.). — Rücksichtlich der kaufmännischen Anweisungen gilt im Wesentlichen das Nämliche, wie im Königreich Sachsen, nur daß Meß-Anweisungen außer Acht fallen und Anweisungen von allen Summen und Verfallfristen die betreffenden Modifikationen wechselrechtlicher Wirkung erfahren; ferner kann nur über den Acceptanten einer Anweisung Wechselhaft verhängt werden.

Sachsen-Altenburg.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie das Königr. Sachsen, doch werden keine Drittel-Thaler geprägt. Die seit 1841 geprägten frühern Silbermünzen gleichfalls wie in derselben Zeit im Königreich Sachsen, mit der ebengedachten Ausnahme; vor jener Zeit sind keine Ausmünzungen erfolgt und vor dem Abschlusse des wiener Münzvertrags von 1857 Goldmünzen nicht geprägt worden.

Papiergeld. Kassen-Anweisungen des Staates zu 1 und 10 Thlr.; Ende 1859 im Umlauf: 340500 Thlr.; jährlich ist 1% der ursprünglichen Emissions-Summe von 380000 Thlr., also 3800 Thlr., zu tilgen. Die Stücke zu 10 Thlr. existiren erst seit 1860, durch Umtausch abgenutzter älterer Stücke zu 1 Thlr. Die Stücke zu 1 Thlr. werden bis auf die i. J. 1859 aus gleichem Grunde als Ersatz neu ausgegebenen 120000 Thlr. (No. 380001 bis 500000) allmälich in Abschnitte zu 10 Thlr. umgetauscht. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Sie haben Zwangsumlauf. Einlösungskassen sind die Finanzhauptkasse und die Landesbank in Altenburg, dann, soweit deren jedesmaliger Kassenvorrath reicht, die sämmtlichen herzogl. Steuer- und Rentämter.

Umlauf fremden Papiergeldes. S. deshalb unter Sachsen-Weimar.

Course. Man richtet sich nach denen von Leipzig.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Sachsen-Koburg-Gotha.

A. Fürstenthum Koburg.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Baiern. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der

$24\frac{1}{2}$ Guldenfuß); dasselbe gilt von dem bis in 1837 üblich gewesenen Zahlwerthe (dem 24 Guldenfuß).

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen.

2) In Silber wie Baiern, doch werden keine Silberstücke zu 1 Kreuzer geprägt.

3) In Kupfer: Halbe Kreuzer (zu 2 Pfennigen) und Viertel-Kreuzer (Pfennige).

Uebersicht der wichtigern koburgischen Münzen.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung (für Koburg und Gotha).

Krone und halbe Krone wie Preußen.

Vorige Ausmünzung, bis 1837.

Dukaten, $3{,}_{490}$ Gramm schwer, $979\frac{1}{6}$ Tausendthl. fein, Feingew. $3{,}_{418}$ Gramm; Werth $0{,}_{34177}$ deutsche Kronen.

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünzen:

Thaler und Doppelthaler (für Koburg und Gotha) wie Preußen. Stücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Gulden, wie Baiern; es können auch Stücke zu 2 und zu $\frac{1}{4}$ Gulden geprägt werden.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie Baiern.

Vorige Ausmünzung, bis in 1857.

Wie Baiern, doch wurden keine Doppelgulden geprägt.

Frühere Ausmünzung, bis 1837.

a) Courantmünzen:

Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden im 20 Guldenfuß oder $2\frac{2}{5}$ Gulden im 24 Guldenfuß, halber desgleichen oder Conv.-Gulden, Kopfstück zu 20 Kr. im 20-Guldenfuß oder 24 Kr. im 24 Guldenfuß und halbes Kopfstück, wie bis in 1852 in Oesterreich.

Kronenthaler, $29\frac{3}{8}$ Gramm schwer, $871{,}_{528}$ Tausendthl. fein, Feingew. $25{,}_{600}$ Gramm; Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. preuß. = 2 Fl. $30{,}_{1}$ Nkr. österreich. = 2 Fl. $41{,}_{3}$ Kr. süddeutsch.

b) Scheidemünze:

6-Kreuzerstück, $2{,}_{733}$ Gramm schwer, $305\frac{5}{9}$ Tausendthl. fein.

Papiergeld. Kassen-Anweisungen des Staats zu 1 Thlr.: 200000 Thlr. im 30-Thalerfuße (14 Thalerfuße = 350000 Gulden süddeutsch). Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist die Haupt-Landeskasse in Koburg. Sie sind gesetzliches Zahlmittel.

Umlauf fremden Papiergeldes. S. deshalb unter Sachsen-Weimar.

Course. Man richtet sich gewöhnlich nach denjenigen von Frankfurt am Main.

Wechselrecht des Gesammtherzogthums ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha sollen Proteste nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, wenn nicht der Protestat mit der spätern Erhebung einverstanden ist, was dann im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß; als allgemeine Feiertage gelten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

B. Fürstenthum Gotha.

Rechnung und Zahlwerth. Man rechnet (wie jetzt in Hannover) nach Thalern zu 30 Gr. zu 10 Pf. in dem nämlichen Zahlwerthe wie in Preußen. — Bis Ende 1840 wie bis dahin in Sachsen-Weimar.

Münzen wie im Königreich Sachsen, doch werden keine Drittel-Thaler geprägt.

Uebersicht der wichtigern gothaischen Münzen.

Mit Sachsen-Koburg (s. oben) gemeinsam: in Golde Krone und halbe Krone, — in Silber Thaler und Doppelthaler.

Für Sachsen-Gotha besonders.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünze:

Sechstel-Thaler wie Preußen.

b) Scheidemünze:

Stück zu 2 Groschen wie im Königreich Sachsen (2 Neugroschen).

Vorige Ausmünzung, bis in 1857.

a) Courantmünzen:

Thaler und Sechstel-Thaler wie bis dahin in Preußen.

b) Scheidemünze:

Stück zu 2 Groschen wie bis dahin im Königreich Sachsen (2 Neugroschen).

Frühere Ausmünzung, seit 1761,

wie von 1763 bis 1824 in Sachsen-Weimar.

Papiergeld.

A. **Staatspapiergeld.** Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr.: 400000 Thlr. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist die Haupt-Landeskasse in Gotha. Sie sind gesetzliches Zahlmittel.

B. Privatpapiergeld. Noten der „Privatbank zu Gotha" zu 10, 20 und 100 Thlr.; Ende Dec. 1860 waren für 1,129260 Thlr. derselben im Umlauf. Sie werden auch bei H. Pückert in Leipzig eingelöst.

Umlauf fremden Papiergeldes. S. deshalb unter Sachsen-Weimar.

Course. Man richtet sich nach denjenigen von Leipzig und Berlin.

Wechselrecht. S. oben unter Sachsen-Koburg.

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Baiern. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß); dasselbe gilt von dem bis in 1837 üblich gewesenen Zahlwerthe (dem 24 Guldenfuße). — Die von Preußen und Sachsen-Weimar umschlossene Enclave Camburg rechnet wie Preußen.

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. 2) In Silber: wie Baiern, doch werden keine Silberstücke zu 1 Kreuzer geprägt. 3) In Kupfer: Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Kr.

Uebersicht der wichtigern frühern sachsen-meiningischen Silbermünzen.

Vorige Ausmünzung bis in 1857, wie bis dahin Baiern.

Frühere Ausmünzung, bis 1837.

a) Courantmünzen:

Gulden (rhein.) im $24\frac{3}{10}$ Guldenfuße, seit 1830. Werth: 17 Sgr. $3\frac{5}{6}$ Pf. preuß. = $86_{,6}$ Nkr. österr. = 1 Fl. $\frac{5}{8}$ Kr. südd. — Gew.: $12_{,8315}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: $9_{,024}$ Gr.

Saalfelder Ausbeute-Gulden im 20 Guldenfuße von 1829. Werth: 21 Sgr. $\frac{5}{9}$ Pf. preuß. = 1 Fl. $5_{,2}$ Nkr. österr. = 1 Fl. $13\frac{2}{3}$ Kr. südd. — Gew.: $11_{,816}$ Gr. — Feinh.: $989_{,543}$ Tsdth. — Feingew.: $11_{,503}$ Gr.

Ehemals: Conventions-Speciesthaler zu 2 Conv.-Gulden oder $2\frac{2}{5}$ Gulden im 24 Guldenfuße, und Stück zu 20 Kr. Conv.-Münze oder 24 Kr. im 24 Guldenfuße, wie bis in 1852 Oesterreich.

b) Scheidemünzen:

Stück zu 6 Kreuzern im $27\frac{1}{2}$ Guldenfuße. Werth: 1 Sgr. $6\frac{1}{3}$ Pf. preuß. = $7_{,7}$ Nkr. österr. = $5\frac{1}{3}$ Kr. südd. — Gew.: $2_{,449}$ Gr. — Feinh.: $347\frac{2}{9}$ Tsdthl. — Feingew.: $0_{,850}$ Gr.

Ehemals: Stück zu 6 Kreuzern im $28\frac{4}{5}$ Guldenfuße. Werth: 1 Sgr. $5\frac{1}{2}$ Pf. preuß. = $7_{,3}$ Nkr. österr. = $5\frac{1}{9}$ Kr. südd. — Gew.: $2_{,436}$ Gr. — Feinh.: $333\frac{1}{3}$ Tsdth. — Feingew.: $0_{,812}$ Gr.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Kassen-Anweisungen zu 1 und 10 Thlr. im 14 Thalerfuße: 600000 Thlr. (= 1,050000 Gulden). Zu

ihrer Sicherstellung ist ein Fonds in Silbermünzen und Staatspapieren deponirt, welcher sich am 1. April 1859 auf 619877 Gulden 17 Kr. belief. (Die Staatspapiere werden dabei nach dem jeweiligen Course berechnet, und ihre Zinsen fließen dem Fonds zu.) Auswechselungskasse ist die Staatsschuldentilgungskasse in Meiningen. Sie sind gesetzliches Zahlmittel.

B. **Privatpapiergeld.** Ein solches sind die Noten („Bankscheine") der „Mitteldeutschen Creditbank in Meiningen" zu 10 Thlr. im 14 Thalerfuße. Der umlaufende ganze Notenbetrag muß stets in der Bank baar vorräthig sein. Am 31. Juli 1860 waren für 33660 Thlr. Noten im Umlauf. Sie werden an allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen.

C. **Umlauf fremden Papiergeldes.** S. deshalb unter Sachsen-Weimar.

Course. Man richtet sich nach denen von Frankfurt am Main.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Abforderung eines Duplikats, die Protest-Erhebung u. a. Wechsel-Akte und Erklärungen können nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden. Der Wechselarrest ist unzuläßig gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Rechnung und Zahlwerth.

A. Oberherrschaft (mit Rudolstadt) wie Baiern. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß). — B. Unterherrschaft (mit Frankenhausen) wie Preußen. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Preußen gesetzlich gewesene (der 14 Thalerfuß). — C. Frühere Rechnung und Zahlwerth im ganzen Fürstenthum. Bis Ende 1840 rechnete man allgemein nach Thalern zu 24 Gr. zu 12 Pf., und zwar 1) bei den Behörden im hiesigen Kammerfuße, einem $13\frac{3}{4}$ Thalerfuße, den Conv.-Speciesthaler zu $1\frac{3}{8}$ Thlr. angenommen, — 2) im Verkehr theils in einem 15 bis $15\frac{1}{6}$, theils in einem $22\frac{5}{6}$ Thaler-(Scheidemünz-)Fuße.

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. Ehemals auch Dukaten wie Sachsen-Koburg.

2) In Silber: A. Allgemeine: Thaler und Doppelthaler wie Preußen. Ehemals und seit 1763 auch ganze, halbe und Achtel-Conv.-Speciesthaler wie Sachsen. — B. Für die Oberherrschaft wie Baiern, doch werden keine Silberstücke zu 1 Kr. geprägt. — C. Für die Unterherrschaft ganze und halbe Silbergroschen wie Preußen.

3) In Kupfer: A. Für die Oberherrschaft: Stücke zu 1, $^1/_4$ und $^1/_8$ Kr. — B. Für die Unterherrschaft: Stücke zu 3 und 2 Pf. und zu 1 Pf.

Papiergeld. Kassenbillets zu 1 und 10 Thlr.: 200000 Thlr. (= 350000 Gulden im $52^1/_2$ Guldenfuße). Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Sie sind gesetzliches Zahlmittel. Einlösungskasse ist die Haupt-Landeskasse in Rudolstadt.

Course. Man richtet sich in Rudolstadt nach denen von Frankfurt am Main, in Frankenhausen nach denen von Berlin und Leipzig.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Schwarzburg-Sondershausen.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Preußen. Bis Ende 1840 rechnete man wie bis dahin in Sachsen-Weimar.

Münzen, jetzige und vorige, wie Preußen, doch mit Ausnahme der Sechstel- und Zwölftel-Thaler, der Stücke zu 2 und 4 Pf. und bisher auch der Thaler.

Frühere Ausmünzung, seit 1763, wie Sachsen-Weimar.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Kassen-Anweisungen zu 1 Thaler: 150000 Thlr. Sie werden an allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Einlösungskasse ist die Staats-Hauptkasse in Sondershausen.

B. Privatpapiergeld. Noten der „Thüringischen Bank“ in Sondershausen zu 20 Thlr. Der Gesammtbetrag derselben darf statutenmäßig das voll eingezahlte Actiencapital ($2^1/_2$ Mill. Thlr.) nicht überschreiten; sollte dieses letztere sich am Schlusse eines Geschäftsjahres als vermindert zeigen, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Actiencapitals zu beschränken. Bei der üblen Lage der Bank beschloß man die Zurückziehung der Noten; am 31. Mai 1859 waren für 48900 Thlr., Ende 1859 für 10900 Thlr. derselben im Umlauf. Seitdem ist kein Status veröffentlicht worden, und es hat seit längerer Zeit und bis in die jüngsten Tage eine regelmäßige Einlösung der Noten nur gegen Wechsel stattgefunden, so daß die Noten schwer zu verwerthen sind.

C. Umlauf fremden Papiergeldes. S. deshalb unter Sachsen-Weimar. Das königl. preuß. und das königl. sächs. Staatspapiergeld sind auch in den Stücken unter 10 Thlr. bis auf Weiteres zugelassen.

Course. Man richtet sich nach denen von Leipzig.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Reuß älterer und jüngerer Linie.

Rechnung und **Zahlwerth** der beiden Fürstenthümer wie Preußen. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Preußen gesetzlich gewesene (der 14 Thalerfuß). Bis Ende 1840 rechnete man nach Thalern zu 24 (guten) Gr. zu 12 Pf., und der Zahlwerth war bei den Behörden der 13⅓ Thaler= oder 20 Guldenfuß, im Verkehr, der Conv.=Speciesthaler zu 1½ Thlr. angenommen, ein 15 Thaler oder 22½ Guldenfuß.

Münzen, jetzige und vorige: — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen.

2) In Silber: Thaler und Doppelthaler. Reuß jüngerer Linie läßt auch prägen: Stücke zu 1 und ½ Sgr. wie Preußen; bis 1857 auch Stücke zu 2 Sgr. wie bis dahin in Sachsen.

3) In Kupfer, nur Reuß jüngerer Linie: Stücke zu 3 Pf. und zu 1 Pf.

Ehemals, von 1764 bis 1800: Conv.=Speciesthaler zu 1⅓ Thlr., Stücke zu ⅔, ⅓, ⅙ und $^1/_{12}$ Thlr. Conv.=Courant, wie früher in Sachsen (die ⅓ Thlr. wie in Sachsen bis 1827).

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. I. Reuß älterer Linie. Kassenscheine zu 1 Thlr. Sie haben Zwangsumlauf. Einlösungskasse ist die allgemeine Landeskasse in Greiz.

II. Reuß jüngerer Linie. Kassenscheine zu 1 Thaler: 500000 Thlr. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist die Bank in Gera. Die Scheine sind gesetzliches Zahlmittel.

B. Privatpapiergeld. Noten der Geraer Bank zu 10, 50 und 100 Thlr. (es dürfen auch Stücke von höhern Beträgen, sowie solche von 1 und 5 Thlr. ausgegeben werden); für die Menge derselben ist keine Grenze festgesetzt. Ende Dec. 1860 waren für 1,052060 Thlr. Noten im Umlauf. Einlösung, außer in Gera, auch bei den Agenturen der Bank in Leipzig und Glauchau, sowie bei Joh. Karl Seebe in Dresden, Otto Gehrenbeck in Chemnitz und F. A. Schröder in Plauen (im sächs. Voigtlande).

C. Umlauf fremden Papiergeldes. S. deshalb unter Sachsen=Weimar.

Course. Man richtet sich nach denen von Leipzig.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Für kaufmännische Anweisungen gelten ganz die nämlichen Bestimmungen, wie im Königreich Sachsen (nur daß natürlich von Meßanweisungen keine Rede ist).

Baiern.

Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen (amtlich „Pfenninge") zu 2 Hellern.

Zahlwerth ist die süddeutsche Währung, der $52^1/_2$ Guldenfuß, indem $52^1/_2$ Gulden = 1 deutsches Münzpfund fein Silber. Vor dem Mai 1857 war es der gleichfalls südd. W. genannte $24^1/_2$ Guldenfuß, indem $24^1/_2$ Gulden = 1 deutsche Münzvereins-Mark waren. Der $52^1/_2$ Guldenfuß ist um ziemlich genau $2^1/_4$ Promille oder nicht ganz $^1/_4$ Procent geringer, als der $24^1/_2$ Guldenfuß, oder der neue Gulden ist ziemlich genau $^2/_{15}$ Kreuzer oder $^8/_{15}$ Pfennige geringer, als der vorherige Gulden. Ein Unterschied zwischen beiden Währungen und ihren Münzen wird bei Zahlungen und Verbindlichkeiten gesetzlich und thatsächlich nicht gemacht. — Der Gulden des $52^1/_2$ Guldenfußes ist =

$^6/_7$ Gulden oder 85,714 Nkr. österr. W. oder 45 Gldf.
$^4/_7$ Thaler oder $17^1/_7$ Silber- oder Neugroschen (Groschen) neue preuß. W. oder 30 Thalerfuß,
1,1301 Mark oder 1 Mark 2 Schill. 1 Pf. hamb. Bankw.
$1^3/_7$ Mark oder 1 Mark 6 Schill. $10^2/_7$ Pf. hamb. Courant.
$2^1/_7$ Franken oder 2 Fr. $14^2/_7$ Centimen (streng gesetzlich 2 Fr. 11,64 C.) französ., belg. und schweizer Silberw.
1,0078 Gulden oder 1 Gulden — $^7/_9$ Cents niederl.

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. — 2) In Silber: A) Courantmünzen: Thaler zu $1^3/_4$ Gulden und Doppelthaler zu $3^1/_2$ Gulden wie Preußen. Gulden und halbe Gulden, beide $^9/_{10}$ oder 900 Tausendth. fein, so daß $47^1/_4$ Gulden und $94^1/_2$ halbe Gulden ein Münzpfund wiegen. Es können auch Stücke zu 2 Gulden in derselben Feinheit und verhältnißmäßigem Gewicht geprägt werden, sodaß $23^5/_8$ Doppelgulden ein Münzpfund wiegen würden, sowie Stücke zu $^1/_4$ Gulden, 520 Tsdth. fein, so daß $109^1/_5$ Viertelgulden ein Münzpfund wiegen würden. — B) Scheidemünzen: a) In einem 58-Guldenfuße, in allen südd. Staaten des Münzvereins: Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern, beide 350 Tsdth. fein. b) In einem 60-Guldenfuße: Kreuzer, 165 Tsdth. fein. — 3) In Kupfer: Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Kreuzer oder zu 2 Pfennigen, zu 1 Pfennig und zu 1 Heller.

Uebersicht der wichtigern baierschen Münzen.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung:

Krone und halbe Krone wie Preußen.

Vorige Ausmünzung:

Dukaten nach dem Reichsfuße wie Oesterreich.

Ehemalige Ausmünzung:

Karolin oder 3facher Goldgulden, ehemals zu 11 Gulden. Werth: 0,75110 d. Kronen. — Gewicht: 9,744 Gramm. — Feinh.: Gold $770^{5}/_{6}$, Silber $152^{7}/_{9}$ Tsdth. — Feingew.: Gold 7,511, Silb, 1,489 Gr.
Halber und Viertel-Karolin nach Verhältniß.
Maxd'or oder doppelter Goldgulden, ehem. zu $7^{1}/_{3}$ Gulden. Werth: 0,50073 d. Kronen. — Gewicht: 6,496 Gr. — Feinh.: Gold $770^{5}/_{6}$, Silb. $166^{2}/_{3}$ Tsdth. — Feingew.: Gold 5,007, Silb. 1,083 Gr.
Doppelter Maxd'or und halber Maxd'or (einfacher Goldgulden) nach Verhältniß.

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.	Preuß. Pf.	Oesterr. Fl.	Oesterr. Nkr.	Südd. Fl.	Südd. Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.										
a) Courantmünzen:										
Thaler und Doppelthaler (Vereinsmünzen) wie Preußen.										
Gulden	—	17	$1^{5}/_{7}$	—	$85^{5}/_{7}$	1	—	10,582	900	9,524
Halber Gulden	—	8	$6^{6}/_{7}$	—	$42^{6}/_{7}$	—	30	5,291	900	4,762
Gestattet:										
Zweiguldenstück	1	4	$3^{3}/_{7}$	1	$71^{3}/_{7}$	2	—	21,164	900	19,048
Viertelgulden	—	4	$3^{3}/_{7}$	—	$21^{3}/_{7}$	—	15	4,579	520	2,381
b) Scheidemünze:										
6-Kreuzerstück	—	1	$6^{5}/_{8}$	—	$7^{3}/_{4}$	—	$5^{3}/_{7}$	2,463	350	0,862
Vorige Ausmünzung, bis in 1857.										
a) Courantmünzen:										
Doppelthaler (Vereinsmünze) wie Preußen.										
Zweiguldenstück	1	4	$4^{1}/_{3}$	1	71,8	2	—	21,211	900	19,090
Gulden	—	17	$2^{1}/_{6}$	—	85,9	1	—	10,606	900	9,545
Halber Gulden	—	8	7	—	43	—	30	5,303	900	4,773
b) Scheidemünze:										
6-Kreuzerstück . . . . , . . .	—	1	$6^{2}/_{3}$	—	7,8	—	$5^{4}/_{9}$	2,598	$333^{1}/_{3}$	0,866
Frühere Ausmünzung, bis 1837.										
Conventions-Speciesthaler zu 2 Conv.-Gulden oder $2^{2}/_{5}$ Gulden im 24 Guldenfuße, halber und Viertel desgleichen oder ganzer und halber Conv.-Gulden, Stück zu 20 Kr. Conv.-M. oder 24 Kr. im 24 Guldenfuße, sowie halber desgl., wie bis in 1852 in Oesterreich.										
6-Kreuzerstück	—	1	$7^{3}/_{7}$	—	8,1	—	$5^{2}/_{3}$	2,698	$333^{1}/_{3}$	0,899
Kronenthaler zu $2^{7}/_{10}$ Gulden im 24 Guldenf., seit 1809 .	1	16	4,1	2	31,7	2	42,2	29,540	871,528	25,745

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München zu 10 und 100 Gulden. Die Gesammtsumme derselben darf $^4/_{10}$ des Capitals, d. i. 8 Millionen Gulden, nicht übersteigen, welchen Belauf sie auch erreicht. Sie werden bei den Staatskassen in Zahlung angenommen. Ihre Einlösung erfolgt außer bei der Bank und ihrer Zweigbank in Augsburg auch bei der kgl. Bank in Nürnberg und den Filialen in Ansbach, Bamberg, Würzburg, Regensburg, Baireuth, Ludwigshafen und Hof.

Umlauf fremden Papiergeldes. Der Gebrauch fremden Papiergeldes zu Zahlungen ist verboten, jedoch mit Ausnahme der Noten der wiener Nationalbank, der preuß. und der königl. sächs. Kassen-Anweisungen.

Von fremden Münzen finden die silbernen Fünffrankenstücke Frankreichs, der Schweiz, Belgiens und Sardiniens bei den Staatskassen bis zu 100 Stück Annahme zu 2 Gulden 20 Kr., größere Mengen und abgenutzte Stücke nur nach dem Gewicht, das Zollpfund zu 46 Gulden 52 Kr.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. Anhang. Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln ist die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation an, festgesetzt. Für Augsburg sind der Montag und Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage, s. Art. 93 der W.-O.) bestimmt; die an andern Plätzen früher stattgehabte Einrichtung allgemeiner Zahltage ist aufgehoben. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, während jedoch die Bestimmungen über den Wechselarrest auf sie keine Anwendung finden und weder die Präsentation zur Annahme, noch eine Erklärung über die Annahme selbst zu erfolgen braucht, auch wegen Verweigerung der letztern keine Protesterhebung und kein wechselmäßiger Regreß stattfindet; wird dagegen die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten die nämliche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

München.

Wechselcourse. Man notirt solche auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien ganz so wie in Frankfurt am Main, ferner auf Frankfurt am Main und auf Nürnberg zu (mehr oder weniger) 100 Gulden s. W. hier für 100 Gulden s. W. auf die genannten Plätze (lange Sicht mit veränderlichem Disconto).

Geldcourse. Man notirt Dukaten, preuß. Friedrichd'or, nichtpreußische Pistolen, 20-Frankenstücke, holländ. Wilhelmd'or oder 10-Guldenstücke, österr. Banknoten und preuß. Kassen-Anweisungen ganz wie in Frankfurt am Main. In den hiesigen Coursblättern ist gewöhnlich nur der Cours der beiden genannten Papiergeldsorten ausgefüllt, während aber in denselben der in Frankfurt am Main übliche Cours der vor-

her erwähnten Geldsorten und der gedachten Papiergelder besonders abgedruckt ist.

Ansbach.

Course. Man richtet sich nach denen von Nürnberg.

Augsburg.

Wechselcourse. (Vom 1. Mai 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Disconto-Fuß.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
	*)	*)	*)	
Amsterdam .	Kurze Sicht	—	$99\frac{7}{8}$	Gulden südd. W. für 100 Gulden niederl. Courant.
"	Lange Sicht	$3\frac{1}{2}$	100	
Berlin . . .	Kurze Sicht	—	$105\frac{1}{8}$	Gulden südd. W. für 60 Thlr. preuß. Ldsw. (30 Thalerfuß.)
"	Lange Sicht	4	$105\frac{1}{4}$	
Bremen . . .	Kurze Sicht	—	$(94\frac{7}{8})$	Gulden südd. W. für 50 Thlr. Gold oder in Ld'r. zu 5 Thlr.
Frankf. a/M.	Kurze Sicht	—	$99\frac{7}{8}$	Gulden s. W. hier für 100 Gulden südd. W. auf Frankfurt a/M.
"	Lange Sicht	2	$99\frac{7}{8}$	
Genua . . .	Kurze Sicht	—	$92\frac{5}{8}$	Gldn. s. W. für 200 Lire nuove.
Hamburg . .	Kurze Sicht	—	$88\frac{1}{4}$	Gulden südd. W. für 100 Bankmark.
"	Lange Sicht	3	$88\frac{1}{4}$	
Leipzig . . .	Kurze Sicht	—	$105\frac{1}{8}$	Gulden südd. W. für 60 Thlr. im 30 Thalerfuße.
"	Lange Sicht	4	$105\frac{1}{8}$	
Livorno**) .	Kurze Sicht	—	$96\frac{3}{4}$	Gldn. s. W. f. 250 toskan. Lire.
London . . .	Kurze Sicht	—	$116\frac{7}{8}$	Gulden südd. W. für 10 Pfund Sterling.
"	Lange Sicht	5	$117\frac{1}{8}$	
Lyon	Kurze Sicht	—	$92\frac{7}{8}$	Gulden südd. W. für 200 Franken.
"	Lange Sicht	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{7}{8}$	
Mailand . .	Kurze Sicht	—	93	Gulden südd. W. für 200 Lire nuove (L. italiani.)
"	Lange Sicht	4	93	
Marseille . .	Kurze Sicht	—	$92\frac{7}{8}$	Gulden südd. W. für 200 Franken.
"	Lange Sicht	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{7}{8}$	
Neapel**) . .	Kurze Sicht	—	$99\frac{1}{8}$	Gulden südd. W. für 50 Ducati di regno.
Paris	Kurze Sicht	—	$93\frac{1}{8}$	Gulden südd. W. für 200 Franken.
"	Lange Sicht	$3\frac{1}{2}$	93	
Rom	Kurze Sicht	—	(124)	Gulden südd. W. für 50 Scudi romani.
Triest	Kurze Sicht	—	$(87\frac{1}{2})$	Gulden südd. W. für 100 Gulden österr. W., zahlb. in wien. Bankn.
"	Lange Sicht	5	$(87\frac{1}{2})$	
Venedig . . .	Kurze Sicht	—	$114\frac{3}{4}$	Gulden südd. W. für 100 Gulden österr. W., zahlb. in Silbergeld.
Wien	Kurze Sicht	—	$87\frac{5}{8}$	Gulden südd. W. für 100 Gulden österr. W., zahlb. in wien. Bankn.
"	Lange Sicht	5	$87\frac{5}{8}$	

*) Die unter „Lange Sicht" notirten Courszahlen verstehen sich sämmtlich für „Kurze Sicht"; es wird bei langer Sicht aber der Zins, welcher in der mit „Disconto-Fuß" überschriebenen Colonne angegeben, in Abrechnung gebracht.

**) Die Course auf Livorno und Neapel werden künftig nach den Normen des Courses auf Genua notirt werden.

Wechselusanzen. Commission (Provision) gewöhnlich $^1/_3$ %. Courtage 1 Promille vom Käufer und Verkäufer. — Scontrotage (allgemeine Zahltage oder Kassirtage) sind der Montag und Donnerstag (s. oben unter „Wechselrecht").

Geldcourse. (Vom 1. Mai 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
Gold.			
Feines Gold (in nicht vollwichtigen oder nicht courshabenden Münzen)	798		Gulden südd. W. für 1 deutsches Münzpfund (Zollpfund).
Scheidgold (Scheidegold), d. i. feines Gold in Platten und Bändern (Or fin en bandelettes)	806		Gulden südd. W. für 1 deutsches Münzpfund (Zollpfund).
	Gulden.	Kreuzer.	
Deutsche Kronen	15.	52.	für 1 Stück.
Dukaten, kaiserlich österreich. und holländische	(5.	32.)	für 1 Stück.
Preußische Friedrichd'or . . .	(9.	54.)	für 1 Stück.
Nichtpreußische Pistolen . . .	(9.	10.)	für 1 Stück.
Niederländ. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke)	(9.	35.)	für 1 Stück.
20-Franken-Stücke	9.	17.	für 1 Stück.
Silber.			
5-Franken-Stücke	(2.	20.)	für 1 Stück.
Ganz feines Kornsilber (gekörntes Silber, Argent fin en grenaille)	$52^3/_4$		Gulden südd. W. für 1 deutsches Münzpfund (Zollpfund).
	Gulden.	Kreuzer.	
Hochhaltiges Silber	52.	6.	für ein deutsches Münzpfund (Zollpf.) feines Silber.
Niederhaltiges „	51.	33.	für ein deutsches Münzpfund (Zollpf.) feines Silber.
Papiergeld.			
Preuß. und kgl. sächs. Kassen-Anweisungen	$105^1/_8$		Kreuzer südd. W. für 1 Thlr., oder ebensoviele Gulden für 60 Thlr. Nennw.
	Gulden.	Kreuzer.	
oder:	1.	$45^1/_8$	für 1 Thlr. Nennw.
Verschiedene andere Papiergelder im 30 Thlrf.	—	$104^1/_4$	Kreuzer südd. W. für 1 Thlr., oder ebensoviele Gulden für 60 Thlr. Nennw.
oder:	1	$44^1/_4$	für 1 Thlr. Nennw.

Nürnberg.

Wechselcourse wie Frankfurt am Main, nur daß die Course auf Köln und Triest in Nürnberg nicht erscheinen, dagegen aber ein besonderer Cours auf Frankfurt am Main zu (mehr oder weniger) 100 Gulden südd. W. hier für 100 Gulden südd. W. auf Frankfurt am Main.

Geldcourse. Man notirt preuß. Friedrichd'or und nichtpreuß. Pistolen, niederl. Wilhelmd'or (10=Guldenstücke), Dukaten, 20= und 5=Frankenstücke, preuß. Courant und preuß. Kassen=Anweisungen, und zwar ganz wie in Frankfurt am Main.

Würtemberg.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Baiern. Bis in 1858 theilte man den Kreuzer in 6 Heller. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der $24^1/_2$ Guldenfuß); das Nämliche gilt von dem bis in 1837 üblich gewesenen Zahlwerthe (dem 24 Guldenfuß).

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen, wie Preußen. — Vor 1857 prägte man Dukaten nach dem Reichsfuße. — Von 1824 bis 1842 prägte man 10= und 5=Guldenstücke.

2) In Silber: Courant= und Scheidemünzen wie in Baiern; doch sind die Scheidemünzstücke zu 1 Kreuzer in Würtemberg ein Sechstel oder $166^2/_3$ Tausendthl. fein.

3) In Kupfer: Stücke zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Kreuzer.

Uebersicht der wichtigern würtembergischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Ganze und halbe Krone wie Preußen.				
Vorige Ausmünzung (seit 1840).				
Dukaten nach dem Reichfuße	$0_{,34419}$	$3_{,490}$	$986^1/_9$	$3_{,442}$
Frühere Ausmünzungen.				
Stück zu 10 Gulden von 1824 u. 1825	$0_{,59856}$	$6_{,682}$	$895^5/_6$	$5_{,986}$
„ „ 5 Gulden v. 1824 bis 1842, nach Verhältniß.				
Duk. nach dem Reichsf., b. 1818, wie oben	$0_{,34419}$	$3_{,490}$	$986^1/_9$	$3_{,442}$
Duk. mit niederl. Gepr., v. 1812 u. 1813	$0_{,34328}$	$3_{,4935}$	$982_{,639}$	$3_{,433}$
Friedrichd'or oder (neuer) Karolin zu 11 Gulden, von 1810	$0_{,68314}$	$7_{,626}$	$895^5/_6$	$6_{,831}$
Aelterer Karolin zu $9^5/_6$ Gulden, mit Silber legirt	$0_{,75027}$	$9_{,733}$	G. $770^5/_6$; S. $145^5/_6$	$7_{,503}$
Halber desgl. nach Verhältniß.				

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünzen:

Thaler und Doppelthaler wie Preußen.
Stücke zu 1 und zu $^1/_2$ Gulden wie Baiern; es können auch Stücke zu 2 und zu $^1/_4$ Gulden geprägt werden.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie Baiern.

Vorige Ausmünzung, bis in 1857.

a) Courantmünzen:

Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden oder 2 Thalern (seit 1838) Gulden und halber Gulden (seit 1837) Stück zu 2 Gulden (seit 1845)	wie bis dahin in Baiern.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie bis dahin in Baiern.

Frühere Ausmünzung, von 1801 bis in 1837.

Courantmünzen:

Conventions-Speciesthaler (zuletzt in 1818) zu 2 Conv.-Gulden oder $2^2/_5$ Gulden im 24 Guldenfuß, Kopfstück zu 20 Kr. Conv.-Münze oder 24 Kreuzern im 24 Guldenfuß und halbes desgleichen, wie bis in 1852 in Oesterreich.
Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. im 24 Guldenfuß (seit 1809), geprägt in einem $24^2/_3$ Guldenfuße. Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. $0_{,9}$ Pf. preuß. = 2 Fl. $30_{,4}$ Nkr. österr. = 2 Fl. $41^1/_4$ Kr. südd. — Gew.: $29_{,4885}$ Gr. — Feinh.: $868_{,056}$ Tsdth. — Feingew.: $25_{,598}$ Gr.
Aelterer Gulden im $24^1/_2$ Guldenfuße, von 1824 und 1825. Werth: 17 Sgr. $2^1/_6$ Pf. preuß. = $85_{,9}$ Nkr. österr. = 1 Fl. $^1/_8$ Kr. südd. — Gewicht: $12_{,727}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: $9_{,545}$ Gr.
Doppelter desgleichen nach Verhältniß.

Papiergeld. Kassen-Scheine des Staats zu 10 Gulden: 3 Mill. Gulden. Zur Sicherung der Einlösung ist bei der Staatsschulden-Zahlungskasse ein baarer Einlösungsfonds von 500000 Gulden hinterlegt. Einlösungskassen sind die Staats-Hauptkasse und alle Kameralämter. Die Scheine werden bei den Staats- und Steuererhebungskassen in Zahlung angenommen.

Umlauf fremden Papiergeldes. Den öffentlichen Kassen ist die Annahme der in neuerer Zeit in Preußen, Sachsen und Baiern (s. diese) als Zahlungsmittel verbotenen fremden Papiergelder untersagt.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange.

Stuttgart.

Course. Man richtet sich nach denen von Frankfurt am Main und Augsburg.

Baden.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Baiern. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß); dasselbe gilt von dem bis in 1837 üblich gewesenen Zahlwerthe (dem 24 Guldenfuß).

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. Vor 1857 prägte man Dukaten nach dem Reichsfuße und gleichwerthe Rheingold-Dukaten. In 1828 wurden 10- und 5-Thalerstücke oder doppelte und einfache Ludwigd'or zu 1000 und 500 Kreuzern geprägt, von 1819 bis 1827 10- und 5-Guldenstücke. In den Staatskassen werden die beiden Dukatensorten zu 5 fl. 35 kr., die 10-fl.-Stücke zu 10 fl., die 5-fl.-Stücke zu 5 fl., die einfachen Ludwigd'or zu 500 Kr. oder 8 fl. 20 Kr. angenommen und nicht wieder ausgegeben.

2) In Silber: wie Baiern, doch werden keine Silberstücke zu 1 Kreuzer geprägt.

3) In Kupfer: Stücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Uebersicht der wichtigern badischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Krone.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Ganze und halbe Krone wie Preußen.				
Vorige und frühere Ausmünzungen.				
Dukaten nach dem Reichsfuße	0,34419	3,490	$986\frac{1}{9}$	3,442
Rheingold-Dukaten	0,34419	3,671	$937\frac{1}{2}$	3,442
Ludwigd'or zu 5 Thalern oder 500 Kreuzern, von 1828	0,51741	5,732	$902\frac{7}{9}$	5,174
Doppelter nach Verhältniß.				
Stück zu 10 Gulden, von 1819—1827.	0,62094	6,878	$902\frac{7}{9}$	6,209
Stück zu 5 Gulden nach Verhältniß.				
Karolin zu 3 Goldgulden (halber nach Verhältniß)	0,75110	9,744	G. $770\frac{5}{6}$ S. $152\frac{7}{9}$	7,511

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausprägung.

a) Courantmünzen:

Thaler und Doppelthaler wie Preußen.
Stücke zu 1 und zu $^1/_2$ Gulden wie Baiern; es können auch Stücke zu 2 und zu $^1/_4$ Gulden geprägt werden.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie Baiern.

Vorige Ausmünzung, bis in 1857.

a) Courantmünzen:

Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden oder 2 Thalern (seit 1838) Gulden und halber Gulden (seit 1837) Stück zu 2 Gulden (seit 1845)	} wie bis dahin Baiern.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie Baiern.

Frühere Ausmünzung, bis 1837.

a) Courantmünzen:

Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kr. im 24 Guldenfuß (von 1813 bis 1837), jetzt gesetzlich ebensoviel im $52^1/_2$ Guldenfuße geltend. Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. $3^2/_3$ Pf. preuß. = 2 Fl. $31,_5$ Nkr. österr. = 2 Fl. 42 Kr. südd. — Gew.: $29,_{516}$ Gr. — Feinh.: $871,_{528}$ Tsdth. — Feingew.: $25,_{724}$ Gr.
Thalerstück zu 100 Kreuzern in einem $24^6/_{11}$ Guldenfuße (von 1828 bis etwa 1831). Werth: 28 Sgr. 7 Pf. preuß. = 1 Fl. $42,_9$ Nkr. österr. = 1 Fl. 40 Kr. südd. — Gew.: $18,_{157}$ Gr. — Feinh.: 875 Tsdth. — Feingew.: $15,_{870}$ Gr.
Halbes und Viertel- dergl. nach Verhältniß.
Zehntel- dergleichen. Werth: 2 Sgr. 6 Pf. preuß. = $12,_5$ Nkr. österr. = $8^3/_4$ Kr. südd. — Gew.: $2,_{784}$ Gr. — Feinh.: 500 Tsdth. — Feingew.: $1,_{392}$ Gr.
Aelteres Guldenstück im $24^1/_2$ Guldenfuße (von 1819—1827). Werth: 17 Sgr. $2^1/_6$ Pf. preuß. = $85,_9$ Nkr. österr. = 1 Fl. südd. — Gew.: $12,_{726}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: $9,_{545}$ Gr.
Doppeltes desgleichen nach Verhältniß.
Conventions-Speciesthaler (aus früherer Zeit) zu 2 Conv.-Gulden oder $2^2/_5$ Gulden im 24 Guldenfuße, halber desgleichen oder Conv.-Gulden, Stück zu 20 Kr. Conv.-Mze. oder 24 Kr. im 24 Guldenfuße, sowie halbes und Viertel- desgleichen, wie bis in 1852 in Oesterreich.

b) Scheidemünzen:

Zwanzigstel-Thalerstück zu 5 Kreuzern (seit 1828 bis etwa 1837). Werth: 1 Sgr. 3 Pf. preuß. = $6,_3$ Nkr. österr. = $4^3/_8$ Kr. südd. — Gew.: $1,_{856}$ Gr. — Feinh.: 375 Tsdth. — Feingew.: $0,_{696}$ Gr.
Stück zu 6 Kreuzern (seit 1819 bis 1827) in einem 28 Guldenfuße. Werth: 1 Sgr. 6 Pf. preuß. = $7,_5$ Nkr. österr. = $5^1/_4$ Kr. südd. — Gew.: $2,_{227}$ Gr. — Feinh.: 375 Tsdth. — Feingew.: $0,_{835}$ Gr.

Papiergeld. Kassenscheine des Staats zu 2, 10 und 50 Gulden: 3 Mill. Gulden. Einlösungskasse in Karlsruhe. Die Scheine werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen, und

ein Viertel der Staatsabgaben muß in denselben entrichtet werden. Die Stücke zu 2 Gulden werden allmählich eingezogen.

Umlauf fremden Papiergeldes. Der Gebrauch fremden Papiergeldes zu Zahlungen ist mit den nachstehenden Ausnahmen bei Strafe verboten. Zugelassen bleiben: die preuß. Kassen-Anweisungen und die Noten der Preuß. Bank (in Berlin), das würtemberg. Papiergeld, die großherzoglich hessischen Grundrentenscheine, die Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank (in München), die Noten der Nassauischen Landesbank (in Wiesbaden) und die Noten der Frankfurter Bank. Der Umtausch fremden Papiergeldes ist erlaubt.

Course. Man richtet sich hauptsächlich nach denen von Frankfurt am Main. Im Handel nimmt man allgemein das französ. und belg. Silbergeld zu 28 Kreuzern für den Franken, das holländische al pari (den Gulden holl. Crt. dem südd. Gulden gleich) an, wozu die Glieder des mannheimer Handelsstandes sich i. J. 1856 ausdrücklich verpflichtet haben.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. — Die kaufmännischen Anweisungen werden im badischen Handelsrecht Handelszettel genannt. Der dieselben behandelnde 9. Titel des Anhangs zum badischen Landrecht ist durch das Einführungsgesetz zur deutschen W.-O. vom 19. Febr. 1849 in Giltigkeit gelassen worden, doch mit der Beschränkung, daß an Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des nun aufgehobenen Anhangs-Satzes 165 die einfache Frist des Art. 78 der deutschen W.-O. für die Regreß-Ansprüche des Inhabers getreten ist. Die beibehaltenen Bestimmungen jenes 9. Titels lauten im Wesentlichen wie folgt: Satz 190. Handelszettel sind wechselmäßige Zahlungszusagen, unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird. — Satz 191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nämlich Zettel auf Erhebung (beschränkte Handelsassignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handelsassignationen), welche Jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernannt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern Jeden, der ihn in Händen hat, zur Erhebung befugt machen. — Satz 192. Ein Handelszettel, um vollständig zu sein, enthält: Ort, Jahr und Tag der Ausstellung; die Unterzeichnung des Ausstellers; die Summe, welche gezahlt werden soll, und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sei nun der Aussteller selbst oder ein Dritter; sowie, wenn der Erhebungs-

4*

ort ein anderer ist, als jener der Ausstellung, dessen Angabe. Ist es ein Zettel auf Erhebung, so muß weiter der Name derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und ist er ein Zettel auf Umlauf, durch Beisetzung der Worte: oder nach deren Auftrag (Commission) ihr Abgabsrecht darin ausgedrückt werden. Ist hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muß er die Bestimmung auf Zahlungszeit und die Rechtsursache der Zahlungsschuldigkeit, und wenn diese aus einer anderen Schuldurkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben. — Satz 193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können — können in Handelsgeschäften oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten Zettel auf Erhebung oder auf Umlauf ausstellen. Zettel auf Inhaber können nur von Staatsanstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgestellt werden.

Großherzogthum Hessen.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Baiern. Vor dem Mai 1857 wurde der Pfennig oder Viertelkreuzer „Heller" genannt, was auch gewöhnlich noch jetzt der Fall ist; der Zahlwerth war wie bis dahin in Baiern (der 24½ Guldenfuß); das Gleiche gilt von dem bis in 1837 üblich gewesenen Zahlwerthe (dem 24 Guldenfuße).

Münzen: — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. — Vor 1859 und seit 1826 prägte man 10- und 5-Guldenstücke. Diese beiden Sorten sind noch i. J. 1858 ausgemünzt worden, Kronen und halbe Kronen aber bis Ende 1859 noch nicht.

2) In Silber: wie Baiern.

3) In Kupfer: Pfennige.

Uebersicht der wichtigern großherzogl. hessischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Krone.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Krone und halbe Krone wie Preußen. (Bis Ende 1859 noch nicht gepr.)				
Vorige Ausmünzung, bis Ende 1858.				
Stück zu 10 Gulden (seit 1826) . .	0,60742	6,749	900	6,074
„ „ 5 „ aus hessischem Rheingolde (von 1835) . .	0,34419	3,671	937½	3,442
Frühere Ausmünzung, bis etwa 1790.				
Karolin zu 11 fl. im 24 Guldenfuße.	0,75110	9,744	G. 770⅚ S. 152 7/9	7,511
Halber desgleichen nach Verhältniß.				

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünzen:

Thaler und Doppelthaler wie Preußen.

Stücke zu 1 und zu ½ Gulden wie Baiern; es können auch Stücke zu 2 und zu ¼ Gulden geprägt werden; Stücke zu 2 Gulden sind auch i. J. 1858 ausgemünzt worden.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie Baiern.

Vorige Ausmünzung, bis in 1857.

a) Courantmünzen:

Vereinsmünze zu 3½ Gulden oder 2 Thalern (seit 1840)
Gulden und halber Gulden (seit 1837)
Stück zu 2 Gulden (seit 1845)
} wie bis dahin Baiern.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie bis dahin in Baiern.

Frühere Ausmünzung, bis 1837.

a) Courantmünze:

Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzern im 24 Guldenfuße, jetzt gesetzlich ebensoviel im 52½ Guldenfuße geltend. Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. $3,_3$ Pf. preuß. = 2 Fl. $31,_4$ Nkr. österr. = 2 Fl. $41,_9$ Kr. südd. — Gew.: $29,_{501}$ Gr. — Feinh.: $871,_{528}$ Tsdth. — Feingew.: $25,_{711}$ Gr.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern. Werth: 1 Sgr. 6 Pf. preuß. = $7,_5$ Nkr. = 5¼ Kr. südd. — Gew.: $2,_{426}$ Gr. — Feinh.: 343¾ Tsdth. — Feingew.: $0,_{835}$ Gr.

Aeltere Ausmünzung, bis etwa 1790.

Speciesthaler oder 2-Guldenstück, Gulden, Stücke zu 20, 10 und 5 Kreuzern im Conv.-20 Guldenfuße, wie früher Baden und bis in 1852 Oesterreich.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Grundrentenscheine zu 1, 5, 10, 35 und 70 Gulden: jetzt 4,540000 Gulden. Von 1861 ab sind zunächst jährlich 100000 Gulden davon zu tilgen, von 1885 bis mit 1898 jährlich 120000 Guld., i. J. 1899: 60000 Guld., von 1900 bis mit 1909 (der Rest) jährlich 40000 Guld. Als besondere Sicherheit dienen die Tilgungsrenten der Ablösungscapitalien, im Betrage von 5,199032 Gulden. Auswechselungskassen sind die Hauptstaatskasse und die Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt. Die Scheine müssen in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden.

B. Privatpapiergeld. Noten der Bank für Süddeutschland in Darmstadt zu 10, 25, 50 und 100 Gulden und zu 10, 25, 50 und 100 Thalern (im 30 Thalerfuße). Der Gesammtbetrag darf ohne Genehmigung der Regierung das Doppelte des eingezahlten Grundcapitals der Bank nicht übersteigen; dieses eingezahlte Capital beläuft sich gegenwärtig auf 12,344750 Gulden, und Ende Jan. 1861 waren für

477875 Gulden Noten im Umlauf. Die Einlösung erfolgt auch bei A. Niederhofheim in Frankfurt am Main.

C. Umlauf fremden Papiergeldes. Die Ausgabe fremden Papiergeldes in Stücken unter 10 Thlr. im 30 Thalerfuße oder im frühern 14 Thalerfuße ist verboten, mit Ausnahme des königl. preuß., königl. sächs. und kurfürstl. hessischen.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. In der Provinz Rheinhessen ist der Wechselarrest nur bei Summen über 100 Guld. zulässig. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen dürfen Proteste nicht nach 7 Uhr Abends erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der spätern Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protest zu bemerken ist. Als allgemeine Feiertage gelten in eben diesen Provinzen der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage, in der Provinz Rheinhessen „die gesetzlich anerkannten christlichen Feiertage und diejenigen Tage, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist."

Course. Man richtet sich nach denen von Frankfurt am Main.

Hessen-Homburg.

Rechnungsart, Zahlwerth und **Münzen** wie das Großherzogthum Hessen.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Landgräflich hessischen concessionirten Landesbank in Homburg vor der Höhe zu 1, 5, 10, 35, 50, 100 und 500 Gulden, von denen Ende Jan. 1861 für 64000 Gulden im Umlauf waren. Die Gesammtmenge derselben darf bis zum Betrage des eingezahlten Actiencapitals der Bank (jetzt 1 Mill. Gulden) gehen; aber auch schon nach Einzahlung der Hälfte des beabsichtigten Stammcapitals (vorläufig 3 Mill. Gulden) darf die Notenausgabe dessen ganzen Betrag erreichen. Sie werden auf Verlangen auch bei Raphael Erlanger in Frankfurt am Main eingelöst und in den Landeskassen in Zahlung angenommen.

Nassau.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Baiern. Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der 24½ Guldenfuß); dasselbe gilt von dem bis in 1837 üblich gewesenen Zahlwerthe (dem 24 Guldenfuße).

Münzen: — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. — Bis in 1837 prägte man Dukaten nach dem Reichsfuße.

2) In Silber: wie Baiern.

3) In Kupfer: Stücke zu 1, ½ und ¼ Kreuzer.

Uebersicht der wichtigern nassauischen Münzen.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

Krone und halbe Krone, wie Preußen.

Frühere Ausmünzung, bis in 1837.

Dukaten nach dem Reichsfuße wie Sachsen und Baden.

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünzen:

Thaler und Doppelthaler wie Preußen.
Stücke zu 1 und zu ½ Gulden, wie Baiern; es können auch Stücke zu 2 und zu ¼ Gulden geprägt werden.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie Baiern.

Vorige Ausmünzung, bis in 1857.

a) Courantmünzen:

Vereinsmünze zu 3½ Gulden oder 2 Thalern (seit 1838)
Gulden und halber Gulden (seit 1837)
Stück zu 2 Gulden (seit 1845)
} wie bis dahin Baiern.

b) Scheidemünze:

Stück zu 6 Kreuzern wie bis dahin Baiern.

Frühere Ausmünzung, bis 1837.

a) Courantmünzen:

Conventions-Speciesthaler zu 2 Conv.-Gulden oder 2⅖ Gulden im 24 Guldenfuße, Stück zu 20 Kr. Conv.-Mze. oder 24 Kreuzern im 24 Guldenfuße, sowie halbes und (in 1808 u. 1809) Viertel- desgleichen, wie bis in 1852 Oesterreich.
Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kr. im 24 Guldenfuße, jetzt gesetzlich ebensoviel im 52½ Guldenfuße geltend. Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. 3⅚ Pf. preuß. = 2 Fl. 31,6 Nkr. österr. = 2 Fl. 42⅛ Kr. südd. — Gew.: 29,527 Gr. — Feinh.: 871,528 Tsdth. — Feingew.: 25,734 Gr.

b) Scheidemünzen:

Stück zu 6 Kreuzern im 28 Guldenfuße von 1824 bis in 1837. Werth: 1 Sgr. 6 Pf. preuß. = 7,5 Nkr. österr. = 5¼ Kr. südd. — Gew.: 2,227 Gr. — Feinh: 375 Tsdth. — Feingew.: 0,835 Gr.
Stück zu 6 Kreuzern im 30 Guldenfuße, nach 1809 und bis 1824. Werth: 1 Sgr. 4,8 Pf. preuß. = 7 Nkr. österr. = 4,9 Kr. südd. — Gew.: 2,201 Gr. — Feinh.: 354⅙ Tsdth. — Feingew.: 0,780 Gr.

Papiergeld. Ein Staatspapiergeld sind die Noten der Nassauischen Landesbank (Staatsanstalt) zu 5, 10 und 25 Guld.: 3½ Mill. Gulden, wovon am 30. Juni 1860 für 2,499990 Gulden im Umlauf waren, die übrigen 1,000010 Gulden in den Kassen der Bank sich befanden. Die Bank muß die Noten auf Verlangen jederzeit

gegen baares Geld einlösen und zu diesem Zwecke einen Baarfonds von $^1/_5$ des emittirten Betrags bereithalten. Außerdem besteht eine Einlösungskasse bei M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main, und die Noten laufen daher auch am letztern Platze al pari um. Sie werden bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen zum Nennwerthe angenommen.

Umlauf fremden Papiergeldes. Die Ausgabe und das Anbieten fremder Papiergelder ist bei Strafe verboten, mit Ausnahme folgender Arten: preuß. Kassen-Anweisungen, Noten der Preuß. Bank, königl. sächs. Kassen-Billets, würtemb. und badisches Staatspapiergeld, großherzogl. hessische Grundrentenscheine, Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München und der Frankfurter Bank.

Course. Man richtet sich nach denen von Frankfurt am Main.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. — Als allgemeine Feiertage gelten in Nassau der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

Mecklenburg-Schwerin.

Rechnung nach Thalern (Reichsthalern) zu 48 Schill. zu 12 Pf.; oder auch nach Mark zu 16 Schill. zu 12 Pf. 1 Thlr. = 3 Mark. Der Gulden = 2 Mark oder $^2/_3$ Thlr. Der Groschen = 2 Schill. Der Schilling wird auch in 2 Sechslinge zu 2 Witten oder Dreilingen zu 3 Pf. getheilt. — Zahlwerth ist der 14 Thalerfuß (21 Gulden- oder 42 Markfuß), indem 14 Thlr. = 1 Mark fein Silber, wie bis in 1857 in Preußen. Von 1829 bis in 1848 war es der sogen. leipziger Fuß oder 12 Thalerfuß (18 Gulden- oder 36 Markfuß), so daß der Werth des Thalers in diesem Fuße = $1^1/_6$ Thlr. oder 1 Thlr. 8 Schill. (= 1 Thlr. 5 Sgr. preuß.) des jetzigen 14 Thalerfußes war. — Vor 1829 war der Zahlwerth der alte lübische Courantfuß ($11^1/_3$ Thlr.-, 17 Gulden- oder 34 Markfuß). — — Eine Verordnung vom Febr. 1858 stellt den 30 Thalerfuß der norddeutschen Münzvereins-Staaten (s. Preußen) und seine Münzen dem 14 Thalerfuße gleich, indem bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen und ihren gleichnamigen Münzen ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

Münzen. — 1) In Golde: einfache, doppelte und halbe Pistolen.

2) In Silber: a) Courantmünzen: Thaler, Drittel- und Sechstel-Thaler. — b) Scheidemünzen: Stücke zu 4 Schill. ($^1/_{12}$ Thlr.) und zu 1 Schill.

3) In Kupfer: Stücke zu 3 und 2 Pf. und zu 1 Pf.

Uebersicht der wichtigern Münzen des Großherzogthums, beziehentlich der Stadt Rostock.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1828.

Pistole (Friedrich Franzd'or und Pauld'or). Werth: 0,59657 d. Kronen. — Gew.: 6,659 Gr. — Feinh.: $895^5/_6$ Tsdth. — Feingew.: 5,966 Gr. Doppelte und halbe dergleichen nach Verhältniß.

Vorige Ausmünzung, seit 1822.

Dukaten zu $2^3/_4$ Thaler Gold, nach dem Reichsfuße Werth: 0,34419 deutsche Kronen. — Gew.: 3,490 Gr. — Feinh.: $986^1/_9$ Tsdth. — Feingew.: 3,442 Gr.

Ausmünzung der münzberechtigten Stadt Rostock.

Dukaten wie vorstehend, noch neuerdings.

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Kr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1848.										
a) Courantmünzen:										
Thaler	1	—	—	1	50	1	45	22,272	750	16,704
Drittel-Thaler	—	10	—	—	50	—	35	8,352	$666^2/_3$	5,568
Sechstel-Thaler	—	5	—	—	25	—	$17^1/_2$	5,345	$520^5/_6$	2,784
b Scheidemünze:										
Zwölftel-Thaler zu 4 Schill. im 16 Thalerfuße . . .	—	2	$2^1/_4$	—	11	—	$7^2/_3$	2,436	500	1,218
Vorige Ausmünzung, b. 1848.										
a) Courantmünze:										
Gulden oder sogen. Neue $^2/_3$-Stücke, d. i. Stücke zu $^2/_3$ Thalern im 12 Thaler- oder 18 Guldenfuße, seit 1830 .	—	23	$4^5/_8$	1	16,9	1	$21^6/_7$	13,175	$986^1/_9$	12,992
b) Scheidemünze:										
Stück zu 4 Schill., seit 1828	—	2	9	—	$13^3/_4$	—	$9^5/_8$	3,057	500	1,528
Frühere Ausmünzungen von Courantsorten.										
Gulden zu 32 Schill. od. sogen. Neue $^2/_3$-Stücke im 12 Thaler- od. 18 Guldenfuße, seit 1789	-	23	$4^5/_8$	1	16,9	1	$21^6/_7$	17,323	750	12,992
Halber Gulden zu 16 Schill. nach Verhältniß.										
2-Markstück zu 32 Schill. der lübischen Crt.-W., seit 1763	—	24	$9^1/_7$	1	23,8	1	$26^2/_3$	18,342	750	13,756
1-Markstück zu 16 Schill. der lübischen Courant-Währung	—	12	$7^1/_7$	—	61,[illegible]	—	$43^1/$[illegible]	9,171	750	6,878
Stück zu 12 Schill. oder $^3/_4$ Mark, seit 1774	-	8	10,9	—	44,5	—	$31^1/$[illegible]	8,7915	$562^3/_7$	4,949

Stücke zu 8, 4 und 2 Schillingen. Feingewicht und Werth verhältnißmäßig zu den 2- und 1-Markstücken lübisch Courant, aber das 8-Schill.-Stück 625 Tsdth. fein und $5_{,502}$ Gr. schwer, das 4-Schill.-Stück 750 Tsdth. fein und $3_{,057}$ Gr. schwer, das 2-Schill.-Stück 437½ Tsdth. fein und $1_{,965}$ Gr. schwer.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Rostocker Bank zu 10, 20, 50 und 100 Thlr. Ihr Gesammtbetrag darf denjenigen des ursprünglichen Stammcapitals der Bank, d. i. 1 Mill. Thlr., nicht übersteigen. Dieser ganze Betrag ist ausgegeben, und es waren davon am 29. Febr. 1860 für 10000 Thlr. in der Banknoten-Kasse in Schwerin und für 3813 Thlr. in der frühern Banknoten-Kasse in Leipzig vorräthig. Einlösungskasse außer in Rostock auch bei der Agentur in Schwerin (Schall und Schwencke). Sie werden in den großherzoglichen Kassen, sowie in den „gemeinsamen" und den rein ständischen Kassen in Zahlung angenommen.

Course. Man richtet sich vorzüglich nach denen von Hamburg, unter Berücksichtigung der abweichenden Valuta.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, sowie die Abforderung eines Wechsel-Duplikats dürfen, den Fall beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. — Als allgemeine Feiertage gelten: Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag, sowie die Bettage.

Mecklenburg-Strelitz.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Mecklenburg-Schwerin. Im größern Geschäftsverkehr ward oft auch in Golde, die Pistole oder der sogenannte Louisd'or zu 5 Thlr., gerechnet, wie in Bremen.

Münzen. — 1) In Golde: Pistolen von früherer Prägung.
2) In Silber: wie Mecklenburg-Schwerin.
3) In Kupfer: Stücke zu 3 und 1½ Pf. und zu 1 Pf.

Uebersicht der wichtigern Münzen des Großherzogthums.

Goldmünze.

Pistole (früherer Prägung). Werth: $0_{,60320}$ deutsche Kronen. — Gewicht: $6_{,682}$ Gramm. — Feinheit: 902⁷⁄₉ Tausendtheile. — Feingewicht: $6_{,032}$ Gramm.

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Kr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung wie Mecklenburg-Schwerin.										
Vorige Ausmünzung seit 1846. Scheidemünze im 16 Thalerfuße:										
Zwölftel-Thaler oder Stück zu 4 Schillingen	—	2	2 1/4	—	11	—	7 2/3	3,248	375	1,218
Frühere Ausmünzung im Conventions-20 Guldenfuße:										
Sechstel-Thaler oder Stück zu 4 Groschen (= 8 Schill.) . .	—	5	3 1/6	-	26,3	—	18 /2	5,846	500	2,923
Achtel-Thaler oder Stück zu 3 Groschen (= 6 Schill.) .	—	3	11 3/8	—	19,7	-	13 7/8	5,011	437 /2	2,192
Zwölftel-Thaler oder Stück zu 2 Groschen (= 4 Schill.) . .	—	2	7 1/2	—	13,2	-	9 1/4	3,341	437 1/2	1,462

Course. Man richtet sich nach denen von Berlin und Hamburg.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Tageszeit für die Präsentation, Protesterhebung 2c., sowie allgemeine Feiertage ganz wie in Mecklenburg-Schwerin.

Holstein und Lauenburg.

A. Holstein.

Rechnung und **Zahlwerth** gesetzlich wie Dänemark, rechtlich und thatsächlich aber wie Hamburg.

Die umlaufenden Münzen sind: a) Die dänischen Silbermünzen, von denen der Reichsthaler oder 96 Schillinge dänisch = 30 Schill. holsteinisch Courant, oder 16 Schill. dänisch = 5 Schill. holstein. Courant, oder 51 1/5 Schill. dänisch = 1 Mark holst. Courant, oder 8 Reichsthaler dänisch = 15 Mark oder 5 Thlr. holstein. Courant. — b) Die ältern schleswig-holsteinischen Silbermünzen, nämlich: Species-Reichsthaler zu 48 Schill. Species oder 60 Schill. holstein. Courant (von der alten schleswig-holsteinischen Landesvaluta von 1788 war der Speciesthaler zu 48 Schill. Species = 60 Schill.

holsteinisch, und ebenmäßig 4 Thlr., Mark, Schillinge, Pfennige Species = 5 Thlr., Mark, Schillinge, Pfennige schleswig-holsteinisch Courant), Stücke zu $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_5$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$ Thlr. Species. — c) Die Silbersorten (und die entsprechenden Papiergelder) des norddeutschen (preuß. 2c.) 30 Thaler- und vorherigen 14 Thalerfußes, der Thaler zu 40 Schill. oder $2^1/_2$ Mark holsteinisch Courant. — d) Von Goldsorten vorzüglich dänische Dukaten und Frederiksd'or und deutsche Pistolen zu veränderlichen Preisen.

Münzen sind in neuerer Zeit für Holstein (und Schleswig) nicht geprägt worden, mit Ausnahme der während des Krieges gegen Dänemark (seit 1850) gemünzten kupfernen Sechslinge (zu 6 Pfennigen). Die ältern Münzen s. unter Dänemark.

Papiergeld. Kassen-Anweisungen zu 5 und 20 dänischen Reichsthalern (= 9 Mark 6 Schill. und 37 Mark 8 Schill. Courant gerechnet), als Ersatz der dagegen umgetauschten frühern schlesw.-holstein. Kassen-Anweisungen zu $2^1/_2$, 10 und 25 Mark Courant (= 1, 4 und 10 Thlr. preuß.) von 1848, von denen für 5 Mill. Mark (= 2 Mill. Thlr. preuß.) ausgegeben worden waren. Am 31. März 1860 waren noch für 906000 dän. Rthlr. R. A. im Umlauf. Die Scheine werden allmählich zu Lasten der holstein. Finanzen eingelöst (i. J. 1859/60 sind für 240000 dän. Rthlr. eingelöst worden). Sie haben nur in Holstein, nicht in Schleswig und Dänemark, gesetzlichen Umlauf.

Wechselrecht. Die holstein. Wechsel-Ordnung vom 23. Februar 1854 stimmt in allem Wesentlichen mit der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung (s. diese im Anhange) wörtlich überein. Unter den Abweichungen sind folgende bemerkenswerth: Zu Art. 24. „Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf bemerkt ist, nicht als Domicilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar in Altona, gezogen werden sollte.“ Art. 38. „Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche in Unserem Herzogthum Holstein keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effektiv“ oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcours, oder, wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten. Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Cours und gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in hamburger Banco verlangt werden kann. Auf Altona

gezogene Bancowechsel sind durch Abschreiben an der hamburger Bank zu bezahlen." Zu Art. 40. „Bei einem in Altona in hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der vor dem Empfang vorzunehmenden Quittirung des Wechsels." Zu Art. 57. (Ehren-Annahme.) „Diese Vorschriften gelten auch für hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, so wie für altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden." Zu Art. 63. (Ehrenzahlung.) „Auch in dieser Beziehung gelten hamburgische Nothadressen oder Ehrenaccepte, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden, für auf den Zahlungsort lautend, und dasselbe ist der Fall mit altonaer Nothadressen oder Ehrenaccepten, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden." Zu Art. 64. „In Altona ist es nach Maßgabe des daselbst bestehenden Gebrauchs dem Ehrenacceptanten gestattet, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen." Zu Art. 95. „Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahltag. In Altona muß der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt." — Vier Artikel sind in der holstein. Wechselordnung neu eingeschaltet (7, 75, 86, 96): Art. 7 beschränkt die Stempelung wesentlich auf solche Wechsel, in welchen eine Pfandverschreibung enthalten ist; Art. 75 entsteht dadurch, daß Art. 73 der deutschen W.-O. hier in zwei Artikel (74 u. 75) getrennt und das Amortisationsverfahren näher vorgeschrieben ist; Art. 86 nimmt die Beziehungen zwischen Altona und Hamburg von den übrigen ausländischen aus und verweist deshalb namentlich auf die oben mitgetheilten Punkte; Art. 96 verweist den eigentlich auf einen Sonn- oder Feiertag fallenden letzten Protesttag auf den nächsten Werktag und verfügt, daß Proteste nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden dürfen.

Altona.

Course. Man richtet sich ganz nach Hamburg.

Wechselrechtliche Bestimmungen mit Bezug auf Altona s. oben.

Kiel.

Course. Man richtet sich nach denjenigen von Hamburg.

B. Lauenburg.

Rechnung nach Thalern (Reichsthalern) zu 48 Schill. zu 12 Pf., wie in Mecklenburg-Schwerin. Zahlwerth ist, wie seit 1848 ebenda, der 14 Thalerfuß; bis Ende 1849 war es das lübische Courant, wie vor 1829 in Mecklenburg-Schwerin.

Münzen. Für Lauenburg wurden in 1830 sogenannte Neue Zweidrittel ($^2/_3$-Thalerstücke) oder Gulden nach dem leipziger oder 12 Thalerfuße (18 Guldenfuße) geprägt; s. deshalb Dänemark. — Umlaufende Münzen wie in Holstein.

Course. Man richtet sich nach denjenigen von Hamburg.

Wechselrecht. Die unterm 15. Jan. 1858 erlassene Wechselordnung für das Herzogthum Lauenburg ist, bis auf einige unwesentliche Punkte von lokaler Bedeutung, mit der holsteinischen und also mit der allgemeinen deutschen W.-O. übereinstimmend.

Luxemburg mit Limburg.

Rechnung wie Belgien. An eigenen Münzen werden für Luxemburg nur Kupferstücke zu 10, 5 und $2^1/_2$ Centimen geprägt. Die umlaufenden Münzen sind die belgischen und französischen, dann die Sorten des deutschen 30 Thalerfußes und vorherigen 14 Thalerfußes, der Thaler zu $3^3/_4$ Franken; die niederländischen Münzen laufen weniger um.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Internationalen Bank in Luxemburg zu: 1) 25 bis 1000 Franken; 2) 5 bis 500 Gulden niederl. Courant, sowie süddeutsche Währung ($52^1/_2$ Guldenfuß) und österr. Währ. (45 Guldenfuß); 3) 10 bis 500 Thalern preuß. Courant (30 Thalerfuß). Die Gesammtausgabe derselben darf ohne Genehmigung der Regierung den doppelten Betrag des jeweilig eingezahlten Actiencapitals (jetzt voll eingezahltes Capital: 9,938750 Franken) nicht überschreiten, so lange dasselbe (es darf erhöht werden) nicht über 40 Mill. Franken hinausgeht. Ende Januar 1861 waren für 84250 Fr. Noten im Umlauf. Die auf „Franken" lautenden Noten werden an allen Regierungskassen als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen.

Wechselrecht ist das französische. Stempel-Abgabe auf Wechsel u. a. Werthpapiere: für Beträge von 100 bis 1000 Franken: 5 Cent., bis 2000 Fr.: 1 Fr., bis 3000 Fr.: $1^1/_2$ Fr., bis 4000 Fr.: 2 Fr. u. s. w.

Hamburg.

Rechnung nach Mark zu 16 Schill. zu 12 Pf. Der Zahlwerth ist zweierlei: 1) Bank-Währung (Banco), im großen Handelsverkehr und bei der Preis-Notirung der meisten Waaren, 2) Courant-Währung, im gewöhnlichen kleinen Verkehr, sowie bei der Preisstellung mehrerer Waaren. Von den bisweilen noch vorkommenden Grot oder Pfennigen vlämisch sind 32 = 1 Bankmark; 3 Bankmark = 8 Schill. vlämisch = 96 Pfennige vlämisch. Der Thaler Banco = 3 Mark Banco. Der Thaler Courant seit 1. Juli 1856 = $2^1/_2$ Mark Courant, bei Verordnungen und Verträgen aus früherer Zeit aber = 3 Mark Courant.

Die Bank-Währung erhält ihre Bestimmung dadurch, daß $27^3/_4$ Bankmark = 1 hamburger-kölnische Mark fein Silber, so daß 59,331665 Bankmark = 1 neues deutsches Münzpfund fein Silber, und die nicht wirklich ausgeprägte Bankmark = 16,8544 Tausendthl. des Münzpfundes oder 8,4272 franz. Gramm fein Silber. Demnach ist der Werth der Bankmark oder Mark Banco:

0,50563 Thlr. = 15,169 Silber- oder Neugroschen (Groschen) neue preuß. Währung oder 30 Thalerfuß (15 Sgr. 2,03 Pf. = 15 Ngr. oder Groschen 1,69 Pf.).
0,75845 Gulden = 75,845 Nkr. österr. Währ. oder 45 Guldenfuß.
0,88486 Gulden = 53,091 Kr. = 53 Kr. 0,37 Pf. südd. Währ. oder $52^1/_2$ Guldenfuß.
1,26408 Mark hamb. Courant = 1 Mark 4 Schill. 2,70 Pf. = 20,225 oder circa $20^2/_9$ Schill. Courant.
1,8961 Franken oder 1 Fr. 89,61 Cent. (streng gesetzlich 1 Fr. 87,27 Cent.) franz., belg. und schweizer Silberwährung.
0,8918 Gulden = 89,18 Cents niederländisch.

Die Courant-Währung oder das lübische Courant ist jetzt in der Art bestimmt, daß 35 Mark = 1 hamb.-kölnische Mark fein Silber. Die eigentliche Grundlage ist die Annahme der Courantthaler des norddeutschen (preuß. ꝛc.) 30 Thalerfußes und des vorherigen 14 Thalerfußes zu 40 Schill. für den Thaler, und da jetzt also 1 Thlr. des 30 Thalerfußes = $2^1/_2$ Mark hamb. Courant, so betragen 75 Courant-Mark ein neues deutsches Münzpfund fein Silber. Demnach ist der Werth der Courant-Mark:

$^2/_5$ Thaler = 12 Sgr., Ngr. oder Groschen preuß. Währ. oder 30-Thalerfuß.
$^3/_5$ Gulden = 60 Nkr. österr. Währ. oder 45 Guldenfuß.
$^7/_{10}$ „ = 42 Kr. südd. Währ. oder $52^1/_2$ Guldenfuß.
$^{111}/_{140}$ = 0,79286 Mark = 12 Schill. 8,23 Pf. hamburger Bankwährung.

Die gedachte Werthstellung der Courant-Währung ist seit 1. Juli

1856 gesetzlich, war aber schon seit Jahren thatsächlich. Ursprünglich und in den in ihr ehemals geprägten gröbern Münzsorten betrugen 34 Mark, später in den auch weiterhin geprägten Scheidemünzen durchschnittlich $34^{11}/_{16}$ Courant-Mark eine kölnische Mark fein Silber; nach dem letzten Verhältniß waren 5 Courant-Mark = 4 Bankmark.

Alle Zahlungen im Großverkehr geschehen durch Abrechnung in den hiesigen Banken und in Bankwährung. Diese nicht durch wirkliche Prägungen vertretene Valuta hat gegen die Courantwährung einen veränderlichen Preis oder Cours, der in dem sogenannten Bankagio erscheint, welches ausdrückt, wie viele Procent das Bankgeld gegen das Courantgeld gewinnt; s. unten die Geldcourse. — Beim Kaufe mancher Waaren, deren Preis sich in Courantwährung versteht, rechnet man ein feststehendes Bankagio; s. unten „Platzgebräuche."

Hamburg prägt jetzt in Silber nur Scheidemünzen zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Schill.; es ist zwar die Ausmünzung von Stücken zu $2^1/_2$ und 5 Courant-Mark (= 1 und 2 Thlr. im 14 Thalerfuße) vorbehalten, doch noch nicht erfolgt, auch nicht in Aussicht. Die umlaufenden Silbersorten sind vorzüglich die des norddeutschen 30 Thaler- und vorherigen 14-Thalerfußes (s. oben), neben welchen die dieser Valuta entsprechenden Papiergelder circuliren. Wegen der umlaufenden Münzen überhaupt s. unten die Geldcourse.

Münzen. — 1) In Golde: Dukaten.

2) In Silber. Es ist vorbehalten, aber noch nicht verfügt die Prägung folgender Sorten: a) Courantmünzen: Hamb. Courant-Thaler zu $2^1/_2$ Mark und Zweithaler-Stücke zu 5 Mark Cour., beide ganz wie bis in 1857 in Preußen (14 Thalerfuß). — b) Scheidemünzen: Stücke zu 8, 4 und 1 Schill.; die 8-Schillingstücke 625, die 4-Schillingstücke 500, die 1-Schillingstücke 250 Tausendthl. fein, von den 8-Schillingstücken 45, von den 4-Schillingstücken 72, von den 1-Schillingstücken 160 Stück eine Mark wiegend. — Die ältern gröbern Silbersorten s. unten in der Uebersicht. Von Silberscheidemünzen ließ man in neuester Zeit (bis 1856, und später mit derselben Jahrzahl) prägen: Stücke zu 1 Schill., Sechslinge zu $^1/_2$ Schill. (oder 6 Pf.) und Dreilinge zu $^1/_4$ Schill. (oder 3 Pf.).

3) In Kupfer oder einem geeigneten Mischmetall ist die Prägung von Stücken unter 1 Schill. (Courant) vorbehalten.

Uebersicht der wichtigern hamburger Münzen.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

Dukaten. Werth: $0,_{34171}$ deutsche Kronen. — Gew.: $3,_{490}$ Gr. — Feinh.: 979 Tsdth. — Feingew: $3,_{417}$ Gr.

Frühere Ausmünzung.

Dukaten. Werth: $0,_{34177}$ d. Kronen. — Gew.: $3,_{490}$ Gr. — Feinh.: $979^1/_6$ Tsdth. — Feingew.: $3,_{418}$ Gr.
Doppelter Dukaten nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Vorbehaltene, aber nicht in Aussicht stehende Ausmünzung s. oben.

Frühere Ausmünzung.

2-Markstück zu 32 Schillingen Courant. Werth: 24 Sgr. $9^1/_8$ Pf. preuß. = 1 Fl. $23,_8$ Nkr österr. = 1 Fl. $26^2/_3$ Kr. südd. — Gew.: $18,_{342}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: $13,_{756}$ Gr.
1-Markstück zu 16 Schillingen Courant. Werth: 12 Sgr. $4^1/_2$ Pf. preuß. = $61,_9$ Nkr. österr. = $43^1/_3$ Kr. südd. — Gew.: $9,_{171}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: $6,_{878}$ Gr.
Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Mark oder zu 8, 4 und 2 Schillingen, in verhältnißmäßigem Feingewicht und Werth, aber das 8-Schill.-Stück 625, das 4-Schill.-Stück $562^1/_2$, das 2-Schill.-Stück $437^1/_2$ Tsdth. fein, das 8-Schill.-Stück $5,_{502}$, das 4-Schill.-Stück $3,_{057}$, das 2-Schill.-Stück $1,_{065}$ Gramm schwer.
Species-Banco-Reichsthaler zu 3 Bankmark nach dem leipziger Fuße. Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. $9^1/_4$ Pf. preuß. = 2 Fl. $33,_9$ Nkr. österr. = 2 Fl. $43,_7$ Kr. südd. — Gew.: $29,_{232}$ Gr. — Feinh.: $888^8/_9$ Tsdth. — Feingew.: $25,_{984}$ Gr.
Halber und Viertel desgleichen nach Verhältniß.

Wechselcourse der Stadt Hamburg. (Vom 1. Mai 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Disconto-fuß.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam . .	*) Kurze Sicht u. 3 Mt. dato	*) 3	35. 35. u. 35. 75.	± 35 Fl. 35 Cents (k. S.) und ± 35 Fl. 75 Cts. (3 Monate dato) niederl. Courant für 40 Bankmark.
Antwerpen . .	do. do.	$3^1/_2$	190. u. $191^1/_2$	Franken für 100 Bankmark.
Augsburg . .	2 Mt. dato	4	89	Gulden südd. W. für 100 Bankmark.
Berlin	2 u. 3 Mt. dato	3	$152^5/_8$ u. $152^1/_8$	Thaler preuß. Crt. für 300 Bankmark.
Breslau . . .	do. do.	3	$152^3/_4$ u. $152^1/_8$	
Bremen . . .	2 M. dato u. 60 T. nach Sicht	4	141	Thaler Gold für 300 Bankmark.

*) Für die von „kurzer Sicht" oder den andern oben angegebenen Wechselfristen mehr oder weniger entfernten Fristen bringt man den in der dritten Colonne angegebenen (jedoch veränderlichen) Jahres-Disconto in Anrechnung, indem man den Cours der üblichen nächstliegenden Frist zu Grunde legt, wie das auch in Berlin (s. unter Preußen) der Fall ist.

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Disconto-fuß.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Frankfurt a/M	2 u. 3 Mt. dato	2	89 u. $88^{7}/_{8}$	Gulden südd. Währ. für 100 Bankmark.
Frankreich, und zwar:				
Bordeaux . .	3 Mt. dato	4	$191^{7}/_{8}$	Franken für 100 Bankmark.
Paris	Kurze Sicht u. 3 Mt. dato	3	190 u. $191^{5}/_{8}$	Franken für 100 Bankmark.
Genua	3 Mt. dato		193	Lire nuove für 100 Bankmark.
Kopenhagen .	Kurze Sicht	—	—	± 200 dänische Reichsthaler für 300 Bankmark.
Leipzig	2 u. 3 Mt. dato	3	$152^{7}/_{8}$ u. $152^{1}/_{4}$	Thaler im 30 Thalerfuße für 300 Bankmark.
Livorno	3 Mt. dato		232	toskan. Lire für 100 Bankmark.
Künftig:	do. do.		$193^{3}/_{8}$	Lire nuove „ 100 „
London	Kurze Sicht u. 3 Mt. dato	$3^{1}/_{2}$	13. $3^{1}/_{4}$ u. 13. $1^{1}/_{8}$	± 13 Bankmark $3^{1}/_{4}$ Schill. (k. S.) und ± 13 Bkm. $1^{1}/_{8}$ Schill. für 1 Pfund Sterling.
Petersburg . .	3 Mt. dato	3	$30^{11}/_{16}$	Schill. Banco für 1 Silber-Rubel.
Portugal, und zwar:				
Lissabon . .	do. do.		$45^{3}/_{4}$	Schillinge Banco für 1 Milreïs oder 1000 Reïs.
Porto (Oporto)	do. do.		46	Schillinge Banco für 1 Milreïs oder 1000 Reïs.
Prag	2 u. 3 Mt. dato	5	101. 75. (od. $101^{3}/_{4}$) u. 102	± 101 Gulden 75 Nkr. (od. $101^{3}/_{4}$ Gulden) und 102 Gulden österr. Währ., zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Bankmark.
Spanien, und zwar:				
Bilbao . . .	3 Mt. dato		$42^{3}/_{4}$	Schillinge Banco für 1 Peso duro oder fuerte (span. Silberpiaster) von 20 Reales (de vellon).
Cadiz	do. do.		$43^{1}/_{4}$	
Madrid . . .	do. do.		$42^{3}/_{4}$	
Triest	2 u. 3 Mt. dato	5	101. 75. (od. $101^{3}/_{4}$) u. 102	wie auf Prag.
Wien	do. do.	5	101. 25. (od. $101^{1}/_{4}$) u. 101. 50 (od. $101^{1}/_{2}$)	wie auf Prag.
Disconto (für Platzwechsel) . . .			$2^{3}/_{4}$—3	Procent für 1 Jahr.

Wechsel-Commission (Provision) meist $^{1}/_{3}$, auch $^{1}/_{2}$ %. Courtage bei Wechseln auf fremde Plätze von jeden 1000 Mark Banco 1 Mark Courant (1 Promille in Courant) vom Käufer und Verkäufer, bei Discontirungen (Platzwechseln) von 1000 Mark Banco 8 Schill. und Schill. Courant.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung;

s. dieselbe im Anhange. Die bemerkenswerthesten Punkte der hierzu erlassenen Additionalartikel sind folgende: (§ 5.) Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco=Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank=Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der allg. d. W.=O. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels. — (§ 6.) Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicil=Wechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. — (§ 9.) Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag. — (§ 12.) Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. — (§ 13.) Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Wechselstempel. Der Stempel auf Wechsel und Anweisungen beträgt $^5/_8$ Promille in der Art, daß für je 400 Mark Banco der Wechselsumme 5 Schill. Courant Stempel erhoben werden, mit Steigerung von 400 zu 400 Mark Banco; also auf über 100 bis einschließlich 400 Bankmark: 5 Schill., auf über 400 bis einschließlich 800 Bankmark: 10 Schill., u. s. w. Wechselsummen bis einschließlich 100 Bankmark sind stempelfrei; ferner bezahlen Wechsel in dem Belaufe von über 100 bis einschließlich 200 Bankmark: 2 Schill. Courant. — Alle Wechsel auf auswärtige Plätze (mit Ausnahme Altonas, s. nachher) sind von der Stempelabgabe befreit, indem dieselbe nur „von allen auf Hamburg gezogenen und von allen durch die hamb. Bank oder sonst in Hamburg zahlbaren oder zu zahlenden Wechseln“ erhoben wird, wenn auch die auf Hamburg gezogenen Wechsel „im Auslande zahlbar“ (domicilirt) sind. Von der Verpflichtung zur Stempelung finden folgende Ausnahmen statt: 1) Wechsel, welche von einem Hiesigen auf ihn selbst remittirt, und von ihm nicht weiter begeben werden. — 2) Die statt der Baarzahlungen dienenden Platz=Anweisungen, welche von Hiesigen oder von Bewohnern der Nachbarstadt (Altona) auf hiesige Geldwechsler oder auf hiesige Privat=Banken ausgestellt werden, insofern sie ohne Accept bleiben und auf Sicht zahlbar sind; wohingegen fremde Assignationen und Anweisungen jeder Art auf Geldauszahlungen, ferner auch Zahlungs=Aufträge in Form von Briefen, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten sollen, und gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, — in Betreff des Stempels als Wechsel angesehen werden. — 3) Außerdem sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel ausgenommen, welche einem Hiesigen zur Besorgung des Accepts in der Nachbarstadt oder an andern

auswärtigen Plätzen eingesandt werden. Solche ausnahmsweise ungestempelte Wechsel dürfen jedoch, wenn sie durch die hiesige Bank oder sonst in Hamburg zahlbar sind, nur gegen gestempelte Secunden oder gestempelte fernere Exemplare ausgeliefert werden, widrigenfalls die gesetzliche Strafe sowohl gegen den Inhaber, als gegen den Ausliefernden eintritt. — Ferner sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel auf die Nachbarstadt ausgenommen, welche an die Order eines Hiesigen ausgestellt oder girirt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieselben gestempelt werden müssen, bevor sie von dem Hiesigen weiter girirt, in Banco indossirt oder zur Zahlung präsentirt werden. Duplikate werden gratis gestempelt, falls die Stempelung der Originale genügend nachgewiesen wird.

Geldcourse. (Vom 1. Mai 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Gold.		
Gold al marco (Dukaten u. a. Gold nach dem Gewicht) . .	$421\frac{1}{2}$ Mark	Banco für die hamburger-kölnische Mk. fein Gold ($\frac{1000}{1000}$ fein, d. i. ganz fein).
Russische Halbimperialen nach dem Gewicht	421 Mk. 12 Schill.	
Deutsche Kronen, vollwichtige .	18 Mk. 1 Schill.	Banco für 1 Stück.
Louis- und Friedrichd'or, vollwichtige (dän. Frederikd'or, braunschw. u. a. deutsche Pistolen)	10 Mk. $15\frac{7}{8}$ Schill.	
Dukaten, neue holländische, vollwichtige	$99\frac{1}{2}$	Schill. Banco für 1 Stück
Dergleichen, hamburger und diverse von $\frac{979}{1000}$ bis $\frac{983}{1000}$ Feinheit, vollwichtige . . .	$99\frac{1}{2}$	
Deutsche Kronen	22 Mk. $10\frac{3}{4}$ Schill.	Courant für 1 Stück.
Louis- und Friedrichd'or (s. oben)	13 „ $9\frac{1}{2}$ „	
Dukaten, neue holländische . .	7 „ $12\frac{7}{8}$ „	
Dergleichen, hamburger ꝛc. (s. oben)	7 „ $12\frac{7}{8}$ „	
Louis- und Friedrichd'or (s. oben)	$38\frac{1}{2}$	Procent schlechter als Banco; od. $138\frac{1}{2}$ Mark od. Thaler (leicht Geld) in Louis- und Friedrichd'or stehen gleich mit 100 Mark od. Thlrn. Banco, wobei aber zunächst feststehend der Louis- und Friedrichd'or zu 15 Mark leicht

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
		Geld (5 Thlr. zu 3 Mark l. G.) gerechnet wird.
Nordamerikanische Eagles (10-Dollars-Stücke)	(13 Mk. $8\frac{1}{2}$ Schill.)	Banco für 1 Stück.
Silber.		
Fein Silber in Barren und Münzen zu $^{982}/_{1000}$ und höherer Feinheit	27 Mk. 12 Schill.	Banco für die hamburger-kölnische Mark fein Silber ($^{1000}/_{1000}$ fein, d. i. ganz fein).
Piaster, Säulen-	28 Mk. 5 Schill.	Banco für die hamburger-kölnische Mark rauh (Gewicht) in solchen Piastern.
Dergleichen, mexikan., mittel- und südamerikan. (die letztern beiden Arten werden gemeinhin auch „mexikanische" genannt)	27 Mk. $15\frac{1}{2}$ Sch.	
Thaler nach dem 30 und 14 Thalerfuße zu 40 Schilling Courant	$125\frac{1}{2}$	Mark Courant (der Thaler feststehend zu 40 Schill. od. $2\frac{1}{2}$ Mark Courant gerechnet) für 100 Mark Banco.
Hamburger 4- und 8-Schilling-Stücke	$125\frac{1}{4}$	Mark Crt. in solchen Stücken für 100 Mark Banco.
Hamburger und lübecker Schilling-Stücke	$125\frac{1}{4}$	
Lübisch grob Courant . . .	$125\frac{1}{4}$	
Dänische 2-Reichsthalerstücke od. Species	$200\frac{3}{8}$	dänische Reichsthaler für 300 Bankmark.
Dänische 1-Reichsthalerstücke .	$200\frac{1}{2}$	
Thaler nach dem 30 und 14 Thalerfuße	$150\frac{5}{8}$	Thaler für 300 Bankmark.
Sechstel- und Drittelthaler nach denselben Füßen	$150\frac{7}{8}$	
Papiergeld.		
Preußische Kassen-Anweisungen	($150\frac{5}{8}$)	Thaler Nennwerth für 300 Bankmark.
Andere norddeutsche Papiergelder im 30 und 14 Thalerfuße und in großen Abschnitten (von 10 Thalern und darüber)	($151\frac{1}{2}$)	
Holsteinische Kassen-Anweisungen	$201\frac{1}{4}$	dänische Reichsthaler Nennwerth für 300 Bankmark.
oder:	$125\frac{3}{4}$	Mark Crt. in solchen Scheinen (1 dän. Reichsthlr. des Nennwerths = 30 Schill. Courant gerechnet) für 100 Bankmark.

Courtage bei der Verwechslung der Geldsorten und bei Ein- und Verkauf von Gold und Silber für beide Parteien von 1000 Mark Banco: 1 Mark und 1 Mark Courant.

Lübeck.

Rechnung, wie Hamburg, nach Mark zu 16 Schill. zu 12 Pf. — Zahlwerth. Das lübische Courant jetzt und früher ganz mit der hamburger Courantwährung übereinstimmend. Der Thaler oder Thaler Courant begreift jetzt, wie in Hamburg, $2^1/_2$ Mark.

(Die neuere Werthung der Courantvaluta auf Grund der norddeutschen Thaler zu 40 Schill. oder $2^1/_2$ Mark erhielt in Lübeck i. J. 1848 eine theilweise, i. J. 1850 vollständige Sanction durch die Annahme jenes Thalers in den öffentlichen Kassen, den entschiedensten Ausdruck und die rechtliche Adoption aber mit dem 20. Dec. 1856 durch das lübecker Münzgesetz vom 15. Dec. 1856, welches zunächst die Prägung von Thalern nach dem vorigen norddeutschen Fuße [14 Thalerfuße] verfügte.)

Münzen. — 1) In Golde: bis in 1801 Species-Dukaten, ferner 2fache, 5fache und 10fache Dukaten. (Die 10fachen hießen „Portugalöser".)

2) In Silber: a) Courantmünzen: Stücke zu $2^1/_2$ Mark oder Thalerstücke, wie bis in 1857 die Thaler in Preußen. — b) „Theilungsmünzen", d. i. gröbere Scheidemünzen, in einem 36 Mark- oder $14^2/_5$ Thalerfuße: Stücke zu 8 und zu 4 Schillingen (= $^1/_5$ und $^1/_{10}$ Thaler), von den Stücken zu 8 Schillingen 72 Stück aus der f. Mark, bei 10 Loth Feinheit, also 45 Stück aus der rauhen Mark, — von den Stücken zu 4 Schill. 144 Stück aus der f. Mark, bei 8 Loth Feinheit, also 72 Stück aus der rauhen Mark. — c) Kleinere Scheidemünzen: Stücke zu 1 Schilling, 640 Stück aus der f. Mark, bei 4 Loth Feinh., also 160 Stück aus der rauhen Mark, demnach einem 40 Mark- oder 16 Thalerfuße angehörend. — Stücke zu $^1/_2$ Schilling oder Sechslinge und zu $^1/_4$ Schilling oder Dreilinge; hinsichtlich dieser beiden Sorten sind nähere Bestimmungen vorbehalten.

Uebersicht der wichtigern lübecker Münzen.

Goldmünzen.

Speciesdukaten (bis 1801). Werth: $0,_{34170}$ d. Kronen. = Gew.: $3,_{490}$ Gr. — Feinh.: $979^1/_6$ Tsdth. — Feingew.: $3,_{417}$ Gr.

Doppelter, fünf- und zehnfacher desgl. nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

a) Courantmünze:

Thaler zu $2\frac{1}{2}$ Mark Crt,, ganz wie bis in 1857 der Thaler in Preußen.

b) Sogenannte Theilungsmünze:

8 Schilling-Stück. Werth: 5 Sgr. $10\frac{1}{6}$ Pf. preuß. = $29_{,2}$ Nkr. österr. = $20\frac{1}{2}$ Kr. südd. — Gew.: $5_{,197}$ Gr. — Feinh.: 625 Tsdth. — Feingew.: $3_{,248}$ Gr.

4 Schilling-Stück. Werth: 2 Sgr. $11_{,8}$ Pf. preuß. = $14_{,6}$ Nkr. österr. = $10\frac{1}{4}$ Kr. südd. — Gew.: $3_{,248}$ Gr. — Feinh.: 500 Tsdth. — Feingew.: $1_{,624}$ Gr.

Frühere Ausmünzung (bis 1797).

Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Mark Courant, ganz wie Hamburg.

Speciesthaler zu $3\frac{3}{4}$ Mark Courant. Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. $9\frac{1}{4}$ Pf. preuß = 2 Fl. $33_{,9}$ Nkr. österr. = 2 Fl. $43_{,7}$ Kr. südd. Gew.: $29_{,232}$ Gr. — Feinh.: $906\frac{1}{4}$ Tsdth. — Feingew.: $25_{,981}$ Gr.

Alter Courant-Thaler zu 3 Mark Courant. Werth: 1 Thlr. 7 Sgr. $1_{,7}$ Pf. preuß. = 1 Fl. $85_{,7}$ Nkr. österr. = 2 Fl. 10 Kr. südd. — Gew.: $27_{,512}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: $20_{,634}$ Gr.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Lübecker Privat-Bank zu 10, 20 und 100 Thlr. (des 14 Thalerfußes). Ihre auszugebende Summe darf das Doppelte des voll eingezahlten Actiencapitals (1 Mill. Mark = 400000 Thlr.) nicht übersteigen. Ende Jan. 1861 waren für 998875 Mark = 399550 Thlr. Noten im Umlauf. Sie werden, außer bei der Bank selbst, auch bei D. Jaques und Sohn in Hamburg, Gebrüder Steinthal in Berlin und Heymann Oppenheim in Breslau mit $\frac{1}{4}$% Abzug, bei Becker u. Comp. in Leipzig aber zu Pari eingelöst und in den öffentlichen Kassen Lübecks an Geldesstatt angenommen.

Wechselgeschäfte. Sie werden in der Regel über Hamburg vollzogen, und Wechsel auf Lübeck, in hamb. Banco gezogen, werden daher bei hamb. Handelshäusern domicilirt.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. — Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung und die Abforderung eines Duplikats dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden, wenn nicht ein beiderseitiges Einverständniß das Gegentheil zulässig macht. Als allgemeine Feiertage gelten in Lübeck: Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Johannistag, Michaelistag, erster und zweiter Weihnachtstag. Schuldverschreibungen in der Form eigener Wechsel, welche eine Kündigungsklausel, oder ein Zinsversprechen, oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, gelten nicht als Wechsel, sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Wechselstempel auf jede 1000 Mark: 8 Schillinge.

Bremen.

Rechnung nach Thalern Gold oder „in Louisd'or" zu 72 Groten (Grot) zu 5 Schwaren. — Zahlwerth. Derselbe ist gegeben durch die gesetzliche Annahme 1) der goldenen Pistolen oder sogenannten Louisd'or zu 5 Thalern „Gold" (jene Pistolen sind die goldenen Fünfthalerstücke von Hannover, Braunschweig und verschiedenen kleinern deutschen Staaten, sowie die dänischen Frederikd'or; die doppelten und halben Pistolen haben den entsprechenden Preis von 10 und $2^1/_2$ Thalern in Gold), — 2) der deutschen goldenen Kronen zu $8^4/_{10}$ Thalern Gold. Die Pistolen sind nur insoweit gesetzliches Zahlmittel, als höchstens 84 einfache Pistolen aus dem deutschen Münzpfund fein Gold geprägt sind. Diese Voraussetzung bringt die Annahme der Krone zu $8^4/_{10}$ Thlr. Gold mit der der Pistole zu 5 Thlr. Gold in innere Uebereinstimmung, und auf beiden Grundlagen ist das deutsche Münzpfund fein Gold = 420 Thlr. Gold (bremer Valuta). Demnach ist (84 Stück Pistolen = 50 deutsche Kronen) 1 Pistole = $^{25}/_{42}$ Kronen, oder 1 Krone = $1^{17}/_{25}$ Stück Pistolen. Der Silberwerth des bremer Thalers Gold oder „in Louisd'or" ist natürlich ein veränderlicher; nimmt man den Cours der nichtpreußischen Pistolen in Berlin und Leipzig zu 110 an, so ist ein solcher Thaler =

$1^1/_{10}$ Thlr. = 1 Thlr. 3 Sgr. (Neugr., Groschen) im 30 Thalerfuße (in Preußen ꝛc.).

$1^{37}/_{40}$ oder 1,925 Gulden = 1 Gulden $55^1/_2$ Kr. süddeutsche Währ. oder im $52^1/_2$ Guldenfuße.

$1^{13}/_{20}$ oder 1,65 Gulden = 1 Gulden 65 Nkr. neue österr. Währ. oder im 45 Guldenfuße.

2,1755 Mark = 2 Mark 2 Schill. 9,7 Pf. hamburger Bankwährung.

$2^3/_4$ oder 2,75 Mark = 2 Mark 12 Schill. hamburger Courant.

$4^1/_8$ oder 4,125 Franken = 4 Franken $12^1/_2$ Cent. französ., belg. u. schweizer Silberwährung.

1,9400 Gulden = 1 Gulden 94 Cents niederländisch.

Die im größern Handel umlaufenden Münzen sind vorzüglich die genannten Pistolensorten; dann in neuester Zeit auch die deutschen ganzen und halben Kronen, welche Geldsorte aber bis jetzt in Bremen nicht beliebt ist.

Ausnahmen von der Goldvaluta. Beim Vereinszollamte, bei den Postämtern und beim Eisenbahnamt in der Stadt Bremen, sowie allgemein in den Hafenstädten Vegesack und Bremerhafen, ist bei gleicher Eintheilung des Thalers die Währung sogenanntes Courant, d. h. Silbervaluta, gegenwärtig der norddeutsche 30-Thalerfuß, wie in Oldenburg (Preußen ꝛc.). Die diese Währung vertretenden Münzen sind die verschiedenen Silbersorten der norddeutschen Münzvereins-Staaten (Preußen u. s. w.).

Münzen. — 1) In Silber: Stücke zu $\frac{1}{2}$ Thaler oder 36 Grot, zu $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{72}$ Thaler (also die letzten zu 1 Groten); sie dienen hauptsächlich als Silberscheidemünze zur Ausgleichung.
2) In Kupfer: Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Schwaren oder $\frac{1}{2}$ Groten.
Goldmünzen prägt Bremen nicht.

Uebersicht der wichtigern bremer Silbermünzen (Scheidemünzen). Seit Juli 1840.

Halber Thaler oder 36-Grotenstück. Werth: 15 Sgr. $6\frac{1}{2}$ Pf. preuß. = 77,8 Nkr. österr. = $54\frac{1}{2}$ Kr. südd. — Gew.: 8,770 Gr. — Feinh.: $986\frac{1}{9}$ Tsdth. — Feingew.: 8,648 Gr.
Sechstel-Thaler oder 12-Grotenstück. Werth: 5 Sgr. $2\frac{1}{6}$ Pf. preuß. = 25,9 Nkr. österr. = $18\frac{1}{6}$ Kr. südd. — Gew.: 3,898 Gr. — Feinh.: 739,583 Tsdth. — Feingew.: 2,883 Gr.
Zwölftel-Thaler oder 6-Grotenstück nach Verhältniß.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Bremer Bank zu 5, 10, 20 und 100 Thlr. in Gold. Ihre Gesammtmenge darf den Betrag des eingezahlten Actiencapitals (4 Mill. Thlr.; es kann auf 5 Mill. Thlr. erhöht werden), einschließlich des Reservefonds (vorerst auf $\frac{1}{10}$ des Actiencapitals beschränkt, Ende Febr. 1861: 32202 Thlr. groß), nicht übersteigen; der Gesammtbetrag der Noten zu 5 Thlr. darf nicht über 10% des Actiencapitals, einschließlich des Reservefonds, hinausgehen. Ende Febr. 1861 waren für 1,555750 Thlr. Noten im Umlauf. Sie werden in allen öffentlichen Kassen an Geldesstatt angenommen.

Wechselcourse. (Vom 20. März 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam	Kurze Sicht u. 2 Mte. dato	$130\frac{3}{4}$ u. $131\frac{3}{4}$	Thaler Gold für 250 Gulden niederländ. Courant.
Augsburg	2 Mte. dato	$52\frac{1}{2}$	Thaler Gold für 100 Gulden südd. Währung.
Berlin, Breslau, Elberfeld, Köln u. a. preuß. Bankplätze .	do. do.	109	Thaler preußisch Courant (30 Thalerfuß) für 100 Thaler Gold.
Frankfurt a/M. . .	do. do.	$52\frac{5}{8}$	Thaler Gold für 100 Gulden südd. Währung.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Hamburg	Kurze Sicht u. 2 Monate dato	139 u. 140	Thaler Gold für 300 Bankmark.
Leipzig	2 Monate dato	109	Thaler im 30 Thalerfuße für 100 Thlr. Gold.
London	Kurze Sicht u. 2 Monate dato	613 u. 617	Thaler Gold für 100 Pfund Sterling.
Paris	2 Monate dato	$17^5/_8$	Grot Gold für 1 Franken.
Wien	do. do.	$148^1/_4$	Thaler (zu $1^1/_2$ Gulden) österr. Währ., jetzt wiener Banknoten, für 100 Thlr. Gold.
Nord-Amerika, d. i. New-York, New-Orleans, Baltimore	K. S (3 Tage nach Sicht) u. 60 Tage nach Sicht	$79^3/_4$ u. 79	nordamerik. Cents für 1 Thlr. Gold, oder ebensoviele Dollars für 100 Thlr. Gold.
Disconto (der Bremer Bank) ...		3	Procent für 1 Jahr.

Wechselcommission (Provision) gewöhnlich $^1/_3$, auch $^1/_2$%. Wechselcourtage 1 Promille.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen. Die Protestvollziehung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

Wechselstempel. Für alle im bremer Staatsgebiet ausgestellten, sowie für alle daselbst ein- und ausgehenden trassirten, indossirten, verkauften und acceptirten oder zur Zahlung gelangenden Wechsel und Anweisungen, ferner für solche Accreditive, durch welche der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogen. Waarenwechsel (eigene Wechsel über am Platze gekaufte Waaren) und für Wechsel über Assecuranz-Prämien ist zu zahlen: bis zu einschließlich 25 Thlr. Belauf: 1 Grot, von über 25 Thlr. bis einschließlich 50 Thlr.: 2 Grot, u. s. w., immer bis zu jeden weitern 25 Thlr. 1 Groten mehr (also im Minimum $^1/_{18}$% oder $^5/_9$‰). Keine Stempelabgabe zahlen: 1) Anweisungen über den Betrag verkaufter, gestempelter Wechsel; 2) im bremer Staatsgebiet ausgestellte, am Tage der Ausstellung zahlbare Anweisungen; 3) Wechsel, die vom Auslande kommen, hier indossirt werden, aber ohne weitern Umlauf direkt wieder ins Ausland gehen; 4) im hies. Staatsgebiet ausgestellte Wechsel auf das Ausland, die ohne weitere hies. Be-

theiligung vom Aussteller direkt ins Ausland remittirt werden. Die in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsel brauchen nur in Einem Exemplare gestempelt zu sein.

Geldcourse. (Vom 20. März 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) Thaler.	Grot.	Bedeutung des Courses.
Gold.			
Englische Sovereigns	6	7	Gold für 1 Stück.
20-Frankenstücke oder Napoleonsd'or	4	62	Gold für 1 Stück.
Niederländ. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke)	5	2	Gold für 1 Stück.
Silber.			
Preußisch Courant, d. i. Courantmünzen im 30 Thaler- und 14 Thalerfuße	108½		Thaler im 30 Thalerfuße für 100 Thaler Gold.
Papiergeld.			
Preußische Kassen-Anweisungen	108½		Thaler im 30 Thalerfuße für 100 Thaler Gold.

Frankfurt am Main.

Rechnung und **Zahlwerth** wie Baiern. Vor dem Mai 1857 wurde der Pfennig (oder Viertelkreuzer) „Heller" genannt, was faktisch auch noch jetzt der Fall ist; der Zahlwerth war bis dahin der gleichzeitig in Baiern gesetzlich gewesene (der 24½ Guldenfuß).

Münzen. — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. — Bis in 1837 prägte man Dukaten nach dem Reichsfuße, wie in Oesterreich; einfache Dukaten sind wieder i. J. 1853 für Privatrechnung geprägt worden, im frühern Gewicht, aber nur 23½ Karat oder 979⅙ Tausendthl. fein, also ganz wie früher in Hamburg (s. d.). — Die Frankfurter Bank hat neuerdings Goldmünzen zu 10 Gulden prägen lassen, welche zu Honoraren für unbesoldete Verwaltungspersonen bei der Bank verwendet werden, also nur eine Art Präsenzgeld bilden.

2) In Silber: Courant- und Scheidemünzen wie Baiern, die 1-Kreuzerstücke aber wie Würtemberg. Die vertragsmäßig erlaubten

Viertel-Gulden werden laut Verordnung nicht geprägt. — Vor 1837 prägte man Conventions-Speciesthaler zu 2 Conv.-Gulden oder 2 2/5 Gulden im frühern 24 Guldenfuße, halbe dergl. (Conv.-Gulden) und Viertel dergl. (halbe Conv.-Gulden), Stücke zu 20, 10 und 5 Kr. Conv.-Courant = 24, 12 und 6 Kr. im 24 Guldenfuße, wie bis in 1852 in Oesterreich.

3) In Kupfer: Pfennige (Heller) zu 1/4 Kr. und halbe Pfennige zu 1/8 Kr.

Fremde Münzen. Man nimmt übereinkunftsmäßig in allen Zahlungen die 1-, 2- und 2 1/2-Frankenstücke (Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Italiens) zu 28 Kr. für den Franken, die niederländischen 1- und 2 1/2-Guldenstücke nach deren Nennwerthe an. (S. unten „Geldcourse" und „Wechselrecht".)

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten („Bankscheine") der Frankf. Bank zu 5, 10, 35, 50, 100 und 500 Gulden. Ihr Betrag darf 30 Mill. Gulden erreichen. Ende Jan. 1861 waren für 17,461280 Gulden Noten im Umlauf.

Wechselcourse. (Vom 30. April 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Disconto-Fuß. %	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
	*)	*)	*)	
Amsterdam .	Kurze Sicht	3	99 7/8	Gulden südd. Währung für 100
	Lange Sicht	3	99 7/8	Gulden niederländ. Courant.
Antwerpen .	Kurze Sicht	3	93 3/8	Gulden südd Währung für 200
	Lange Sicht	3	93 3/8	Franken.
Augsburg . .	Kurze Sicht	3	99 7/8	Gldn. südd. Währ. hier für 100
	Lange Sicht	3	100 1/8	Gldn. südd. W. auf Augsburg.
Berlin	Kurze Sicht	4	105 3/8	Gldn. südd. W. für 60 Thaler
	Lange Sicht	4	105 3/8	preuß. Crt. (30 Thalerfuß).
Bremen . . .	Kurze Sicht	3	94 7/8	Gldn. südd. Währ. für 50 Thlr.
	Lange Sicht	3	94 7/8	Gold.
Brüssel . . .	Kurze Sicht	3	99 3/8	Gldn. südd. Währung für 200
	Lange Sicht	3	99 3/8	Franken.
Hamburg . .	Kurze Sicht	3	88 1/2	Gldn. südd. Währung für 100
	Lange Sicht	3	88 1/2	Bankmark.

*) Die unter „Lange Sicht" und (bei Wien) „Mittlere Sicht" notirten Courszahlen verstehen sich sämmtlich für „kurze Sicht"; es wird bei anderer Sicht aber der neben der betreffenden Courszahl stehende, in der mit „Disconto-Fuß" überschriebenen Colonne angegebene Zins in Abrechnung gebracht. Liegt die über „kurze Sicht" hinausgehende Frist näher an kurzer, als an langer Sicht, so kommt der neben „Kurze Sicht" stehende Zins in Abrechnung, welcher aber in der Regel mit dem neben „Lange Sicht" stehenden übereinstimmt und oben nur bei Leipzig ein besonderer ist. Die meisten frankf. Coursblätter notiren einen Discontofuß nur neben „Lange Sicht".

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Disconto-Fuß. %	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Köln	Kurze Sicht	4	$105\frac{3}{8}$	Gldn. südd. Währ. für 60 Thlr. preuß. Courant (30 Thalerfuß).
	Lange Sicht	4	$105\frac{3}{8}$	
Leipzig . . .	Kurze Sicht	4	$105\frac{3}{8}$	
	Lange Sicht	$4\frac{1}{2}$	$105\frac{3}{8}$	
London . . .	Kurze Sicht	5	117	Gldn. südd. W. für 10 Pfund Sterling.
	Lange Sicht	5	$117\frac{1}{4}$	
Lyon	Kurze Sicht	$3\frac{1}{2}$	$(93\frac{1}{8})$	Gldn. südd. Währung für 200 Franken.
Mailand . .	Kurze Sicht	4	$93\frac{1}{8}$	Gldn. südd. W. für 200 piemontes. Lire (Lire nuove, Franken).
	Lange Sicht	4	$93\frac{1}{8}$	
München . .	Kurze Sicht		$99\frac{7}{8}$	Gldn. südd. Währ. hier für 100 Gldn. südd. W. auf München.
	Lange Sicht		$99\frac{7}{8}$	
New-York . .	Kurze Sicht	6	$2.\ 24\frac{1}{4}$	$\pm$ 2 Gldn. $24\frac{1}{4}$ Kr. südd. W. für 1 Dollar.
Paris	Kurze Sicht	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	Gldn. südd. Währung für 200 Franken.
	Lange Sicht	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	
Triest	Kurze Sicht	5	(88)	Gldn. südd. Währ. für 100 Gldn. österr. Währ., zahlbar in wiener Banknoten.
	Lange Sicht	5	$(88\frac{1}{2})$	
Wien	Kurze Sicht	5	$88\frac{1}{8}$	
	Mittlere Sicht	5	$88\frac{1}{8}$	
	Lange Sicht	5	$88\frac{5}{8}$	
Disconto für Platzwechsel . . .			2	Procent für 1 Jahr.
Disconto für Wechselgeschäfte			4	

Wechselcommission (Provision) $\frac{1}{3}$%, selten $\frac{1}{4}$%; sie gilt in laufender Rechnung für vierteljährigen Umsatz. Courtage von Wechseln auf fremde Plätze und von eigenen Wechseln („Deposito-Wechseln") 1 Promille, von Platzwechseln („Disconto-Wechseln") $\frac{1}{2}$ Promille vom Verkäufer und Käufer.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung; s. dieselbe im Anhange. Für Frankfurt am Main gelten folgende Besonderheiten: „Diejenigen Wechsel, welche in preußischem Courant zu 105 Kr. oder in preuß. Thalern, wenn das Wort „effektiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preuß. Silbergelde oder in Gulden, den preuß. Thaler zu 1 Fl. 45 Kr. gerechnet, bezahlen." — „Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effektiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in franz. Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzern gerechnet, bezahlen." — Eine Wechselklage kann auch begründet werden: „a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben; b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind; c) durch Anweisungen, die an Order gestellt sind; d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Order lauten (Billets à ordre). Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter

b) und c) nur dann, wenn sie die im Art. 4 (der Wechselordnung) unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d) nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat." — Besondere Bestimmungen über die Meßwechsel: „Art. 1. Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten der Messe, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden. Wechsel auf die Messe, ohne weitere Angabe, oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lautend, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden. Art. 2. Wechsel, welche auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe, bezahlt oder präsentirt werden. Wechsel, welche auf die erste, zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden." — „Die Proteste werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen." Als allgemeine Feiertage gelten: „der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage."

Wechselstempel. Es unterliegen demselben alle in Frankfurt und seinem Gebiete zahlbaren Wechsel, Anweisungen und wechselmäßigen Urkunden, Bons, Accreditive u. s. w., mit Ausnahme der zu Erhebung des Betrages erhandelter Wechsel ausgestellten Anweisungen. Wechsel 2c. unter 150 Fl. Belauf bezahlen 3 Kr.; von 150 Fl. bis ausschließlich 250 Fl.: 6 Kr.; von 250 Fl. bis ausschließlich 350 Fl.: 9 Kr., u. s. w. (für jeden höhern Betrag innerhalb 100 Fl. weitere 3 Kr.).

Geldcourse. (Vom 30. April 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
Gold.			
Gold nach dem Gewicht (al marco)	797½		Gulden südd. Währung für 1 Pfund (deutsches Münzpfund) fein Gold.
Ganz feines Scheidegold in Platten und Bändern (Bandelettes) . . .	798½		
	Gulden.	Kreuzer.	
Deutsche Kronen	15	54	für 1 Stück.
Nichtpreußische Pistolen	9	34	
Preußische Pistolen (Friedrichd'or)	9	37	
Niederländische Wilhelmd'or (10-Guldenstücke)	9	39	

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) Gulden.	Kreuzer.	Bedeutung des Courses.
Dukaten, Rand-Dukaten (holländ., kaiserl. österreich., baiersche 2c.)	5	$29^1/_2$	für 1 Stück.
Dukaten al marco (leichte Dukaten nach dem Gewicht, die vorige Münzmark rauh von $233{,}_{8555}$ Gr. = 67 Stück gerechnet)	5	31	
20-Frankenstücke	9	18	
Russische Halbimperialen, vollwichtige	9	33	
do. nach dem Gewicht	730		Gldn. südd. W. für 1 Pfd. (Münzpfund) rauh in Halbimperialen, wobei $76{,}_{404}$ Stück = 1 Pfund gerechnet werden (gesetzmäßig wiegen $76{,}_{4054}$ Stück 1 Pfund).
	Gulden.	Kreuzer.	
Englische Sovereigns	11	40	für 1 Stück.
Französische Louisd'or (sogenannte „Neue Louisd'or", jetzt hier auch „Alte Louisd'or" genannt)	10	49	
Nordamerikanische Gold-Dollars (auch Stücke mehrfacher Dollars)	2	$24^1/_2$	für 1 Dollar.
Silber.			
Hochhaltiges Silber	52	12	für 1 Pfd. (Münzpfund) fein.
Feines Korn-Silber (gekörntes f. S., ganz feine Silbergrenaillen)	(53	—)	
Preußische Thaler, ganze	1	$45^1/_8$	für 1 Stück preuß. u. a. Thaler des 30 Thalerfußes und des vorigen 14 Thalerfußes.
5-Frankenstücke, neue	2	$20^1/_2$	für 1 Stück.
do., alte, bis auf Karl X. einschließlich (1830)	2	$24^1/_2$	
Scheidemünze, südd., d. i. 6- und 3-Kreuzerstücke des $52^1/_2$ und vorigen $24^1/_2$ Guldenfußes	$99^5/_8$		Gulden südd. W. in Courantmünze für 100 Gulden Nennwerth in Scheidemünze.
do., österr., d. i. österr. 6-Kreuzerstücke (von 1848 u. 1849)	$99^1/_4$		Gulden südd. Währ. für 1000 Sechskreuzer-Stücke.
Oesterr. Conv.-20-Kreuzer (sogen. 24-Kreuzerstücke) von Franz Joseph	$100^7/_8$		Gulden südd. W. für 100 Gulden südd. W. in solchen Stücken, dabei das Stück feststehend zu 24 Kr. südd. Währ. gerechnet, — also ebensoviele ($\pm$ $100^7/_8$) Gld. südd. W. für $83^1/_3$ Conv.-Gulden Nennwerth oder für 250 Stück Conv.-20-Kreuzer.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) Gulden.	Kreuzer.	Bedeutung des Courses.
Alte österr. u. a. Conv.-20-Kreuzer, auch gelöcherte	30	29	für 1 Pfd. (deutsches Münzpfund) solcher Stücke.
Rand-20-Kreuzer Conv.-Mze. (geränderte Stücke)	30	16	
Conv.-10-Kreuzerstücke (sogen. 12-Kreuzerstücke)	25	50	für 1 Pfd. (deutsches Münzpfund) solcher Stücke.
do. do., geränderte	25	39	
Alte Conventions-Speciesthaler (zu 2 Conv.-Gulden)	43	31	
Neue österr. Guldenstücke des 45 Guldenfußes	$99\frac{7}{8}$		Gldn. südd. W. für 100 Gld. südd. W. in solchen Stücken, dieselben al pari gerechnet, d. h. 6 Gldn. österr. W. (45 Guldenfuß) = 7 Gldn. südd. W. ($52\frac{1}{2}$ Gldnfuß).
do. do. 2-Guldenstücke des 45 Guldenfußes	$99\frac{3}{4}$		
Papiergeld.	Gulden.	Kreuzer.	
Preußische Kassen-Anweisungen . .	1	$45\frac{1}{2}$	(oder auch beziehungsweise ± $105\frac{1}{2}$, $105\frac{1}{8}$, 104 und $105\frac{1}{8}$ Kreuzer) für 1 Thlr. Nennwerth.
Sächsische Kassen-Billets	1	$45\frac{1}{8}$	
Andere Papiergelder des 30 und 14 Thalerfußes	1	44	
Dergleichen mit Einlösungskasse in Leipzig	1	$45\frac{1}{8}$	
Badisches, großh. hessisches und würtemberg. Staatspapiergeld .	$99\frac{15}{16}$		Gulden südd. W. für 100 Gldn. südd. W Nennwerth.
Baiersche Banknoten (der münchner Bank)	$99\frac{15}{16}$		
Oesterreich. (wiener) Banknoten .	$88\frac{7}{8}$		Gulden südd. W. für 100 Gldn. österr. W. Nennwerth.

Oesterreich.

Rechnung nach Gulden (Floreni) zu 100 Neukreuzern. — In Venetien wird der Gulden: Fiorino, der Neukreuzer: Soldo austriaco (österr. Soldo) genannt. — — Vor dem 1. Nov. 1858 rechnete man nach Gulden zu 60 Kreuzern.

Zahlwerth. Die „österreichische Währung" ist der 45 Guldenfuß, indem 45 Gulden = 1 deutsches Münzpfund fein Silber. — Vor dem 1. Nov. 1858 war es der Conventions-20 Guldenfuß, indem 20 Gulden = 1 wiener-kölnische Mark f. S. waren. Der 45 Guldenfuß ist um ziemlich genau $5\frac{1}{4}$% geringer, als der 20 Guldenfuß, oder es ist

der Conventions-Gulden = 1 Gulden $5\frac{1}{4}$ Nkr. österr. Währ.; gesetzlich aber müssen 100 alte Gulden = 105 neue Gulden, oder 1 Conv.-Gulden = 1 Gulden 5 Nkr. österr. Währung gerechnet werden. (Die 1848 und 1849 geprägten silbernen Scheidemünzstücke zu 6 Kr. sind jetzt zu 10 Nkr. gesetzliches Zahlmittel.)

Der Gulden des 45 Guldenfußes ist =

$\frac{2}{3}$ Thaler oder 20 Sgr. (Ngr., Groschen) neue preuß. Währ. oder 30 Thalerfuß.
$1\frac{1}{6}$ Gulden oder 1 Guld. 10 Kr. südd. Währ. oder $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß.
1,3185 Mark = 1 Mark 5 Schill. 1,15 Pf. hamb. Bankwährung.
$1\frac{2}{3}$ Mark oder 1 Mark 10 Schill 8 Pf. hamb. Courant.
$2\frac{1}{2}$ Franken = 2 Fr. 50 Cent. (streng gesetzlich 2 Fr. 46,91 C.) franz., belg. und schweizer Silberwährung.
1,1758 Gulden = 1 Gulden 17,58 Cents niederländisch.

Banknoten-Währung. Seit langer Zeit erfolgen die Zahlungen fast ausnahmelos nicht in Metallgeld, sondern in den Noten der österr. Nationalbank. Diese Noten haben in der ganzen Monarchie Zwangscours (s. unten unter „Papiergeld"), erleiden aber seit Jahren gegen Silbergeld oder gegen die eigentliche „österr. Währung" einen mehr oder minder großen Verlust, welcher am 12. März 1861 46% betrug, indem man für 100 Gulden österr. Währ. Silbergeld 146 Gulden von dem Namen nach gleicher Währung in Banknoten erhielt, am 31. Jan. 1861 aber $52\frac{3}{4}$% erreicht hatte. Als eigentliches Thermometer dieses sogenannten Silbercourses gilt der wiener (3 Monats-) Wechselcours auf London, welcher im Wesentlichen den Cours des Silbergeldes gegen Banknoten darstellt (z. B. 144, 150). — (Außer dieser Banknoten-Valuta kam bis in die neueste Zeit noch eine besondere „Wiener Währung" vor, von welcher 5 Gulden = 2 Gulden Conventions-Münze [thatsächlich 2 Gulden Banknoten] waren. Sie gründete sich auf ein älteres, i. J. 1858 gänzlich zurückgezogenes Papiergeld. Bei Reduktionen müssen jetzt 100 Gulden W. W. = 42 Gulden österreichische W. gerechnet werden.) — In Venetien fand vor dem 1. Jan. 1861 die Banknoten-Währung keine Anwendung, vielmehr herrschte daselbst die reine Silberwährung, die kaiserl. Verordnung vom 27. Dec. 1860 aber hat die erstere mit d. J. 1861 auch dort zwangsweise „für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse" eingeführt; s. unten Venetien. — Gewisse Leistungen müssen in Silberwährung geschehen, namentlich die Zahlung der Zölle.

Münzen: — 1) In Golde: Kronen und halbe Kronen wie Preußen. Bis Ende 1865 werden auch noch, wie bisher, Dukaten geprägt. Sämmtlich als Handelsmünzen.

2) In Silber: a) Courantmünzen: Thaler und Dop-

pelthaler (als „Vereinsmünzen") wie Preußen. Ferner (als „Landesmünzen") Gulden, Doppelgulden und Viertelgulden, die beiden erstern Sorten 9/10 oder 900 Tausendthl., die Stücke zu $^1/_4$ Gulden 520 Tausendthl. fein, so daß $40^1/_2$ Gulden, $20^1/_4$ Doppelgulden, $93^3/_5$ Viertelgulden ein deutsches Münzpfund wiegen. (Die Viertelgulden sind in Feinheit, Gewicht und Werth ganz den preuß. u. a. norddeutschen Sechsteltthalern gleich.) Außerdem als Handelsmünze: „Levantiner Thaler" oder sogenannte Maria-Theresienthaler, d. i. Conventions-Speciesthaler (zu 2 ehemaligen Conv.-Gulden) mit dem Bildniß der Kaiserin Maria Theresia und der Jahrzahl 1780. — b) Scheidemünzen in einem 50 Guldenfuße: Stücke zu 10 Nkr. ($^1/_{10}$ Gulden) und 5 Nkr. ($^1/_{20}$ Gulden), erstere 500, letztere 375 Tausendtheile fein.

3) In Kupfer: Stücke zu 4, 3, 1 und $^1/_2$ Nkr.

Uebersicht der wichtigern österreichischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Krone und halbe Krone wie Preußen.				
Dukaten, bis Ende 1865	$0,_{34419}$	$3,_{490}$	$986^1/_9$	$3,_{442}$
Vorige Ausmünzung.				
A. Allgemeine Landesmünzen.				
Dukaten wie vorstehend.				
Doppelter und vierfacher desgl. nach Verhältniß.				
B. Münzung für Ungarn.				
Ungarischer oder kremnitzer Dukaten	$0,_{34540}$	$3,_{490}$	$989^7/_{12}$	$3,_{454}$
C. Münzen für das lomb.-venet. Königreich.				
a) Seit 1823.				
Souverain (Sovrano) zu 40 Lire austriache oder 13 Fl 20 Kr. Conv.-Courant	$1,_{01989}$	$11,_{332}$	900	$10,_{199}$
Halber desgl. nach Verhältniß.				
b) Münzen der ehemaligen Republik Venedig.				
Zecchine	$0,_{34616}$	$3,_{486}$	$933,_{056}$	$3,_{462}$
Halbe, Viertel und mehrfache dergl. nach Verhältniß. Die				

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
– venetianischen Zecchinen sind auch von Oesterreich bis 1823 nach dem alten Münzfuße ohne Jahrzahl fortgeprägt.				
Doppie oder Pistole, befunden .	0,61119	6,744	$906\frac{1}{4}$	6,112
Ducato d'oro oder Golddukaten, befunden	0,21680	2,177	995,660	2,168
Scudo d'oro, Goldthaler oder Goldkrone, desgl.	4,14697	41,760	993,056	41,470
Halber desgleichen, desgl. . . .	2,08826	20,974	995,660	20,883
c) Münzen der ehemaligen österreichischen Niederlande.				
Souveraind'or	0,50978	5,556	917,535	5,098
Doppelter desgl. nach Verhältniß.				

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Nkr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendthl.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.										
a) Courantmünzen:										
Thaler zu $1\frac{1}{2}$ Gulden österr. und Doppelthaler zu 3 Gulden österr. wie Preußen.										
Gulden österreichisch	—	20	—	1	—	1	10	12,3457	900	$11\frac{1}{9}$
Doppelgulden nach Verhältniß.										
Viertelgulden	—	5	—	—	25	—	$17\frac{1}{2}$	5,342	520	$2\frac{7}{9}$
Levantiner Thaler oder Maria-Theresien-Thaler (Convent.-Thaler; s. oben)	1	12	$1\frac{1}{9}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$	28,063	$833\frac{1}{3}$	23,386
b) Scheidemünze:										
Stück zu 10 Neukreuzern oder $\frac{1}{10}$ Gulden österr.	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	9	—	6,3	2	500	1
Vorige Ausmünzung.										
a) Courantmünzen, von 1852 bis 1857:										
Conventionsthaler (Speciesthaler) zu 2 Gulden Conv.-Mze.	1	12	$1\frac{1}{9}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$	25,986	900	23,386
Gulden od. halber Conventionsthaler	—	21	$\frac{5}{9}$	1	5,2	1	$13\frac{2}{3}$	12,993	900	11,693

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Nkr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendth.	Feingewicht. Gramm.
20-Kreuzerstück oder Kopfstück	—	7	—	—	35,1	—	24½	4,331	900	3,898
10- „ nach Verhältniß.										
b) Scheidemünze von 1848 und 1849:										
6-Kreuzerstück von 1848, jetzt 10 Nkr. geltend	—	1	9	—	8,8	—	6⅛	2,227	437½	0,974
Desgleichen von 1849, do. do.	—	1	6	—	7,5	—	5¼	1,909	437½	0,835
Frühere Ausmünzung.										
A. Allgemeine Landesmünzen und Handelsmünze, seit 1753:										
Conventionsthaler (Speciesthaler) zu 2 Gulden Conv.-Courant	1	12	1⅑	2	10,5	2	27⅓	28,063	833⅓	23,386
Gulden oder halber Conventionsthaler	—	21	5/9	1	5,2	1	13⅔	14,031	833⅓	11,693
20-Kreuzerstück oder Kopfstück	—	7	—	—	35,1	—	24½	6,682	583⅓	3,898
10-Kreuzerstück oder halbes Kopfstück	-	3	6	—	17,5	—	12¼	3,898	500	1,949
5-Kreuzerstück	—	1	9	—	8,8	—	6⅛	2,227	437½	0,974
Maria-Theresien-Thaler, dem alten Conventions-Thaler gleich, wie noch jetzt; s. weiter oben.										

B. **Münzen für das lombardisch-venetianische Königreich**, seit 1823.

Scudo nuovo (neuer Scudo) zu 6 Lire austr. oder 2 Gulden Conv.-Courant, ganz wie die Landesmünze zu 2 Gulden seit 1852. Halber Scudo zu 3 Lire austr. oder 1 Gulden Conv.-Courant, do. zu 1 Gulden seit 1852. Lira austriaca oder österr. Lira = 20 Kr. Conv.-Courant, do. zu 20 Kr. seit 1852. Halbe dergleichen = 10 Kr. Conv.-Courant, do. zu 10 Kr. seit 1852.

C. **Münzen für die ehemaligen österr. Niederlande**, seit 1755.

Brabanter Kronenthaler: Gewicht 29,477 Gramm, Feinheit 868,056 Tausendthl., Feingewicht 25,588 Gramm; Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. 0,7 Pf. preuß., 2 Fl. 30,3 Nkr. österr., 2 Fl. 41,2 Kr. süddeutsch. Halber und Viertel desgl. nach Verhältniß (fast sämmtlich eingeschmolzen).

D. **Münzen des frühern Freistaats Krakau**, seit 1835.

Gulden polnisch: Gewicht 3,113 Gramm, Feinheit 875 Tausendtheile, Feingewicht 2,724 Gramm; Werth: 4 Sgr. 10,8 Pf. preuß., 24½ Nkr. österr., 17⅙ Kr. süddeutsch.

Papiergeld. 1) Münzscheine des Staats zu 10 Nkr.: bis 12 Mill. Gulden; Ende Jan. 1861 im Umlauf: 5,228309 Gulden. Die öffentlichen Kassen nehmen sie in allen Zahlungen unter 1 Gulden an, welche in Banknoten geleistet werden dürfen; für die in Silber zu leistenden Zahlungen (so beim Zoll) werden sie nur zur Ausgleichung von Resten unter 25 Neukreuzern angenommen. „Sobald das Bedürfniß nach diesem Ausgleichungsmittel für den Kleinverkehr nicht mehr besteht, wird die Einziehung der Münzscheine sogleich erfolgen." Sie sind von den öffentlichen Kassen gegen Banknoten ausgegeben worden, welche vorläufig deponirt bleiben sollen, und haben Zwangscours. (Ihre Ausgabe hat am 22. Nov. 1860 begonnen.) Von den Landeshaupt- und Sammlungskassen, in Ungarn auch von den Filial-Landeskassen, werden den Parteien, bei denen sich größere Mengen von Münzscheinen gesammelt haben, gegen Einlieferung derselben auf Verlangen Banknoten verabfolgt.

2) Noten der österreichischen Nationalbank in Wien zu 10, zu 100 und zu 1000 Gulden österreichischer Währung. Dieselben sind als Staatspapiergeld zu betrachten, da der Staat, dessen Schutzes die Bank genießt, in der engsten finanziellen Beziehung zu dieser steht. Die ältern, auf Conventions-Courant lautenden Banknoten zu 1000, 100, 50, 10, 5, 2 und 1 Gulden sind eingelöst und wurden in den Bankkassen der Kronländer und in den Banknoten-Subverwechslungskassen bis 31. Dec. 1860, in den landesfürstlichen Kassen bis 28. Febr. 1861, in den Bankkassen in Wien bis 31. März 1861 in Zahlung angenommen und gegen neue auf österr. W. lautende Noten umgewechselt, und zwar zu 105 Gulden österr. W. (neue Noten) für 100 Gulden C.-Courant (alte Noten). Am 28. Febr. 1861 waren für 3,612780 Gulden (Conv.-Münze Nennwerth) solcher alten Noten im Umlauf. Von den im Umlaufe befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittel durch gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren, — an deren Stelle nach Umständen und mit finanzministerieller Bewilligung theilweise auch Goldmünzen oder Goldbarren treten können — der Rest aber mit statutenmäßig discontirten oder beliehenen Credit-Effekten gedeckt sein, was aber gegenwärtig thatsächlich nicht der Fall ist. (Am 28. Febr. 1861 besaß die Bank überhaupt nur für 89,552200 Gulden geprägtes Geld und Barren.) Die Bank muß, und zwar gesetzlich, ihre auf österr. W. lautenden Noten auf Verlangen bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwichtige Silbermünze einlösen, allein seit Jahren ist sie von dieser Einlösungspflicht in Folge der schlimmen Finanzverhältnisse des Staates befreit, und vorerst ist keine Aussicht auf ihre Erfüllung vorhanden. Die Noten haben in allen Kronländern Zwangscours und werden von allen öffentlichen Kassen (doch nicht beim Zoll; s. oben) in Zahlung angenommen. Am 30. Nov. 1860 waren für 472,965388 Gulden in auf österr. W. lautenden Noten im Umlauf.

Wechselrecht ist die allgemeine deutsche Wechselordnung;

s. dieselbe im Anhange. Dieses als „österr. W.=O." erlassene, seit 1. Mai 1850 in Geltung befindliche Gesetz setzt für Oesterreich folgende Besonderheiten in Kraft: a) Art. 2 Rubrik 3 heißt in der österr. W.=O.: „3) Gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet." (Die österr. Gesetze schließen den Schuldenarrest gegen Frauen nicht aus.) — b) Art. 4, Rubrik 4, Alinea 2 heißt: „auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht." (Die österr. W.=O. schaltet also hier die Worte „a piacere" ein, welcher Ausdruck demnach die Frist in das Belieben des Inhabers stellt und gleichbedeutend mit „auf Sicht" ist.) — c) Art. 25 enthält, statt des zweiten Absatzes, folgende Sätze: „Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden." „Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist." — d) In Art. 40 fehlen die Worte: „oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt." (Nach österr. Gesetz sind außer den Gerichten keine Behörden und Anstalten dazu ermächtigt.) — e) In Art. 49 heißt es: „Verpflichtungen" statt „Verpflichteten" (was Brauer für einen Druckfehler erklärt, während sich aber die gleiche Lesart in den neuern amtlichen Publikationen der W.=O. wiederfindet). — f) In der Ueberschrift der Art. 62—65 heißt es: „Ehrenbezahlung" statt „Ehrenzahlung" (welcher letztere Ausdruck aber in den Artikeln selbst beibehalten ist). — g) In Art. 70 heißt es im ersten Absatze: „Anmerkungen" statt „Vermerke", und im zweiten Absatze: „dieser Bemerkung" statt „dieses Vermerks" (womit im Sinne nichts geändert ist). — h) Art. 73 heißt: „Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen." „Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen." „Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt." — i) Im Art. 83 fehlen die Worte: „des Wechsels" (wodurch im Sinne nichts geändert ist). — Eine Justizministerial=Verordnung vom 2. Nov. 1858 ergänzt mehrere Artikel der

W.-O. in folgender Weise: 1) Im Art. 4 Nr. 4 ist nach den Worten: „die Zahlungszeit kann“ einzuschalten: „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und“. 2) Im Art. 7 ist nach den Worten: „eines Wechsels (Artikel 4) fehlt“ einzuschalten: „oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist“. 3) Im Art. 18 ist als Zusatz zu dem ersten Absatze einzuschalten: „eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung“. 4) Dem Art. 30 ist der Zusatz beizufügen: „ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monates gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.“ 5) Zu Art. 99 ist als Zusatz beizufügen: „außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.“ — Eine J.M.-Verordnung vom gleichen Tage erklärt zu Art. 29, daß der Wechselinhaber berechtigt ist, in den in diesem Art. gedachten Fällen auch vom Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu fordern. — — Eine kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 bestimmt ferner zu Art. 1: „Die wirklichen, sowohl activen, als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.“ — In Folge kaiserlicher Entschließung vom 21. Oct. 1852 und J.-M.-Verordnung vom 29. Oct. 1852 sind Ratenwechsel (mit Auflösung der Wechselsumme in einzelne Theilbeträge mit verschiedenen Zahlungstagen) nicht als giltige Wechsel anzusehen. (Sie sind dies, nach dem Sinne der deutschen W. = O., ebensowenig im übrigen Deutschland.) — Weiter bestimmt eine J.-M.-Verordnung vom 6. Oct. 1853 zu Artikel 7 und 82 Folgendes: „Auf Anlaß des entstandenen Zweifels, ob ein Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt wurde, Wechselkraft besitze, hat das Justizministerium die Artikel 7 und 82 der allgemeinen Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs = Gesetz = Blattes, dahin zu erläutern befunden: Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.“ — Das Einführungs = Patent vom 25. Jan. 1850 verfügt in den §§. 2 bis 4 über die Verfallzeit der Meß- und Marktwechsel Folgendes: — „§. 2. Von diesem Tage (nämlich dem 1. Mai 1850) angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in denen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Prä=

sentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 der Wechsel-Ordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten: §. 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. §. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur Einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes." — — Für diejenigen Kronländer, in welchen früher das ungarische W.-R. galt, sind noch dessen folgende Bestimmungen über die Marktwechsel in Kraft: Nach §. 57 ist bei Wechseln, welche auf Märkte lauten (Meßwechsel), die Acceptation nicht nöthig, wenn der Markt nur einen Tag dauert, wogegen sie, wenn er 2 bis 8 Tage dauert, am ersten Tage, und wenn er länger als 8 Tage dauert, während der ersten Woche gefordert werden muß. Nach §. 97 ist die Verfallzeit der Meßwechsel folgende: wenn der Markt nur einen Tag dauert, dieser Tag selbst; wenn er 2 bis 8 Tage dauert, der letzte Markttag; wenn er länger als 8 Tage dauert, der Mittwoch der zweiten Woche. Nach §. 109 kann man die Zahlung bis zur Mittagsstunde des Verfalltages fordern, bei Wechseln auf einen nur einen Tag dauernden Markt aber bis 4 Uhr Nachmittag. S. übrigens unten, unter Ungarn.

Wechselstempel.

	Gebührensatz Fl.	Nkr.	Außerordentl. Zuschlag Fl.	Nkr.	Ueberhaupt Fl.	Nkr.
Bis zu dem Belaufe von 100 Fl.:	—	5	—	2	—	7
über 100 bis 200 "	—	10	—	3	—	13
" 200 " 300 "	—	15	—	4	—	19
" 300 " 500 "	—	25	—	7	—	32
" 500 " 1000 "	—	50	—	13	—	63
" 1000 " 1500 "	—	75	—	19	—	94
" 1500 " 2000 "	1	—	—	25	1	25
" 2000 " 4000 "	2	—	—	50	2	50
" 4000 " 6000 "	3	—	—	75	3	75
" 6000 " 8000 "	4	—	1	—	5	—
" 8000 " 10000 "	5	—	1	25	6	25
" 10000 " 12000 "	6	—	1	50	7	50
" 12000 " 16000 "	8	—	2	—	10	—

Bis zu je 4000 Gulden mehr Wechselbetrag sind immer weitere 2 Fl. Stempel und 50 Nkr. Zuschlag, also 2 Fl. 50 Nkr., zu zahlen;

über 40000 Fl. Wechselbetrag hinaus aber von je 2000 Fl. eine Mehrgebühr, sammt Zuschlag, von 1 Fl. 25 Nkr., wobei ein Restbetrag unter 2000 Fl. für voll angenommen wird. — Der Stempelpflicht wird durch die ordnungsmäßige Aufklebung von Stempelmarken des betreffenden Betrags genügt; eine Stempelgebühr von mehr als 20 Fl. Größe aber wird unmittelbar eingehoben. Die obige Gebührenscala findet Anwendung: a) auf im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellte und spätestens in 6 Monaten nach dem Ausstellungstage zahlbare Wechsel; dasselbe gilt von in Triest ausgestellten und in das gebührenpflichtige Inland übertragenen und dort zahlbaren Wechseln; — b) auf im Auslande ausgestellte, ins Inland übertragene und nicht später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage im Inlande zahlbare Wechsel; im Auslande oder in Triest ausgestellte und auch daselbst zahlbare Wechsel sind unbedingt stempelfrei; — c) auf Wechsel auf Sicht, zu deren Präsentation keine Frist, oder doch ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten für die im Inlande, und von nicht mehr als 12 Monaten für die im Auslande ausgestellten Wechsel bedungen ist. Wird jedoch ein solcher Wechsel binnen dieser Frist zur Zahlung nicht präsentirt, so ist nach Ablauf dieser Frist derjenige Betrag, um welchen die Gebühr nach der Scala für Rechtsurkunden überhaupt höher wäre, zu entrichten. — Wird ein Wechsel prolongirt, so ist für jede Prolongation, welche nach der Ausstellung des Wechsels im Inlande oder Auslande 6 oder 12 Monate nicht überschreitet, immer wieder dieselbe Gebühr zu entrichten; erfolgt die Prolongation auf eine längere Zeit, so ist die Gebühr nach der (höhern) Scala für Rechtsurkunden überhaupt zu bezahlen. — Ist die durch den Wechsel begründete wechselmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekarrechtes intabulirt oder pränotirt, und wurde für denselben die Gebühr bloß nach der obigen Scala entrichtet, so tritt mit dem Erlöschen der wechselmäßigen Verpflichtung oder vor Ueberreichung des Intabulations- oder Pränotationsgesuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen die Gebühr für den Wechsel nach der Scala für Rechtsurkunden überhaupt höher entfallen würde, nachträglich zu entrichten. — Ausländische oder im gebührenfreien Inlande (Triest) ausgestellte und im gebührenpflichtigen Inlande zahlbare Wechsel müssen, wenn ein Giro, ein Accept oder ein anderes Indossament aufgetragen, die Zahlung eingehoben oder Protest erhoben werden soll, ehe solches geschieht, und jedenfalls vor Ablauf von 30 Tagen nach der Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland der Gebührenentrichtung unterzogen werden. — Secunda- und Tertia-Wechsel zahlen die Gebühr des ersten Wechsel-Exemplars, so auch Copien, welche indossirt werden. — Im Auslande ausgestellte und dort zahlbare Wechsel sind gebührenfrei. — Stempelgefälls-Uebertretungen werden mit dem drei- bis vierfachen Betrage bestraft.

Wien.

Wechselcourse. (Vom 2. Mai 1860.)

Zielplatz und Wechselfrist.	Disconto. Proc.	Cours. (Mehr oder weniger.) Oesterr. Währ. in Banknoten. Guld.	Nkr.	Bedeutung des Courses.
	*)			
a) 3 Monate dato.				
Amsterdam	3	112	75	für 100 Guld. niederl. Cour.
Augsburg	3½	112	90	„ 100 Guld. südd. Währ.
Berlin	4	(197)		„ 100 Thlr. preuß. Währ.
Breslau	4	(197)		(Berlin und Breslau:) „ 100 Thlr. preuß. Währ.
Frankfurt a. M.	2	113	—	„ 100 Guld. südd. Währ.
Genua	4½	(52	30)	„ 100 Lire nuove (Franken).
Hamburg	2½	99	85	„ 100 Bankmark.
Leipzig	4	(197)		„ 100 Thlr. im 30 Thalerfuß.
Livorno künftig:	5	(52	30)	„ 100 Lire nuove (Franken).
Livorno bisher:	5	(44	30)	„ 100 Lire toscane.
London	5	131	15	„ 10 Pfund Sterling.
Lyon	3½	52	30	„ 100 Franken.
Mailand (seit 10. Mai 1860)	4½	(52	30)	„ 100 Lire nuove (Franken).
Marseille	3½	52	30	„ 100 Franken.
Paris	3½	52	35	(Marseille und Paris:) „ 100 Franken.
Prag	5	(98	50)	„ 100 Guld. österr. Währ., zahlbar in Banknoten.
Triest	5	(98	50)	(Prag und Triest:) „ 100 Guld. österr. Währ., zahlbar in Banknoten.
Venedig	5	(29	—)	Aufgeld, d. h. (m. o. w.) 129 Guld. in Banknoten für 100 Gulden österr. W., zahlbar in Silbergeld, auf Venedig.
b) 31 Tage nach Sicht.				
Bukarescht	—	(19	20)	für 100 walachische Piaster.
Konstantinopel	—	(10	—)	„ 100 türkische Piaster.
Wechsel-Disconto der wiener Nationalbank	5			Procent für ein Jahr.
Zinsen der Nationalbank für Vorschüsse auf Staatspapiere	5			Procent für ein Jahr.

Wechsel-Usanzen. In Wien zahlbare, auf eine fremde Währung lautende Wechsel, welche nicht in derselben bezahlt werden, sind am Vormittage ihres Verfalltages in österr. Währung einzukassiren, und zwar zum Durchschnittscourse, oder, wenn ein solcher nicht notirt worden wäre, zum Mittel zwischen „Brief" und „Geld" des „letzten Courses" vom vorhergehenden Tage nebst Zuschlag des Bank-(Platz-)Disconto des

*) Die vorstehenden Wechselcourse verstehen sich, wie oben bemerkt, für 3 Monate dato, auf Bukarescht und Konstantinopel aber für 31 Tage nach Sicht. Bei andern Wechselfristen kommt der in der mit „Disconto" überschriebenen Colonne bemerkte veränderliche Disconto („Bank-Sconto", „Platz-Sconto") in Anrechnung.

fremden Platzes für 90 Tage. (Bekanntm. d. wiener Börsenkammer v. 13. Oct. 1858; Erlaß des Finanzministeriums v. 22. Sept. 1858.)

Die Commission (Provision) ist in der Regel $1/2\%$, bisweilen $1/3\%$; die Courtage gesetzlich $1/2$ Promille vom Verkäufer.

Geldcourse. (Vom 2. Mai 1860.)

Sorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) Oesterr. Währ. in Banknoten. Guld.	Nkr.	Bedeutung des Courses.
Gold.			
Deutsche Kronen	18	9	für 1 Stück.
Kaiserl. österr. Münz-Dukaten*)	6	23	für 1 Stück.
" " Rand-Dukaten (vollwichtige Dukaten)*)	5	$22\frac{5}{10}$	für 1 Stück.
20-Frankenstücke (Napoleonsd'or)	10	$54\frac{5}{10}$	für 1 Stück.
Oesterreichische Souverainsd'or	17	95	für 1 Stück.
Preußische Friedrichd'or	11	10	für 1 Stück.
Nichtpreuß. Pistolen („Louisd'or")	10	62	für 1 Stück.
Englische Sovereigns	13	17	für 1 Stück.
Russische Halbimperialen	10	75	für 1 Stück.
Gold nach dem Gewicht (al marco)	131	65	für 100 Guld. in Duk.**)
Silber.			
Deutsche Vereinsthaler (Thlr. preuß. Courant, — im 30- u. 14 Thalerfuße = $1\frac{1}{2}$ Guld. österr. Silberwährung)	2	—	für 1 Stück.
„Silber", d. i. österr. Courant-Silbergeld (45 Guldenfuß) gegen Banknoten	30	90	Aufgeld, d. i. (m. o. w.) 130 Guld. 90 Nkr. in Banknoten für 100 Gulden österr. Währung Silbergeld.

*) Unter Münz-Dukaten versteht man die noch ganz glänzenden, neuen Dukaten, unter Rand-Dukaten die mehr umgelaufenen, aber noch vollwichtigen Stücke. Sind „Dukaten" ohne nähere Bezeichnung Gegenstand des Geschäfts, so werden (in Folge einer Bestimmung der wiener Börsenkammer vom 3. Febr. 1860) darunter „Randdukaten" verstanden, und es darf bei je 1000 Stück derselben ein Gewichtsabgang von 1 Dukaten vorkommen; der etwaige Mehrabgang muß ersetzt werden.

**) wobei zunächst berechnet wird, wieviel vollwichtigen Dukaten die behandelte Quantität Gold gleichkommt (67 Dukaten = 1 rauhe kölnische oder $5/6$ wiener Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat oder $986\frac{1}{9}$ Tausendthl. Feinheit gerechnet), und dann der vollwichtige Dukaten feststehend zu $4\frac{1}{2}$ Gulden „in Dukaten" angenommen wird.

Sorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
	Oesterr. Währ. in Banknoten.		
	Guld.	Nkr.	
Feines Silber (nach dem Gewicht, al marco)	33	75	für die wiener Mark fein Silber.
Coupons und Papiergeld.			
Silber-Coupons (in Silbergeld zahlbare, fällige Coupons der Obligationen der National-Anleihe von 1854)	130	90	für 100 Guld. österr. W. Nennwerth.
Preußische Kassen-Anweisungen . .	2	—	für 1 Thaler Nennwerth.

Geld-Courtage gesetzlich ½ Promille vom Verkäufer.

Böhmen.

Prag.

Wechsel- und Geldcourse. Man richtet sich nach denjenigen von Wien, notirt aber in der Regel nur die Course auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig, London, Mailand und Paris. Wechsel auf Wien werden mit veränderlichem Disconto begeben.

Wechselrechtliches. (S. oben.) Proteste Mangels Zahlung können hier am Zahlungstage erst von 1 bis 5 Uhr Nachmittags und an den zwei folgenden Werktagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, zu einer andern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche im Protest zu bemerken ist, erhoben werden. (Justizministerial-Verordnung vom 30. Juli 1853.)

Croatien,

s. Ungarn.

Galizien.

Lemberg.

Wechselrechtliches. (S. oben.) Proteste Mangels Zahlung können hier am Zahlungstage erst von 3 bis 5 Uhr Nachmittags und an

den zwei folgenden Werktagen von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, zu einer andern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche im Protest zu bemerken ist, erhoben werden. (Justizministerial-Verordnung vom 22. Mai 1857.)

Course. Hauptsächlich wie Wien.

Brody.

Aeltere Rechnungsweise. Im gewöhnlichen Verkehr wird hier häufig noch gerechnet nach polnischen Thalern zu 6 Gulden zu 30 Groschen polnisch, im polnischen 80 Guldenfuße, welcher jedoch in neuerer Zeit so ziemlich ein poln. 87 Guldenfuß geworden war (s. Polen). Im Großhandel rechnet man noch nach Silber-Rubeln zu 100 Kopeken, wie in Rußland.

Course wie Wien. Man notirt Wechselcourse auf Amsterdam, Augsburg, Breslau, Genua, Hamburg, Leipzig, Livorno, London, Paris, außerdem aber auch auf Petersburg, Moskau, Odessa und Berditschef zu (m. o. w.) 210 Gulden österr. W. in Banknoten für 100 Silber-Rubel. Wechsel auf Wien werden zu einem veränderlichen Disconto begeben.

Krakau.

Aeltere Rechnungsart. Vor dem 1. Nov. 1858 galt die polnische Rechnungsart nach Gulden zu 30 Groschen; s. Polen. Für die Reduktion dieser polnischen Währung auf die neue österr. sollen vorschriftsmäßig 100 Gulden polnische Währung des krakauer Gebietes = 25 Gulden neue österr. Währung oder im 45 Guldenfuße gerechnet werden.

Münzen des ehemaligen Freistaats Krakau. Der Freistaat prägte seit 1835 in Silber polnische Gulden (s. oben die Uebersicht der österr. Münzen), sowie als Silberscheidemünze Stücke zu 10 Groschen oder 1/3 Gulden und zu 5 Groschen oder 1/6 Gulden preußisch.

Illyrien.

Triest.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Kassen-Anweisungen, zu deren Ausgabe die Triester Commerzialbank berechtigt ist. Dieselben lauten nicht unter 100 Fl. und haben eine bestimmte Verfallzeit von wenigstens 14 Tagen. Ihr Gesammtbelauf darf den des wirklich eingezahlten Gesellschaftscapitals (im März 1861: 2 Millionen Gulden) zuzüglich des Reservefonds nicht übersteigen.

Wechselcourse. (Vom 22. März 1860.)

Zielplatz und Wechselfrist.	Disconto. Proc.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
	*)	Oesterr. Währ. in Banknoten. Guld.	Neukr.	
a) 3 Monate dato.				
Amsterdam	3	(113	50)	für 100 Guld. niederl. Cour.
Antwerpen	(3½)	(53	—)	„ 100 Franken.
Augsburg	3½	114	—	„ 100 Guld. südd. Währ.
Barcelona		(153	—)	„ 100 catalon. Libras (deren 119 = 64 alte span. Silberpiaster).
Berlin	4	(199	—)	„ 100 Thlr. preuß. Währ.
Frankfurt a. M.	3	114	—	„ 100 Guld. südd. Währ.
Genua	4½	(53	—)	„ 100 Lire nuove (Frank.).
Hamburg	2½	100	75	„ 100 Bankmark.
Livorno { jetzt:	4½	(52	75)	„ 100 Lire nuove (Frank.).
Livorno { vorher:	4½	(44	70)	„ 100 Lire toscane.
London	4	133	60	„ 10 Pfund Sterling.
Lyon	3½	53	5	„ 100 Franken.
Mailand, seit Mitte Mai 1860	4½	(52	30)	„ 100 Lire nuove (Frank.).
Marseille	3½	53	5	„ 100 Franken.
Paris	3½	53	5	
Petersburg	(4)	(190	—)	„ 100 Silber-Rubel.
Venedig	5	(130	80)	„ 100 Guld. österr. Währ. in Silbergeld.
Wien	5	4½ %		Disconto für ein Jahr.
b) 60 Tage dato.				
Messina und Palermo. Künftig wohl wie auf Genua.		(680	—)	für 100 Oncie zu 3 Ducati.
c) 1 Monat dato.				
Ancona } Künftig wie auf Genua.	6	(276	—)	„ 100 Scudi effektiv, d. i. Silbergeld.
Bologna } Künftig wie auf Genua.	6	(275	50)	
Rom } Künftig wie auf Genua.	6	(274	50)	
Neapel } Künftig wie auf Genua.	4	(227	—)	„ 100 Ducati di Regno.
d) 31 Tage nach Sicht.				
Corfu und Zante		(266	—)	„ 100 Talleri (Tallari, Talari, Maria-Theresienthaler).
Malta		(111	—)	„ malteser Scudi.
Konstantinopel		(10	—)	„ türkische Piaster.
Smyrna		(10	—)	

Disconto für Platzwechsel (Platz-Sconto) 3½ bis 4 Procent für ein Jahr.

Wechselusanzen. Commission ⅓, auch ½ %; Courtage gewöhnlich 1 Promille, oft auch nur ½ Promille.

Wechselrechtliches. (S. oben). Proteste Mangels Zahlung können hier am Zahlungstage erst von 4 bis 7 Uhr Abends und an den zwei folgenden Werktagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis

*) S. die Bemerkung beim Coursblatt von Wien.

7 Uhr Abends, zu einer andern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche im Protest zu bemerken ist, erhoben werden. (Justizministerial-Verordnung vom 28. März 1854.)

Geldcourse. (Vom 22. März 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
	Oesterr. Währ. in Banknoten.		
Goldmünzen.	Guld.	Nkr.	
Kaiserliche Dukaten	6	27	
Deutsche Kronen	18	22	
Halbe Kronen	9	11	
20-Frankenstücke (franz. u. sardin.)	10	68	
Genueser Doppien (96-Lire-Stücke)	(42	80)	
Englische Sovereigns	13	35	
Silbermünzen.			
Maria-Theresienthaler	2	76	
Deutsche Vereinsthaler (Thlr. preuß. Cour. im 30- u. 14 Thalerfuße = 1½ Guld. österr. Silberwährung), seit Oct. 1860 notirt . . .	(2	2)	für 1 Stück.
Spanische u. mexikan. Silberpiaster (vor 1848 geprägt) od. Colonnati	2	$86_{,50}$	
Neapolitanische Ducati: „Thaler (Talleri) von 120 Grana"	2	75	
5-Frankenstücke (französ., sardin., belg., schweizer.)	2	$66_{,50}$	

Serbien,

die Wojwodschaft; s. **Ungarn**.

Slavonien,

s. **Ungarn**.

Tirol.

Botzen (Bolzano).

Course. Eigene Notirungen finden nur während der vier hiesigen Messen statt, und zwar auf Augsburg, London, Mailand, Paris, Venedig und Wien; außer dieser Zeit richtet man sich nach den wiener Coursen.

Ungarn.

Wechselrecht wie in ganz Oesterreich (s. oben). Die Einführungs-Verordnung hat jedoch noch einige Paragraphen des bis Ende April 1850

in Ungarn, dem temeser Banat, der Wojwodschaft Serbien, Croatien und Slavonien giltig gewesenen ungarischen Wechselrechts (von 1840) für die genannten Länder in Kraft gelassen, wovon Folgendes zu merken: Nach §. 57 ist bei Wechseln, welche auf Märkte lauten (Meßwechsel), die Präsentation zur Annahme nicht nöthig, wenn der Markt nur einen Tag dauert, wogegen sie, wenn er länger und bis 8 Tage dauert, am ersten Tage, und wenn er länger als 8 Tage dauert, während der ersten Woche erfolgen muß. Nach §. 97 ist die Verfallzeit der Meßwechsel folgende: wenn der Markt nur einen Tag dauert, dieser Tag selbst; wenn er 2 bis 8 Tage dauert, der letzte Markttag; wenn er länger als 8 Tage dauert, der Mittwoch der 2. Woche. Nach §. 109 ist die Zahlung in der Regel bis zur Mittagsstunde des Zahlungstags zu fordern, bei Wechseln auf einen nur 1 Tag dauernden Markt aber bis 4 Uhr Nachmittags. Außerdem findet (nach §. 55) eine besondere Rücksichtnahme auf die israelitischen Feiertage statt, an denen (so namentlich am Sonnabend) die Israeliten nicht zur Präsentation und zur Aeußerung über die Acceptation verpflichtet sind; auch sind sie (nach §. 54) an dem ihren Feiertagen unmittelbar vorhergehenden Tage zur Aeußerung über die Acceptation nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet.

Venetien.

Gesetzlich soll als Zahlwerth seit 1. Jan. 1861 die Banknoten-Währung gelten, wie in ganz Oesterreich; s. oben. Die silbernen 6-Kreuzerstücke (von 1848 und 1849) sind zu 10 Nkr. zugelassen und werden zu diesem Preise bei allen öffentlichen Kassen bei Beträgen unter einem Gulden angenommen. In Venetien hatte die Banknoten-Valuta keinen Eingang gefunden, und man rechnete bisher nach der reinen österr. Silberwährung (45 Guldenfuß; s. oben); die kaiserl. Verordnung vom 27. Decbr. 1860 aber hat die Banknoten-Währung als von dem oben erwähnten Termin ab „für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse" zwangsweise geltend eingeführt und zugleich festgesetzt, daß die vor dem 1. Jan. 1861 begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten auf Silberwährung nach der Wahl des Schuldners ganz oder theilweise in Silbermünze oder in Banknoten „mit einem entsprechenden Aufgelde" geleistet werden können. Die Zinsen und die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien der lombardisch-venetianischen Anleihen von 1850 und 1859 werden künftighin, nach Wahl der Finanzverwaltung, entweder in klingender Münze (Silbergeld), oder in Banknoten mit einem Aufgelde bezahlt, welches Aufgeld bei den am 1. Jan. 1861 bereits verfallenen Zinsen 40% betrug, bei den später verfallenden aber nach dem Durchschnittscourse des dem Verfalltage vorausgegangenen Monats berechnet wird. Gegenwärtig (im März 1861) ist die Banknoten-Währung im Privatverkehr noch nicht eingetreten: man nimmt, weil man muß, die Banknoten zwar an, aber

nicht zum Nennwerthe, sondern nur zum Courswerthe, der Mitte Jan. 1861 50% unter Pari war. Die Münzscheine laufen hier nicht um.

Der **Zahlwerth** ist thatsächlich in Venetien allgemein die reine Silberwährung (45 Guldenfuß) geblieben, und ist das auch gesetzlich wieder, laut Verfügung vom April 1861. (War beim Abdruck des vorigen Bogens noch nicht erlassen.) Hierdurch ändert sich das auf S. 81 und S. 96 desfalls Bemerkte.

Aeltere Rechnungsart. Vor dem 1. Nov. 1858 rechnete man nach österr. Lire — Lire austriache — zu 100 Centesimi (die im Verkehr auch wohl zu 20 Soldi zu 5 Centesimi gerechnet wurden) im Zahlwerthe des österr. reinen Conventions- oder 20 Guldenfußes, der Gulden zu 3 Lire austriache gerechnet.

Venedig.

Wechselcourse. (Vom 6. October 1860.)

Zielplatz und Wechselfrist.	Disconto. Proc.	Cours. (Mehr oder weniger.) Oesterr. Währ. in Silbergeld. Guld. (Fiorini.)	Nkr. (Soldi austr.)	Bedeutung des Courses.
a) 3 Monate dato.				
Amsterdam	3	85	85	für 100 Guld. niederl. Cour.
Ancona. (Künftig wohl wie auf Genua)	6	209	—	„ 100 Scudi effektiv (d. i. Silbergeld), od.: (±) 2 Fl. 9 Nkr. für 1 Scudo.
Augsburg (Augusta) . . .	3	86	10	„ 100 Guld. südd. Währ.
Bologna. (Künftig wohl wie auf Genua)	6	209	—	„ 100 Scudi effektiv (d. i. Silbergeld), od.: (±) 2 Fl. 9 Nkr. für 1 Scudo.
Florenz (Firenze)	5	39	80	„ 100 Lire nuove (Frank.). (Ein anderes Coursblatt v. 6. Oct. 1860 giebt den Cours noch, wie früher, mit 33 Fl. 25 Nkr. für 100 ältere toscanische Lire an, eine Norm, die bald ganz verschwinden muß.)
Frankfurt a. M.	3	86	10	„ 100 Guld. südd. Währ.
Genua (Genova)	5	39	80	„ 100 Lire nuove (Franken).
Hamburg (Amburgo) . . .	$2^3/_4$	76	—	„ 100 Bankmark.
Lissabon (Lisbona)		(218	—)	„ 1000 Reïs od. 1 Milreïs. (Selten notirt.)
Livorno	5	39	80	„ 100 Lire nuove (Franken). (S. oben den Cours auf Florenz.)
London (Londra)	4	10	7	„ 1 Pfd. Sterl., od.: (±) 100 Fl. 70 Nkr. für 10 Pfd. Sterl.

Zielplatz und Wechselfrist.	Disconto. Proc.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
		Oesterr. Währ. in Silbergeld.		
		Guld. (Fiorini.)	Nkr. (Soldi austr.)	
Lyon (Lione)	3½	40	—	für 100 Franken.
Mailand (Milano)	4	39	80	„ 100 Lire nuove (Franken).
Malta		(82	20)	„ 100 malteser Scudi. (Selten notirt.)
Marseille (Marsiglia) . . .	3½	40	—	„ 100 Franken.
Messina. (Künftig wohl wie auf Genua)		(511	—)	„ 100 Oncie zu 3 Ducati. (Selten notirt.)
Neapel (Napoli) do. . . .	(5)	172	—	„ 100 Ducati di regno.
Palermo do.		(511	—)	„ 100 Oncie zu 3 Ducati. (Selten notirt.)
Paris (Parigi)	3½	40	5	„ 100 Franken.
Rom (Roma)	6	208	50	„ 100 Scudi effektiv (d. i. Silbergeld), od.: (±) 2 Fl. 8½ Nkr. für 1 Scudo.
Triest (Trieste)	5	74	75	„ 100 Guld. österr. Währ. in Banknoten.
Turin (Torino)	5	39	80	„ 100 Lire nuove (Franken).
Wien (Vienna)	5	74	75	„ 100 Guld. österr. Währ. in Banknoten.
(Auf die toscanischen und römischen Plätze notirt man bisweilen auch 1 Monat dato.)				
b) 31 Tage nach Sicht.				
Athen (Atene)		(205	—)	„ 100 spanische Piaster.
Corfù		(207	—)	„ 100 Talleri oder Maria-Theresienthaler.
Konstantinopel (Costantinopoli)		(205	—)	„ 100 spanische Piaster.
Zante		(206	—)	„ 100 Talleri oder Maria-Theresienthaler.
Disconto für Platzwechsel			4½	Procent für ein Jahr.

Wechselusanzen. **Commission** (Provision) auf inländische Wechsel ½%, auf fremde 1%. **Wechselcourtage** ½ Promille.

Geldcourse. (Vom 30. Septbr. 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) Oesterr. Währ. in Silbergeld. Guld. (Fiorini.)	Nkr. (Soldi austr.)	Bedeutung des Courses.
Goldsorten:			
Deutsche Kronen (Corone)	13	50	für 1 Stück.
Deutsche halbe Kronen	6	75	
Brabanter Souverainsd'or (Sovrani di Fiandra)	14	12	
Dukaten, österr. (Zecchini imperiali)	4	74	
do., andere (Z. in sorte)	4	70	
Venediger Zecchinen (Z. veneti)	(5	38)	
20-Frankenstücke	8	8	
Doppie d'America	—	—	
Genueser Doppien	32	8	
Römische Doppien	6	90	
Parmesaner Doppien	—	—	
Silbersorten:			
Maria-Theresienthaler (Talleri di Maria Teresa)	2	7	
Aeltere Conventions-Speciesthaler (Talleri Bavari, d. h. baiersche Thlr.)	2	5	
Conventions-Speciesthaler von Franz I. (vor 1857 geprägt)	(2	5)	
Kronenthaler (Crocioni)	(2	27)	
Toscanische Francesconi	2	19	
5-Frankenstücke	2	½	
Spanische Silberpiaster, vor 1848 geprägt (Colonnati, Pezze di Spagna)	2	12	
Oesterr. Conv.-20-Kreuzerstücke ältern Gepräges (vor 1857)	—	34	
Papiergeld.			
Oesterr. oder wiener Banknoten (Banco-Note austriache)	80½		Gulden österr. Währ. in Silbergeld für 100 Guld. österr. Währ. Nennw. in wiener Banknoten.

Liechtenstein

wie Oesterreich.

Schweiz.

Rechnung nach Franken zu 100 Rappen oder Centimen.

Zahlwerth wie Frankreich. Die französischen Goldmünzen sind (seit 1860) gesetzliches Zahlungsmittel; ebenso die mit denselben in Uebereinstimmung ausgeprägten Goldmünzen Sardiniens und des neuen Königreichs Italien. Schon vor der Erklärung dieser Goldmünzen als gesetzliches Zahlmittel nahmen und zahlten die schweizer Banken Gold- und Silber-Franken ohne Unterschied (auf Grund eines Vorbehalts in ihren Obligationen und Banknoten: „zahlbar in Silber oder Gold", durch mißbräuchliche Auslegung des Art. 8 des Münzgesetzes v. 7. Mai 1850, welcher die Silberwährung als Landeswährung und nur Verträge „auf bestimmte fremde Münzsorten" als ihrem Wortlaute nach zu erfüllen erklärte); die kantonalen Kassen folgten diesem Beispiele, und bald wurde das Gold im Bank- und Wechselverkehr, sowie im gewöhnlichen Leben als Zahlungsmittel überwiegend und allgemein, wie in Frankreich. Gegenwärtig ist die eigentliche, thatsächliche Währung die franz. Goldvaluta. (Bis in das Jahr 1852 rechnete man hauptsächlich theils nach schweizer Franken [zu 10 Batzen zu 10 Rappen] einer bessern Währung, theils nach Gulden, welche denen der süddeutschen Währung sehr nahe standen. Die alten Rechnungsarten sind ebenso wie die alten Münzen aus dem Verkehr ganz verschwunden.)

Münzen. Goldmünzen werden nicht geprägt. — In Silber: a) Courantmünzen: Stücke zu 5 Franken; b) Scheidemünzen: Stücke zu 2, 1 u. ½ Franken. (Vor 1860 wurden die Stücke zu 2, 1 u. ½ Fr. im Courantfuße ausgeprägt; diese bessern Stücke werden zurückgezogen.) Ferner Stücke zu 20, 10 und 5 Rappen. — In Bronze: Stücke zu 2 und zu 1 Rappen. — — Der Kanton Genf hat in den Jahren 1848 und 1851 Stücke zu 10 Franken, i. J. 1848 auch Stücke zu 5 Franken im franz. Münzfuße, aber nur 865 Tsdth. fein (dagegen entsprechend schwerer), ferner i. J. 1851 Stücke zu 5 Franken ganz nach der jetzigen schweizer (französischen) Norm geprägt, sowie auch von 1838 bis 1848 Silberscheidemünzen zu 25, 10, 5, 4, 2 und 1 Centimen, und 1840 und 1844 kupferne Centimen-Stücke.

Uebersicht der wichtigern schweizer Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1860.

Courantmünze:

Stück zu 5 Franken (wie in Frankreich). Werth: 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. preuß. = 2 Fl. 2½ Nkr. österr. = 2 Fl. 21¾ Kr. südd. — Gew.: 25 Gr. — Feinh.: 900 Tausendth. — Feingew.: 22½ Gr.

Scheidemünzen:

Stück zu 2 Franken. Werth: 14 Sgr. $4,_{8}$ Pf. preuß. = 72 Nkr. österr. = $50,_{4}$ Kr. südd. — Gew.: 10 Gr. — Feinh.: 800 Tsdth. — Feingew. 8 Gr.

Stück zu 1 Franken. Werth: 7 Sgr. 2,1 Pf. preuß. = 36 Nkr. österr. = 25,2 Kr. südd. — Gew.: 5 Gr. — Feinh.: 800 Tsdth. — Feingew.: 4 Gr.
Stück zu ½ Franken nach Verhältniß.

Vorige Ausmünzung, von 1850 bis 1860.

Courantmünzen:

Stück zu 5 Franken wie gegenwärtig.
Stück zu 2 Franken. Werth: 16 Sgr. 2,4 Pf. preuß. = 81 Nkr. österr. = 56,7 Kr. südd. — Gew.: 10 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 9 Gr.
Stück zu 1 Franken. Werth: 8 Sgr. 1,2 Pf. preuß. = 40½ Nkr. österr. = 28⅓ Kr. südd. — Gew.: 5 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 4½ Gr.
Stück zu ½ Franken nach Verhältniß.

Papiergeld.

Privatpapiergeld sind die Noten verschiedener schweizer Banken, welche fakultativ in Gold oder Silber von den Banken einlösbar sind (s. oben); von diesen haben folgende eine Zettel-Emission: die Aargauische Bank in Aarau, die „Bank in Basel", die Kantonalbank in Bern, die Freiburger Kantonalbank, die Handelsbank in Genf, die „Genfer Bank", die „Bank in Glarus", die Luzerner Bank, die Neuenburger Kantonalbank, die „Bank in St. Gallen", die „Solothurner Bank", die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld, die Waadtländische Kantonalbank in Lausanne, die Walliser Kantonalbank in Sitten, die „Bank in Zürich". Ende 1858 war der Betrag der umlaufenden Noten dieser Banken zusammen 17,684053 Franken 34 Rappen. (Der Frankenbruch rührt von der Umwandlung der früher auf Kronenthaler lautenden Noten der zürcher Bank in Franken-Valuta her.) Der Minimalbelauf der einzelnen Noten ist bei den verschiedenen Banken abweichend: 20, 50, 100 Fr., zum Theil auch unter 20 Fr.

Wechselcourse. Dieselben haben an allen schweizer Wechselplätzen die nämliche Norm; s. diese Plätze unten. Man richtet sich im Kanton Bern nach den Coursen von Basel, im Kanton Graubünden nach Zürich (auch rücksichtlich des Uso ꝛc.), in Luzern nach Zürich und St. Gallen, in Schaffhausen nach Zürich und Basel, in Solothurn nach Basel, im Kanton Thurgau nach St. Gallen, in Zug nach Zürich.

Wechselrecht. Eine gemeinsame schweizerische Wechselordnung ist, wesentlich nach dem Muster der deutschen, im Entwurf („Concordats-Entwurf") ausgearbeitet und wird von einem Theile der Schweiz adoptirt werden, der bisher ohne Wechselordnung war, wie das im deutschen Theile des Kantons Bern i. J. 1860 geschehen ist. Eine eigene Wechselgesetzgebung haben nur die Kantone Aargau, Appenzell-Außer-Rhoden, Freiburg, Genf (die französische), Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich, sowie die bis 1814 zum franz. Kaiserreiche gehörig gewesenen Theile des Kantons Bern (franz. Wechselrecht) und endlich Basel-Stadt.

Aarau.

Im Wechselhandel richtet man sich im Kanton Aargau nach den Coursen von Basel und Zürich.

Wechselrecht. Es ist im Aargau seit 1. Mai 1857 eine eigene Wechselordnung in Kraft, welche dem oben erwähnten Concordats-Entwurf nachgebildet ist.

Appenzell.

Im Wechselhandel richtet man sich im Kanton Appenzell nach den Coursen von St. Gallen.

Wechselrecht. Appenzell-Außer-Rhoden hat seit 1835 ein eignes Wechselgesetz. Jeder zum Handelsbetriebe Befugte ist wechselfähig. Die Acceptation ist binnen 24 Stunden nach Vorzeigung zu leisten. Die Indossanten eines nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentirten Wechsels haften ein Jahr lang.

Basel.

Wechselcourse. (Vom 20. August 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Disconto. %	Cours. (Mehr od. weniger.)	Bedeutung des Courses.
	*)	*)	*)	
Amsterdam . . .	Kurze Sicht	3	214	Franken für 100 Gulden niederländ. Courant.
	Lange Sicht (90 T. dato)	3	—	
Antwerpen und Brüssel	Kurze Sicht	—	$99^7/_8$	„ hier für 100 Frank. auf Antwerpen u. Brüssel.
	Lange Sicht	4	—	
Augsburg	Kurze Sicht	3	$214^1/_4$	„ für 100 Gulden südd. Währung.
	Lange Sicht	3	—	
Berlin	Kurze Sicht	—	$376^3/_4$	„ „ 100 Thaler preuß. Währung.
	Lange Sicht	4	—	
Frankfurt a/M. .	Kurze Sicht	2	$214^1/_2$	„ „ 100 Gulden südd. Währung.
	Lange Sicht	2	—	
Genua	Kurze Sicht	—	$99^3/_4$	„ „ 100 Lire nuove (Franken).
	Lange Sicht	$4^1/_2$	—	
Hamburg	Kurze Sicht	—	$188^3/_4$	„ „ 100 Bankmark.
	Lange Sicht	3	—	

*) Für „lange Sicht" verstehen sich gewöhnlich zunächst die unter „Kurze Sicht" notirten Course, unter Abrechnung des oben in der dritten Colonne angegebenen (veränderlichen) Disconto. Bisweilen findet sich bei „langer Sicht" ein selbständiger Cours notirt, der aber dann in gleicher Weise sich zunächst für „kurze Sicht" versteht. Statt langer Sicht findet man auf manchen hiesigen Coursblättern auch „3 Monate" oder „90 Tage dato" angegeben; immer aber gilt die gedachte Norm. Unter „kurze Sicht" sind bei den Coursen auf Amsterdam und Mailand 10 Tage, auf London, sowie auf französische und belgische Plätze 8 Tage, auf deutsche Plätze 15 Tage dato verstanden.

Auf:	Wechselfrist.	(Veränderl.) Disconto. %	Cours. (Mehr od. weniger.)	Bedeutung des Courses.
Leipzig	Kurze Sicht	—	376¾	Franken für 100 Thlr. im 30-Thalerfuße.
	Lange Sicht	4	—	
London	Kurze Sicht	—	25. 10.	(m. od. w.) 25 Fr. 10 R. für 1 Pfund Sterl.
	Lange Sicht	3½	—	
Lyon u. a. französ. Bankplätze (Marseille ɛc.)	Kurze Sicht	—	99⅞	Franken hier für 100 Franken auf Lyon ɛc.
	Lange Sicht	3½	—	
Mailand	Kurze Sicht	—	100⅛	„ für 100 Lire nuove (Franken).
	Lange Sicht	4	—	
Paris	Kurze Sicht	3½	100	„ hier für 100 Franken auf Paris.
	Lange Sicht	3½	100	
Triest	Kurze Sicht	—	(194¾)	„ für 100 Gulden österr. W. in Banknoten.
	Lange Sicht	(5)	—	
Turin	Kurze Sicht	—	99¾	„ „ 100 Lire nuove (Franken).
	Lange Sicht	4½	—	
Wien	Kurze Sicht	—	194¾	„ „ 100 Gulden österr. W. in Banknoten.
	Lange Sicht	(5)	—	
Schweizer Bankplätze.				
Bern	Kurze Sicht	—	99⅝	„ hier für 100 Frank. auf nebensteh. Plätze.
	Lange Sicht	5	—	
Genf	Kurze Sicht	—	99¾	
	Lange Sicht	4	—	
Lausanne	Kurze Sicht	—	99½	
	Lange Sicht	5	—	
St. Gallen ...	Kurze Sicht	—	99¾	
	Lange Sicht	4	—	
Zürich	Kurze Sicht	—	99¾	
	Lange Sicht	4	—	
Basel (Platzwechsel): Disconto			4	Procent Disconto für ein Jahr.
do., Disconto der Bank			4	

Wechselrecht. Den neuen, der deutschen Wechselordnung nachgebildeten Concordats-Entwurf einer Wechselordnung werden Basel-Land und das Landgebiet von Basel-Stadt annehmen. Basel-Stadt befolgt die „Baseler Wechselordnung". Aus dieser letztern ist Folgendes zu bemerken: Kein Uso, keine Respekttage. Tratten, deren Verfalltag ein Sonn- oder Festtag ist, sind Tages vorher zu bezahlen oder zu protestiren. Die Acceptation hat innerhalb 24 Stunden zu erfolgen, im andern Falle Protest. Wechsel, in die hiesige Messe (Simon Judä) gezogen, sind den Tag nach deren Einläutung zu acceptiren und den Tag vor der Ausläutung einzulösen. Der Acceptant haftet einen Monat, der Indossant 3 Monate nach Verfall wechselrechtlich.

Geldcourse. (Vom 20. August 1860.)

Sorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
	Frank.	Rapp.	
Gold.			
20-Frankenstücke (französ., belg. und ital.)	(20	—)	für 1 Stück.
Englische Sovereigns	25	—	für 1 Stück.
Nordamerikan. Dollars	5	5	für 1 Stück.
Russische Halbimperialen. . . .	20	30	für 1 Stück.
Silber.	Fr. (in Golde).		
Süddeutsche Gulden	$214^3/_8$		für 100 Gulden Nennwerth.
5-Frankenstücke.	$100^1/_2$		„ 100 Franken Nennwerth.
Papiergeld.			
1) Staatspapiergeld.			
Preuß. Kassen-Anweisungen . .	$376^1/_4$		„ 100 Thaler preuß. Währ. Nennwerth.
2) Banknoten.			
Aargauer, St. galler, luzerner, solothurner und zürcher . . .	$99^9/_{10}$		für 100 Franken Nennwerth.
Freiburger, thurgauer u. walliser	$99^3/_4$		für 100 Franken Nennwerth.
Berner, genfer, neuenburger u. waadtländer	$99^1/_2$		für 100 Franken Nennwerth.
Belgische und französische . . .	$99^3/_4$		für 100 Franken Nennwerth.
	Frank.	Rapp.	
Englische (der Bank v. England)	25	—	für 1 Pfund Sterling Nennw.
	Franken.		
Frankfurter . . . , ...	$214^1/_4$		„ 100 Gulden südd. Währ. Nennw.
Oesterreichische	190		„ 100 Gulden österr. Währ. Nennw.

Freiburg.

Im Wechselhandel richtet man sich nach den Coursen von Lausanne.

Wechselrecht. Seit 1. Juli 1850 gilt im Kanton ein neues Handelsrecht, welches eine Wechselordnung enthält, die der aus dem franz. Wechselrecht entlehnten waadter W.-O. (s. unten Lausanne) nachgebildet ist. Besonderheiten sind u. a.: Der Inhaber ist nicht gehalten, Abschlagszahlungen anzunehmen (Art. 143). Bei der Protesterhebung muß der Inhaber anwesend sein (Art. 162). Kein Uso.

Genf.

Wechselcourse wie Basel (s. oben), außerdem aber auf:

(Course vom 16. August 1860.)

	Kurze Sicht (mehr od. weniger).	
Ancona, Bologna und Rom, effektiv } Künftig wie auf Genua.	$529\frac{1}{4}$	Franken für 100 Scudi Silbergeld.
Florenz und Livorno } Künftig wie auf Genua.	$83\frac{5}{8}$	„ „ 100 toscan. Lire.
Neapel } Künftig wie auf Genua.	410	„ „ 100 Ducati di regno.
New-York	(500)	„ „ 100 Dollars.
Venedig, effektiv	(250)	„ „ 100 Guld. österr. W. in Silbergeld.
Schweizer Bankplätze.		
Basel	$99\frac{3}{4}$	„ hier für 100 Fr. auf nebenstehende Plätze.
Neuenburg u. Chaux-de-Fonds	$99\frac{3}{4}$	„ hier für 100 Fr. auf nebenstehende Plätze.
Disconto	$3\frac{1}{2}$	Procent für ein Jahr.
do. der Handelsbank	$3\frac{1}{2}$	Procent für ein Jahr.

Für die Tage der Wechselfrist kommt bei allen Zielplätzen der hiesige Platz-Disconto (oben $3\frac{1}{2}$% f. d. Jahr) in Anrechnung.

Der Cours auf die franz., belg. und ital. Plätze versteht sich für gestempelte Wechsel.

Wechselrecht ist das französische.

Geldcourse. (Vom 18. Mai 1860.)

Sorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) Franken.	Rappen.	Bedeutung des Courses.
Goldmünzen.			
20-Frankenstücke od. Napoléonsd'or	20	—	für 1 Stück.
Englische Sovereigns	25	—	für 1 Stück.
Papiergeld.			
Noten der Bank von England . .	24	$97\frac{1}{2}$	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Gold zum Einschmelzen (nach dem Gewicht, — Or à la fonte).			
Ganz feines Gold ($^{1000}/_{1000}$ fein) .	103	10	für die Unze altes französisches Markgewicht von $30{,}594$ Gramm.
Gold, $^{900}/_{1000}$ fein	94	70	für die Unze altes französisches Markgewicht von $30{,}594$ Gramm.
Oder, statt des letztern Courses die folgenden Course für die nachstehenden Münzsorten, angenommen zu der beibemerkten Feinheit:			
Gold in 20-Frankenstücken und franz. sogen. neuen Louisd'or, angenommen zu 900 Tausendtheilen fein	94	70	für die Unze altes französisches Markgewicht von $30{,}594$ Gramm.

Sorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
	Franken.	Rappen.	
Englische Sovereigns, brabanter Souverainsd'or, russ. Halbimperialen, angenommen zu 917 Tausendtheilen	94	70	für dieselbe Unze und die Feinheit von $^{900}/_{1000}$ (also zu reduciren).
Lombardisch-venet. Sovrani und niederländische Wilhelmd'or, 900 Tausendtheile fein	94	70	für dieselbe Unze.
Oesterreichische (deutsche) Kronen, 900 Tausendtheile fein	94	70	für dieselbe Unze.
Nordamerikanische Dollars, 900 Tausendtheile fein	94	65	für dieselbe Unze.
Oesterreichische Dukaten, 987 Taus.	94	60	für dieselbe Unze und die Feinheit von $^{900}/_{1000}$.
Neapolitanische Dukaten, d. i. Stücke von mehrfachen Ducati, 996 Taus.	94	70	für dieselbe Unze und die Feinheit von $^{900}/_{1000}$.
Preußische Friedrichd'or, 899 Tausendtheile	94	60	für dieselbe Unze und die Feinheit von $^{900}/_{1000}$.
Türkische 100-Piasterstücken oder sogen. türk. Lire, hier „türk. Souverains" genannt, 917 Taus. . .	94	60	für dieselbe Unze und die Feinheit von $^{900}/_{1000}$.

Lausanne.

Course wie in Basel (s. oben), doch wird kein Cours auf Turin notirt, dagegen ein Cours auf Basel nach der Norm der basler Course auf die andern schweizer Plätze.

Wechselrecht. Die waadter Wechselordnung vom 4. Juni 1829 ist dem franz. Wechselrecht nachgebildet. Sie spricht aber keine Aufhebung der Respekttage aus. Ist der Verfalltag ein Sonn- oder Feiertag, so ist der Wechsel Tages darauf zahlbar. Die Acceptation kann nur auf Präsentation eines Originalwechsels und bis zum Tage vor Verfall verlangt werden. Wechsel, auf Sicht und eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, haben, wenn in Europa ausgestellt, eine sechsmonatliche, wenn außerhalb Europas ausgestellt, eine einjährige Präsentationsfrist. Kein Uso.

Lugano.

Im Wechselhandel richtet man sich nach den Coursen von Mailand (s. unter Italien).

Wechselrecht des Kantons Tessin. Die tessiner Wechselordnung ist eine ziemlich treue Uebersetzung der franz. Wechselgesetze mit mehreren Modifikationen. Die auf einen bestimmten Namen (ohne Orderstellung)

lautenden eigenen Wechsel können nicht wechselmäßig indossirt werden, und an den Inhaber lautende eigene Wechsel sind ungiltig. Wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Feiertag ist, so ist der Wechsel Tages darauf zahlbar. Im Wechsel müssen Aussteller, Bezogener und Remittent (beziehungsweise Nehmer des Eigenwechsels) auch mit dem Vornamen bezeichnet sein. Der Bezogene hat 3 Tage Zeit, sich über die Acceptation zu erklären (Respekttage zu seinen Gunsten). Kein Uso.

Neuenburg (Neuchâtel).

Im Wechselhandel richtet man sich im Kanton N. nach den Coursen von Basel und Genf.

Wechselrecht. Seit 3. Juni 1833 ist für den Kanton N. eine Wechselordnung in Kraft, welche nur eine Verstümmelung des franz. Wechselrechts ist. Die Artikel des letztern, welche im Indossament die Datirung, das Valutabekenntniß und den Namen des Indossatars verlangen und bei desfallsigem Mangel es als bloße Vollmacht erklären, ferner seine Antedatirung verbieten, sind weggefallen, über das Blanco-Indossament ist aber nichts erwähnt. Wechsel, bei Sicht und eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, haben, wenn in Europa ausgestellt, eine dreimonatliche, wenn außerhalb Europas ausgestellt, eine einjährige Präsentationsfrist. Tratten, im Inlande (im Kanton N.) zahlbar, brauchen nicht acceptirt zu werden, machen also den Regreß Mangels Annahme unmöglich, wenn nicht freiwillig acceptirt worden ist! Kein Uso. Anweisungen (Mandats) sind den eigenen Wechseln (Billets à ordre) gleichgestellt, was aber bei dem ebenerwähnten Umstande bedeutungslos ist.

St. Gallen.

Wechselcourse wie Basel. Auf Augsburg, Berlin, Leipzig und Turin werden keine Course notirt.

Wechselrecht. Die Wechselordnung des Kantons St. Gallen ist vom 18. Juni 1784. Der Uso ist 15 Tage, der Halbuso 8 Tage, $1\frac{1}{2}$ Usi 23 Tage, 2 Usi 30 Tage nach der Präsentation. „Mitte des Monats" bedeutet den 15. Monatstag. Bei Wechseln a piacere („nach Belieben") setzt der Bezogene im Accept den Verfalltag nach seinem Belieben fest. Respekttage 6, mit Ausnahme der Wechsel auf Sicht, die am Verfalltage zahlbar sind. Wechsel, in einem hiesigen Jahrmarkte zahlbar, müssen spätestens am Jahrmarkts-Dienstage bezahlt werden.

Geldcourse werden vorzüglich für 20-Frankenstücke und südd. Gulden notirt, und zwar nach den Normen von Basel.

Sitten (Sion).

Im Wechselhandel richtet man sich nach den Coursen von Lausanne.

Wechselrecht des Kantons Wallis. Die Wechselordnung vom 20. Nov. 1856, in Kraft getreten am 21. Dec. 1856, ist der waadter

W.=O. und deren Muster, dem franz. Wechselrecht, nachgebildet. Die Wechselfähigkeit ist eine allgemeine. Art. 2 ist fast wörtlich mit Art. 3 der deutschen W.=O. (siehe diese im Anhange) übereinstimmend. Die Tratte muß sich als „Wechsel" bezeichnen (Art. 4). Kein Uso. Wechsel, die an einem Sonn= oder Feiertage fällig, sind Tages darauf zahlbar. Präsentationsfristen der Wechsel auf Sicht und auf eine bestimmte Zeit nach Sicht wie im Kanton Waadt (s. oben Lausanne). Eigene Wechsel müssen auf Stempelpapier geschrieben werden.

Zürich.

Course. Die Coursnormen sind die nämlichen wie in Basel, doch berechnet sich in Zürich der Preis langsichtiger Wechsel nicht durch die vereinigten zwei Momente des kurzsichtigen Courses und des (in Basel) besonders notirten, für die verschiedenen Zielplätze abweichenden Disconto, sondern vielmehr nach altem Brauche aus dem unmittelbar für lange Sicht, und zwar für „3 Monate dato", notirten Course, welcher letztere natürlich ein entsprechend wohlfeilerer Preis als der kurzsichtige Cours ist. So war z. B. am 30. Jan. 1860 der Cours auf Augsburg notirt: für kurze Sicht mit $215^3/_8$, für 3 Monate dato mit $213^1/_2$ Franken für 100 Gulden süddeutsche Währung. Der Preis der Wechsel auf franz. Plätze versteht sich für gestempelte Exemplare. Von schweizer Plätzen notirt man Genf und Basel zu (m. o. w.) $99^3/_4$ Fr. hier für 100 Fr. auf diese Plätze. Bisweilen notirt man auch einen Cours auf New=York zu (m. o. w.) 5 Fr. für 1 Dollar oder (m. o. w.) 500 Fr. für 100 D.

Von Geldsorten werden vorzüglich 20=Frankenstücke und süddeutsche Gulden notirt.

Wechselrecht. Die Wechselordnung des Kantons Zürich ist vom 16. Mai 1805. Der Wechsel muß das Wort „Wechsel" enthalten. Wechsel a piacere oder „nach Belieben" zahlbar sind bei Sicht zahlbar. Uso bei Sichtwechseln 15 Tage. Wenn der Verfalltag ein Sonn= oder Feiertag ist, so ist der Wechsel Tages darauf zahlbar. Keine Respekttage. Die Bezahlung des Wechsels muß binnen 24 Stunden nach der Präsentation zur Zahlung erfolgen.

Frankreich

(mit Corsica, Savoien und Nizza).

Rechnung nach Franken (Francs) zu 100 Centimen (Centimes). Im gemeinen Leben ist die von der ehemaligen Livre=Währung überkommene Theilung des Franken in 20 Sous (Sous de franc, Franken=Sous) noch allgemein üblich; 1 Sou (Sol) = 5 Centimen. Man sagt demnach z. B. nicht 10, 15, 20 Centimen, sondern 2, 3, 4 Sous. — In Savoien und Nizza wird der Franken (Franco) noch Lira ge=

nannt, wie unter der sardin. Regierung (die sardin. oder ital. Lira nuova ist dem Franken gleich), der Centime Centesimo, wie letzterer auch auf Corsica heißt.

Zahlwerth ist ein doppelter, indem gleichzeitig Silber- und Goldwährung bestehen. Die letztere hat die erstere in neuester Zeit verdrängt, und es läuft, abgesehen von den Stücken unter 2 Fr., nur wenig Silbergeld um. 1) Goldwährung. Aus dem Kilogramm f. Gold werden $3444\frac{4}{9}$ Fr. geprägt, also aus dem deutschen Münzpfunde $1722\frac{2}{9}$ Fr. Der Gold-Franken ist demnach = $\frac{9}{31}$ oder 0,2903225 Gramm f. Gold = $\frac{9}{310}$ oder 0,02903225 deutsche Kronen = $\frac{189}{775}$ oder 0,2438709 bremer Thaler in Golde oder 17,5587 Grot = 0,7929727 engl. Schillinge oder 9,51567 Pence Sterl. = 19,29526 nordamerikan. Cents. — 2) Silberwährung. Der Silber-Franken = $4\frac{1}{2}$ Gramm fein Silber, also das deutsche Münzpfund f. Silber = $111\frac{1}{9}$ Franken. Erfahrungsmäßig rechnet man jedoch ein solches Pfund = $112\frac{1}{2}$ Silber-Franken, und nach dieser Annahme ist der Silber-Franken =

8 Silbergroschen (Neugr.) preuß. W. oder 30 Thalerfuß.
28 Kreuzer südd. W. oder $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß.
40 Neukreuzer österr. W. oder 45 Guldenfuß.
8,4383 Schill. oder 8 Schill. $5\frac{1}{4}$ Pf. hamb. Bankw.
$10\frac{2}{3}$ Schill. oder 10 Schill. 8 Pf. hamb. Courant (= $\frac{2}{3}$ Mark C.).
47,031 Cents niederländisch.

Diese letztere, übliche Schätzung ist um so zutreffender, als sie sehr annähernd den Werth des Gold-Franken darstellt, indem das Silber gegen Gold in Frankreich im Geldhandel ein veränderliches Agio genießt, oder das Gold gegen Silber einen Preis-Verlust (ein Disagio) erleidet (s. unten den pariser Geldcours), so daß der „Franken" der Rechnungen, welcher, wie gesagt, jetzt der Goldfranken ist, weniger werth erscheint, als der streng nach der gesetzlichen Norm geprägte Silberfranken.

Münzen. — 1) In Golde: Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Franken, bis 1854 auch Stücke zu 40 Fr., sämmtlich $\frac{9}{10}$ fein.

2) In Silber: Stücke zu 5, 2 und 1 Fr., zu 50 und 20 Cent., bis 1848 auch Stücke zu 25 Cent., sämmtlich $\frac{9}{10}$ fein. Stücke zu 5 Fr. werden fast gar nicht mehr geprägt.

3) In Bronze: Stücke zu 10, 5 und 2 Cent. und zu 1 Centime.

Uebersicht der französischen Gold- und Silbermünzen.

Goldmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

Stück zu 100 Franken. Werth: 2,90323 deutsche Kronen. — Gew.: 32,258 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 29,032 Gr.

Stück zu 50 Franken. Werth: 1,45161 deutsche Kronen. — Gew.: 16,129 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 14,516 Gr.

Stück zu 20 Franken. Werth: $0,_{58065}$ deutsche Kronen. — Gew.: $6,_{4516}$ Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: $5,_{806}$ Gr.
Stück zu 10 Franken. Werth: $0,_{29032}$ deutsche Kronen. — Gew.: $3,_{2258}$ Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: $2,_{903}$ Gr.
Stück zu 5 Franken. Werth: $0,_{14516}$ deutsche Kronen. — Gew.: $1,_{6129}$ Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: $1,_{452}$ Gr.

Bis 1854:

Stück zu 40 Franken. Werth: $1,_{16129}$ deutsche Kronen. — Gew.: $12,_{9032}$ Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: $11,_{613}$ Gr.

Vorige Ausmünzung (1785 bis 1793).

Neuer Louisd'or, Louis neuf oder neuer Schild-Louisd'or zu 24 ehemaligen Livres Tournois (81 Livres = 80 Franken). Werth: $0,_{70111}$ deutsche Kronen. — Gew.: $7,_{6485}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tsdth. — Feingew.: $7,_{011}$ Gr.
Doppelter desgl. nach Verhältniß.

Silbermünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung.

Stück zu 5 Franken. Werth: 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. preuß. = 2 Fl. $2^1/_2$ Nkr. österr. = 2 Fl. $21^3/_4$ Kr. südd. — Gew.: 25 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: $22^1/_2$ Gr.
Stück zu 2 Franken. Werth: 16 Sgr. $2^2/_5$ Pf. = 81 Nkr. österreich. = $56^3/_4$ Kr. südd. — Gew.: 10 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 9 Gramm.
Stück zu 1 Franken. Werth: 8 Sgr. $1^1/_5$ Pf. preuß. = $40^1/_2$ Nkr. österr. = $28^3/_8$ Kr. südd. — Gew.: 5 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: $4^1/_2$ Gr.
Stücke zu $^1/_2$ Franken oder 50 Cent. und zu $^1/_5$ Fr., bis 1848 auch Stücke zu $^1/_4$ Fr., nach Verhältniß.

Vorige Ausmünzung (1792 bis 1793).

Neuthaler oder Laubthaler, Écu, Écu neuf, zu 6 Livres Tournois. Werth: 1 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. preuß. = 2 Fl. $43,_3$ Nkr. österr. = 2 Fl. $50^1/_3$ Kr. südd. — Gew.: $29,_{488}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tsdth. — Feingew.: $27,_{031}$ Gr.
Stücke zu $^1/_2$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Neuthaler nach Verhältniß.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Bank von Frankreich in Paris zu 50, 100, 200, 500, 1000 und 5000 Fr. Die Noten-Ausgabe darf das Vierfache des Bank-Capitals von $182^1/_2$ Mill. Fr. (also 730 Mill. Fr.) nicht überschreiten; am 11. April 1861 belief sie sich auf $729^3/_4$ Mill. Fr. — Wegen der Noten der Bank von Savoien s. unter Annecy.

Wechselrechtliches. Wechselstempel. Die Acceptation muß binnen 24 Stunden nach Präsentation erfolgen; eigentliche Respekttage bestehen nicht. Uso 30 Tage nach der Ausstellung; „Uso nach Sicht" 30 Tage nach der Präsentation. Meßwechsel (Marktwechsel) verfallen am Tage vor dem Schluß der Messe oder, wenn diese nur einen Tag dauert, an diesem Tage. Wenn der Verfalltag ein Feiertag ist, so hat die

Zahlung Tages zuvor zu geschehen. Das Indossament muß datirt sein, den Empfang des Gegenwerthes ausdrücken und den Namen desjenigen enthalten, an dessen Order es gelten soll; im andern Falle gilt es als bloße Vollmacht. Der Protest Mangels Zahlung ist am Tage nach Verfall zu erheben oder, wenn dieser Tag ein Feiertag, Tages darauf. — Alle Wechsel u. a. Handelseffekten (Anweisungen) müssen, ehe sie in Frankreich gebraucht werden, gestempelt sein. Die Stempelgebühr beträgt bis einschließlich 100 Franken Wechselbetrag 5 Centimen, über 100 bis 200 Fr.: 10 C., über 200 bis 300 Fr.: 15 C., über 300 bis 400 Fr.: 20 C., über 400 bis 500 Fr.: 25 C., über 500 bis 1000 Fr.: 50 C., über 1000 bis 2000 Fr.: 1 Fr., bis einschließlich jeder weitern 1000 Fr. immer je 50 C. mehr. Der Pflichtige kann den Stempel durch Stempelmarken ersetzen, wenn das Papier nicht über mehr als 20000 Fr. lautet. Sind die Papiere nicht rechtzeitig (ehe ein Geschäft damit in Frankreich gemacht) gestempelt, so bedürfen sie eines Stempels (Visum) von dreifach so hohem Betrage, ehe sie verhandelt werden können.

Paris.

Wechselcourse. (Vom 20. August 1860.)

Auf:	Cours (mehr oder weniger) und Wechselfrist.		Bedeutung des Courses.
	Kurze Sicht (auf Sicht).	90 Tage dato.	
Amsterdam	$214\frac{5}{8}$	$213\frac{1}{8}$	Franken für 100 Gulden niederl. Courant.
Antwerpen (Anvers)	$100\frac{1}{8}$	$99\frac{9}{16}$	Franken hier für 100 Franken auf Antwerpen.
oder:	$\frac{1}{8}$ av.	$\frac{7}{16}$ p.	bezügl. (±) $\frac{1}{8}$% Aufgeld (avance) und (±) $\frac{7}{16}$% Verlust (perte), was mit vorstehenden unmittelbaren Coursen übereinstimmt.
Augsburg (Augsbourg, Auguste) . .	$214\frac{1}{2}$	$213\frac{1}{2}$	Franken für 100 Gulden südd. W.
Berlin	$377\frac{3}{4}$	$374\frac{1}{4}$	" " 100 Thlr. preuß. W.
Frankfurt am Main .	$214\frac{7}{8}$	$214\frac{1}{8}$	" " 100 Gulden südd. W.
Genua (Gênes) . . .	$99\frac{15}{16}$	$99\frac{1}{16}$	" " 100 Lire nuove (Franken).
oder:	$\frac{1}{16}$ p.	$\frac{15}{16}$ p.	(±) $\frac{1}{16}$ u. $\frac{15}{16}$% Verlust (perte).
Hamburg	$188\frac{15}{16}$	$188\frac{3}{4}$	Franken für 100 Bankmark.
Livorno	$99\frac{1}{2}$	$98\frac{11}{16}$	Fr. für 100 Lire nuove (Franken; Cours am 27. Sept. 1860. Am 20. u. 25. August 1860 war der Cours noch nach der frühern Norm: $83\frac{13}{16}$ und $82\frac{15}{16}$ Fr. für 100 ehemal. toscan. Lire.)

Auf:	Cours (mehr oder weniger) und Wechselfrist. Kurze Sicht (auf Sicht).	90 Tage dato.	Bedeutung des Courses.
London	25. 12½.	24. 87½.	(±) 25 Fr. 12½ C. u. 24 Fr. 87½ C. für 1 Pfd. Sterling.
Mailand (Milan) . . .	wie	Genua.	
Neapel. (Künftig wie auf Genua)	410½	408½	Franken für 100 Ducati di regno.
Petersburg	370	366½	„ „ 100 Silberrubel.
Portugiesische Plätze: Lissabon, effektiv . .	560	555	„ „ 100 Milreïs effektiv, d. i. zahlbar in Golde.
oder:	5. 60.	5. 55.	(±) 5 Fr. 60 und 55 C. für 1 Milreïs effektiv.
Porto, effektiv . . . oder:	561 5. 61.	556. 5. 56.	Wie auf Lissabon.
Spanische Plätze:			
Barcelona	526½	521½	Franken für 100 Duros od. Silberpiaster (zu 20 Realen) effektiv, d. i. zahlbar in Silbergelde.
Bilbao	(522½	517⅛)	
Cadiz, effektiv . . .	523½	518½	
Madrid, effektiv . .	523½	518½	
oder bei diesen Plätzen:	5. 26½ u. 22½	5. 21½ u. 17⅛	(±) 5 Fr. 26½ bis 17⅛ C. für 1 Duro oder Silberpiaster.
Sicilische Plätze:			
Messina (Künftig wie auf Genua.)	(13. 52½.	13. 40.)	(±) 13 Fr. 52½ und 40 C. für 1 Oncia von 3 Ducati.
Palermo (Künftig wie auf Genua.)	(13. 52½.	13. 40.)	
Triest	191½	189½	Franken für 100 Gldn. österr. W., zahlbar in wiener Banknoten.
Venedig (Venise) . .	248⅛	245⅛	Franken für 100 Gulden, zahlbar in Silbergelde (Cours am 27. Sept. 1860).
Wien	192½	190½	Wie auf Triest.
Bisweilen auch:			
Genf (Genève) und Lausanne	(99¾	99)	Franken hier für 100 Franken auf nebenstehende Plätze.
Französische Bankplätze:			
Bordeaux	± 3½		Procent jährlicher Disconto.
Lyon			
Marseille			
Disconto	6		Procent für 1 Jahr. (Der Disconto pflegt in den pariser Courszetteln nicht ausdrücklich notirt zu werden.)

Geldcourse. (Vom 20. August 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
Gold.			
Gold in Barren, $^{1000}/_{1000}$ fein, d. i. feines Gold, zu 3437 Fr. das Kil. (neuester Tarif)	1‰ perte.		(±) 1 Promille Verlust (Perte), d. h. (±) 1 Fr. Verlust auf jede 1000 Fr. des Tarifwerthes nach dem neuesten Tarif (von 1854) zu 3437 Fr. für das Kilogramm f. Gold (wobei die Münzkosten abgezogen sind).
oder: do. zu 3434 Fr. 44 C. das Kil. (alter Tarif)	0. 25‰ perte.		± — Franken 25 Centimen Verlust (Perte) auf jede 1000 Fr. des Tarifwerthes nach dem sogen. alten Tarif (von 1803) zu $3434\frac{4}{9}$ Fr. f. d. Kilogr. f. Gold. *)
Louisd'or (Gold in französ. Louisd'or), $^{901}/_{1000}$ fein, zu 3094 Fr. 43 C. das Kilogramm	1. 50‰ prime.		(±) 1 Fr. 50 C. Aufgeld (Prime) auf jede 1000 Fr. Tarifwerth (nach dem sogen. alten Tarif; s. oben) zu 3094 Fr. 43 C. für das Kilogr. $^{901}/_{1000}$ feinen Goldes, wonach sich der Preis eines Kilogramms in franz. Louisd'or auf 3099 Fr. 7 C. berechnet.
20- und 40-Frankenstücke . .	Pari.		Sie gelten beim Paricourse im Geldhandel zum Nennwerthe, der Silbervaluta gleich. **)
	Franken.	Cent.	
Holländische Dukaten	11	65	für 1 Stück.
Oesterreichische Dukaten . . .	11	70	für 1 Stück.
Englische Sovereigns	25	6	für 1 Stück.

*) Der Preis eines Kilogramms fein Gold berechnet sich nach dem erstern Course auf 3433 Fr. $56,_3$ C., nach dem letztern Course auf 3433 Fr. $58,_6$ C. (zahlbar in Goldvaluta), also nach beiden Coursen, wie natürlich, im Wesentlichen gleich.

**) Bisweilen erleiden sie gegen letztern einen Verlust, der dann in Promille ausgedrückt wird, z. B. 1 Fr. 25 C. ‰ perte, d. i. 1 Fr. 25 C. Verlust auf jede 1000 Fr. Nennwerth, oder also 998 Fr. 75 C. in Silbergelde für 1000 Fr. Nennwerth in 20- und 40-Frankenstücken.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) Franken.	Cent.	Bedeutung des Courses.
Spanische Quadrupel (Onzas)	84	5	für 1 Stück.
Republikanische Quadrupel (Quadruples indépendants, Quadrupel der amerikan. Republiken, besonders columbische und mexikanische) . .	80	72½	für 1 Stück.
Nordamerikan. halbe Eagles oder 5-Dollars-Stücke, (fälschlich Aigles d'Amérique genannt)	25	75	für 1 Stück.
Ruff. Halbimperialen (Aigles de Russie)	20	50	für 1 Stück.
Silber.			
Silber in Barren, 1000/1000 fein, d. i. feines Silber, zu 220 Fr. 56 C. das Kilogr. (neuester Tarif)	15	50	prime. (±) 15 Fr. 50 C. Aufgeld (Prime) auf jede 1000 Fr. des Tarifwerthes nach dem neuesten Tarif (v. 1854) zu 220⁵/₉ Fr. für das Kilogr. fein Silber.
oder: do. zu 218 Fr. 89 C. (alter Tarif)	23	25	prime. (±) 23 Fr. 25 C. Aufgeld (Prime) auf jede 1000 Fr. des Tarifwerthes nach dem sogen. alten Tarif (v. 1803) zu 218⁸/₉ Fr. f. d. Kilogr. f. Silber.*)
Spanische Säulen-Piaster (Piastres à colonne) von Ferdinand VII.	5	42½	für 1 Stück.
do. von Karl III. u. Karl IV. (Carolus-Piaster)	6	55	für 1 Stück.
Mexikan. Piaster (und Piaster anderer amerikan., ehemals spanischen Freistaaten, nach dem vorigen span. Münzfuße), vollwichtige, zu 27 Gramm Gewicht	5	52½	für 1 Stück.
Papiergeld.			
Englische Banknoten	25	5	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
" Bank-Postnoten . .	25	7½	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.

*) Der Preis eines Kilogramms fein Silber berechnet sich nach dem erstern Course auf 223 Fr. 97,₄ C., nach dem letztern Course auf 223 Fr. 97,₈ C., also nach beiden Coursen, wie natürlich, im Wesentlichen gleich.

Wechsel- und Geldhandels-Usanzen. Commission gewöhnlich $^1/_2$%, Courtage von jeder Seite $^1/_8$%.

Annecy.

Savoisches Privat-Papiergeld. Ein solches sind die Noten der hiesigen „Bank von Savoien," die wahrscheinlich auch nach dem Uebergang Savoiens an Frankreich selbständig fortbestehen wird.

Bayonne.

Course wie Paris; auf Hamburg wie in Bordeaux (s. d.).

Bordeaux.

Course wie Paris. Doch werden die Course auf Amsterdam und Hamburg bisweilen noch in der frühern pariser Weise notirt, nämlich:

	Mehr oder weniger	
Amsterdam . .	56	Gulden niederl. Courant für 120 Franken.
Hamburg . . .	$25^3/_8$	Schillinge Banco für 3 Franken.

Auf Paris u. a. franz. Plätze wechselt man theils in kurzer Sicht, theils 30, 60, 90 oder 100 Tage dato; auf Paris zu (m. o. w.) Pari, auf die andern Plätze zu einem kleinen procentweisen Abzug.

Hâvre.

Wechselcourtage $^1/_8$% von jeder Seite.

Marseille.

Course im allgemeinen wie Paris. Auf Antwerpen, Augsburg, Frankfurt a. M., Lissabon, Porto und Petersburg werden keine Course notirt, dagegen hat Marseille folgende besondere Notirungen:

	Mehr oder weniger.
Gibraltar, wie (in Paris) auf Madrid.	
Konstantinopel und Smyrna . . .	22 Fr. 25 C. für 100 türk. Piaster.
Malta	207 Centimen „ 1 Scudo.

Wechselcourtage gewöhnlich 1‰.

Mühlhausen, Mulhouse (im Elsaß).

Börsentag ist jeder Mittwoch. Wechselcourtage $^1/_{12}$% von jeder Seite.

Belgien.

Rechnung nach Franken (Francs) zu 100 Centimen (Centimes). — Die bis 1832 üblich gewesene Rechnung nach Gulden niederländisch oder brabantisch Wechselgeld (d. i. niederl. Courant) zu 100 Cents kommt immer noch bei der Notirung mancher Waarenpreise hier und da vor; man rechnet dann namentlich in Antwerpen fest 189 Gulden = 400 Franken. Bei den Getreidepreisen kommt in einigen andern Orten sogar noch der alte brabanter Courant-Gulden (zu 20 Sous zu 12 Deniers) vor; es sind 7 Fl. brab. Courant = 6 Fl. niederl. Courant, und man rechnet daher 441 Fl. brab. Courant = 800 Franken.

Zahlwerth ganz wie Frankreich (s. d.), in Gold- und Silberwährung. — Vom 5. Sept. 1854 bis in 1861 war die gesetzliche Valuta ausschließlich die Silberwährung Frankreichs, im größern Verkehr wurde dagegen in den letzten Jahren thatsächlich immer mehr die Goldwährung die vorherrschende, die darauf auch gesetzlich (neben der Silberwährung) adoptirt worden ist; man bedient sich bis jetzt vorzüglich der französischen Goldstücke.

Münzen. — 1) In Golde künftig: Stücke zu 40, 20, 10 und 5 Franken, ganz nach dem Münzfuße Frankreichs (s. d.). — Es wurden bereits früher und bis 1854 Goldmünzen nach französ. Fuße geprägt, und zwar seit 1832 Stücke zu 40 und 20 Fr., und seit 1847 Stücke zu 25 und 20 Fr.; dieselben wurden aber i. J. 1854 eingezogen und außer Cours gesetzt. — Bis 1854 wurden ferner in Golde seit 1832 Stücke zu 20 und 40 Franken und seit 1847 Stücke zu 10 und 25 Franken nach franz. Fuße geprägt.

2) In Silber: Stücke zu 5, 2½, 2, 1, ½ und ⅕ Franken, ganz nach dem Münzfuße Frankreichs (s. d.), bis 1852 auch Stücke zu ¼ Fr., die seit 1853 außer gesetzlichem Umlauf sind. —

3) In Kupfer: Stücke zu 10, 5 und 2 Cent. und zu 1 Centime. (Sie sollen in der Folge außer Umlauf gesetzt werden.)

4) Seit 1861 in silberfarbiger Bronze (¾ Kupfer, ¼ Nickel): Stücke zu 20, 10 und 5 Centimen. —

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Nationalbank in Brüssel, welche bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Der Belauf derselben ist nicht begrenzt; am 31. Dec. 1860 waren für 117,899960 Fr. in Umlauf.

Wechselrecht. Wechselstempel. Wechselrecht ist das französische. Die Stempelgebühr beträgt auf die im Inlande ausgestellten oder zahlbaren Wechsel bis zum Wechselbetrage von 200 Franken: 10 Cent.; über 200 bis 500 Fr.: 25 Cent.; über 500 bis 1000 Fr.: 50 Cent.; über 1000 bis 2000 Fr.: 1 Fr., und bis zu jeden weitern 1000 Fr. je 50 Cent. Die im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechsel unterliegen bei ihrem Umlauf in Belgien einer Gebühr von nur der Hälfte der vorstehenden Sätze; an Stelle des Stempels treten dann aufgeklebte Marken.

Brüssel und Antwerpen.

Wechselcourse. (Vom 22. August 1860.)

Auf:	(Veränderl.) Disconto-Fuß. %	Cours für kurze Sicht. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
	*)	*)	
Amsterdam	3	$^{15}/_{16}$ % av.	(±) $^{15}/_{16}$ % Aufgeld (Avance), d. h. (±) 100$^{15}/_{16}$ Gulden niederländ. Cour. hier (dabei fest 189 Fl. = 400 Fr. gerechnet) für 100 Gulden niederl. Cour. auf Amsterdam. (Bisweilen zeigt der Cours einen procentweisen Verlust — Perte — an; bisweilen steht er pari.)
Berlin und Köln	4	3. 76½.	(±) 3 Fr. 76½ C. für 1 Thlr. preuß. Währung.
oder:	4	376½	Franken für 100 Thlr. preuß. W.
Frankfurt am Main	3	214$^{5}/_{8}$	„ „ 100 Gulden südd. W.
Hamburg	2	188½	„ „ 100 Bankmark.
London	2½	25. 2½	(±) 25 Fr. 2½ C. für 1 £.
Paris	3	$^{5}/_{16}$ % pte.	(±) $^{5}/_{16}$ % Verlust, d. h. (±) 99$^{11}/_{16}$ Fr. hier für 100 Fr. auf Paris. (Bisweilen zeigt der Cours ein procentweises Aufgeld — Avance — an; bisweilen steht er pari.)
Rotterdam	3	$^{13}/_{16}$ % av.	(±) $^{13}/_{16}$ % Aufgeld. S. oben den Cours auf Amsterdam.
Wien	5	190	Fr. für 100 Gulden österr. W.
oder:	5	1. 90.	(±) 1 Fr. 90 C. für 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in wiener Banknoten.
Belgische Plätze (selten notirt). (In Brüssel notirt:) Antwerpen, — (in Antwerpen notirt:) Brüssel; — ferner: Gent, Lüttich	3	$^{1}/_{8}$ % pte.	(±) $^{1}/_{8}$ % Verlust (Perte), d. h. (±) 99$^{7}/_{8}$ Fr. für 100 Fr. auf die betreffenden Plätze.
Disconto (auf Platzwechsel)	3 %		für 1 Jahr.
Disconto der Nationalbank: für acceptirte Tratten ..	3 %		für 1 Jahr.
„ nicht acceptirte Tratten	3½ %		für 1 Jahr.

*) Der kurzsichtige Cours wird für alle Sichten zum Grunde gelegt, unter Anrechnung des in der ersten Columne notirten Jahres-Disconto. Bisweilen wird jedoch auch (wie in Berlin, Augsburg, Frankfurt a. M.) der der langen Sicht („Terme") zu Grunde liegende kurzsichtige Tagescours um ein Geringes abweichend von dem Course der wirklich kurzsichtigen Wechsel notirt; so stand z. B. am 31. Aug. 1859 der Cours der kurzsichtigen Wechsel auf Frankfurt a. M. auf 214¼, der Cours der langsichtigen auf 214¾ für kurze Sicht und 2% Disconto.

Bisweilen, aber selten, finden sich auf Privat=Courszetteln von Antwerpen auch Course auf Genua, Lissabon, Livorno, Madrid, Mailand, Messina, Neapel, Palermo, Petersburg und Triest notirt. Dieselben verstehen sich ganz so wie in Paris.

Geldcourse. Man notirt in der Regel nur:

	Mehr oder weniger.	
Französische 20=Frankenstücke	19 Fr. 94 C.	für ein Stück. (Cours am 22. Aug. 1860.)

Falls andere Münzen notirt sind, versteht sich der Preis gleichfalls für ein Stück; es ist aber sehr selten der Fall. Fein Gold und fein Silber in Barren werden ebenfalls seit Jahren nicht mehr notirt; wenn es der Fall, so geschieht es wie in Paris. — Dagegen notirt man als eine Art Papiergeld:

	Mehr oder weniger.	
Coupons österr. 5% Métalliques (Coupons métalliques), fällige	1 Fr. 90 C.	für 1 Gulden Conv.=Münze Nennwerth.

Wechsel= und Geldhandels=Usanzen. Commission ½%, bisweilen ⅓%. Courtage gesetzlich ¾% vom Verkäufer.

Gent (Gand).

Wechselcourse wie Antwerpen. Man notirt aber nicht bloß kurze Sicht, sondern daneben selbständig Course für „3 Monate dato," an Stelle eines bloßen Discontosatzes für lange Sicht.

Geldcourse wie Antwerpen. Sehr gewöhnlich notirt man aber auch engl. Sovereigns (± 25 Fr.), niederl. Wilhelmd'or oder 10=Guldenstücke (± 20 Fr. 70 C.), preuß. Friedrichd'or (± 20 Fr. 75 C.), niederl. Gulden (± 2 Fr. 12 C.), preuß. Thaler (± 3 Fr. 70 C.) und russ. Silberrubel (± 3 Fr. 90 C.), sämmtlich für ein Stück.

Niederlande.

Rechnung nach Gulden zu 100 Cents. — Bis 1816 theilte man den Gulden in 20 Stüber (Stuivers) zu 16 Pfennigen (Penningen), eine Eintheilung, die im täglichen kleinen Verkehr noch allgemein üblich ist, auch beim Wechselcourse Londons auf Holland; es ist dann 1 Stüber = 5 Cents, und statt 2 Stüber (oder 10 Cents) sagt man 1 Dubbeltje (so hieß das ehemalige Silberscheidemünzstück zu 2 Stübern). Bei einigen Waarenpreisen kommen noch vor: das Pfund vlämisch zu 6 Gulden; der Thaler Courant zu 2½ Gulden; — eine ältere Theilung des Guldens ist die in 3⅓ Schillinge vlämisch oder 40 Pfennige (Grot) vlämisch, so daß 1 Pfenn. vläm. = ½ Stüber oder 2½ Cents.

Zahlwerth ist Silberwährung, und zwar wiegt der Gulden 10 Gramm bei 945 Tausendtheilen Einheit, so daß er 9,45 oder 9 9/20 Gramm f. Silber enthält und 105,8201 Gulden = 1 holländ. Pfd. oder Kilogramm f. S., 52,91005 Gulden = 1 deutsches Münzpfund f. S. — Der Gulden ist =

0,5670 Thaler oder 17,010 Silber= oder Neugroschen (17 Sgr. 0,12 Pf. = 17 Neugr. oder Groschen 0,10 Pf.) preußische Währung oder 30 Thalerfuß.
0,99225 Gulden oder 59,535 Kr. südd. W. oder 52½ Guldenfuß.
0,8505 Gulden oder 85,05 Neukreuzer südd. W. oder 45 Guldenfuß.
1,1214 Mark oder 1 Mark 1 Schill. 11,3 Pf. hamb. Banco.
1,4175 „ „ 1 „ 6 „ 8⅙ „ „ Courant.
2,12625 Franken oder 2 Franken 12⅝ Cent. französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung.

Münzen. — 1) In Golde: Einfache und doppelte Dukaten, 983 Tsdth. fein. Einfache, doppelte und halbe Wilhelmd'or, 900 Tsdth. fein; die Goldmünzen sind bloße Handelsmünzen. Bis in 1849 wurden einfache und halbe Wilhelmd'or ganz wie jetzt, aber als Reichsmünzen zu 10 und 5 Gulden, geprägt. — 2) In Silber: a) Courantmünzen als sogenannte Reichsmünzen: Thaler oder Reichsthaler (Rijksdaalders) zu 2½ Gulden, einfache und halbe Gulden, 945 Tsdth. fein. b) Scheidemünzen: Stücke zu 25, 10 und 5 Cents, 640 Tsdth. fein. Ebensolche Stücke für die ostind. Colonien, 720 Tsdth. fein. Früher auch als bloße Handelsmünzen: Rijders (Reiter) oder Ducatons zu 315 Cents, Stücke zu 3 Gulden und Thaler zu 2½ Gulden. Die Thaler sind jetzt, wie vorhin erwähnt, Reichsmünzen, aber von etwas geringerem Werth, als früher; bis in 1839 waren auch die 3-Guldenstücke Reichsmünzen. — 3) In Kupfer: Stücke zu 1 und zu ½ Cent; für Ostindien Stücke zu 2½ Cents, zu 1 und zu ½ Cent, für Luxemburg (s. d.) Stücke zu 10, 5 und 2½ Centimen.

Uebersicht der wichtigern niederländischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Wilhelmd'or (früheres 10 Guldenstück) .... Doppelter und halber nach Verhältniß.	0,60561	6,729	900	6,056
Dukaten .... Doppelter nach Verhältniß.	0,34346	3,494	983	3,435

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Kr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.										
a) Courantmünzen (Reichsmünzen):										
Thaler (Rijksdaalder) zu 2 1/2 Gulden	1	12	6,3	2	12 5/8	2	28 5/6	25	945	23,625
Gulden	—	17	— 1/8	—	85,1	—	59 5/9	10	945	9,450
Halber Gulden	—	8	6	—	42,5	—	29 7/9	5	945	4,725
Bis in 1847 auch Stücke zu 25, 10 und 5 Cents nach Verhältniß.										
b) Scheidemünzen:										
25 Cents-Stück	—	4	1 3/7	—	20,6	—	14,4	3,575	640	2,288
10 „ „	—	1	7 1/3	—	8,1	—	5 2/3	1,400	640	0,896
Für Ostindien, seit 1854:										
25 Cents-Stück	—	4	1 4/9	—	20,6	—	14 4/9	3,180	720	2,290
10 „ „ (untersucht)	—	1	7 5/9	—	8 1/7	—	5,7	1,256	720	0,904
Vorige Ausmünzung von Handelsmünzen, 1839 bis in 1847.										
Rijder (Reiter) oder Ducaton zu 315 Cents	1	24	11	2	74,6	3	12,2	32,574	936,632	30,510
Stück zu 3 Gulden	1	21	11	2	59,6	3	1,7	32,298	893	28,842
Thaler (Daalder) zu 2 1/2 Gulden	1	13	10 1/2	2	19,4	2	33 5/9	28,078	868,056	24,373
Frühere Ausmünzung, 1816 bis in 1839.										
a) Reichsmünzen:										
Gulden	—	17	3 2/3	—	86,5	1	— 5/9	10,766	893	9,614
Dreifacher Gulden (wie oben) und halber Gulden, Stücke zu 25, 10 und 5 Cents nach Verhältniß.										
b) Handelsmünzen:										
Rijder und Thaler wie oben.										

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Münzbillets zu 10, 50 und 100 Gulden: 10 Mill. Gulden. Zu ihrer Sicherstellung ist ein im Courswerthe größerer Betrag niederländ. Staatspapiere bei der Niederländischen Bank deponirt. Sie sind gesetzliches Zahlmittel (haben Zwangsumlauf) und

können bei der Niederländ. Bank in Amsterdam gegen Silber umgetauscht werden.

B. **Privatpapiergeld.** Noten der Bank der Niederlande in Amsterdam zu 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden.

Wechselrecht. Wechselstempel.

Wechselrecht ist im Wesentlichen das französische; jedoch ist ein an einem Sonn- oder Feiertage fälliger Wechsel erst am folgenden Tage zahlbar.

Die ursprüngliche Norm, der Nominalsatz der Stempelabgabe für Wechsel u. a. Handelspapiere ist i. J. 1843 durch einen Zuschlag um 38 Proc. erhöht worden, und es wird jetzt erhoben: 1) auf im Inlande zahlbare Wechsel 2c. im Betrage bis 300 Gulden: 21 Cents (nominal 15 C.), von über 300 bis 500 Gulden: 34½ Cents (nominal 25 C.), von über 500 bis 1000 Gulden: 69 Cents (nominal 50 C.), bis zu jeden weitern 500 Gulden immer 34½ Cents (nominal 25 C.) mehr. — 2) Auf im Auslande zahlbare Wechsel 2c. im Betrage bis 600 Gulden: 21 Cents (nominal 15 C.), von über 600 bis 1000 Gulden: 34½ Cents (nominal 25 C.), von über 1000 bis 2000 Gulden: 69 Cents (nominal 50 C.), bis zu jeden weitern 1000 Gulden immer 34½ Cents (nominal 25 C.) mehr (also im allgemeinen die Hälfte der Sätze auf im Inlande zahlbare Papiere).

Amsterdam.

Wechselcourse. (Vom 24. August 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Augsburg	6 Wochen dato	99¾	Gulden niederl. Courant für 100 Gulden südd. W.
Frankfurt am Main	do. do.	100	
Französische Plätze:			
Bordeaux	Kurze Sicht u. 2 Mte. dato	55¹³⁄₁₆ u. 55½	Gulden niederl. Courant für 120 Franken.
Paris	15 Tage u. 2 Mte. dato	56 u. 55¹¹⁄₁₆	
Genua	2 Mte. dato	46³⁄₁₆	Gulden niederl. Courant für 100 Lire nuove.
Hamburg	Kurze Sicht u. 2 Mt. dato	35⁵⁄₁₆ u. 35⅛	Gulden niederl. Courant für 40 Bankmark.
Livorno	2 Mt. dato	46¹⁄₁₆	Gulden niederl. Courant für 100 Lire nuove (Franken).

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
London	Kurze Sicht u. 2 Mt. dato	1157 $^1/_2$ u. 1150	± 11 Gulden 57 $^1/_2$ u. 50 Cents niederl. Courant für 1 £.
Neapel	2 Mt. dato	75 $^7/_8$	Gulden niederl. Courant für 40 Ducati di regno. (Künftig wie auf Genua.)
Petersburg	Kurze Sicht u. 3 Mt. dato	173 $^7/_8$ u. 171 $^3/_8$	Gulden niederl. Courant für 100 Silberrubel, jetzt zahlbar in russ. Creditbillets.
Portugiesische Plätze:			
Lissabon	3 Mt. dato	41 $^1/_{16}$	Gulden niederl. Courant für 40 Wechsel-Crusaden zu 400 Reïs.
Porto	do. do.	41 $^1/_{16}$	
Rotterdam	(K.S. u. l.S.)	$^1/_8$	Procent Abzug bei kurzer Sicht; bei andern Sichten unter weiterem Abzug des Disconto (s. u.).
Spanische Plätze:			
Bilbao	do. do.	239 $^1/_8$	Gulden niederl. Courant für 100 Silberpiaster zu 20 Realen.
Cadiz	do. do.	241 $^1/_8$	
Madrid	do. do.	240 $^1/_8$	
Sevilla	do. do.	239 $^1/_8$	
Wien	6 Wochen dato	87 $^7/_8$	Gulden niederl. Courant für 100 Gulden österr. W., zahlbar in wiener Banknoten.
Bisweilen auch auf:			
Antwerpen......	Kurze Sicht	(98 $^3/_4$)	± 98 $^3/_4$ Gulden niederl. Courant (oder, was dasselbe, 1 $^1/_4$ % Verlust) für 100 Gulden niederl. Crt. auf Antwerpen, dabei feststehend 189 Gulden n. C. = 400 Fr. gerechnet.
oder:	do. do.	(1 $^1/_4$ % Verlust)	
Brüssel und Gent ..	do. do.	(55 $^7/_8$)	Gulden niederl. Courant für 120 Franken.
Bremen	Kurze Sicht u. 2 Mt. dato	(187 $^7/_8$)	Gulden niederl. Courant für 100 Thaler in Golde.
Mailand	3 Mt. dato	(45 $^7/_8$)	Gulden niederl. Courant für 100 Lire nuove.
Messina	do. do.	(6)	Gulden niederl. Courant für 1 Oncia von 3 Ducati (künftig wie auf Genua und Mailand).
Palermo	do. do.	(6)	
Venedig	do. do.	(112 $^1/_4$)	Gulden niederl. Courant für 100 Gulden, zahlbar in Silbergelde.
Disconto		3	Procent für 1 Jahr.

Wechselusanzen. Commission (Provision) bei großen Summen meist $^1/_3$%, sonst $^1/_2$%. Courtage gewöhnlich 1‰, bei Wechseln auf England und Hamburg meist $^3/_4$‰, auf Brüssel $^1/_2$‰.

Geldcourse. (Vom 24. August 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Ungeprägte Metalle.		
Gold in Barren	$10^3/_8$	Procent Aufgeld oder Prämie, das niederl. Pfund oder Kilogramm feines Gold zunächst feststehend zum Nominalpreise von 1442 Fl. 60 C. gerechnet.
Silber in Barren (800 bis 1000 Tausendtheile fein)	104. 95.	± 104 Fl. 95 C. niederländ. Courant fein für 1 niederl. Pfd. oder Kilogramm fein Silber.

Münzen. Man notirt von Goldmünzen niederl. Wilhelmd'or (und frühere 10-Guldenstücke), neue und alte niederländ. Dukaten, engl. Sovereigns, deutsche und dänische Pistolen, französ. sogen. neue Louisd'or, Napoléonsd'or oder 20-Frankenstücke, von Silbermünzen spanische und mexikanische Silberpiaster der frühern Prägung, französ. Neuthaler, brab. Kronenthaler, 5-Frankenstücke und Thaler des deutschen 30 und 14 Thalerfußes, — sämmtlich in Gulden und Cents für 1 Stück.

Rotterdam.

Wechselcourse. Im allgemeinen wie Amsterdam, doch notirt man regelmäßig auf Antwerpen. Außerdem notirt man auch Course auf Berlin und Köln, kurze Sicht, in Gulden für 100 Thaler preußisch (am 16. Juni 1860 auf Berlin $174^5/_8$, auf Köln $174^1/_8$), dann auf Triest, 6 Wochen dato, wie auf Wien. Auf Hamburg, London und Paris notirt man auch 3 Mt. dato, auf Wien auch k. S., auf Bremen nur k. S., auf Petersburg nur 3 Mt. dato. Auf Bordeaux, Porto, die span. Plätze, Messina und Palermo werden keine Course notirt.

Großbritannien und Irland.

Rechnung nach Pfunden (Pounds, Livres) Sterling (abgekürzt in £) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence). Als Goldmünzstück heißt das Pfund Sterling Sovereign.

Zahlwerth ist eine Goldwährung. Aus der Troy=Unze Standardgold oder Münzgold von 22 Karat (= $^{11}/_{12}$ = 916$^{2}/_{3}$ Tausendtheile) Feinheit werden 3$^{143}/_{160}$ oder 3,89375 Pfund Sterling oder 3 Pfund St. 17 Schill. 10$^{1}/_{2}$ P. geprägt, mithin aus dem deutschen Münzpfunde fein Gold 68,2840 Pfd. Sterling. Das Pfund Sterling oder der Sovereign ist demnach = 7,3223854 Gramm fein Gold = 0,73223854 deutsche Kronen = 6,1508037 bremer Thaler in Golde = 25,2215497 Franken französ. Goldwährung = 4,8665635 nordamerikan. Dollars. — Der Silberwerth des Pfundes Sterling ist natürlich ein veränderlicher; nimmt man den Preis (Cours) der deutschen Goldkrone zu 9$^{1}/_{6}$ Thalern im 30 Thalerfuße an, so ist ein Pfund Sterling =

6,7122 Thaler = 6 Thaler 21,3656 Sgr. (Neugr., Gr.) preußische Währung oder Dreißigthalerfuß (6 Thlr. 21 Sgr. 4,4 Pf. = 6 Thlr. 21 Neugr. oder Groschen 3$^{2}/_{3}$ Pf.).

11,7463 Gulden = 11 Gulden 44$^{7}/_{9}$ Kr. süddeutsche Währung oder im 52$^{1}/_{2}$ Guldenfuße.

10,0683 Gulden = 10 Gulden 6$^{5}/_{6}$ Nkr. österreichische Währung oder im 45 Guldenfuße.

13,2748 Mark = 13 Mark 4 Schill. 4$^{7}/_{9}$ Pf. hamburger Bankwährung.

16,7805 Mark = 16 Mark 12 Schill. 5,8 Pf. hamburger Courant.

11,8381 Gulden = 11 Gulden 83,8 Cents niederländisch.

Münzen. = 1) In Golde: Sovereigns oder Pfund Sterling=Stücke, doppelte, fünffache und halbe Sovereigns, sämmtlich 22 Karat ($^{11}/_{12}$) oder 916$^{2}/_{3}$ Tausendtheile fein. — 2) In Silber: Kronen (Crowns) zu 5 Schillingen, halbe Kronen zu 2$^{1}/_{2}$ Schill., Florins (Gulden) zu 2 Schillingen, Schillinge, halbe Schillinge oder Sixpence, Groats oder Fourpence zu 4 Pence, Stücke zu 3 und 2 Pence (für Westindien), zu 1$^{1}/_{2}$ Pence und zu 1 Penny, sämmtlich 11 Unzen 2 Pfenniggewicht (11$^{1}/_{10}$ Unzen = $^{37}/_{40}$) oder 925 Tausendtheile fein. Die Silbermünzen dienen als Scheidemünze, und demgemäß wird ein hoher Schlagschatz auf sie genommen, so daß ihr Metallwerth wesentlich unter ihrem Nennwerthe steht; man braucht aber auch bei einer Zahlung nicht über 40 Schillinge in Silbermünze anzunehmen (anders in den Colonien). — 3) In Bronze: Stücke zu 1 Penny (Pennies) und zu $^{1}/_{2}$ Penny (Halfpennies) und Farthings zu $^{1}/_{4}$ Penny. — 4) In Kupfer prägte man bis in 1860 Stücke zu 2 Pennies (Twopennies), zu 1 Penny, zu $^{1}/_{2}$ Penny, Farthings zu $^{1}/_{4}$ Penny, halbe und Viertel=Farthings.

Uebersicht der wichtigern britannischen Münzen.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.				
Sovereign zu 1 Pfund Sterling . . .	0,73224	7,988	916⅔	7,322
Doppelter, fünffacher und halber Sovereign nach Verhältniß.				
Vorige Ausmünzung, bis 1816.				
Guinee (Guinea) zu 21 Schill. St. . .	0,76885	8,387	916⅔	7,688
Doppelte, fünffache, halbe, Drittel- und Viertel-Guinee nach Verhältniß.				

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.	Preuß. Pf.	Oesterr. Fl.	Oesterr. Nkr.	Südd. Fl.	Südd. Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendthl.	Feingewicht. Gramm.
Gegenwärtige Ausmünzung.										
Krone (Crown) zu 5 Schill. St.	1	17	—	2	35,4	2	44½	28,276	925	26,155
Halbe Krone zu 2½ Schill. St.	—	23	6	1	17,7	1	22¼	14,138	925	13,078
Florin zu 2 Schill. St. (seit 1849)	—	18	9½	—	94,2	1	6	11,310	925	10,462
Schilling zu 12 Pence	—	9	4¾	—	47,1	—	33	5,655	925	5,231
Stücke zu 6, 4, 3 u. 2 Pence nach Verhältniß.										
Vorige Ausmünzung, bis 1816.										
Krone (Crown) zu 5 Schill. St.	1	20	—	2	50,6	2	55	30,100	925	27,843
Halbe Krone zu 2½ Schill. St.	—	25	—	1	25,3	1	27½	15,050	925	13,921
Schilling zu 12 Pence	—	10	—	—	50,1	—	35	6,020	925	5,569
Stücke zu 6, 4, 3 u. 2 Pence nach Verhältniß.										

Papiergeld. Es existirt nur Privatpapiergeld. Die wichtigste Klasse desselben sind die Noten der Bank von England in London zu 5 bis 1000 Pfund Sterling, welche (mit Ausnahme Irlands und der australischen Colonien) im ganzen britischen Reiche gesetzliches Zahlmittel sind, also Zwangsumlauf haben, und das hauptsächliche Tauschmittel sind; nur die Bank von England selbst und ihre Zweiganstalten haben das Recht, Gold in Zahlung zu verlangen. Der Umlauf dieser Noten ist auf folgende Beträge beschränkt: 1) das von der Regierung der Bank schuldige Capital von 11,015100 £.; 2) den Reservefonds

der Bank („Rest", jetzt etwa $3^1/_2$ Mill. £., am 6. Januar 1861: 3,485795 £.); 3) den Betrag des in der Bank befindlichen ungeprägten edlen Metalls („Bullion") und ihres Vorraths an fremden Münzen (am 6. Jan. 1861: 11,832836 £.). In der mit 6. Januar 1861 endigenden Woche waren für 19,879835 £. Noten im Umlauf, für 5,609080 £. Noten im Besitz der Bank selbst, überhaupt also für 25,488915 £. Noten vorhanden. — Außerdem laufen die Noten mehrerer andern Banken des Landes um.

Wechselrecht. Wechselstempel. Quittungsstempel.

Uso bei Wechseln aus Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Frankreich 1 Monat, aus Portugal und Spanien 2 Monate, aus Italien 3 Monate nach dato. — Respekttage gelten 3, doch nur bei Wechseln, die nicht unmittelbar bei Sicht zahlbar sind (diese genießen keine Respekttage). Erst am letzten Respekttage, also am dritten nach Verfall, wird der Wechsel zur Zahlung oder Protestation am letztvorhergehenden Wochentage geschehen. Präsentation und Einkassirung erfolgen in der Regel zwischen 9 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends; Wechsel, die bis zur letztern Zeit nicht eingelöst sind, werden amtlich zum Protest notirt oder auch ihre Zahlung durch einen Notar eingefordert. Wer für Rechnung eines Dritten acceptirt hat, darf die Zahlung verweigern, wenn er bei Verfall noch keine Deckung von demselben hat. Wer als Inhaber eines acceptirten Wechsels die Anzeige von dessen Nichtbezahlung an seinen Vormann verspätet, verliert seinen Regreß an die vorigen Inhaber und kann sich bloß an den Bezogenen halten. Blanco-Indossamente sind zur Wechsel-Uebertragung nicht ausreichend. — Unter inländischen Wechseln versteht man diejenigen im vereinigten Königreiche und zugleich auf dasselbe gezogene Wechsel, deren Zahlort innerhalb der nämlichen Landes-Gerichtsbarkeit liegt und denselben Gesetzen und Rechten folgt, wie der Ausstellungsort, so daß z. B. Wechsel von England auf Schottland oder Irland und umgekehrt keine inländischen sind; bei Nichtannahme oder Nichtzahlung solcher inländ. W. wird kein Protest erhoben. Im Sinne des Stempelgesetzes gelten dagegen alle im vereinigten Königreiche und zugleich auf dasselbe gezogene Wechsel als inländische.

Die Stempelabgabe ist die folgende: — A) Auf inländische Wechsel und Anweisungen (s. vorher), sowie auf fremde, im vereinigten Königreich zahlbare Wechsel und auf eigene Wechsel (trockne W., Promissory Notes): nicht über 5 £.: 1 Penny; über 5 bis incl. 10 £.: 2 Pence; über 10 bis 25 £.: 3 P.; über 25 bis 50 £.: 6 P.; über 50 bis 75 £.: 9 P.; über 75 bis 100 £.: 1 Schill.; über 100 bis 200 £.: 2 Schill.; über 200 bis 300 £.: 3 Schill.; über 300 bis 400 £.: 4 Sch.; über 400 bis 500 £.: 5 Sch.; über 500 bis 750 £.: $7^1/_2$ Sch.; über 750 bis 1000 £.: 10 Sch.; über 1000 bis 1500 £.: 15 Sch.; über 1500 bis 2000 £.: 1 £.; über 2000 bis

3000 £.: 1 £. 10 Sch.; über 3000 bis 4000 £.: 2 £.; über 4000 £.: 2 £. 5 Sch. Tratten oder Anweisungen zu Geldzahlungen an den Inhaber auf Sicht (Checks), ausgestellt auf ein Bankhaus innerhalb 15 engl. Meilen vom Orte der Ausgabe, sind stempelfrei. — B) Auf fremde, im verein. Königreich gezogene, aber auswärts zahlbare Wechsel, sowie auf auswärts gezogene und auswärts zahlbare, aber im verein. Königreich indossirte oder begebene Wechsel: 1) wenn einfach oder anders als in drei oder mehr Exemplaren gezogen, wie unter A.; 2) wenn in drei oder mehr Exemplaren gezogen, für jedes einzelne Exemplar: nicht über 25 £.: 1 Penny; über 25 bis incl. 50 £.: 2 Pence; über 50 bis 75 £.: 3 P.; über 75 bis 100 £.: 4 P.; über 100 bis 200 £.: 8 P.; über 200 bis 300 £.: 1 Schill.; über 300 bis 400 £.: 1 Schill. 4 P.; über 400 bis 500 £.: 1 Schill. 8 P.; über 500 bis 750 £.: 2 Sch. 6 P.; über 750 bis 1000 £.: 3 Sch. 4 P.; über 1000 bis 1500 £.: 5 Sch.; über 1500 bis 2000 £.: 6 Sch. 8 P.; über 2000 bis 3000 £.: 10 Sch.; über 3000 bis 4000 £.: 13 Sch. 4 P.; über 4000 £.: 15 Sch. — Umgehung des Stempels hat Strafe, Verlust des Regreßrechts für die Nachmänner und überhaupt Ungiltigkeit des Dokuments zur Folge. Die im Inlande gezogenen Wechsel müssen auf Stempelpapier geschrieben sein, bei den übrigen kann an Stelle der Stempelung die Aufklebung bezüglicher Stempelmarken durch die betheiligte Partei treten. — Dem Stempel von 1 Penny unterliegen auch die Quittungen in allen Formen über Beträge von 2 £. und mehr, daher auch diejenigen Briefe nach dem In- und Auslande, welche den Empfang von Geld, Wechseln, Noten u. a. geldwerthen Papieren bescheinigen.

England.

London.

Wechselcourse. (Vom 27. Juli 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam	K. S. (3 Tage n. S.) u. 3 Mt. dato	11. 14¾ u. 11. 16¾	Gulden und Stüber niederländ. Courant für 1 £.
Antwerpen u. Brüssel	3 Mt. dato	25. 32½	Franken und Cent. für 1 £.
Frankfurt am Main	do. do.	117¾	Gulden südd. W. für 10 £.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Französische Plätze:			
Marseille	3 Monate dato	25. 35	Franken und Cent für 1 £.
Paris	K. S. u. 3 Mt. dato	25. 12½ u. 25. 32½	
Genua	3 Monate dato	25. 42½	Lire nuove und Centes. für 1 £.
Hamburg	do. do.	13. 5¾	Mark u. Schill. Banco für 1 £.
Livorno (Leghorn) .	do. do.	30. 37½	Lire toscane u. Centes. für 1 £. (Jetzt wie auf Genua.)
Mailand	do. do.	(25. 45)	Lire nuove u. Centes. für 1 £.
Messina	do. do.	(117⅝)	Pence Sterling für 1 Oncia von 3 Ducati. (Künftig wie auf Genua.)
Neapel (Naples) . .	do. do.	39¼	Pence Sterling für 1 Ducato di regno. (Künftig wie auf Genua.)
New-York	60 Tage n. S.	48¹/₁₆	Pence Sterling für 1 Dollar.
Palermo	3 Mt. dato	(117½)	Pence Sterling für 1 Oncia von 3 Ducati. (Künftig wie auf Genua.)
Petersburg	do. do.	34¹⁵/₁₆	Pence Sterl. für 1 Silberrubel, zahlbar in russ. Creditbillets.
Portugiesische Plätze:			
Lissabon	90 T. (3 Mt.) dato	52⁹/₁₆	Pence Sterling für 1 Milreïs.
Porto (Oporto) .	do. do.	53⅛	
Rio de Janeiro . . .	60 Tage n. S.	(24)	Pence Sterling für 1 Milreïs in Papiergeld.
Rotterdam	3 Mt. dato	11. 16⅞	Gulden und Stüber niederl. Courant für 1 £.
Spanische Plätze:			
Barcelona	do. do.	49¹³/₁₆	Pence Sterling für 1 span. Silberpiaster von 20 Realen.
Cadiz	do. do.	49¹³/₁₆	
Madrid	do. do.	49⁹/₁₆	
Malaga	do. do.	49⁹/₁₆	
Sevilla	do. do.	49¹¹/₁₆	
Triest	do. do.	13. 7½	Gulden u. Neukr. österr., zahlbar in wiener Banknoten, für 1 £.
Wien.	do. do.	13. 2½	
Ostindien:			
Bombay	30 Tage n. S. (auch 60 Tage nach Sicht)	2. —	Schill. und Pence Sterling für 1 Compagnie-Rupie. (Man notirt auch wohl bloß in Pence; z. B. ± 24 Pence Sterling.)
Calcutta	do. do.	2. —	
Madras	do. do.	2. —	
Disconto		3¾	Procent für 1 Jahr.

Wechselusanzen. Die Zahlungen für gekaufte Wechsel erfolgen „von einem (ehemaligen) Posttage zum andern“, d. h. von Dienstag zu Freitag und von Freitag zu Dienstag, so daß die am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag gekauften Papiere am nächsten Freitage, die am Freitag, Sonnabend und Montag gekauften am nächsten Dienstage bezahlt werden. Commission (Provision) $^1/_2$, auch $^1/_3$%. Courtage 1‰ von jeder Seite.

Geldcourse. (Vom 27. Juli 1860.)

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) £.	Sch.	P.	Bedeutung des Courses.
Gold.				
Fremdes Gold in Barren	3	17	$8^1/_2$	für 1 Troy-Unze Standardgold, d. h. des darin enthaltenen Goldes von 22 Karat oder $916^2/_3$ Tsdth. Feinheit. (Man notirt auch wohl bloß in Schill. u. Pence, z. B. ± 77 Schill. $8^1/_2$ P.; ebenso bei dem Course der folgenden Goldmünzen.)
Russische Halb-Imperialen	3	17	$10^1/_2$	für 1 Troy-Unze an Gewicht in russ. Halb-Imperialen (die gesetzlich 22 Karat oder $916^2/_3$ Tsdth. fein sind, so daß die Norm dieses Courses mit der der vorigen übereinstimmt).
Spanische Dublonen (Onzas) ...	3	16	$2^1/_2$	für 1 Troy-Unze an Gewicht in solchen Münzen.
Mexikanische und südamerikanische Dublonen	3	13	10	(desgl.)
Silber.				
Silber in Barren	—	5	$1^1/_2$	für 1 Troy-Unze Standardsilber, d. h. des darin enthaltenen Silbers von $11^1/_{10}$ Unzen oder 925 Tausendtheilen Feinheit.
Silber in Barren, 5 Troy-Grän feines Gold im Troy-Pfund enthaltend	—	5	$1^3/_4$	desgl. Wenn in goldhaltigem Silber noch mehr als 5 Grän feines Gold in jedem Troy-Pfund enthalten sind, so wird dieser Mehrgehalt an Golde feststehend mit 4 £. 4 Schill. $7^1/_4$ Pence St. für jede in der ganzen behandelten Masse weiter enthaltene Troy-Unze feines Gold bezahlt.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.) £.	Sch.	P.	Bedeutung des Courses.
Mexikanische Piaster (Mexican Dollars) oder „neue Dollars", d. i. neue Piaster von Mexiko u. a. amerikan. Republiken	—	5	$2^3/_8$	für 1 Troy-Unze an Gewicht in solchen Münzen.
Alte spanische Säulen-Piaster (Pillar Dollars) von Karl IV. oder Carolus Dollars	(—	5	$6^1/_4$)	für 1 Troy-Unze an Gewicht in solchen Münzen.
Französ. 5-Franken-Stücke	—	4	$11^1/_2$	für 1 Troy-Unze an Gewicht in solchen Münzen.

Irland.

Dublin.

Wechselcours. Man wechselt auf London u. a. Plätze des vereinigten Königreichs in kurzer und längerer Sicht zu ± $99^1/_2$ bis 101 £. hier für 100 £. Wechselbelauf.

Schottland.

Edinburgh.

Wechselcours. Man wechselt auf London, 40 bis 60 Tage dato, zu ± $^1/_4$ bis 1% Gewinn oder Verlust und vollzieht die meisten Wechselgeschäfte über London.

Dänemark mit Schleswig.

I. Dänemark.

Rechnung nach Reichsthalern (Rigsdaler) zu 6 Mark zu 16 Schillingen (Skilling) zu 5 Pfennigen. Der Reichsthaler wird gewöhnlich unmittelbar in 96 Schillinge getheilt. — Bis in 1854 wurde der ebengedachte Reichsmünzfuß „Reichsbank-Münzfuß" genannt, der jetzige Reichsthaler „Reichsbankthaler (Rigsbankdaler)", der Schilling „Reichsbankschilling" u. s. w.; das Silberstück zu 2 Reichsthalern „Species" (Species-Reichsthaler).

Zahlwerth. $18^1/_2$ Reichsthaler = 1 dänisch-kölnische Mark fein Silber, und demnach 39,31253 Reichsthaler = 1 deutsches Münzpfund f. S. Der Reichsthaler ist ursprünglich, wie man noch jetzt im Verkehr rechnet, =

$^5/_8$ Thaler, oder $1^7/_8$ Mark, oder 30 Schillinge schlesw.-holstein. Courant (vergl. Holstein, S. 59 f.), nach der üblichen Annahme des norddeutschen Thalers (im 30- und 14 Thalerfuße) zu $2^1/_2$ Courant-Mark aber = 0,63593 Thaler, oder 1,90779 Mark, oder 30,525 Schillinge, oder 1 Mark 14 Schill. 6,3 Pfennige schlesw.-holstein. Courant oder ebensoviel jetziges hamburger Courant. — Ferner ist der Reichsthaler =

1,5092 Mark oder 1 Mark 8 Schill. $1^7/_9$ Pf. hamb. Bankw.

0,7631 Thaler oder 22,89 Silber- oder Neugroschen (22 Sgr. 10,7 Pf. = 22 Neugr. oder Groschen 8,9 Pf.) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.

1,1447 Gulden oder 1 Guld. 14,5 Neukr. österr. Währung oder 45 Guldenfuß:

1,33545 Gulden oder 1 Guld. 20,13 Kr. süddeutsche Währung oder $52^1/_2$ Guldenfuß.

1,9950 Reichsthaler oder 1 Rchsthlr. $99^1/_2$ Öre (fast 2 Rchsthlr.) schwedische Reichsmünze.

2,8617 Franken oder 2 Fr. 86,2 Cent. französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung.

1,3459 Gulden oder 1 Gulden 34,6 Cents niederländisch.

Münzen.

A. In Golde. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1827:

Pistole (Frederikd'or und Christiand'or). Werth: 0,59502 deutsche Kronen. — Gew.: 6,642 Gr. — Feinh.: $895^5/_6$ Tsdth. — Feingew.: 5,9502 Gr.

Doppelte dergl. nach Verhältniß.

Aeltere Ausmünzung, bis 1827:

Species-Dukaten, seit 1671. Werth: 0,34177 deutsche Kronen. — Gew.: 3,490 Gr. — Feinh.: $979^1/_6$ Tsdth. — Feingew.: 3.4177 Gr.

Courant-Dukaten, seit 1757. Werth: 0,27283 deutsche Kronen. — Gew.: 3,118 Gr. — Feinh.: 875 Tsdth. — Feingew.: 2,7283 Gr.

Christiand'or, seit 1775. Werth: 0,60320 deutsche Kronen. — Gew.: 6,682 Gr. — Feinh.: $902^7/_9$ Tsdth. — Feingew.: 6,0320 Gr.

B. In Silber. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1813:

Speciesthaler oder doppelter Reichsthaler (vorheriger dopp. Reichsbankthaler). Werth: 1 Thlr. 15 Sgr. $9^4/_5$ preuß. = 2 Fl. 28,9 Nkr. österr. = 2 Fl. $40^1/_4$ Kr. südd. — Gew.: 29,071 Gr. — Feinh.: 875 Tsdth. — Feingew.: 25,281 Gr.

Reichsthaler (vorheriger „Reichsbankthaler") oder halber Speciesthaler. Werth: 22 Sgr. $10^5/_7$ Pf. preuß. = 1 Fl. 14,5 Nkr. österr. = 1 Fl. $20^1/_8$ Kr. südd. — Gew.: 14,536 Gr. — Feinh.: 875 Tsdth. — Feingew.: 12,719 Gr.

$^1/_2$-Reichsthaler oder $^1/_4$-Species zu 48 Schill. Reichsmünze (seit 1854) nach Verhältniß.

Stücke zu $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Reichsthaler im verhältnißmäßigen Werthe und Feingewichte, aber von geringerer Feinheit und demnach entsprechend grö-

ßerem Gewicht, — die 1/3 Thlr. 687 1/2 Tsdth., die 1/6 Thlr. 500 Tsdth., die 1/12 Thlr. 375 Tsdth. fein.

Als Silberscheidemünze werden seit 1814 Stücke zu 4 und zu 3 Schill. Reichsmünze geprägt, 21 Reichsthaler aus der dän.-köln. Mark

Besondere Münze für Lauenburg, seit 1830. 2/3-Thalerstück des leipz. oder 12 Thaler- (18 Gulden-) Fußes, oder sogen. „Neue 2/3", 750 Tsdth. fein, wie ehemals (seit 1789) in Mecklenburg-Schwerin; s. d.

Frühere Ausmünzung, seit 1787 und 1795.

Species und halber Species oder doppelter und einfacher Reichsthaler, Stücke zu 1/3, 1/6 und 1/12 Reichsthaler, wie gegenwärtig; außerdem Stücke zu 2/3 und 1/3 Species nach Verhältniß, sowie Stücke zu 1/5 Species im verhältnißmäßigen Werthe und Feingewicht, aber nur 687 1/2 Tsdth. fein und dem entsprechend schwerer.

C. In Bronze. Stücke zu 1 und zu 1/2 Schilling. — Bis 1856 wurden Stücke zu 2, 1, 1/2 und 1/5 Schilling aus Kupfer geprägt.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld und das Hauptzahlmittel des Landes sind die Noten der Nationalbank in Kopenhagen zu 5, 10, 50 und 100 Reichsthalern. Es sind für 24 Mill. Reichsthaler derselben ausgegeben, der höchste gestattete Betrag; am 27. April 1861 hatte die Bank von dieser Summe 2,068585 Rthlr. in ihrem eigenen Vorrathe.

Wechselrecht. Wechsel à Uso sind nicht erlaubt; die Zahlungszeit muß entweder auf Sicht, eine gewisse Zeit nach Sicht oder nach dato bestimmt werden. A vista (bei Sicht) zahlbar lautende Wechsel sind innerhalb 24 Stunden nach der Präsentationszeit zu bezahlen oder zu protestiren. Andere gezogene Wechsel genießen 8 Respekttage („Lauftage"), doch kann der Inhaber noch den neunten Tag abwarten, ohne zu protestiren; am zehnten Tage nach Verfall aber muß spätestens Zahlung geleistet oder protestirt werden. Zu Gunsten des Inhabers erweitert sich demnach die Zahl der Respekttage thatsächlich auf 10. Ist der letzte (achte) dem Acceptanten gestattete Respekttag ein Feiertag, so muß der Wechsel am letztvorhergehenden Werktage bezahlt oder protestirt werden. Die nachgelassenen 8 Tage (Lauftage) werden nicht nur von allen Acceptanten ohne Ausnahme benutzt, sondern die Wechsel herkömmlich auch erst nach Ablauf derselben präsentirt. Wechsel, auf 1/2 Monat lautend, werden als auf 15 Tage lautend gerechnet. Bei den auf eine gewisse Zahl von Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbar gestellten Dato- und Sichtwechseln wird der Tag der Ausstellung und der Vorzeigung in die Wechselfrist mit eingerechnet. Auf eine längere Frist, als 3 Monate nach dato oder 3 Mt. nach Sicht, dürfen Wechsel nicht gezogen werden, mit Ausnahme derjenigen auf die Faröer, auf Island und die Kolonien und von diesen Ländern auf das Mutterland. Platztratten sind nicht zugelassen. Der Bezogene hat sich innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will, oder nicht; fiele hiernach der Termin dieser Erklärung oder der erforderliche Protest auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird bis zum nächsten Werktage Anstand gegeben. Eigene (trockne) Wechsel, am eigenen Wohnplatze zahlbar, dürfen nur Fabrikanten und Großhändler

ausstellen, und zwar nicht über weniger als 200 Rthlr. und nicht auf längere Frist, als 3 Monate; andere Inländer müssen demnach ihre eigenen Wechsel domiciliren.

Wechselstempel. Jeder im Königreiche ausgestellte Wechsel, gleichviel wo er zahlbar, und jeder hier im Lande vorkommende Wechsel, welcher außerhalb des Königreichs zur Bezahlung hier im Lande gezogen oder acceptirt, verfolgt oder bei einem Gerichte hier eingereicht wird, ist stempelpflichtig, und es beträgt die Gebühr: bei kurzen Wechseln (d. h. solchen, die nicht auf längere Zeit, als 8 Tage nach Sicht oder 14 Tage nach dato lauten) ohne Rücksicht auf die Summe 8 Schillinge, bei allen andern Wechseln bis incl. 500 Rthlr. Belauf: 8 Schillinge, darüber hinaus für jede 1000 Rthlr.: 16 Schill. Jeder Inhaber eines stempelpflichtigen W. hat für Berichtigung der Abgabe zu sorgen und verfällt, wenn diese nicht entrichtet wird, in Strafe. Kopien, auch indossirte, unterliegen dem Stempel nicht. — Die vorstehenden Stempel-Bestimmungen treten mit 1. April 1862 in Kraft.

Kopenhagen.

Wechselcourse. (Vom 31. Juli 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Altona . . .	Auf Sicht (auch 2 Mt. dato)	200½	Reichsthaler für 300 hamb. Bankmark.
Amsterdam .	do. do.	(189½)	Reichsthaler für 250 Gulden niederl. Courant.
Hamburg . .	Kurze Sicht	200½	Reichsthaler für 300 Bankmark.
London . . .	Kurze Sicht u. 3 Mt. dato	8. 81. u. 8. 73.	± 8 Reichsthaler 81 u. 73 Schill. für 1 Pfund Sterling.
Paris	2 Mt. dato	(34½)	Reichsschillinge für 1 Franken.
Disconto für Platzwechsel .		4	Procent für 1 Jahr.
Disconto für hamb. Banco		3 bis 4	Procent für 1 Jahr.

Gewöhnlich sind nur die Course auf Hamburg und London wirklich notirt. Die Rubrik „Disconto für hamburger Banco“ gibt den Discontosatz an, welcher bei der Behandlung von nicht kurzsichtigen Wechseln auf Hamburg mit Rücksicht auf die Zeit bis Verfall angerechnet wird. Die Wechselgeschäfte des Platzes werden fast ausschließlich über Hamburg vollzogen.

Ricambio-Kosten. ½ Procent für Provision und Courtage, nebst Protestkosten, Stempelkosten und Briefporto. Ferner hat der Schuldner zu vergüten: 1 Procent Zinsen monatlich (vom Verfalltage ab) in den ersten 6 Monaten, für weitere Zeit ½ Proc. monatlich.

II. Schleswig.

Rechnungsart und **Zahlwerth** gesetzlich wie Dänemark, thatsächlich großentheils wie Holstein.

Wechselrecht. Es bestehen eine eigene Wechselordnung für die Stadt Flensburg und einige wechselrechtliche Bestimmungen für Friedrichsstadt. Die gedachte W. O. ist im wesentlichen das dänische Wechselgesetz. Lautet der Wechsel auf eine fremde Geldsorte, die in Flensburg nicht zu haben ist, so ist die Zahlung nach dem dafür zuletzt in Hamburg notirten Course zu leisten. Datowechsel sind spätestens am Tage nach der Ankunft zu präsentiren. Dem Acceptanten stehen 8 Respekttage zu, der Inhaber darf aber 3 Tage länger auf Zahlung warten; nicht acceptirte Wechsel genießen 11 Respekttage.

Schweden und Norwegen.

I. Schweden.

Rechnung nach Reichsthalern Reichsmünze (Riksdalers Riksmynt) zu 100 Öre. — Bis Ende 1855 wurde der jetzige Reichsthaler Reichsmünze „Reichsthaler", vor 1845 aber „Reichsthaler Reichsschuld" (Riksdaler Riksgäld) genannt (indem diese Rechnungseinheit bloß durch Papiergeld in den ehemaligen „Reichsschuldzetteln" vertreten war). Bis Ende 1855 wurde der Reichsthaler Reichsschuld in 48 Schillinge (Skillingar) zu 4 Stübern (Styfver) getheilt. — Die frühere Rechnungs-Einheit war theils und vorzugsweise 1) der Reichsthaler Reichsschuld (dem jetzigen Reichsthaler Reichsmünze gleich), theils 2) der Reichsthaler Silber (Riksdaler silfver) oder Species zu 4 Thalern Reichsschuld = $2^2/_3$ Thaler Bankgeld (Banco), theils 3) der Reichsthaler Bankgeld (Banco, Banknoten, s. unten die Rubr. „Papiergeld") zu $1^1/_2$ Reichsthalern Reichsschuld. In ganzen Zahlen sind: 3 Reichsthaler Silber oder Species = 8 Reichsthaler Banco = 12 Reichsthaler Reichsschuld (oder Reichsmünze). Jeder dieser Thaler wurde in 48 Schillinge zu 4 Stübern getheilt, vor dem Mai 1845 aber der Schilling in 12 Rundstücke (Runstycken).

Zahlwerth. $66^2/_3$ Reichsthaler Reichsmünze sind = 1 Schalpfund (Viktualiengewicht) fein Silber, mithin 78,4295 Reichsthaler R. M. = 1 deutsches Münzpfund f. S. Der Reichsthaler Reichsmünze ist =

0,3825 Thaler oder 11,475 Silber- oder Neugroschen (11 Sgr. 5,7 Pf., 11 Neugr. oder Groschen $4^3/_4$ Pf.) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.

0,5738 Gulden oder $57^3/_8$ Nkr. österr. Währ. oder 45 Guldenfuß.

0,6694 Gulden oder $40^1/_6$ Kr. südd. Währ. oder $52^1/_2$ Guldenfuß.

0,7565 Mark oder 12 Schill. $1^1/_4$ Pf. hamb. Banco.

0,9563 Mark oder 15 Schill. 3,6 Pf. hamb. Courant.

0,5012 Reichsthaler oder $48\frac{1}{9}$ Schilling (ein wenig reichlich $\frac{1}{2}$ Rthlr.) dänisch.

1,4344 Franken oder 1 Fr. $43\frac{4}{9}$ C. französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung.

0,6746 Gulden oder $67\frac{4}{9}$ Cents niederländisch.

Münzen.

A. In Golde. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1835:

Dukaten. Werth: $0,_{34001}$ deutsche Kronen. — Gew.: $3,_{485}$ Gr. — Feinh.: $975,_{610}$ Tsdth. — Feingew.: $3,_{400}$ Gr.

Doppelter und vierfacher Dukaten nach Verhältniß.

Frühere Ausmünzung, seit 1664.

Dukaten. Werth: $0,_{33061}$ deutsche Kronen. — Gew.: $3,_{481}$ Gr. — Feinh.: $975,_{604}$ Tsdth. — Feingew.: $3,_{396}$ Gr.

Doppelter und vierfacher Dukaten nach Verhältniß.

B. In Silber. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1830.

Stück zu 4 Reichsthalern Reichsmünze (= 1 bisheriger Speciesthaler). Werth: 1 Thlr. 15 Sgr. $10,_{3}$ Pf. preuß. = 2 Fl. $29,_{5}$ Nkr. österr. = 2 Fl. $40\frac{2}{3}$ Kr. südd. — Gew.: $34,_{001}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: $25,_{501}$ Gr.

Stück zu 2 Reichsthalern R. M. (= $\frac{1}{2}$ bisheriger Species). Werth: 22 Sgr. $11,_{4}$ Pf. preuß. = 1 Fl. $14\frac{3}{4}$ Nkr. österr. = 1 Fl. $20\frac{1}{3}$ Kr. südd. — Gew.: $17,_{000}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth — Feingew.: $12,_{750}$ Gr.

Reichsthaler Reichsmünze, einfacher. Werth: 11 Sgr. $5,_{7}$ Pf. preuß. = $57\frac{3}{8}$ Nkr. österr. = $40\frac{1}{6}$ Kr. südd. — Gew.: $8,_{500}$ Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew: $6,_{375}$ Gr.

Stücke zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Reichsthaler Reichsmünze oder zu 50 und 25 Öre, sowie seit 1855 Stück zu $\frac{1}{10}$ Rthlr. R. M. oder zu 10 Öre, nach Verhältniß.

Von 1852 bis 1855 auch Stück zu $\frac{1}{8}$ Rthlr. R. M. (Reichsschuld = $12\frac{1}{2}$ Öre R. M = 4 Schillinge Banco) nach Verhältniß.

Frühere Ausmünzung, von 1777 bis 1830.

Reichsthaler Species zu 48 Schill. Werth: 1 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. preuß. = 2 Fl. $31\frac{1}{4}$ Nkr. österr. = 2 Fl. $41\frac{6}{7}$ Kr. südd. — Gew.: $29,_{218}$ Gr. — Feinh.: $878,_{472}$ Tsdth. — Feingew.: $25,_{603}$ Gr.

Stücke zu $\frac{2}{3}$ Species und zu $\frac{1}{3}$ Species nach Verhältniß.

Stücke zu $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Species fast genau im verhältnißmäßigen Werthe, aber von geringerer Feinheit (bezüglich $690,_{972}$ Tsdth., $506,_{944}$ und $381,_{944}$ Tsdth. fein) und entsprechend größerem Gewicht.

C. In Bronze. Stücke zu 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Öre. Vor 1855 Stücke zu 4, 2, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Schilling Banco aus Kupfer, die bis auf weiteres im Umlauf bleiben. (1 Schilling Banco = $3\frac{1}{8}$ Öre.)

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Ein solches sind die Bankzettel (Banco-Sedlar) oder Noten der Reichsständischen Bank in Stockholm (Staatsanstalt) zu $\frac{2}{3}$, 2, $6\frac{2}{3}$, 10, $16\frac{2}{3}$, $33\frac{1}{3}$, 100 und 500 Reichsthalern Banco = 1, 3, 10, 15, 25, 50, 150 und 750 Reichsthaler Reichsmünze. Die Notenausgabe darf das angeordnete Minimum

des Gold- und Silbervorraths der Bank ($2^1/_2$ Mill. Rthlr. Species = 10 Mill. Rthlr. Reichmünze) um höchstens 20 Mill. Rthlr. Banco oder 30 Mill. Rthlr. Reichsmünze überschreiten, also bis höchstens $26^2/_3$ Mill. Rthlr. Banco oder 40 Mill. Rthlr. Reichsmünze gehen; in diesem Maximalbetrage sind jedoch 8,950000 Rthlr. R. M. nicht mitverstanden, welche auf Grund besonderer Verordnungen den Privatbanken vorgestreckt worden sind. Am 30. Sept. 1859 betrug die Noten-Emission 46 Mill. Rthlr. Reichsmünze, wovon 8 Mill. in den Kassen der schwedischen Privatbanken sich befanden. Die Noten werden bei der Bank auf Verlangen gegen Silber eingelöst; sie bilden das Hauptumlaufsmittel des Landes, dessen Münzumlauf sehr unbedeutend ist, und haben Zwangscours.

B) **Privatpapiergeld** sind die Noten der 8 provinziellen Privatbanken. Die kleinsten derselben lauten über 10 Reichsthaler Reichsmünze. Die Noten der Privatbanken werden von diesen Anstalten auf Verlangen gegen Noten der Reichsständischen Bank (nicht gegen Geld) umgetauscht; von den erstern waren am 30. Sept. 1859 für 27 Mill. Rthlr. Reichsmünze im Umlauf.

Wechselrecht. Wechselstempel. Das schwedische Wechselgesetz vom 23. Aug. 1851, in Kraft getreten am 1. Jan. 1852, ist der deutschen W. O. nachgebildet und in allem wesentlichen mit dieser übereinstimmend. — Die in Schweden auf auswärtige Plätze gezogenen Wechsel unterliegen einer Stempel-Abgabe; diese beträgt für Summen bis mit 100 Reichsthaler Species oder hamb. Banco (= 400 Rthlr. Reichsmünze oder 300 hamb. Bankmark): 20 Öre, darüber und bis mit 400 Rthlr. Species: 40 Öre, darüber und bis mit 1000 Rthlr. Species: 75 Öre, für jede größere Summe $1^1/_2$ Rthlr. Reichsmünze.

Stockholm.

Wechselcourse. (Vom 27. Juli 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.) Reichsmünze. Rthlr.	Oere.	Bedeutung des Courses.
Amsterdam	90, 70, 47, 30 u. 20 Tage dato	150 bis: 150	— 60	für 100 Gulden niederländisch Courant.
Berlin	Kurze Sicht	271	—	für 100 Thaler preuß. Währung.
Hamburg	90 Tage dato	132	75	für 100 Bankmark.
	Kurze Sicht	133	75	
Helsingfors: Wechsel auf die Finnl. Bank	Auf Sicht	2	70	für 1 Silberrubel oder 4 finnländ. Mark.
Kopenhagen	8 Tage dato	(201	—)	für 100 dänische Reichsthaler.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
		Reichsmünze.		
		Rthlr.	Oere.	
London	90 Tage dato	17	55	für 1 Pfund Sterling.
	Kurze Sicht	17	70	
Lübeck	67 Tage dato	(108	—)	für 100 Mark Courant.
	Kurze Sicht	(108	25)	
Paris	90 Tage dato	70	—	für 100 Franken.
	Kurze Sicht	70	50	
Petersburg	Auf Sicht und 30 Tage dato	(285	—)	für 100 Silberrubel.
Disconto		5		Procent für 1 Jahr.
Geldcours.				
Vollwichtige holländ. Dukaten ...		8	40	für 1 Stück.

Wechsel-Usanzen. Commission meist $^1/_3$ bis $^1/_2$%. Courtage $^1/_8$% von jeder Seite.

Gothenburg.

Wechselcourse. Man notirt auf Amsterdam, Hamburg, London und Paris, nach den Normen von Stockholm, und zwar für 90 Tage, auf Amsterdam auch 3 Mte. dato.

II. Norwegen.

Rechnung nach Species oder Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark zu 24 Schillingen. Der Species wird auch unmittelbar in 120 Schillinge getheilt.

Zahlwerth. $9^1/_4$ Species = 1 norwegisch-kölnische Mark fein Silber und (da eine solche Mark der frühern deutschen Münzmark gleichzurechnen ist) demnach 19,7772 Species = 1 deutsches Münzpfund f. S. Der Species ist =

1,5169 Thaler od. 1 Thlr. $15^1/_2$ Sgr. (Ngr., Groschen) preuß. Währ.
2,2753 Gulden oder 2 Fl. $27^5/_9$ Nkr. österr. Währung.
2,6546 Gulden oder 2 Fl. $39^2/_7$ Kr. südd. Währung.
3 Mark hamburger Bankwährung.
3,96565 Reichsthaler Reichsmünze oder 3 Rthlr. $96^4/_7$ Öre R. M. (= 0,9914 Rthlr. Species) schwedisch.
1,9878 Reichsthaler oder 1 Rthlr. $94^5/_6$ Schill. (= 0,9939 frühere Species) dänisch.
5,6884 Franken oder 5 Fr. $68^5/_6$ Cent. französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung.
2,6753 Gulden oder 2 Fl. $67^5/_9$ Cents niederländisch.

Münzen.

A. In Silber.

Speciesthaler (seit 1818). Werth: 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. preuß. = 2 Fl. 27,5 Nkr. österr. = 2 Fl. 39²/₇ Kr. südd. — Gew.: 28,893 Gr. — Feinh.: 875 Tsdth. — Feingew.: 25,281 Gr.

Halber Species zu 60 Schill., Fünftel-Species zu 24 Schill. (seit 1825), Zehntel-Species zu 12 Schill. (seit 1845) und Funfzehntel-Species zu 8 Schill. (von 1825 bis 1845) nach Verhältniß.

Von 1818 bis 1824 wurden die Stücke zu ¹/₅ und zu ¹/₁₅ Species zwar auch im verhältnißmäßigen Werthe ausgeprägt, aber in geringerer Feinheit (die erstern 687¹/₂ Tsdth., die letztern 500 Tsdth. fein) und in entsprechend größerem Gewicht.

Als Scheidemünze in geringerem Fuße (10¹/₅ Species aus der Mark f. S.) und zu 250 Tausendtheilen Feinheit: Stücke zu 4 und zu 2 Schillingen.

B. In Kupfer: Stücke zu 2 Schillingen, zu 1 und zu ¹/₂ Schilling.

Papiergeld. Als ein Staatspapiergeld sind zu betrachten die Zettel (Noten) der von den Reichsständen garantirten norwegischen Reichsbank in Drontheim zu ¹/₅, ¹/₂, 1, 5, 10, 50 und 100 Speciesthalern, welche Zwangsumlauf haben und das fast ausschließliche Umlaufsmittel des Landes bilden.

Wechselrecht. In Europa zahlbare Wechsel dürfen nicht über 6 Monate, in andern Welttheilen zahlbare nicht über 1 Jahr Umlaufszeit haben. Platztratten und eigene (trockne) Wechsel sind nicht erlaubt. Acceptirte Wechsel haben 8 Respekttage. Wechsel mit der Valutaklausel „Werth in mir selbst" dürfen nicht in längerer Frist als 2 Monate nach Sicht gezogen werden. Kein Wechsel darf vor dem Verfalltage bezahlt werden.

Christiania.

Wechselcourse. (Vom 25. Juli 1860.)

Auf:	Gewöhnliche Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Hamburg . . .	Kurze Sicht, 1, 2 u 3 Mt. dato	100¹/₂ bis 99¹/₂	Speciesthaler für 300 Bankmark.
London	K. S., 1, 2 u. 3 Mt. dato. (Auch 2 u. 3 M. nach Sicht)	4. 54. bis 4. 48.	(±) 4 Species 54 bis 48 Schill. für 1 Pfund Sterling.
Paris	K. S. u 3 Mt. dato	21¹/₄ u. 21	Schill. Species für 1 Franken.
Bisweilen auch:			
Amsterdam . .	Auf Sicht u. 3 Mt. dato	95¹/₂ u. 94¹/₂	Speciesthaler für 250 Gulden niederländ. Courant.
Kopenhagen . .	3 Mt. dato	99	Speciesthlr. hier für 100 Speciesthlr. od. 200 Rchsthlr. dän. Wechselbelauf.

Bergen.

Wechselcourse wie Christiania. Gewöhnlich wird nur der Cours auf Hamburg notirt.

Rußland mit Polen ꝛc.

(Das Gesammtreich in und außer Europa.)

Rechnung nach Rubeln Silber (Rubl oder Rubli) zu 100 Kopeken (Kopeiken). Der Rubel wird auch getheilt in 2 Poltinen (Halbrubel) zu 5 Griwen zu $3^1/_3$ Altinen zu 3 Kopeken zu 2 Denuschken (Dengas) zu 2 Poluschken.

Zahlwerth. 100 Silberrubel = $5^1/_{16}$ ruff. Pfund rauhes, $^{250}/_{28}$, feines Silber, oder: $22^{34}/_{45}$ = 22,7556 Silberrubel = 1 ruff. Pfund feines Silber, und demnach 27,7838 Silberrubel = 1 deutsches Münzpfund f. S. — Der Silberrubel ist =

1,0798 Thaler oder 1 Thlr. 2,393 Silber-, Neugroschen oder Groschen (1 Thlr. 2 Sgr. $4^5/_7$ Pf. = 1 Thlr. 2 Ngr. oder Groschen 3,9 Pf.) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.

1,61965 Gulden oder 1 Fl. 62 Nkr. österr. Währung oder 45 Guldenfuß.

1,8896 Gulden oder 1 Fl. 53 $/_8$ Kr. südd. Währung oder $52^1/_2$ Guldenfuß.

2,1355 Mark oder 2 Mk. 2 Schill. 2 Pf. hamb. Bankw.

2,6991 Mark oder 2 Mk. 11 Schill. $2^2/_7$ Pf. hamb. Courant.

4,0491 Franken oder 4 Fr. 4,9 Cent. französ., belg., schweizer und italien. Silberwährung.

1,90435 Gulden oder 1 Fl. $90^4/_9$ Cents niederländisch.

1,4149 Reichsthaler oder 1 Rthlr. $39^5/_6$ Schill. dänisch.

2,82285 Reichsthaler oder 2 Rthlr. $82^2/_7$ Öre Reichsmünze schwedisch.

Papiergeldwährung. Bei dem Mangel an Münze erfolgen die Zahlungen fast ohne Ausnahme in dem Papiergelde des Staates, sogenannten Creditbillets (s. unten unter „Papiergeld“), welche Zwangsumlauf haben, aber seit mehreren Jahren gegen Silbergeld einen mehr oder minder großen Verlust erleiden, welcher gegenwärtig (April 1861) zwischen 14 und 15% beträgt, so daß man jetzt 8 Rubel Papier = 7 Rubel Silber rechnen kann. — Außer dieser neuern Papiergeldwährung kam früher noch eine andere, die Währung der ehemaligen Bank-Assignationen des Staates vor, welche die vorherrschende war und zwar mit 1840 aufhören sollte, aber theilweise noch jetzt beobachtet wird, besonders in Südrußland und den Ostseeprovinzen. Sie war vertreten durch die nun ganz verschwundenen, zwangsweise umlaufenden

Bank-Assignationen, und seit Mitte Juli 1839 wurden gesetzlich und thatsächlich 3½ Rubel Assign. = 1 Rubel Silber gerechnet. Wenn jetzt noch Rubel Bank-Assign. in Rechnungen vorkommen, so vergleicht man ebenfalls zwar 3½ Rubel Assign. mit 1 Rubel Silber, versteht aber unter diesen letztern Rubeln (Silberrubeln) dabei die Rubel der neuen Papiergeldwährung (Creditbillets, s. oben).

Münzen.

A. In Golde. I. Allgemeine Landesmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1817. (Ebenso von 1764—1796.)

Halbimperial oder Pistole zu 5 R. Gold = 5 R. 15 Kop. Silber. Werth: 0,59987 deutsche Kronen. — Gew.: 6,544 Gr. — Feinh.: 916⅔ Tsdth. — Feingew.: 5,999 Gr.

Frühere Ausmünzung. a) Von 1797 bis 1816.

Ganzer Imperial zu 10 R. Gold. Werth: 1,19974 deutsche Kronen. — Gew.: 12,166 Gr. — Feinh.: 986 1/9 Tsdth. — Feingew.: 11,997 Gr.

Halbimperial zu 5 R. Gold. Werth: 0,59987 deutsche Kronen. — Gew.: 6,083 Gr. — Feinh.: 986 1/9 Tsdth. — Feingew.: 5,999 Gr.

b) Seit 1810.

Russ.-niederländ. Dukaten, d. i. Dukaten mit niederländ. Gepräge. Werth: 0,34177 deutsche Kronen. — Gew.: 3,490 Gr. — Feinh.: 979⅙ Tsdth. — Feingew.: 3,418 Gr.

Russ. National-Dukaten. Werth: 0,34126 deutsche Kronen. — Gew.: 3,485 Gr. — Feinh.: 979⅙ Tsdth. — Feingew.: 3,413 Gr.

c) Seit 1814.

Russ. National-Dukaten. Werth: 0,33355 deutsche Kronen. — Gew.: 3,485 Gr. — Feinh.: 958⅓ Tsdth. — Feingew.: 3,3355 Gr.

II. Frühere Münzen für Polen.

Seit 1834.

Imperial-Dukaten oder Rubel-Imperial zu 20 poln. Gulden oder 3 Silberrubeln. Werth: 0,35902 deutsche Kronen. — Gew.: 3,926 Gr. — Feinh.: 916⅔ Tsdth. — Feingew.: 3,599 Gr.

Seit 1816.

Stück zu 50 polnischen Gulden. Werth: 0,89944 deutsche Kronen. — Gew.: 9,812 Gr. — Feinh.: 916⅔ Tsdth. — Feingew.: 8,994 Gr.

Stück zu 25 poln. Gulden nach Verhältniß.

In 1831, während der Insurrektion.

Dukaten mit niederländ. Gepräge, nach Proben. Werth: 0,34237 deutsche Kronen. — Gew.: 3,490 Gr. — Feinh.: 980,903 Tsdth. — Feingew.: 3,424 Gr.

In 1812.

Dukaten unter Friedrich August, nach Proben. Werth: 0,34055 deutsche Kronen. — Gew.: 3,490 Gr. — Feinh.: 975,694 Tsdth. — Feingew.: 3,4055 Gr.

Von 1766—1794.

Dukaten. Werth: 0,34297 deutsche Kronen. — Gew.: 3,490 Gr. — Feinh.: 982,639 Tsdth. — Feingew.: 3,430 Gr.
Souveraind'or zu 3 Dukaten nach Verhältniß.

B. In Platina.

Von 1828 bis 1845 wurden Platina-Dukaten zu 3 Silberrubeln, sowie (seit 1830) doppelte und vierfache solche Dukaten geprägt, die aber wieder eingezogen sind. Der einfache Platina-Dukaten hat 10,353 Gramm Rauh- und Feingewicht (keinen Zusatz).

C. In Silber. I. Allgemeine Landesmünzen.

Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1860.

a) Courant- oder sogenannte Bankmünzen.

Rubel. Werth: 1 Thlr. 2 Sgr. $4^{5}/_{7}$ Pf. preuß. = 1 Fl. 62 Nkr. österr. = 1 Fl. $53^{3}/_{8}$ Kr. südd. — Gew.: 20,7315 Gr. — Feinh.: 868,056 Tsdth. — Feingew.: 17,996 Gr.
Halber und Viertel-Rubel nach Verhältniß.

b) Scheidemünzen (15% geringer als Courant), seit 1860.

Fünftel-Rubel zu 20 Kopeken. Werth: 5 Sgr. 7,6 Pf. preuß. = 28,2 Nkr. österr. = $19^{5}/_{7}$ Kr. südd. — Gew.: 4,173 Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: 3,130 Gr.
Stücke zu 15, 10 und 5 Kopeken nach Verhältniß.

Vorige Ausmünzung, seit 1810.

Zur sogenannten „Bankmünze" gehörten nur der ganze und der halbe Rubel, aber auch die kleinern Sorten wurden nach dem Courantfuße ausgeprägt: Der Rubel ganz wie jetzt (s. oben), der halbe Rubel nach Verhältniß; die sogenannten Theilstücke des Rubels, nämlich der Viertel-Rubel zu 25 Kopeken, sowie Stücke zu 20, 10 und 5 Kopeken gleichfalls nach Verhältniß. Nur von 1810 bis 1813 sind die Stücke zu 20, 10 und 5 Kopeken bloß 750 Tausendtheile fein geprägt worden, aber entsprechend schwerer, so daß ihr Werth vollkommen nach Verhältniß zu den gröbern Sorten war.

Frühere Ausmünzung, seit October 1797.

Rubel. Werth: 1 Thlr. 2 Sgr. $4^{7}/_{9}$ Pf. preuß. = 1 Fl. 62 Nkr. österr. = 1 Fl. 53,4 Kr. südd. — Gew.: 20,735 Gr. — Feinh.: 868,056 Tsdth. — Feingew.: 17,999 Gr.
Halber Rubel, Viertel-Rubel und Stücke zu 10 und 5 Kopeken nach Verhältniß.

II. Münzen für einzelne Landestheile.

1) Für Finnland,

i. J. 1860 vorgeschrieben, aber noch nicht geprägt:

a) Courantmünzen. Stücke zu 2 Mark = ½ Rubel und zu 1 Mark = ¼ Rubel, ganz wie die betreffenden jetzigen russischen Stücke.

b) Scheidemünzen. Stücke zu 75 Penni = $18^{3}/_{4}$ Kopeken, zu 50 Penni = $12^{1}/_{2}$ Kopeken und zu 25 Penni = $6^{1}/_{4}$ Kopeken nach dem gegenwärtigen russischen Scheidemünzfuße (s. oben).

2) Für Polen.

a) Seit 1832.

Stücke zu $1^1/_2$ Rubeln oder 10 poln. Gulden, zu $^3/_4$ Rubeln oder 5 Gulden, zu 30 Kopeken oder 2 Gulden und zu 15 Kopeken oder 1 Gulden, ganz nach dem gegenwärtigen russischen Courantfuße. Seit 1842 werden dieselben nicht mehr gemünzt.

b) Seit 1816.

Stück zu 10 poln. Gulden (Złote). Werth: 1 Thlr. 18 Sgr. $6{,}_7$ Pf. preuß. = 2 Fl. $42{,}_8$ Nkr. österr. = 2 Fl. 50 Kr. südd. — Gew.: $31{,}_{077}$ Gr. — Feinh.: $868{,}_{056}$ Tsdth. — Feingew.: $26{,}_{977}$ Gr.

Stück zu 5 poln. Gulden nach Verhältniß.

Stück zu 2 poln. Gulden. Werth: 9 Sgr. $8^5/_9$ Pf. preuß. = $48{,}_6$ Nkr. österr. = 34 Kr. südd. — Gew.: $9{,}_{087}$ Gr. — Feinh.: $593^3/_4$ Tsdth. — Feingew.: $5{,}_{395}$ Gr.

Stück zu 1 poln. Gulden (Złot) nach Verhältniß.

Ferner geringhaltig Stücke zu 10 und 5 Groschen (Groszy).

c) Für das Herzogthum Warschau. Von 1807 bis 1814, meist nach Proben.

Thaler zu 6 poln. Gulden (unter Friedrich August). Werth: 29 Sgr. 8 Pf. preuß. = 1 Fl. $48{,}_3$ Nkr. österr. = 1 Fl. $43{,}_8$ Kr. südd. — Gew.: $22{,}_{027}$ Gr. — Feinh.: $718^3/_4$ Tsdth. — Feingew.: $16{,}_{479}$ Gr.

$^1/_3$-Thaler zu 2 Gulden von 1811–1814. Werth: 9 Sgr. $8^1/_2$ Pf. preuß. = $48{,}_5$ Nkr. österr. = 34 Kr. südd. — Gew.: $8{,}_{582}$ Gr. — Feinh.: $628{,}_{472}$ Tsdth. — Feingew.: $5{,}_{3035}$ Gr.

$^1/_3$-Thaler zu 2 Gulden von 1813 und 1814, geringer. Werth: 9 Sgr. $4^2/_3$ Pf. preuß. = $46{,}_9$ Nkr. österr. = $32^6/_7$ Kr. südd. — Gew.: $8{,}_{307}$ Gr. — Feinh.: $623{,}_{264}$ Tsdth. — Feingew.: $5{,}_{215}$ Gr.

$^1/_6$-Thaler zu 1 Gulden von 1811–1814. Werth: 4 Sgr. $10^1/_4$ Pf. preuß. = $24^1/_4$ Nkr. österr. = 17 Kr. südd. — Gew.: $4{,}_{984}$ Gr. — Feinh.: 541 Tsdth. — Feingew.: $2{,}_{696}$ Gr.

Ferner geringhaltig Stücke zu 10 und 5 Groschen.

3) Für Russisch-Georgien oder Grusien

sind von 1803–1833 Abassen zu 20 Kopeken, sowie doppelte und halbe Abassen geprägt worden, in einem etwas geringern als dem gegenwärtigen russischen Scheidemünzfuße. Der einfache Abaß hat Werth: 5 Sgr. $2^1/_2$ Pf. preuß. = 26 Nkr. österr. = $18^2/_9$ Kr. südd. — Gew.: $3{,}_{155}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tsdth. — Feingew.: $2{,}_{892}$ Gr.

D. In Kupfer und (seit 1860) in Zinn.

Stücke zu 5, 3 und 2 Kopeken, zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kopeke. — Für Finnland sind i. J. 1860 vorgeschrieben, aber noch nicht geprägt: Stücke zu 20, 10, 5 und 1 Penni. (4 Penni = 1 Kopeke.)

Die Goldmünze wird von den öffentlichen Kassen um 3% über ihren Nennwerth verausgabt und angenommen, nämlich der Halbimperial zu 5 Rubeln 15 Kopeken Silber. Das nämliche findet im Handel und im gemeinen Verkehr statt; da aber das Gold einen dem Silber gegenüber veränderlichen Werth hat, so unterscheidet sich oft auch im Handel und Verkehr das Aufgeld von dem amtlichen Satze. In dem, wie oben erwähnt, jetzt von der Silberwährung im Preise sich unterscheidenden Papiergelde, dem herrschenden Zahlungsmittel, wird natürlich die Gold=

münze beträchtlich höher gewürdigt, als in der Silbervaluta, und man zahlte schon im Mai 1859, ebenso wie im April 1860, für einen Halbimperial bis zu 6 Rubeln in Papier; am 23. Jan. 1861 stand der Halbimperial auf 5 Rubel 48 Kop. Auf der andern Seite hat die neue Silber-Scheidemünze (von 1860, s. oben) die um 15% bessere Courantmünze verdrängt, welche letztere im Februar 1860 von den Wechslern mit 10% Aufgeld gegen Scheidemünze bezahlt wurde.

Das Silbergeld, sowohl das Courantgeld, als die neue Silberscheidemünze, ist, wie in Oesterreich, fast ganz aus dem Verkehr verschwunden, und der Mangel an Tauschmitteln für die gewöhnlichen kleinen Umsätze macht selbst die kleinern Papiergeld-Kategorien so sehr gesucht, daß sie den größern Stücken gegenüber bisweilen mit 3 bis 4% Aufgeld bezahlt werden.

Die Ausfuhr der russischen (und polnischen) Silbermünzen und des Barrensilbers, die Einfuhr der neuen (seit 1860 geprägten) russ. Silberscheidemünzen, der russ. Kupfer- und Zinnmünzen neuen Gepräges und der im Auslande nachgeprägten russ. Münzen, sowie ausländischer geringhaltiger Silbermünze über die Grenze der Gesammtmonarchie ist verboten.

Neuerdings wird die Einführung einer neuen Silberwährung beabsichtigt, indem der Silber-Rubel zu einem Viertel seines bisherigen Werthes ausgeprägt und dem französischen Franken gleichgestellt werden soll. Auch ist von der Einführung der Goldwährung die Rede gewesen.

Papiergeld. Ein Staatspapiergeld sind die Reichscreditbillets zu 1, 3, 5, 25 und 50 Silberrubeln. Am 1. Februar 1861 waren 713,903569 Rubel derselben im Umlauf. Sie sind durch das gesammte Reichsvermögen garantirt, und es ist in Petersburg und Moskau ein Umwechselungs-Reservefonds dafür deponirt; derselbe belief sich am 1. Jan. 1859 auf 99,338743 Rubel in klingender Münze und Barren, und 11,473740 Rubel in Staatspapieren, bei einem Creditbillet-Umlaufe von 644,648719 Rubeln. Die Reichscreditbillets, welche das Hauptzahlmittel Rußlands bilden, haben Zwangscours und sollen dem Silbergelde gleich umlaufen; bei den finanziellen Bedrängnissen Rußlands aber erleiden sie, wie oben erwähnt, seit Jahren einen beträchtlichen Verlust gegen Metallgeld. Mit den Reichscreditbillets sind die Reichsschatzbillets zu 50 S. R. nicht zu verwechseln, welche letztern wegen ihrer Eigenschaft als (mit $4^{8}/_{25}$%) „verzinsliches Papiergeld“ eben nicht zum Papiergelde gehören, vielmehr zu den Staatspapieren. Das nämliche gilt von den mit 5% verzinslichen Bankbillets der neuen Reichsbank zu 100, 150, 500 und 1000 S. R., welche i. J. 1859 im Umtausche gegen frühere, bei Sicht zahlbare Einlagescheine (Billets) der vorherigen Reichs-Leihbank, Reichs-Commerzbank, der Aufbewahrungskassen und der Collegien der allgemeinen Fürsorge, sowie auch gegen 4% Staatspapiere, je nach Verlangen der Gläubiger, ausgegeben worden sind, und von den i. J. 1861

ausgegebenen 4% Bankbillets zu mindestens 300 S. R., welche, wie die Reichsschatzbillets (s. oben), von allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen und von den Rentämtern in Zahlung ausgegeben werden, und zwar unter Zinsanrechnung von $3^1/_3$ Kopeken für den Tag auf ein Billet zu 300 Rubeln.

Ebenfalls Staatspapiergeld sind die für Polen bestimmten Noten der Bank von Polen in Warschau zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Silberrubeln, welche in allen öffentlichen Kassen Polens dem baaren Gelde gleich angenommen werden, ein wesentliches Zahlmittel dieses Landestheiles und namentlich die Valuta der Wechselzahlungen bilden, seit mehreren Jahren aber im Preise gegen Silber verlieren, und zwar gegenwärtig (Mai 1861) etwa $12^1/_2$%. Ihr umlaufender Gesammtbetrag soll die der Bank überwiesenen Fonds nicht überschreiten, und diese Fonds bestehen aus der Dotation von 8 Mill. S. Rubeln und einem Depositum 4% russ.-poln. Schatzobligationen bei der Landes-Schuldentilgungs-Commission, welches i. J. 1854 sich auf $2^1/_4$ Mill. S. R. belief.

Ein drittes Staatspapiergeld sind die für Finnland bestimmten Noten der Bank von Finnland in Helsingfors. Dieselben bestehen bis jetzt zunächst in Abschnitten zu 3, 5, 10 und 25 Silberrubeln, welche gegen gleichwerthe Stücke im Nennbetrage von 12, 20, 40 und 100 Mark umgetauscht werden sollen. Außerdem aber sind i. J. 1860 Abschnitte zu 1 und 3 Mark = $^1/_4$ und $^3/_4$ Silberrubel ausgegeben worden, welche aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen, sobald die Umstände eine Einwechselung gegen Silber zulassen, was vorerst nicht zu erwarten ist.

Bei dem oben geschilderten Mangel an kleinen Geldsorten und geringern Papiergeld-Kategorien helfen sich die Einzelnen seit einiger Zeit neben der Benutzung von Briefmarken durch die Ausgabe von allerlei Privat-Geldzeichen (Marken), und in einzelnen großen Handelsplätzen, z. B. in Riga, hat die Regierung den Kaufleuten ausdrücklich die Erlaubniß ertheilt, kleine Papiergeld-Abschnitte auf den Namen und Credit ihrer Firmen auszugeben und umlaufen zu lassen.

Wechselrecht. Aus der russischen Wechsel-Ordnung sind folgende Punkte zu bemerken: Gezogene Wechsel müssen am Tage nach ihrer Ankunft am Wohnorte des Bezogenen diesem vorgezeigt werden, Sonn- und Feiertage und bei den Juden die Sonnabende ausgenommen. Wechsel, auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, müssen, wenn nicht der Aussteller eine desfallsige Frist im Papier vorgeschrieben hat, binnen 12 Monaten nach dem Ausstellungstage präsentirt werden. Der Protest wegen Nichtannahme muß so zeitig aufgenommen werden, daß derselbe, oder wenigstens die Nachricht darüber, wo nicht mit der ersten, doch wenigstens mit der folgenden Post an denjenigen abgesandt werden kann, von welchem der Wechsel an den Vorzeiger gelangt ist, oder wenn

er diesem eigenthümlich zugehört, an denjenigen, auf den er Regreß nehmen will. Die Verfallzeit eines auf Sicht lautenden Wechsels tritt 24 Stunden nach der Vorzeigung zum Accept ein. Die Verfallzeit eines auf gewisse Zeit nach Sicht lautenden Wechsels tritt nach Ablauf des letzten der in dem Wechsel angegebenen Tage ein, den Tag abgerechnet, an welchem er zum Accept präsentirt ist. Die Verfallzeit eines auf einem Markte (einer Messe) zahlbaren Wechsels tritt am Vorabend des für die Beendigung des Marktes festgesetzten Tages ein, oder am Tage des Marktes selbst, wenn derselbe nur einen Tag währt. Uso bedeutet 15 Tage nach der Vorzeigung zum Accept. — Es versteht sich, daß bei ausländischen Wechseln die Termine nach dem neuen, bei russischen aber nach dem alten Stile (Kalender) gerechnet werden. — Ist der Verfalltag ein Sonn- oder Feiertag, so findet die Zahlung Tages darauf statt. Das nämliche versteht sich von den Sonnabenden unter Juden. Treten mehrere Feiertage hinter einander ein, so wird die Zahlung nur für den ersten derselben ausgesetzt. Respekttage: bei eigenen und gezogenen acceptirten Wechseln auf Sicht 3 Tage, bei acceptirten Wechseln, die auf eine bestimmte Frist lauten, 10 Tage, die Feiertage inbegriffen, ausgenommen den letzten Respekttag, wenn er auf einen Feiertag, und bei Juden, wenn er auf einen Sonnabend fällt. Meßwechsel, sowie nicht acceptirte Wechsel genießen keine Respekttage.

In Polen gilt das französische Wechselrecht.

In Finnland ist seit 1. Jan. 1859 eine besondere Wechselordnung vom 29. März 1858 in Kraft, welche der neuen schwedischen W. O. fast ganz gleich ist und beinahe nur in der Ausdrucksweise einige Verschiedenheiten bietet. Da die schwedische W. O. der deutschen W.-O. nachgebildet ist (s. Schweden) und mit dieser in allem wesentlichen übereinstimmt, so ist das nämliche auch von der finnländischen W. O. zu sagen.

Wechselstempel. Die Stempelgebühr beträgt bei Wechseln auf das Inland: bis zum Wechselbetrage von 150 Silber-Rubeln: 30 Kopeken Silber, über 150 bis 300 S. R°.: 90 Kop. S., über 300 bis 900 S. R°.: 1 R°. 80 K. S., über 900 bis 1500 S. R°.: 3 R°., über 1500 bis 2000 S. R°.: 4 R°. 20 K. S., über 2000 bis 3000 S. R°.: 6 R°., und bis zu jeden weitern 1500 S. R°., insofern der Wechselbetrag 9000 S. R°. nicht übersteigt, je 3 S. R°. mehr; über 9000 bis 10000 S. R°.: 21 S. R°., über 10000 bis 12000 S. R°.: 24 S. R°., über 12000 bis 13000 S. R°.: 27 S. R°., über 13000 bis 15000 S. R°.: 30 S. R°. Wechsel auf fremde Plätze entrichten nur die Hälfte der vorstehenden Sätze. — Secunda- und Tertia-Wechsel, ohne Unterschied ihres Betrages, bezahlen 15 Kopeken Stempelgebühr. — Proteste müssen auf das hierzu verordnete Stempelpapier geschrieben werden.

Eigentliches Rußland.

Petersburg.

Wechselcourse. (Vom 14. April 1861.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam . .	65 Tage u. 3 Mt. dato	168¼ u. 168¾	Cents niederländ. Courant für 1 Silberrubel (jetzt für 1 Silberrubel in Creditbillets).
Berlin	15 Tage dato	(98)	Thaler preuß. Währung für 100 Silberrubel (jetzt für 100 S.-R. in Creditbillets).
Hamburg . . .	65 Tage u. 3 Mt. dato	30⅛ u. 30⅜	Schillinge hamb. Bankwährung. } für 1 Silberrubel (jetzt für 1 S.-R. in Creditbillets).
London	3 Mt. dato	34³/₁₆	Pence Sterling } für 1 Silberrubel (jetzt für 1 S.-R. in Creditbillets).
Paris	70 Tage u. 3 Mt. dato	359 u. 360	Centimen } für 1 Silberrubel (jetzt für 1 S.-R. in Creditbillets).
Disconto der Bank		6	Procent für 1 Jahr.
„ „ Börse		6 bis 7	Procent für 1 Jahr.
Auf die inländischen Plätze Archangel, Libau, Mitau, Moskau, Odessa, Riga &c. ist der Cours gewöhnlich, nach Maßgabe der Wechselfrist: . .		99 bis 99¾	Silberrubel in Petersburg für 100 Silberrubel Wechselbelauf.

Wechsel-Usanzen. Commission gewöhnlich ½%. Courtage ¼%, bei Discontogeschäften ⅛%, bei Tratten auf Moskau meist 1‰, und zwar eigentlich von beiden Seiten; seit einiger Zeit ist es indeß Usanz geworden, dem Käufer die Courtage nicht zu berechnen.

Geldcourse. Man notirt den Preis der russ. Halbimperialen (s. weiter oben), bisweilen auch der neuen und alten Dukaten und der span. Silberpiaster, sämmtlich für 1 Stück; jetzt auch den Preis des inländ. Silbergeldes gegen Papiergeld (Creditbillets), in Procenten Gewinn des letztern. In den Coursblättern selbst pflegen die Preise der Halbimperialen und des inländ. Silbergeldes nicht aufgeführt zu werden.

Moskau.

Course wie Petersburg.

Odessa.

Coursverhältnisse. Die Course werden bisweilen noch in der frühern Papiergeld-Währung der Bank-Assignationen no-

tirt; immer sind dann feststehend $3\frac{1}{2}$ Rubel Bank-Assign. = 1 Rubel Silber, d. h. gegenwärtig = 1 Rubel Nennwerth in dem neuen Papiergelde der Creditbillets, welches gegen Silbergeld veränderlich verliert (s. oben).

Wechselcourse. (Vom 16. Jan. 1861 = 4. Jan. 1861 alten Stils.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr od. weniger) in nomineller Silbervaluta, d. i. Creditbillets.	Cours. in Assignations-Valuta.	Bedeutung des Courses.
Amsterdam .	3 Monate dato	($175\frac{3}{8}$	$50\frac{1}{8}$)	Gulden niederl. Courant } für 100 Rubel.
Antwerpen .	do. do.	$373\frac{5}{8}$	$106\frac{3}{4}$	Franken
Genua . . .	do. do. (auch 75 Tage dato)	$374\frac{1}{2}$	107	Lire nuove
Hamburg . .	3 Monate dato	($196\frac{7}{8}$	$56\frac{1}{4}$)	Bankmark
oder:	do. do.	($31\frac{1}{2}$	9)	Schillinge Bankw. für 1 Rubel.
Konstantinopel und Smyrna	31 (auch 11 u. 21) T. n. Sicht	($4\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$)	Kopeken für 1 türk. Piaster.
Livorno . . .	do. do.	($374\frac{1}{2}$	107)	Lire nuove für 100 Rubel.
London . . .	do. do.	674	2359	Kopeken für 1 Pfund Sterling (wird jetzt immer in sogenannter Silbervaluta notirt).
Marseille . .	do. do.	$373\frac{5}{8}$	$106\frac{3}{4}$	Franken für 100 Rubel.
Moskau . . .	60 T. (2 Mt.) dato	(98	98)	Rubel für 100 R. gleicher Valuta auf Moskau.
Petersburg .	75 T. dato (auch 5 T. n. Sicht)	98	98	Rubel für 100 R. gleicher Valuta auf Petersburg.
Paris	3 Monate dato	$372\frac{3}{4}$	$106\frac{1}{2}$	Franken für 100 Rubel.
Triest	do. do.	$192\frac{1}{16}$	$54\frac{7}{8}$	Gulden österr. Währung, jetzt zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Rubel.
Wien	1 u. 3 Mt. dato	$189\frac{7}{16}$ u. $191\frac{3}{16}$	$54\frac{1}{8}$ u. $54\frac{5}{8}$	

Geldcourse. Man notirt russische Halbimperialen, ganze Imperialen, holländ. Dukaten und span. (u. alte mexikan.) Piaster, für 1 Stück. Der Verlust des neuen Papiergeldes (der Creditbillets) gegen Silbergeld pflegt in den Coursblättern nicht notirt zu werden.

Finnland.

Neue besondere Rechnungsart. Das Manifest vom 23. März / 4. April 1860, die Bekanntmachungen vom 19. April u. 30. Mai und die Verordnung vom 12. Juni 1860 schreiben für Finnland eine eigene Rechnungseinheit und Münze vor: die Marcka oder Mark, getheilt in 100 Penni. Diese Mark soll in Silber ausgeprägt werden und = $\frac{1}{4}$ Silberrubel sein. Die dieser neuen Rechnungsart zugehörigen Silber- und Kupfermünzen s. oben unter der Aufstellung der russischen

Münzen, das dazu gehörige Papiergeld unter der Uebersicht des russischen Papiergeldes. Der Tag, an welchem die Verpflichtung zu der Führung der Rechnungen in der neuen Münze einzutreten hat, soll noch bekannt gemacht werden; bisher ist das nicht geschehen, und die betreffenden Bestimmungen sind überhaupt bis jetzt ohne Folgen geblieben, mit Ausnahme der einen: daß das weiter oben erwähnte neue Papiergeld, Noten der Bank von Finnland in Helsingfors, zu 1 und 3 Mark ausgegeben worden ist. Demnach lauten auch die übrigen Noten der genannten Bank bisher noch auf Silberrubel-Währung, nämlich auf 3, 5, 10 und 25 Rubel.

Wechselrecht. S. deshalb weiter oben unter Rußland.

Ostseeprovinzen.

a) Esthland.

Reval.

Course wie Petersburg.

b) Kurland.

Mitau.

Course wie Libau.

Libau.

Wechselcourse. (Vom December 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.) Kopeken Silber (jetzt Creditbillets).	Bedeutung des Courses.
Amsterdam .	65 Tage dato	143	für $2\frac{1}{2}$ Gulden niederl. Courant.
Berlin . . .	do. do.	102	„ 1 Thaler preuß. Währung.
Hamburg . .	do. do.	151	„ 3 Bankmark.
London . . .	3 Mte. dato	671	„ 1 Pfund Sterling.
Paris	do. do.	26	„ 1 Franken.

Die Wechselgeschäfte werden meist über Königsberg vollzogen.

Geldcourse. Man notirt russ. Halbimperialen und Dukaten für 1 Stück.

c) Livland.

Riga.

Course wie Petersburg. Sie verstehen sich für 3 Monate dato. — Wechsel-Courtage 1 Promille.

Polen.

Aeltere Rechnungsart und ihr Zahlwerth. Man rechnete bis gegen Ende 1841 allgemein nach Gulden (Złote) zu 30 Groschen (Groszy) polnisch, und noch jetzt werden oft die Preise in der alten Währung gestellt. — In dem gesetzlichen frühern polnischen Münzfuße von 19. Nov./1. Dec. 1815 waren $88^{86}/_{125} = 86_{,688}$ Gulden = 1 köln. Mark fein Silber und demnach $185_{,3452}$ Gulden = 1 deutsches Münzpfund f. S.; daher war der polnische Gulden = $0_{,1619}$ Thaler oder 4 Sgr. $10^{2}/_{7}$ Pf. ($4_{,856}$ Sgr.) preußisch = $0_{,2428}$ Gulden oder $24^{2}/_{7}$ Nkr. österr. = $0_{,2833}$ Gulden oder 17 Kr. südd. = $0_{,1499}$ Rubel oder 15 Kopeken russische reine Silberwährung.

Schärfer war hiernach 1 poln. Gulden = $0_{,149903}$ russ. Silberrubel, nach der Ausbringung der in den Jahren 1832 bis 1841 geprägten russisch-polnischen Silbermünzen (s. oben die Aufstellung der russ. Münzen) aber war genau 1 polnischer Gulden = $0_{,15}$ Silberrubel oder 15 Kopeken, nach welchem Verhältniß man auch allgemein die beiderseitigen Silberwährungen vergleicht.

Papiergeld. Die polnischen Banknoten s. oben unter Rußland, Rubrik „Papiergeld."

Wechselrecht s. oben unter Rußland.

Warschau.

Wechselcourse. (Vom 18. Januar 1861.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.) (Jetzt in poln. Banknoten). S.-Rub.	Kopek.	Bedeutung des Courses.
Amsterdam . .	2 Monate dato	(144	45)	für 250 Gulden niederländisch Courant.
Berlin	do. do.	102	—	für 100 Thaler preuß. Courant.
Breslau . . .	do. do.	102	—	für 100 Thaler preuß. Courant.
Danzig . . .	do. do.	102	—	für 100 Thaler preuß. Courant.
Hamburg . .	do. do.	153	30	für 300 Bankmark.
Leipzig	do. do.	(102	—)	für 100 Thaler im 30 Thalerfuße.
London	3 Monate dato	6	$75^{1}/_{2}$	für 1 Pfund Sterling.
Moskau . . .	1 Monat dato	99	10	hier für 100 Silberrubel Wechselbetrag, zahlbar in Creditbillets.
	Auf Sicht	99	75	
Petersburg . .	1 Monat dato	99	58	
	Auf Sicht	100	5	
Paris	2 Monate dato	80	92	für 300 Franken.
Wien	do. do.	67	27	für 150 Gulden österr. Währ., zahlbar in wiener Banknoten.

Wechsel-Commission $^{1}/_{3}$ bis $^{1}/_{2}$%, Courtage meist 1 Promille, auch $^{1}/_{8}$%.

Geldcourse finden sich, mit Ausnahme desjenigen für russ. Halbimperialen (für 1 Stück), fast nie notirt. Bisweilen notirt man aber auch neue holl. Dukaten und preuß. Friedrichd'or für 1 Stück; ferner

preuß. Silbercourant und preuß. Kassen-Anweisungen für 100 Thaler Nennwerth, österr. (wiener) Banknoten für 150 Gulden Nennwerth. Der Cours der polnischen Banknoten wird für 100 Silberrubel Nennwerth in reiner Silberwährung angegeben, so daß er den Verlust dieses Papiergeldes gegen Silbergeld anzeigt.

Spanien.

(Gibraltar s. am Schluß von Spanien.)

Rechnung nach Reales (Realen) oder vorher sogenannten Reales de vellon (Kupfer-Realen), einer wirklichen Silbermünze. Der Real wird eingetheilt in 100 Centimos, aber im Verkehr auch noch, wie früher, in 34 Maravedís (Maravedises), wobei der Maravedí (ungenau) = 3 Centimos gerechnet werden soll (genau ist 1 M. = $2^{16}/_{17}$ Centimos). — Im Großhandel rechnet man häufig nach Duros (harten Silberpiastern) zu 20 Realen, im Kleinhandel auch nach Pesetas zu 4 Realen (s. unten die Rubrik „Münzen").

Zahlwerth. Der Real wiegt gesetzlich 26 Granos voriges kastil. Gewicht = 1,298 Gramm und ist aus $^9/_{10}$ oder 900 Tausendtheilen feinem Silber geprägt; er enthält demnach 1,1682 Gramm f. Silber, und 428,0089 Realen sind = 1 deutsches Münzpfund f. S. — Der Real ist =

0,0701 Thaler oder 2,103 Silbergroschen, Neugroschen oder Groschen (2 Sgr. $1^1/_4$ Pf., 2 Ngr. oder Groschen 1 Pf.) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.
0,1051 Gulden oder $10^1/_2$ Nkr. österr. Währ. oder 45 Guldenfuß.
0,1227 Gulden oder $7^3/_8$ Kr. südd. Währ. oder $52^1/_2$ Guldenfuß.
0,1386 Mark oder 2 Schill. $1^3/_7$ Pf. hamburger Bankw.
0,2628 Franken oder $26^2/_7$ Centimen französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung.
0,1236 Gulden oder $12^3/_8$ Cents niederländisch.

Der jetzige Duro oder neue spanische Silberpiaster von 20 Realen ist demnach = 1,4018 Thlr. oder 1 Thlr. 12 Sgr. $^2/_3$ Pf. (1 Thlr. 12 Ngr. oder Groschen $^5/_9$ Pf.) preuß. = 2,1028 Gulden oder 2 Fl. $10^2/_7$ Nkr. österr. = 2,4532 Gulden oder 2 Fl. 27,2 Kr. südd. = 2,77245 Mark oder 2 Mark 12 Schill. 4,3 Pf. hamburger Bankw. = 5,2569 Franken oder 5 Fr. 25,7 Cent. französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung = 2,4724 Gulden oder 2 Fl. $47^1/_4$ Cents niederländisch.

In der ehemaligen und bis 1848 beobachteten Ausbringung des Duro (Peso duro, P. fuerte) oder span. Silberpiasters betrugen gesetzmäßig 20,4622 Stück Piaster, erfahrungsmäßig (nach vielen

Proben) aber durchschnittlich etwa 20,8 ein deutsches Münzpfund fein Silber, so daß nach der letztern Annahme die alten Piaster um etwa $1^2/_3$ % besser sind, als die jetzigen. Den Werth ꝛc. des alten Piasters s. unten unter der Rubrik „Münzen“.

Von 1848 bis 1853 war der Zahlwerth um etwa $1^3/_{10}$ % besser, als gegenwärtig, indem der Real 1,1835 Gramm fein Silber enthielt.

Münzen.

A. In Golde. **Gegenwärtige Ausmünzung**, nach dem Gesetz vom 3. Februar 1854.

Doblon (D. de Isabel) von 100 Realen. Werth: 0,75483 deutsche Kronen. — Gew.: 8,387 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 7,548 Gr.

Vorige Ausmünzung, n. d. Gesetz v. 15. April 1848.

Doblon (D. de Isabel) von 100 Realen. Werth: 0,75022 deutsche Kronen. — Gew.: 8,3358 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 7,502 Gr.

Frühere Ausmünzung, bis 1848.

Vierfache Pistole oder einfacher Quadrupel (Onza de oro.) Werth: 2,36834 deutsche Kronen. — Gew.: 27,067 Gr. — Feinh.: 875 Tsdth. — Feingew.: 23,683 Gr.

Doppelte, einfache und halbe Pistole nach Verhältniß.

Provinzialmünze.

Goldpiaster, Escudillo de oro (kleiner Goldthaler), Coronilla oder Vintem. Werth: 0,14373 deutsche Kronen. — Gew.: 1,693 Gr. — Feinh.: 848,958 Tsdth. — Feingew.: 1,437 Gr.

B. In Silber. **Gegenwärtige Ausmünzung**, nach dem Gesetz vom 3. Februar 1854.

Duro von 20 Realen. Werth: 1 Thlr. 12 Sgr. $^2/_3$ Pf. preuß. = 2 Fl. $10^2/_7$ Nkr. österr. = 2 Fl 27,2 Kr. südd. — Gew.: 25,960 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 23,364 Gr.

Escudo von 10 Realen, Peseta von 4 Realen und halbe Peseta von 2 Realen nach Verhältniß.

Real (nach Verhältniß). Werth: 2 Sgr. $1^1/_4$ Pf. preuß. = $10^1/_2$ Nkr. österr. = $7^3/_8$ Kr. südd. — Gew.: 1,298 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 1,1682 Gr.

Vorige Ausmünzung, n. d. Gesetz v. 15. April 1848.

Duro von 20 Realen. Werth: 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. preuß. = 2 Fl. 13 Nkr. österr. = 2 Fl. 29 Kr. südd. — Gew.: 26,293 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 23,664 Gr.

Escudo von 10 Realen, Peseta von 4 Realen und halbe Peseta von 2 Realen nach Verhältniß.

Real (nach Verhältniß). Werth: 2 Sgr. 2 Pf. preuß. = 10,8 Nkr. österr. = $7^1/_2$ Kr. südd. — Gew.: 1,315 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 1,1835 Gr.

Frühere Ausmünzung, bis 1848.

a) Allgemeine Münzen.

Peso duro, Peso fuerte oder harter Silberpiaster zu 8 Reales de plata mejicanos oder zu 20 Reales de vellon. Gesetzmäßig. Werth:

1 Thlr. 13 Sgr. $11,_{8}$ Pf. preuß. = 2 Fl. $19,_{0}$ Nkr. österr. = 2 Fl. 34 Kr. südd. — Gew.: $27,_{067}$ Gr. — Feinh.: $902^{7}/_{9}$ Tsdth. — Feingew.: $24,_{435}$ Gr.

Derselbe, erfahrungsmäßig (nach Proben) im Durchschnitt, Werth: 1 Thlr. 13 Sgr. $3^{1}/_{4}$ Pf. preuß. = 2 Fl. $16^{1}/_{3}$ Nkr. österr. = 2 Fl. $31^{4}/_{9}$ Kr. südd. — Gew.: $26,_{896}$ Gr. — Feinh.: $893^{3}/_{4}$ Tsdth. — Feingew.: $24,_{038}$ Gr.

Escudo de vellon oder Medio Duro (halber Piaster) zu 4 R. de plata oder 10 R. de vellon; — Viertel-Piaster oder Peseta mejicana (P. columnaria) zu 2 R. de plata oder 5 R. de vellon; — Achtel-Piaster, halbe Peseta mejic. oder einfacher Real de plata (Silber-Real) zu $2^{1}/_{2}$ Reales de vellon; — Sechzehntel-Piaster, Viertel-Peseta mejic. oder halber Real de plata zu $1^{1}/_{4}$ R. de vellon; — sämmtlich nach Verhältniß.

b) Provinzialmünzen, neuere.

Peseta provincial zu 4 Reales de vellon. Werth: 8 Sgr. $7^{1}/_{2}$ Pf. preuß. = $43,_{1}$ Nkr. österr. = $30,_{2}$ Kr. südd. — Gew.: $5,_{899}$ Gr. — Feinh.: $812^{1}/_{2}$ Tsdth. — Feingew.: $4,_{793}$ Gr.

Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniß.

C. In Kupfer.

Cuartillo oder Viertel-Real, Décima oder Zehntel-Real, halbe Décima; bis in die neueste Zeit auch noch, wie früher, Stücke zu 2 Cuartos oder 8 Maravedís, zu 1 Cuarto oder 4 Maravedís und zu 1 Ochavo oder 2 Maravedís.

Papiergeld. Privatpapiergelder sind die Noten der Bank von Spanien in Madrid und der Banken von Cádiz, Coruña, Santandér, Saragossa und Valladolid. Die Noten dieser fünf Banken gelten nur im Bereich der Städte ihres Ursprungs.

Wechselrecht. Dasselbe ist zum Theil dem französischen nachgebildet. Der Uso ist bei Wechseln, die von einem inländischen Platze auf einen andern inländischen Platz gezogen sind, 2 Monate; bei Wechseln, vom Auslande auf Spanien gezogen, wie folgt: von Frankreich 30 Tage, von England, den Niederlanden und Deutschland 2 Monate, von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres 3 Monate; bei Wechseln aus andern Ländern und Plätzen ist der Uso der im Ausstellungsorte geltende. Meßwechsel verfallen am letzten Tage der Messe. Alle Wechsel auf Zeit müssen am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden, indem keine Respekttage bestehen. Der Protest Mangels Annahme oder Zahlung muß an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden; ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so hat die Protest-Erhebung Tages darauf zu geschehen.

Wechselstempel. Die Stempelgebühr auf Wechsel, Zahlungs-Anweisungen und Creditbriefe hat 16 Klassen und ist bis zum Betrage von 2000 Realen: 1 Real; bis 20000 R.: 12 R.; bis 50000 R.: 20 R.; bis 100000 R.: 60 R.; bis 200000 R.: 80 R.; in der 16. Klasse bei 250000 R. und darüber: 120 R.

Madrid.

Wechselcourse. Man notirt die Course auf das Ausland nach Duros (Pesos duros), in deren neuem Zahlwerthe (s. oben), die Course auf eine große Zahl inländischer Plätze in Procenten Gewinn oder Verlust, bezüglich mit Pari. Von ausländischen Plätzen werden amtlich nur London und Paris notirt; nachstehende Course auf dieselben sind vom 20. December 1860.

	Mehr od. weniger.	
London, 90 Tage dato	50. 50.	(±) $50^{50}/_{100}$ (= $50^{1}/_{2}$) Pence Sterling für 1 neuen Duro oder Silberpiaster von 20 Realen.
Paris, 8 Tage nach Sicht	5. 24.	(±) 5 Franken 24 Cent. für 1 neuen Duro od. Silberpiaster v. 20 Realen.

Wenn Course auf die folgenden Plätze notirt werden, so verstehen sie sich meist für 90 Tage dato und wie nachsteht:

	Mehr od. weniger.	
Amsterdam	242	Gulden niederländ. für 100 neue Duros zu 20 Realen.
Hamburg	$44^{3}/_{4}$	Schillinge hamb. Banco für 1 neuen Duro.
Genua	5. 30.	(±) 5 Lire nuove 30 Cent. für 1 neuen Duro.
Lissabon	900	Reïs für 1 neuen Duro.
oder:	90	Milreïs für 100 neue Duros.
Livorno	5. 30.	Wie auf Genua.
Neapel . . . . Künftig wie auf Genua.	123	Grana für 1 neuen Duro.
Rom . . . . Künftig wohl wie auf Genua.	100	neue Duros für 100 Scudi romani.
Disconto	5	Procent für 1 Jahr.

Wechselusanzen. Commission gewöhnlich $^{1}/_{3}$ bis $^{1}/_{2}$%, Courtage 1 Promille.

Alicante, Barcelona, Bilbao, Cádiz, Coruña, Málaga, Palma, Pamplona, Santandér, Saragossa, Sevilla und Valencia notiren Wechselcourse nach den Normen von Madrid; Saragossa zugleich auf Bayonne (wie auf Paris).

Gibraltar.

Rechnung nach Dollars oder Cobs zu 12 Reales zu 16 Cuartos. — Einige Preise, vorzüglich der des Getreides, werden auch in span. Reales de vellon gestellt, deren 20 = 1 Dollar.

Zahlwerth und **umlaufende Münzen.** Der Dollar oder Cob ist ursprünglich nichts anderes, als der spanische Silberpiaster der ältern Prägung; seit einer Reihe von Jahren aber hat sich im größern Verkehr die Goldwährung eingeführt, deren Vertreter die als gewöhnliches Zahlmittel dienende ältere spanische Onza oder der Quadrupel (auch Doblon genannt, s. unter Spanien die Uebersicht der Münzen) mit ihren Unterabtheilungen ist, welche den festen Preis von 16 Dollars oder Cobs hat (als Goldstück von 16 Piastern ist sie von Spanien ausgemünzt) und gesetzlich = 64 englische Schillinge oder 3 1/5 Pfund Sterling gerechnet wird. Nach dieser letztern Annahme ist der Dollar oder Cob = 4 engl. Schillinge oder 1/5 Pfund Sterling. — Der ältere spanische Silberpiaster, dessen Werth unter Spanien angegeben ist, wird hier gesetzlich = 50 englische Pence oder 4 1/6 Schillinge Sterling gerechnet; den Cours desselben in Goldgelde s. unten. Von Silbermünzen laufen hauptsächlich ebendieser Piaster und seine Unterabtheilungen um (s. unter Spanien die Uebersicht der Münzen).

Wechselcourse.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
London	90 (auch 60) Tage dato	50½	Pence Sterling für 1 hiesigen Dollar oder Cob.
Paris und Marseille	do. do.	5. 24.	(±) 5 Franken 24 Cent. für 1 Dollar oder Cob.
Genua	do. do.	5. 30.	(±) 5 Lire nuove 30 Cent. für 1 Dollar oder Cob.

Spanische Plätze, 8 Tage nach Sicht: Madrid, Alicante, Barcelona, Cádiz, Málaga, Sevilla, Valencia } zu einem procentweisen Gewinn oder Verlust, bezüglich Pari.

Geldcours.

Spanische Säulenpiaster (Columnarias) (±) 3% Prämie gegen Goldgeld, d. i. (±) 103 Dollars in Golde (s. oben) für 100 Stück spanische Säulenpiaster.

Wechselrechtliches. Es gelten 3 Respekttage, falls nicht im Wechsel der Fristbestimmung der Zusatz „fix" (fest) beigefügt ist.

Portugal.

Rechnung nach Reïs (Réis), sowie nach Milreïs zu 1000 Reïs. Für große Summen ist das Conto (Conto de Reïs) = 1000 Milreïs oder 1 Million Reïs, das Conto de Contos = 1 Million Contos de Reïs

oder 1 Billion Reïs. — Aeltere Rechnungsstufen: Der neue Crusado (Cruzado) = 480 Reïs, der alte Crusado = 400 Reïs; 5 neue Cr. = 6 alte Cr. Der Tostão oder Testão (Mehrzahl: Tostões, Testões) = 100 Reïs. Der Real = 40 Reïs. Der Vintem (Vinten, Zwanziger) = 20 Reïs. Der Ceiti = $^{1}/_{6}$ Reï. — Für die Milreïs dient in der Schreibung das Zeichen ø (oder ɵ, D, auch $, ferner U oder ‡‡), sowie ein Kolon (:) oder ein Punkt (.). Eine Summe von 18,394217 Reïs wird z. B. geschrieben: 18: 394 ø 217.

Zahlwerth ist Goldwährung. Die „Krone" (Corōa) von 10000 Reïs wiegt 17,735 Gramm und ist $^{11}/_{12}$ oder $916^{2}/_{3}$ Tausendtheile fein; demnach sind 307558,2438 Reïs oder 307,5582438 Milreïs = 1 deutsches Münzpfund fein Gold, und 1 Milreïs oder 1000 Reïs = 1,6257083 Gramm fein Gold = 0,16257 deutsche Kronen = 1,365595 bremer Thaler in Golde = 5,59966 Franken französ. Goldwährung = 4,44038 oder beinahe $4^{4}/_{9}$ engl. Schillinge Sterling = 1,08047 nordamerikan. Dollars. — Der Silberwerth der portugiesischen Valuta ist natürlich ein veränderlicher; nimmt man den Preis (Cours) der deutschen Goldkrone zu $9^{1}/_{6}$ Thalern im 30 Thalerfuße an, so ist 1 Milreïs oder 1000 Reïs =

1,4902 Thaler oder 1 Thlr. 14,707 Silber- oder Neugroschen (1 Thlr. 14 Sgr. $8^{1}/_{2}$ Pf. = 1 Thlr. 14 Neugroschen oder Groschen 7,1 Pf.) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.
2,2353 Gulden oder 2 Fl. $23^{5}/_{9}$ Nkr. österr. Währ. oder 45 Guldenfuß.
2,6079 Gulden oder 2 Fl. $36^{1}/_{2}$ Kr. südd. Währ. oder $52^{1}/_{2}$ Guldenfuß.
2,9473 Mark oder 2 Mark 15 Schill. $1^{7}/_{8}$ Pf. hamb. Bankw.
2,6283 Gulden oder 2 Fl. $62^{5}/_{6}$ Cents niederländisch.

Die Rechnungs-Einheit Reï ist demnach nur = 0,5384 oder etwa $^{27}/_{50}$ Pfennige preuß. = 0,4487 oder etwa $^{9}/_{20}$ Pf. sächs. und hannov. = 0,2243 oder etwa $^{9}/_{40}$ Nkr. österr. = 0,1570 oder etwa $^{5}/_{32}$ Kr. süddeutsch.

Bis in 1854 war der Zahlwerth eine Silberwährung, in welcher seit 1835 gesetzmäßig 7750 Reïs = 1 portugiesische rauhe Mark $^{11}/_{12}$ oder $916^{2}/_{3}$ Tausendtheile feines Silber und demnach $18419^{1}/_{2}$ Reïs oder 18,4195 Milreïs = 1 deutsches Münzpfund fein Silber waren, so daß der Werth des Milreïs: 1 Thlr. 18 Sgr. $10^{1}/_{3}$ Pf. preuß. = 2 Fl. 44,3 Nkr. österr. = 2 Fl. 51 Kr. süddeutsch war.

Münzen.

A. In Golde. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1854.

Krone (Corōa) von 10000 Reïs. Werth: 1,62571 deutsche Kronen. — Gew.: 17,735 Gr. — Feinh.: $916^{2}/_{3}$ Tsdth. — Feingew.: 16,257 Gr.

Halbe, Fünftel- und Zehntel-Krone nach Verhältniß

Vorige Ausmünzung, von 1835 bis 1854.

Goldkrone (Corõa d'ouro) zu 5000 Reïs, i. J. 1847 auf 5333 Reïs erhöht. Werth: $0,_{87650}$ deutsche Kronen. — Gew.: $9,_{562}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tſdth. — Feingew.: $8,_{765}$ Gr.

Halbe Goldkrone zu 2500 Reïs, i. J. 1847 auf 2666 Reïs erhöht, nach Verhältniß.

Frühere Ausmünzung, von 1772 bis 1835.

Dobrão (d. i. „Doppelter", Dublone), urſprünglich zu 12800 Reïs, i. J. 1822 auf 15000 Reïs, i. J. 1847 auf 16000 Reïs erhöht. Werth: $2,_{62927}$ deutſche Kronen. — Gew.: $28,_{683}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tſdth. — Feingew.: $26,_{293}$ Gr.

Peça (Stück) oder halber Dobrão, auch Johannes (João) genannt, urſprünglich zu 6400 Reïs, i. J. 1822 auf 7500 Reïs, i. J. 1847 auf 8000 Reïs erhöht (nach Verhältniß). Werth: $1,_{31464}$ deutſche Kronen. — Gew.: $14,_{3415}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tſdth. — Feingew.: $13,_{146}$ Gr.

Halbe Peça, halber Johannes oder Viertel-Dobrão, urſprünglich zu 3200 Reïs, i. J. 1822 auf 3750 Reïs, i. J. 1847 auf 4000 Reïs erhöht, nach Verhältniß.

Die alten Münzen ſind größtentheils eingezogen; nur die eben erwähnten ganzen Peças (Johannes) und halben Peças bleiben auch fernerhin geſetzliche Münzen zu bezüglich 8000 und 4000 Reïs.

B. In Silber. Gegenwärtige Ausmünzung, ſeit 1854.

Stück zu 5 Tostões oder 500 Reïs. Werth: 20 Sgr. $7^1/_2$ Pf. preuß. = 1 Fl. $3,_1$ Nkr. öſterr. = 1 Fl. $12,_2$ Kr. ſüdd. — Gew.: $12^1/_2$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tſdth. — Feingew.: $11,_{458}$ Gr.

Stücke zu 2 Tostões, zu 1 und zu $^1/_2$ Tostão nach Verhältniß.

Die gegenwärtige Silbermünze nimmt die Stellung einer Scheidemünze ein. Der Werth eines Milreïs in derſelben iſt: $1^3/_8$ Thaler od. 1 Thlr. $11^1/_4$ Sgr. preuß. = $2^1/_{16}$ Fl. oder 2 Fl. $6^1/_4$ Nkr. öſterr. = $2^{13}/_{32}$ Fl. oder 2 Fl. $24^3/_8$ Kr. ſüdd.

Vorige Ausmünzung, von 1835 bis 1854.

Silberkrone (Corõa) zu 1000 Reïs oder 1 Milreïs. Werth: 1 Thlr. 18 Sgr. $10^1/_3$ Pf. preuß. = 2 Fl. $44,_3$ Nkr. öſterr. = 2 Fl. 51 Kr. ſüdd. — Gew.: $29,_{613}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tſdth — Feingew.: $27,_{145}$ Gr.

Halbe dergl. zu 5 Tostões oder 500 Reïs, Stücke zu 2 Tostões oder 200 Reïs und zu 1 Tostão oder 100 Reïs nach Verhältniß.

Frühere Ausmünzung, bis 1835.

Neue Cruſade (Crusado novo) oder Pinto zu 400 Reïs, ſpäter erhöht auf 480 Reïs. Werth: 24 Sgr. $1^7/_8$ Pf. preuß. = 1 Fl. $20,_8$ Nkr. öſterr. = 1 Fl. $24^5/_6$ Kr. ſüdd. — Gew.: $14,_{641}$ Gr. — Feinh.: $916^2/_3$ Tſdth. — Feingew.: $13,_{421}$ Gr.

Halbe, Viertel- und Achtel-Cruſade nach Verhältniß. — Ferner vom J. 1802: Tostões zu 100 (vorher 80) Reïs, ziemlich verhältnißmäßig im Werthe, aber nur $887^1/_2$ Tſdth. fein, dagegen entſprechend ſchwerer, ſowie halbe Tostões zu 50 (vorher 40) Reïs von gleicher Feinheit, aber etwas geringerem als dem verhältnißmäßigen Gewicht und Werth.

Alle die vor Eintritt des gegenwärtigen Münzfußes geprägten Silbermünzen haben ſeit Nov. 1854 ihre geſetzliche Giltigkeit verloren; ſie ſind gegen neue Sorten umgetauſcht worden.

Von fremden Münzen haben nur die ganzen und halben engliſchen Sovereigns geſetzlichen Umlauf zu bezüglich 4500 und 2250

Reïs; auf Grund dieser schon vorher üblich gewesenen Schätzung der sehr häufig umlaufenden englischen Goldmünzen ist der gegenwärtige Goldmünzfuß Portugals gebaut.

C. In Kupfer. Stücke zu 20, 10 und 5 Reïs.

Papiergeld. Privatpapiergelder sind die Noten der Bank von Portugal in Lissabon zu 1200 und 2400 Reïs und der Handelsbank von Porto zu 10, 20, 30 und 100 Milreïs.

Wechselrecht. Dasselbe ist dem französischen nachgebildet und diesem in allem wesentlichen gleich. Wechsel, in einer Messe oder einem Jahrmarkt zahlbar, sind am letzten Markttage einzulösen, und wenn der Markt nur einen Tag dauert, an eben diesem.

Lissabon und Porto.

Wechsel- und Geldcourse.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam	3 Monate dato	41½	Gulden niederländ. Courant für 16 Milreïs (40 alte Wechsel-Crusaden zu 400 Reïs).
Genua	do. do.	538	Centesimi nuovi (= 5 Lire 28 C.) für 1 Milreïs oder 1000 Reïs.
Hamburg	do. do.	46½	Schillinge hamb. Banco für 1 Milreïs.
Livorno	do. do.	(538)	Wie auf Genua.
London	90 T. od. 3 Mt. dato (auch 60 u. 30 T. n. S. und kurze Sicht)	53	Pence Sterling für 1 Milreïs.
Paris	90 T. od. 3 Mt. dato (auch 100 Tage dato und kurze Sicht)	542	Centimen (= ± 5 Franken 42 C.) für 1 Milreïs.
Spanien (Madrid, Cádiz, Sevilla, Barcelona)	8 T. nach Sicht	(935)	Reïs für 1 Peso duro oder Silberpiaster von 20 Realen.
Triest, Venedig, Wien	3 Monate dato	(300)	Reïs für 1 Gulden österr. W., zahlbar in wiener Banknoten.

Wechselusanzen. Commission gewöhnlich ⅓ oder ½%, Courtage ⅛%, Delcredere 2½%.

Geldcourse. Man notirt ungeprägtes Gold für die Outava

fein, ferner engl. Sovereigns, span. und südamerikan. („republikan.") Onzas oder Dublonen (Quadrupel), südamerikan. Piaster oder „Patacas" (der südamerikan. Freistaaten), span. Säulenpiaster (Patacas columnarias) und brasil. Patacas, sowie französ. 5=Frankenstücke (Patacas Francesas de 5 Francos), für 1 Stück.

Italien.

Königreich Italien.

Rechnung nach Lire (Lire nuove, neuen Lire, Lire italiane, ital. Lire, oder Franchi) zu 100 Centesimi.

Zahlwerth ist die französische Silberwährung, die Lira dem französ. Franken (Franco) gleich. S. Frankreich.

In den neuerdings erworbenen Landestheilen sind zum Theil noch die vorherigen Rechnungsarten und Währungen üblich; namentlich ist das in Beiden Sicilien der Fall. S. unten.

Münzen. — 1) In Golde: Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Lire, bis in 1832 auch doppelte Doppie zu 40 Lire und Quadrupuli zu 80 Lire (die Doppia = 20 Lire); wie die betreffenden Stücke in Frankreich. — 2) In Silber: Scudi (Thaler) zu 5 Lire, Stücke zu 2 Lire, zu 1 Lira, zu 50 und 25 Centesimi, sämmtlich nach den französ. Verhältnissen. — 3) In Bronze ($^{960}/_{1000}$ Kupfer u. $^{40}/_{1000}$ Silber): Stücke zu 5 und 2 Centesimi und zu 1 Centesimo. — 4) In Kupfer prägte man bis in 1860: Stücke zu 5 und 3 Centesimi und zu 1 Centesimo. — — Die bisherigen Gold= und Silbermünzen der neuerdings erworbenen Landestheile s. in der folgenden Uebersicht.

Uebersicht der wichtigern Gold- und Silbermünzen des Königreichs Italien.

Goldmünzen.

A) Allgemeine Landesmünzen und bisherige sardinische Münzen.

Gegenwärtige Ausmünzung (in Sardinien, seit 1832).

Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Lire (Franken) wie Frankreich.

Vorige Ausmünzung (sardinische, seit 1826).

Doppia zu 20 Lire wie das jetzige 20 Lire=Stück; — zweifache Doppia zu 40 Lire und Quadrupulo zu 8 Lire nach Verhältniß.

B) Bisherige Ausmünzungen der neuen Landestheile.

Goldmünzen.	Werth. Deutsche Kronen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
1) Toscana.				
Stück zu 80 Fiorini, seit 1826	3,26180	32,618	1000	32,618
Zecchino (Dukaten) oder Ruspo zu 13⅓ Lire oder 8 Fiorini	0,34878	3,488	1000	3,488
Ruspono oder dreifacher Zecchino nach Verhältniß.				
2) Parma.				
Stücke zu 20 und 40 Lire nuove oder italiane, wie die jetzigen und vorigen allg. Landesmünzen zu 20 und 40 Lire.				
3) Vorheriger Kirchenstaat, s. Kirchenstaat.				
4) Königreich beider Sicilien (Neapel).				
Letzte Ausmünzung, seit 1818:				
Oncetta zu 3 Ducati	0,37716	3,787	996	3,772
Stücke zu 2, 5 und 10 Oncette nach Verhältniß.				

Unter König Joachim, von 1809 bis 1813:

Stücke zu 20 und 40 Lire, wie die jetzigen und vorigen allgemeinen Landesmünzen gleicher Art.

Silbermünzen.

A) Allgemeine Landesmünzen und bisherige sardinische Münzen.

Scudo zu 5 Lire (Franken), Stücke zu 2 Lire, 1 Lira, ½ und ¼ Lira wie Frankreich.

B) Bisherige Ausmünzungen der neuen Landestheile.

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.	Preuß. Pf.	Oesterr. Fl.	Oesterr. Nkr.	Südd. Fl.	Südd. Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
1) Toscana.										
Dena oder Stück zu 10 Lire toscane, bis 1844	2	8	—½	3	40,2	3	58 1/7	39,446	958⅓	37,803
Halbe Dena zu 5 Lire toscane	1	3	11¾	1	69,9	1	58,9	19,6985	958⅓	18,878
Francescone zu 6⅔ Lire tosc., 4 Fiorini oder 10 Paoli . . .	1	15	4⅔	2	27	2	38 6/7	27,509	916⅔	25,217

Silbermünzen.	Werth. Preuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Oesterr. Fl.	Nkr.	Südd. Fl.	Kr.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.
Franceschino zu ½ Francescone (von 1839), Fiorino zu ¼ Francescone (1826—1850), Doppel-Paolo zu 1⅓ Lira toscana oder ⅕ Francescone, Paolo zu ⅔ Lire tosc. und halber Paolo, halber und Viertel-Fiorino nach Verhältniß.										
Lira toscana	—	6	$8\frac{3}{4}$	—	33,6	—	$23\frac{5}{9}$	4,077	$916\frac{2}{3}$	3,7375
Halbe Lira toscana	—	3	$3\frac{7}{8}$	—	16,6	—	$11\frac{5}{8}$	2,014	$916\frac{2}{3}$	1,846
Ehemaliges Herzogthum Lucca.										
Letzte Ausmünzung:										
Stück zu 5 neuen lucchesischen Lire (die Lira = ¾ französ. Franken)	1	—	$—\frac{4}{5}$	1	50,3	1	$45\frac{2}{9}$	26,953	$619\frac{3}{4}$	16,704
Stücke zu 2, 1 und ½ neuen lucch. Lire nach Verhältniß.										
Frühere Ausmünzungen:										
a) Von 1833 bis etwa 1840: Stücke zu 5 und 2 Lire, zu 1 und zu ½ Lira; — b) von 1805 bis 1808: Stücke zu 5 Franchi und zu 1 Franco; — sämmtlich wie die jetzigen allg. Landesmünzen (der Franco der Lira gleich).										
2) Parma.										
Stücke zu 5 und 2 Lire nuove oder italiane (Franken), zu 1, ½ und ¼ Lira, wie die jetzigen und vorigen allg. Landesmünzen gleicher Art.										
3) Vorheriger Kirchenstaat, s. Kirchenstaat.										
4) Königreich beider Sicilien (Neapel).										
Letzte Ausmünzung, seit 1818:										
Ducato (di regno) zu 10 Carlini oder 100 Grana	1	4	5	1	72,1	2	$—\frac{4}{9}$	22,943	$833\frac{1}{3}$	19,119
Scudo oder Piaster zu 12 Carlini oder 120 Grana (nach Verhältniß)	1	11	$3\frac{4}{7}$	2	6,5	2	$24\frac{5}{9}$	27,532	$833\frac{1}{3}$	22,943

Halber Scudo zu 6 Carlini oder 60 Grana, Stücke zu 2 Carlini, 1 Carlino (10 Grana) und $1/2$ Carlino (5 Grana) nach Verhältniß.

Unter König Joachim, 1809 bis 1813:

Stücke zu 5 und 2 Lire (italiane), zu 1 und zu $1/2$ Lira wie die jetzigen allg. Landesmünzen.

Frühere Ausmünzung des festländischen Königreichs Neapel, seit 1794:

Ducato zu 100 Grana und Scudo zu 120 Grana wie später, seit 1818 (s. oben); halber Scudo, halber Ducato, Tarì zu 20 Grana und Carlino zu 10 Grana nach Verhältniß.

In Modena sind seit 1796 keine Ausmünzungen erfolgt, so daß daselbst die i. J. 1808 in Kraft getretene französ. oder jetzige italienische Währung nicht durch eigene Münzen vertreten war. Ein herzogl. Dekret vom Februar 1859 verfügte zwar die Ausprägung von Silberstücken zu 1, 2 und 5 Lire estense (= jetzige ital. Lire) nach dem gedachten Münzfuße, sowie goldener „estensischer Dukaten" und Doppeldukaten; aber diese beabsichtigten Münzen sind nicht erschienen, da wenige Monate später Modena an Sardinien und somit an das jetzige Königreich Italien fiel.

Papiergeld.

A. **Staatspapiergeld** hat nur die Insel Sardinien in Scheinen zu 20, 10 und 5 Scudi oder 50, 25 und $12\frac{1}{2}$ alten sardin. Lire (s. unten „Insel Sardinien").

B. **Privatpapiergelder** sind die Noten der Nationalbank in Turin zu 20 bis 1000 Lire (deren Betrag, zusammen mit dem der von der Bank in laufender Rechnung schuldigen Gelder, das Dreifache des baaren Kassenvorrathes nicht übersteigen darf und am 28. Dec. 1859 51 Millionen Lire war), dann die Noten der Banken von Florenz, Livorno, Parma, Bologna und Neapel. Die Noten der letztern Banken werden künftig gleichfalls auf Lire nuove lauten.

Wechselrechtliche Verhältnisse wie Frankreich.

Wechselstempel. Alle im Staate zahlbaren Handelseffekten zahlen: bis 500 Lire Nennwerth: 25 Centesimi, über 500 und bis 1000 Lire: 50 C., über 1000 und bis 2000 Lire: 1 Lira, u. s. w., für jede fernern 1000 Lire: 50 Centesimi. Jeder Wechsel muß binnen 14 Tagen nach der Ausstellung und jedenfalls vor der Verfallzeit gestempelt sein.

Einzelne Landestheile.

I. Vorheriges Königreich Sardinien.

A. Festländisches.

Turin.

Wechselcourse. Man notirt in kurzer Sicht und 3 Monate dato auf Augsburg, Frankfurt am Main, Hamburg, London, Lyon und

Paris, wie in Genua; ferner auf Genua und Mailand den bloßen Disconto-Satz (Jahres-Disconto, um den sich der Pari-Cours mindert); endlich den Disconto für Platzwechsel.

Wechselusanzen. Commission $^1/_3$ bis $^1/_2$ %, Courtage 1 Promille.

Geldcourse wie Genua.

Genua.

Aeltere Rechnungsart.

Man rechnete früher nach Lire zu 20 Soldi zu 12 Denari und hatte mehrere Valuten; die wichtigste war die Valuta fuori banco (d. i. Währung außerhalb der Bank) oder die Moneta buona (gutes Geld). Es sind jetzt 6 Lire fuori banco = 5 Lire nuove, oder die Lira fuori banco = $83^1/_3$ jetzige Centesimi. In der Valuta fuori banco werden noch jetzt viele Waarenpreise gestellt.

Wechselcourse. (Vom 28. März 1861.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
		Lire nuove.	
Amsterdam	60 u 90 T. dato	213 u. $211^7/_8$	für 100 Gulden niederl. Courant.
Ancona	30 Tage dato	$525^1/_2$	„ 100 Scudi romani.
Künftig:	30 „ „	$96^5/_8$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
Augsburg (Augusta)	30, 60 u. 90 Tage dato	$214^3/_8$, $213^1/_4$, $212^1/_4$	„ 100 Gulden südd. Währung.
Barcelona	30 Tage dato	$278^7/_8$	„ 100 Libras catalanas (deren 119 = 1280 Realen oder 64 span. Silberpiaster).
Bologna	30 „ „	$98^7/_8$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
Florenz (Firenze)	30 „ „	99	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
Frankfurt am Main	30, 60 u. 90 Tage dato	$214^1/_2$, $213^1/_2$, $212^1/_2$	„ 100 Gulden südd. Währung.
Hamburg (Amburgo)	60 u. 90 T. dato	$188^1/_8$ u. $187^1/_4$	„ 100 Bankmark.
Livorno	30, 60 u. 90 Tage dato	$99^1/_8$, $98^5/_8$, $98^1/_8$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
London (Londra)	30 u. 90 T. dato	25. 30 u. 25. 7	(±) 25 Lire nuove 30 u. 7 Cent. für 1 Pfund Sterling.
		Lire nuove.	
Lyon (Lione)	30 u. 90 „ „	$99^3/_4$ u. 99	für 100 Franken.
Mailand (Milano)	30 Tage dato	$99^5/_8$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
Marseille (Marsiglia)	30 u. 90 T. dato	$99^3/_4$ u. 99	„ 100 Franken.
Messina	60 Tage dato	$1253^1/_2$	„ 100 Oncie, oder bezüglich 12 Lire nuove $53^1/_2$ u. $46^1/_2$ Cent. für 1 Oncia.
Palermo	60 „ „	$1246^1/_2$	„ 100 Oncie, oder bezüglich 12 Lire nuove $53^1/_2$ u. $46^1/_2$ Cent. für 1 Oncia.
Messina u. Palermo künftig wohl:	60 „ „	$97^1/_8$ u. $96^1/_2$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger)	Bedeutung des Courses.
		Lire nuove.	
Neapel (Napoli) . .	30 u. 90 T. dato	$418^3/_4$ u. $414^3/_4$	für 100 Ducati di regno.
Künftig:	30 u. 90 „ „	$97^1/_8$ u. $96^7/_8$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
Paris (Parigi) . . .	30 u 90 „ „	$99^4/_5$ u. 99	„ 100 Franken.
Rom (Roma)	30 Tage dato	$528^3/_4$	„ 100 Scudi romani.
Künftig:	30 „ „	$97^1/_4$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
Triest	30 „ „	$165^7/_8$	„ 100 Gldn. österr. Währung, zahlbar in wiener Banknoten.
Turin (Torino) . . .	30 „ „	$99^1/_2$	„ 100 Lire nuove Wechselbelauf.
Venedig (Venezia) .	30 „ „	(252)	„ 100 Gldn. österr. Währung, zahlbar in Silbergeld.
Wien (Vienna) . . .	30 „ „	$165^7/_8$	„ 100 Gldn. österr. Währung, zahlbar in wiener Banknoten.
Disconto		6	Procent für 1 Jahr.

Geldcourse. Man notirt genueser und savoische Doppien, spanische Quadrupel (Dublonen oder Onzas, Doppie di Spagna), österreich. alte Souverainsd'or und neue do. (lombardische Sovrani) oder sogenannte „neue“ und „neueste“ Sovrane (Sovrane nuove und Sovrane nuovissime), französ. u. a. 20-Frankenstücke (20-Lirestücke, Napoleonsd'or), bisweilen auch einige andere Goldmünzen, dann österreich. Conv. = Speciesthaler (Talleri), toscan. Francesconi, span. Silberpiaster, alte mailänder Thaler, französ. u. a. 5-Frankenstücke (5-Lirestücke), sowie Conv.-20-Kreuzerstücke („Zwanziger“), — sämmtlich für 1 Stück.

Wechselusanzen. Commission gewöhnlich $^1/_2$ %, Courtage $^1/_2$ ‰.

B. Insel Sardinien.

Aeltere Rechnungsart und ihr Zahlwerth.

Gewöhnlich rechnet man noch nach sardinischen Lire (Lire di Sardegna, Lire sarde), eingetheilt entweder in 20 Soldi zu 12 Denari, oder in 4 Reali zu 5 Soldi zu 12 Denari. Der sard. Scudo = $2^1/_2$ Lire oder 10 Reali; der Cagliarese = 2 Denari. Man rechnet die sardinische Lira = 1 Lira 92 Centesimi nuovi (ital. Landeswährung).

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Coursen von Genua.

II. Lombardei.

Vorherige Rechnungsart und ihr Zahlwerth.

Während der österreich. Herrschaft und seit 1824 rechnete man gesetzlich und amtlich nach österreichischen Lire (Lire austriache) zu 100 Centesimi. Diese Lira war = $^1/_3$ österreich. Conv.-Gulden des 20 Guldenfußes, also dem frühern österreich. 20-Kreuzerstück gleich, so daß 60 österr. Lire = 1 wiener-köln. Mark, oder $59_{,09663}$ Lire = 1 deutsche Vereinsmark, oder

128,2766 Lire = 1 deutsches Münzpfund fein Silber. Demnach war der Werth der österr. Lira: 7 Sgr. preuß. = 35,1 Nkr. österr. = 24¼ Kr. südd. Seit 1. November 1858 rechnete man gesetzlich, wie jetzt in Venetien, nach Gulden oder Fiorini zu 100 österr. Soldi (Soldi austriaci) in der neuen österr. Währung, dem 45 Guldenfuße (s. S. 80), der Soldo dem österr. Neukreuzer gleich. Thatsächlich rechnete man aber allgemein nach der alten abusiven mailänder Courant-Valuta, nach Courant-Lire (Lire correnti, L. milanesi, L. abusive) zu 20 Soldi zu 12 Denari, und 6 solche Lire waren 1 Scudo. 5 Courant-Lire = 4 österr. Lire; also Werth der Courant-Lira: 5 Sgr. 7⅕ Pf. preuß. = 28 Nkr. österr. = 19⅗ Kr. südd. Ueberdies genoß die österr. Lira noch ein Aufgeld von 1—2%, wodurch sich der Werth der Courant-Währung um ebensoviel erniedrigte. In mehreren lombard. Städten galt die österr. Lira sogar 26 mailänder Soldi oder 1³⁄₁₀ Courant Lire, so daß sich daselbst der Werth der Courant-Währung um 4% geringer stellte, als vorhin angegeben. — Die Münzen der österr. Lira-Währung s. unter Oesterreich.

Von fremden Münzen haben die vorher im Cours gewesenen österreichischen gesetzlichen Umlauf zu folgenden Preisen: Der Sovrano (Gold) von 40 österr. Lire zu 35 Lire nuove 6⅕ C., der Zecchino (Gold) zu 11 Lire nuove 78⅗ C., der neue österr. Gulden (im 45 Guldenfuße) zu 2 L. 46 C., der neue Doppelgulden oder Thaler zu 4 L. 92 C., der Viertelgulden zu 61 C., das Stück von 10 Nkr. zu 24 C., das Stück von 5 Nkr. zu 12 C., das Conv.-20-Kreuzerstück neuern Gepräges (seit 1852) zu 86 C., das dergl. 10-Kreuzerstück zu 41 C., das dergl. 5-Kreuzerstück zu 20 C., das Conv.-20-Kreuzerstück ältern Gepräges zu 83 C., das dergl. 10-Kreuzerstück zu 41 C., das dergl. 5-Kreuzerstück zu 20 C., das dergl. 3-Kreuzerstück zu 12 C., der kupferne Neukreuzer zu 2 C., das lombard. 5-Centesimi-Stück zu 8 C., das 3-Cent.-Stück zu 2 C., der lombard. Centesimo zu 1 C.

Mailand.

Wechselcourse wie Genua, doch mit Ausschluß von Barcelona, Marseille, Messina und Palermo. Außerdem notirt man auch auf Genua und Turin zu ± 99½ Lire nuove hier für 100 Lire Wechselbelauf. Man notirt auf die meisten Plätze 30 Tage dato, auf Augsburg 20, 30 u. 90 T. d. (auch 20 u. 30 Tage nach Sicht), auf Frankfurt a. M., Lyon, Paris u. Wien 30 u. 90 T. d., auf Amsterdam u. Hamburg 60 u. 90 T. d., auf London 90 T. d.

Geldcourse. Man notirt von Goldmünzen regelmäßig 20-Frankenstücke, lombard.-venet. Sovrani, Doppien von Genua, Mejico u. Spanien (Quadrupel, Onzas), Savoien, Parma und Rom, bisweilen auch brabanter Souverainsd'or (Sovrani di Fiandra) und französ. neue Louisd'or (Luigi); von Silbermünzen regelmäßig 5-Frankenstücke, bisweilen auch französ. Neuthaler (Laubthaler, Scudi di Francia), span. Piaster (Pezzi di Spagna, Colonnati), Maria-Theresienthaler, lombard.-venet. Talleri (Scudi nuovi, Conv.-Speciesthaler), Kronenthaler (Crocioni), alte mailänder Scudi und toscan. Francesconi; sämmtlich für 1 Stück. Ferner notirt man bisweilen wiener Banknoten zu ± 166 Lire nuove für 100 Gulden Nennwerth (nach der Norm des Wechselcourses auf Wien).

III. Mittelitalien.

1. Toscana.

Vorherige Rechnungsart und ihr Zahlwerth.

Man rechnete nach toscanischen Lire (Lire toscane oder Lire di Toscana) oder florentiner Lire (Lire fiorentini) zu 100 Centesimi. Früher theilte man die Lira in 20 Soldi zu 12 Denari, häufig auch noch nach alter Weise in $1^1/_2$ Paoli oder 12 Crazie zu 5 Quattrini zu 4 Denari. Gesetzlich sind $133{,}_{7708}$ einfache Lire tosc. = 1 deutsches Münzpfund fein Silber; daher ist der Werth der Lira: 6 Sgr. $8^3/_4$ Pf. preuß. = $33._6$ Nkr. österr. = $23^5/_9$ Kr. südd. Die Stücke mehrfacher Lire waren etwas besser ausgeprägt; s. oben die Uebersicht der Münzen. Die Pezza (Pezza da otto reali, d. i. Stücke von acht Realen) begriff $5^3/_4$ Lire; die bis in die neueste Zeit im livorneser Seidenhandel üblich gewesene Gold-Pezza (Pezza di oro) war 7 % besser als die ebengedachte Silber-Pezza (Pezza di argento), indem 100 Gold-Pezze = 107 Silber-Pezze. Die Pezza wurde, wie die Lira, in 20 Soldi zu 12 Denari getheilt.

Florenz.

Wechselcourse wie Genua (s. oben), doch mit Ausschluß von Barcelona, Frankfurt a. M., Messina, Palermo und Turin; daneben auf Genua in Lire nuove für 100 solche Lire Wechselbelauf. Auf Livorno notirt man (Lire für 100 Lire) 8, 30 und 60 Tage dato, auf die übrigen ital. Plätze 30 Tage dato, auf Amsterdam, Hamburg, Lyon und Marseille 90 Tage dato, auf die andern Orte 30 und 90 Tage dato.

Geldcourse. Man notirt regelmäßig 20-Frankenstücke (Napoleoni) und 5-Frankenstücke für 1 Stück, bisweilen auch einige andere Münzen.

Livorno.

Wechselcourse wie Genua (s. oben), außerdem aber auch auf Genua in Lire nuove für 100 solche Lire Wechselbelauf, auf Malta in solchen Lire für 100 Scudi zu 12 Tarì und auf Petersburg (Pietroburgo, in Lire für 100 Silberrubel), selten auf Konstantinopel und Smyrna (in Lire für 100 türk. Piaster) und auf Corfù und Zante (in Lire für 100 Talleri oder Maria-Theresienthaler). Auf die italienischen Plätze u. Barcelona notirt man 30 Tage dato, auf Florenz aber in „kurzer Sicht“ (10 Tage dato) und „langer Sicht“, auf Messina und Palermo auch wohl 60 Tage dato, auf Konstantinopel, Smyrna, Corfù und Zante 31 Tage nach Sicht (so auch wohl auf Malta), auf die übrigen Orte 3 Monate dato, auf London auch wohl außerdem 1 Mt. dato, auf Frankreich, Triest und Wien auch wohl 30 und 90 Tage dato. Die notirten Course selbst aber verstehen sich sämmtlich für kurze Sicht, und neben ihnen wird ein, je nach den Zielplätzen abweichender, veränderlicher Disconto notirt, unter dessen Anschlag der Preis der behandelten Wechsel nach Maßgabe ihrer Umlaufszeit auf Grund des notirten Courses berechnet wird.

Geldcourse wie Florenz (s. oben). Sehr gewöhnlich notirt man insbesondere auch engl. Sovereigns und span. Piaster (Colonnati).

2. Provinzen der Emilia.

a) Modena.

Vorherige Rechnungsart wie jetzt; die Lira nuova hieß seit dem Februar 1859 Lira estense.

b) Parma.

Vorherige Rechnungsart wie jetzt. Die Lira nuova (Lira italiana, Franco) wurde auch in 20 Soldi zu 12 Denari eingetheilt.

c) Romagna mit Ancona.

Vorherige Rechnungsart wie Rom (s. unten). In der ehemaligen Delegation Bologna rechnete man gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi oder Bolognini zu 12 Denari. Der Soldo war der röm. Baiocco, also die Lira = ⅕ röm. Scudo.

Bologna.

Wechselcourse notirt man auf Amsterdam, Ancona, Augsburg, Florenz, Hamburg, Livorno, London, Lyon, Mailand, Marseille, Neapel, Paris, Rom, Triest, Venedig und Wien, wie in Genua (s. oben), außerdem auch auf Genua in Lire nuove für 100 Lire Wechselbelauf. Auf die ital. Plätze notirt man 30 Tage dato, auf Amsterdam, Hamburg, Triest und Wien 60 Tage dato, auf die übrigen Orte 90 Tage dato.

Geldcourse wesentlich wie Genua.

Ancona.

Course wie in Bologna (s. oben); statt des Courses auf Ancona wird hier ein solcher auf Bologna notirt; außerdem auch Course auf Corfù (wie in Livorno, selten notirt), Frankfurt a. M. (wie in Genua, selten) und Messina (wie in Genua, selten). Man notirt meist 30 Tage dato, auf Augsburg, Hamburg und London aber 90 Tage dato, auf Frankreich 30 und 90 Tage dato. Auf die in Lire nuove rechnenden Plätze notirt man auch wohl bloß einen veränderlichen Discontosatz.

IV. Beide Sicilien.

Vorherige Rechnungsart und ihr Zahlwerth. Man rechnete im Königreich Neapel (Sicilien diesseits der Meerenge) nach Ducati (Ducati di regno, Reichsducati) zu 100 Grana (Grani) zu 10 Cavalli oder Calli (der Ducato wurde früher auch in 5 Tarì oder in 10 Carlini zu 10 Grana getheilt; der Scudo = 6 Tarì oder 120 Grana); auf der Insel Sicilien (S. jenseits der Meerenge) nach Oncie (Once, Unzen) zu 30 Tarì zu 20 Grana (der Scudo = 12 Tarì oder 240 Grana). Gesetzlich sollte die Insel Sicilien rechnen nach Ducati zu 100 Baiocchi zu 10 Piccioli; der Baiocco = dem

neapol. Grano, der Picciolo = dem neapol. Cavallo. Die Ducati (so auch die Scudi) sind dort wie hier die nämlichen, die sicil. Oncia aber ist = 3 Ducati, also 1 Ducato von 100 neapol. Grana = 10 Tarì oder 200 sicil. Grana, so daß ein neapol. Grano = 2 sicil. Grana (so auch 1 neapol. Tarì = 2 sicil. Tarì). Gesetzlich sind $26,_{1516}$ Ducati = 1 deutsches Münzpfund fein Silber, daher ist der Werth des Ducato 1 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. preuß. = 1 Gulden $72,_{1}$ Nkr. österr. = 2 Gulden $^{4}/_{9}$ Kr. südd. und demnach der Werth der sicil. Oncia 3 Thaler $13^{1}/_{4}$ Sgr. preuß. = 5 Gulden $16,_{3}$ Nkr. österr. = 6 Gulden $1^{1}/_{3}$ Kr. südd. Man rechnet in Italien gewöhnlich den Ducato = $4^{1}/_{4}$ Lire nuove, die Oncia = $12^{3}/_{4}$ Lire nuove. — Die Rechnungsart nach Lire nuove hat in Beiden Sicilien im Verkehr noch nicht durchweg Platz gegriffen.

Neapel.

Wechselcourse. Man wird künftig auf die untenstehenden Plätze nach den Normen von Genua notiren; bis jetzt geschieht es noch in der alten Währung wie folgt:

Course vom 16. April 1861.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
		Grana.	Hundertel-Grana.	
Amsterdam . . .	90 Tage dato	(49	30)	für 1 Gulden niederländ. Crt.
Ancona	30 „ „	125	—	„ 1 Scudo romano.
Augsburg	75 „ „	(49	50)	„ 1 Gulden südd. Währung.
Florenz	35 „ „	23	45	„ 1 Lira nuova.
Frankfurt a. M.	75 „ „	(49	50)	„ 1 Gulden südd. Währung.
Genua	40 „ „	23	50	„ 1 Lira nuova.
Hamburg	90 „ „	(43	50)	„ 1 Bankmark.
Livorno	35 „ „	23	45	„ 1 Lira nuova.
London	90 „ „	597	—	„ 1 Pfund Sterling.
Lyon	80 „ „	23	60	„ 1 Franken.
Mailand	40 „ „	23	50	„ 1 Lira nuova.
Marseille	70 „ „	23	60	„ 1 Franken.
Messina	30 „ „	119	—	„ 1 Scudo von 12 Tarì.
Palermo	30 „ „	119	—	
Paris	80 „ „	23	60	„ 1 Franken.
Petersburg (Pietroburgo) . . .	90 „ „	(80	80)	„ 1 Silberrubel, jetzt zahlbar in Papiergeld (Creditbillets; selten notirt).
Rom	30 „ „	126	—	„ 1 Scudo romano.
Triest	60 „ „	39	—	„ 1 Gldn. österr. W., zahlbar in wiener Banknoten.
Turin	40 „ „	23	45	„ 1 Lira nuova.
Venedig	40 „ „	57	60	„ 1 Gulden österr. Währ. effektiv, d. i. zahlbar in Silbergeld.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.) Grana.	Hundertel-Grana.	Bedeutung des Courses.
Wien	70 Tage dato	(38	85)	für 1 Gldn. österr. W., zahlbar in wiener Banknoten.
Plätze des festländischen Siciliens (ehemal. Königreich Neapel):				
Aquila	30 „ „	99		„ 1 Ducato von 100 Grana Wechselbelauf, oder (±) 99 Ducati für 100 Ducati Wechselbelauf.
Avellino, Bari, Chieti ꝛc. ꝛc. .	21 „ „	99		„ 1 Ducato von 100 Grana Wechselbelauf, oder (±) 99 Ducati für 100 Ducati Wechselbelauf.

Geldcourse. Man notirt vorzüglich 20-Frankenstücke, 5-Frankenstücke und span. Säulenpiaster (Colonnati), bisweilen auch englische Sovereigns, neue span. Quadrupel (Onzas) und Quadrupel der amerikan. Republiken, sämmtlich für 1 Stück.

Palermo.

Wechselcourse. Künftig wird man den Normen von Genua folgen; bis jetzt ist das Courssystem des Platzes das folgende:

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam .	90 Tage dato	99	sicil. Grana für 1 Gulden niederländ. Courant.
Frankfurt am Main . . .	90 „ „	99	sicil. Grana für 1 Gulden südd. Währung.
Genua . . .	60 „ „	46. 55.	(±) $46^{55}/_{100}$ sicil. Grana für 1 Franken.
Hamburg . .	90 „ „	87	sicil. Grana für 1 Bankmark.
Livorno . . .	60 „ „	46. 55.	(±) $46^{55}/_{100}$ sicil. Grana für 1 Lira nuova.
London . . .	90 „ „	11. 59.	sicil. Grana für 1 Pfund Sterling.
oder:	90 „ „	57. 19.	(±) 57 Tarì 19 Grana für 1 Pfund Sterling.
Lyon	70 „ „	46. 65.	(±) $46^{65}/_{100}$ sicil. Grana für 1 Franken.
Marseille . .	60 „ „	46. 70.	(±) $46^{70}/_{100}$ „ „ für 1 Franken.
Messina . . .	15 „ „	$99^2/_3$	Oncie hier für 100 Oncie auf Messina.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Neapel ...	15 Tage dato	$99^1/_3$	neapolitanische Grana (= doppelt so viele sicil. Grana) für 1 Ducato.
Paris	80 „ „	46. 70.	(±) $46^{70}/_{100}$ sicil. Grana für 1 Franken.
Triest	60 „ „	77	sicil. Grana für 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in Banknoten.
oder:	60 „ „	3. 17.	(±) 3 Tarì 17 Grana für 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in Banknoten.
Venedig ...	60 „ „	116	sicil. Grana für 1 Gulden österr. W., zahlbar in Silbergeld.
Wien	wie	auf	Triest.

Wechselcourtage ist $^1/_6$%.

Geldcourse. Man notirt 20=Frankenstücke und 5=Frankenstücke, für 1 Stück; ferner span. Säulenpiaster (Colonnati) und span. Carolus=Piaster, diese beiden Sorten in einem Aufgelde auf den festen Preis von $12^1/_2$ Tarì für das Stück.

Messina.

Course wie Palermo (s. oben), außerdem auch auf Antwerpen (wie auf Paris, doch gewöhnlich $^1/_2$ Grano niedriger), Augsburg (wie auf Frankfurt a. M., doch gewöhnlich $^1/_4$ Grano niedriger), Malta (zu ± 96 sicil. Oncie für 100 malteser Oncie), Catania (zu ± $99^1/_4$ Oncie hier für 100 Oncie auf Catania) und Palermo (zu ± $99^2/_3$ Oncie hier für 100 Oncie auf Palermo). Die Wechselfristen, für welche die Course sich hier verstehen, sind folgende: Catania und Palermo 20 Tage dato, Malta und Neapel 30 T. d., Genua und Livorno 45 T. d., Marseille, Triest und Venedig 60 T. d., Lyon 80 T. d., die übrigen Plätze 90 T. d.

V. Rom.

Die jetzt noch päpstlichen Besitzungen mit der Hauptstadt Rom ordnen wir hier dem Königreich Italien ein, dem sie wahrscheinlich in nicht zu langer Zeit zufallen werden. Wenn letzteres geschehen, werden die Geld= und Wechselverhältnisse denen der übrigen Theile des Königreichs gleich sein, bis jetzt aber stehen dieselben noch auf den bisherigen, abweichenden Normen, welche folgende sind:

Rechnung nach römischen Scudi (Scudi romani) zu 100 Baiocchi zu 5 Quattrini. Der Scudo wird auch in 10 Paoli zu 10

Baiocchi eingetheilt. Der Testone = 30 Baiocchi; der Papeto = 20 Baiocchi; der Grosso = 5 Baiocchi.

Zahlwerth. Gesetzlich sind 20,6542 Scudi = 1 deutsches Münzpfund fein Silber, und demnach ist der Werth des Scudo 1 Thlr. 13 Sgr. 6,9 Pf. preuß. = 2 Gulden 17,9 Nkr. österr. = 2 Gulden 32½ Kr. südd. = 2 Mark 14 Schill. hamb. Bankw. = 5 Franken 44,7 Cent. französ., belg. u. schweizer Silberwährung oder ebensoviele ital. Lire u. Centes. = 2 Gulden 56⅙ Cents niederl.

Münzen.

A. In Golde: — Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1835.

Stück zu 10 Scudi. Werth: 1,56024 deutsche Kronen. — Gew.: 17,336 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 15,602 Gr.

Stücke zu 5 und 2½ Scudi und zu 1 Scudo nach Verhältniß.

Frühere Ausmünzung,

Zecchino von Rom und Bologna, seit Clemens XIII. und bis 1835. Werth: 0,34258 deutsche Kronen. – Gew.: 3,426 Gr. — Feinh.: 1000 Tsdth. (ganz fein). — Feingew.: 3,426 Gr.

Doppelter und halber Zecchino nach Verhältniß.

Doppia oder Pistole von Rom und Bologna, seit 1818. Werth: 0,50144 deutsche Kronen. — Gew.: 5,470 Gr. — Feinh.: 916⅔ Tsdth. — Feingew.: 5,014 Gr.

Halbe Doppia nach Verhältniß.

B. In Silber: Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1835.

Scudo. Werth s. oben. Gew.: 26,898 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth.. — Feingew.: 24,208 Gr.

Halber Scudo zu 50 Baiocchi, Testone zu 30 Baiocchi, ⅕-, 1/10- und 1/20-Scudo nach Verhältniß.

Frühere Ausmünzung, bis 1835.

Scudo. Werth: 1 Thlr. 13 Sgr. 7,14 Pf. preuß. = 2 Gulden 18,1 Nkr. österr. = 2 Gulden 32,6 südd. — Gew.: 26,435 Gr. — Feinh.: 916⅔ Tsdth. — Feingew.: 24,232 Gr.

Halber Scudo zu 50 Baiocchi, Testone zu 50 B., ⅕- und 1/10-Scudo nach Verhältniß. Um ein Unbedeutendes im Verhältniß leichter, aber von gleicher Feinheit, Stücke zu 5 und 2½ Baiocchi.

C. In Kupfer: Stücke zu 2 Baiocchi, zu 1 und zu ½ Baiocco und zu 1 Quattrino. (Die vor einigen Jahren ausgegebenen Stücke zu 5 Baiocchi sind zurückgezogen.)

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Bank des Kirchenstaates in Rom zu 1, 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi.

Wechselcourse. (Vom 2. Januar 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
		Scudi.	Baiocchi.	
Ancona	30 Tage dato	99	30	für 100 Scudi Wechselbelauf.
Jetzt:	30 " "	18	88	" 100 Lire nuove.
Augsburg	90 " "	40	65	" 100 Gulden südd. Währ.
Bologna	30 " "	99	35	" 100 Scudi Wechselbelauf.
Jetzt:	30 " "	18	93	" 100 Lire nuove.
Florenz	30 " "	15	82	" 100 toscanische Lire.
Jetzt:	30 " "	18	88	" 100 Lire nuove.
Genua	30 " "	18	88	" 100 " "
Livorno	30 " "	15	82	" 100 toscanische Lire.
Jetzt:	30 " "	18	88	" 100 Lire nuove.
London	90 " "	472	—	" 100 Pfund Sterling.
Lyon	90 " "	18	74	" 100 Franken.
Mailand	30 " "	46	75	" 300 österr. Lire, zahlbar in Silbergeld (oder: ± 15 Scudi 58 B. für 100 österr Lire).
Jetzt:	30 " "	18	88	" 100 Lire nuove.
Marseille	90 " "	18	74	" 100 Franken.
Neapel	30 " "	80	80	" 100 Ducati di regno.
Künftig:	30 " "	18	88	" 100 Lire nuove.
Paris	90 " "	18	75	" 100 Franken.
Senigallia (Sinigaglia)	30 " "	99	30	" 100 Scudi Wechselbelauf.
Jetzt:	30 " "	18	88	" 100 Lire nuove.
Triest	90 " "	37	85	" 100 Gldn. österr. Währ., zahlbar in Banknoten.
Venedig	30 " "	46	50	" 100 Gldn. österr. Währ., zahlbar in Silbergeld.
Wien	90 " "	37	95	" 100 Gldn. österr. Währ., zahlbar in Banknoten.

Geldcours. Man notirt 20=Frankenstücke zu ± 3 Scudi 80 Baiocchi für 1 Stück.

Wechselrecht ist das französische.

Malta.

Rechnung nach Scudi zu 12 Tarì zu 2 Carlini zu 10 Grana (Grani) zu 6 Piccioli. Der Tarì hat also 20 Grana, der Scudo 240 Grana. Die Pezza oder Oncia (der Wechselpiaster, Piastra di cambio) hat $2\frac{1}{2}$ Scudi, oder 30 Tarì, oder 60 Carlini, oder 600 Grana. Gesetzlich und amtlich rechnet man nach Pfund Sterling (Lire Sterline) zu 20 Schill. zu 12 Pf. (Pence), wie in England. — Es sind

vorschriftsmäßig 12 Scudi = 1 Pfund Sterling, oder es ist ein Scudo = 20 Pence Sterling hiesige Währung.

Zahlwerth. 1) Scudo. Von den unter den ehemaligen Großmeistern von Malta ausgeprägten einheimischen Silbermünzen sind nur sehr wenige noch im Umlauf, und es cirkuliren vorzüglich spanische und mejicanische Piaster zum gesetzlichen Werthe von 50 hiesigen Pence Sterling oder $2\frac{1}{2}$ Scudi = 600 Grana oder 1 Oncia, dann französ. 5-Frankenstücke zu gesetzlich 2 Scudi 5 Tarì $7\frac{1}{2}$ Grana = $587\frac{1}{2}$ Grana und engl. Silbermünzen zu $7\frac{1}{2}$ Tarì für den Schilling. Geht man von dem 5-Frankenstück aus, so kann man $54\frac{2}{5}$ bis 55 Scudi = 1 deutsches Münzpfund fein Silber rechnen; geht man von dem spanischen Piaster nach dessen gewöhnlichem, erfahrungsmäßigen Werthe aus, so sind $52\frac{1}{9}$ Scudi = 1 solches Pfund f. S.; durchschnittlich darf man wohl das deutsche Münzpfund fein Silber = $52\frac{1}{2}$ Scudi rechnen, und also den Scudo dem Gulden der süddeutschen Währung gleich; s. Baiern. — Man rechnet 2 malteser Oncie (Pezze) oder 5 malteser Scudi, Tarì, Grana = 2 sicilische Scudi, Tarì, Grana, also die malteser Oncia dem sicilischen Scudo von $\frac{2}{5}$ sicil. Oncie gleich; ferner 5 malteser Tarì u. Grana = 1 neapolit. Tarì u. Grano. — 2) Pfund Sterling. Die hiesige Sterling-Valuta ist gleichfalls eine Silberwährung und mit der englischen Goldwährung nicht zu verwechseln. Ihre Vertretung durch die englischen Silbermünzen ergibt $4{,}77917$ Pf. Sterling auf das deutsche Münzpfund fein Silber, die gesetzliche Würdigung der vorzüglich umlaufenden Piaster oder sogen. Dollari (s. oben) zu $4\frac{1}{6}$ Schill. oder 50 Pence aber ergibt durchschnittlich $4\frac{3}{8}$ hiesige Pfund Sterling auf 1 solches Münzpfund fein Silber, und nach dieser letztern Annahme ist der Werth des hiesigen Pfund Sterling beträchtlich höher, nämlich: $6\frac{6}{7}$ Thlr. oder 6 Thlr. $25\frac{5}{7}$ Sgr. preuß. = $10\frac{2}{7}$ Gulden oder 10 Gulden $28\frac{4}{7}$ Nkr. österr. = 12 Gulden südd. = $25\frac{5}{7}$ ital. Lire nuove (Franken) oder 25 Lire $71\frac{3}{7}$ Cent.

Einheimische Münzen.

A. In Golde. Unter den Malteser-Rittern u. bis etwa 1800: Doppia nuova (neue Doppie oder Pistole) zu 10 Scudi. Werth: $0{,}_{70212}$ deutsche Kronen. — Gew.: $8{,}_{220}$ Gr. — Feinh.: $854\frac{1}{6}$ Tsdth. — Feingew.: $7{,}_{021}$ Gr.

Doppelte und halbe Doppie nach Verhältniß.

B. In Silber. Bis etwa 1800: Oncie zu $2\frac{1}{2}$ Scudi. Werth: 1 Thlr. 14 Sgr. $6{,}_3$ Pf. preuß. = 2 Fl. $22{,}_6$ Nkr. österr. = 2 Fl. $35\frac{5}{6}$ Kr. südd. — Gew.: $29{,}_{683}$ Gr. — Feinh.: $833\frac{1}{3}$ Tsdth. — Feingew.: $24{,}_{736}$ Gr.

(Die Oncia von Emanuel Pinto aus dem Jahre 1759 ist nach Proben nur $737{,}_{486}$ Tsdth. fein. Werth: 1 Thlr. 9 Sgr. $4\frac{1}{4}$ Pf. preuß. = 1 Fl. $96{,}_8$ Nkr. österr. = 2 Fl. $17\frac{3}{4}$ Kr. südd.)

Scudo von Emanuel v. Rohan a. d. J. 1796, nach Proben. Werth: 16 Sgr. — $\frac{5}{9}$ Pf. preuß. = $80{,}_2$ Nkr. österr. = $56\frac{1}{6}$ Kr. südd. — Gew.: $12{,}_{110}$ Gr. — Feinh. $736\frac{1}{9}$ Tsdth. — Feingew.: $8{,}_{914}$ Gr.

Doppelter Scudo, Stücke zu 6, 4 und 2 Tarì und zu 1 Tarì nach Verhältniß.
C. In Kupfer. Stücke zu 1, 1/2, 1/4 und 1/8 Tarì und zu 1 Grano. Im J. 1844 auch engl. Drittel-Farthings oder Stücke zu 1/12 engl. Penny, in England geprägt.

Umlauf fremder Münzen. Vorzüglich cirkuliren die oben genannten; außerdem in Golde: span. Quadrupel oder Dublonen (gesetzl. zu 40 Scudi tarifirt), engl. Sovereigns (zu 12 1/2 Scudi tarifirt), 20-Frankenstücke, Dukaten (Zecchini), in Silber: sicil. Oncie und Scudi, Kronenthaler, in Kupfer: engl. Stücke zu 1 Penny (zu 12 Grana tarifirt) und zu 1/2 Penny.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der beiden Banken der Hauptstadt La Valetta: der Englisch-maltesischen Bank (Banco anglo-maltese) und der Malteser Bank (Banco maltese).

Wechselcourse. (Vom 9. August 1857.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Genua	30 Tage nach Sicht u. 3 Mte. (90 Tage) dato	113 u. 112 1/4	Grana für 1 Lira nuova.
Livorno (jetzt):	do. do.	113 u. 112 1/4	
London	do. do.	Pari u. 3/4 % Verlust	(±) Pari = 100 Pfd. Sterling hiesige Silberwährung und (±) 99 1/4 solche Pfd. St. für 100 Pfd. St. engl. Goldwährung auf London.
oder:	do. do.	50 u. 49 5/8	Pence Sterling auf London für 1 Oncia oder Pezza (1 Wechselpiaster) von 2 1/2 Scudi oder 30 Tarì.
Marseille	do. do.	114 1/4 u. 113 1/4	Grana für 1 Franken.
Messina u. Palermo	30 (auch 21) T. nach Sicht	3 % Verlust	(±) 97 malteser Oncie oder Pezze zu 2 1/2 malt. Scudi für 100 sicilische Scudi oder 40 sicilische Oncie.
oder:	do. do.	6 1/16	malteser Scudi (oder auch: ± 72 3/4 malteser Tarì) für 1 sicilische Oncia od. 2 1/2 sicil. Scudi.
Neapel	do. do.	3 1/2 % Verlust	(±) 96 1/2 malteser Oncie oder Pezze zu 2 1/2 malt. Scudi für 100 neapol. Scudi oder 120 Ducati di regno.
oder:	do. do.	24 1/8	malteser Tarì für 1 Ducato di regno.
Künftig	wie auf	Genua.	

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Triest (jetzt):	30 T. n. S. u. 3 Mte. dato	188 u. 185	Grana für 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in wiener Banknoten.
Bisweilen auch auf:			
Venedig	30 T. n. Sicht	282½	Grana für 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in Silbergeld.
Türkei (Konstantinopel u. Smyrna) . . .	do. do.	388	türk. Parà für 1 Scudo.

Die oben in Grana angegebenen Course werden von einigen Häusern in Tarì und Grana aufgestellt, z. B. der Cours auf Genua zu (±) 5 Tarì 13 und 12¼ Grana.

Wechselrecht. Eine vollständige Wechselgesetzgebung besteht nicht, wohl aber sind einige Verordnungen über Wechsel erlassen worden. Ein unbezahlter Wechsel ist am ersten Werktage nach Verfall zu protestiren.

Geldcourse. Man notirt die oben unter „Zahlwerth" und „Umlauf fremder Münzen" namhaft gemachten fremden Geldsorten (von englischen den Sovereign) für 1 Stück.

Venetien,

s. unter Oesterreich.

Corsica,

s. unter Frankreich.

Ionische Inseln.

Rechnung und **Zahlwerth.** Man rechnet gewöhnlich nach Pfunden (Libbre) zu 20 Schill. zu 12 Pf. (Pence) Sterling in ionisch Courant. Der Zahlwerth dieser Währung ergiebt sich aus dem gesetzlichen und thatsächlichen Umlaufswerthe des vorigen spanischen Piasters („Dollar") zu 4⅓ Schill. oder 52 Pence Sterling. Demnach sind durchschnittlich 4,5067 Pfund ionisch = 1 deutsches Münzpfund fein Silber zu rechnen, und es ist daher der Werth eines solchen Pfundes: 6,6568 Thlr. oder 6 Thlr. 19,704 Sgr. (6 Thlr. 19 Sgr. 8⁴⁄₉ Pf. = 6 Thlr. 19 Ngr. oder Gr. 7 Pf.) preuß. = 9,9852 Fl. oder 9 Fl. 98½ Nkr. österr. = 11,6494 Fl. oder 11 Fl. 39 Kr. südd. — Bei der Stellung der Waarenpreise rechnet man nach Dollars, d. i. spa-

nischen Silberpiastern (Colonnati), zu 104 Oboli oder Cents. Der Werth dieses Piasters (des vorigen span. Münzfußes) ist unter Spanien angegeben. Auf Corfù wird der Preis des Oels in österr. Maria-Theresien-Thalern (Talari) zu 100 Oboli, aber auch in Oboli, gestellt, auf Zante in neuen österr. Convent.-Species-Thalern (Talari imperiali), auf Corfù für Oel in Calamata in Dollars. Der Maria-Theresienthaler wird gesetzlich und faktisch = $4^1/_6$ Schillinge = 50 Pence Sterling (ionisch) gerechnet. Für den Obolo existirt eine gesetzliche Weitertheilung in 5 Obolicci, so daß 1 Maria-Theresienthaler = 500 Obolicci, 1 span. Piaster (Dollar) = 520 Obolicci, und nach der obigen gesetzlichen Werthannahme 1 Oboliccio = $^1/_{10}$ Penny, oder 1 Penny = 10 Obolicci = 2 Oboli. Der Oboliccio findet in eigenen kleinen Münzen (s. unten) seine Vertretung, wird aber in der Rechnung nicht angewandt. Im Kleinhandel stellt man die Preise vielfach in österr. Conv.-20-Kr. zu 16 Oboli (s. unten). Die Preise einiger Waaren, z. B. der Seife in Zante, werden in Farthings (zu $^1/_4$ Penny) gestellt. — Auf der Insel Cerigo rechnet man auch nach türkischen Piastern zu 40 Parà (s. Türkei).

Münzen, von England für die ionischen Inseln geprägt. 1) In Silber: Stücke zu $^1/_4$ Schill. oder 3 Pence = 6 Oboli (mit der Inschrift: 30, d. h. 30 Obolicci). — 2) In Kupfer: Stücke zu $^1/_4$ Penny oder 1 Farthing = $2^1/_2$ Obolicci = $^1/_2$ Obolo, und zu $^1/_{10}$ Penny = 1 Oboliccio.

Umlaufende Münzen. Es cirkuliren vorzüglich spanische, mejicanische und südamerikanische Piaster, dann österr. Maria-Theresienthaler (sogen. Talari); ferner österr. Conv.-20-Kr.-Stücke, die im kleinen Verkehr 16 Oboli gelten; auch französ. 5-Frankenstücke zu (±) 95 Oboli. Von Goldmünzen laufen spanische Onzas oder Dublonen (Quadrupel) zu 16 Dollars um. Endlich cirkuliren auch die engl. Nationalmünzen.

Wechselrecht, ist das französische, mit sehr wenigen und unbedeutenden Modifikationen.

Corfù, Cefalonia und Zante.

Wechselcourse. Man notirt meist folgende, in der Wechselfrist von 60 Tagen nach Sicht:

London ± $1^1/_2$% Aufgeld (Agio, Prämie) oder: ± $101^1/_2$ Pfund Sterling hier (ionisch Courant) für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf (Cours in Corfù im Febr. 1861). — Aber auch: ± $51^1/_4$ Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Dollar oder span. Piaster.

Ancona und Livorno ± $18^3/_4$ Oboli oder Cents für 1 Lira nuova.

Neapel: bisher ± 122 Grana für 1 Dollar, künftig wie auf Ancona.

Triest (30, auch 31 Tage nach Sicht) und Venedig: ± $32^1/_8$ Oboli für 1 Gulden österr. W., zahlbar in wiener Banknoten. (Cours in Corfù im Febr. 1861.)

Disconto ± 6 Proc. für 1 Jahr.

Geldcours. Maria-Theresienthaler ± $^1/_2$% Aufgeld, d. i. so-

viel Aufgeld gegen ihren gewöhnlichen Umlaufspreis (s. oben) von 100 Oboli, daß sie auf ± 100½ Oboli für 1 Stück stehen.

Griechenland.

Rechnung nach Drachmen zu 100 Lepta. — Vom Oct. 1829 bis in 1833 rechnete man nach Phöniken, den Phönix gleichfalls zu 100 Lepta.

Zahlwerth. Die Drachme, welche den sechsten Theil des ältern span. Silberpiasters (Säulenpiasters, Colonnato) vorstellen soll, wiegt 4,477 Gramm bei 900 Tsdth. Feinh., so daß sie 4,0293 Gramm fein Silber enthält und 124,0910 Drachmen = 1 deutsches Münzpfund f. S. sind. Die Drachme ist =

- 0,2418 Thaler oder 7,253 Silber- oder Neugroschen (7 Sgr. 3 Pf. = 7 Ngr. oder Groschen 2½ Pf.) preuß. Währ. oder 30 Thalerfuß.
- 0,3626 Gulden oder 36¼ Nkr. österr. Währung od. 45 Guldenfuß.
- 0,4231 Gulden oder 25⅜ Kr. südd. Währung od. 52½ Guldenfuß.
- 0,4781 Mark oder 7 Schill. 7,8 Pf. hamburger Bankw.
- 0,9066 Franken oder 90⅔ Cent. französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung.
- 0,4264 Gulden oder 42⅔ Cents niederländisch.

Der frühere Phönix war bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit gesetzlich der Drachme gleich (nur um $^1/_{1000}$ Gramm leichter, s. unten), aber in Wirklichkeit geringer ausgemünzt, so daß er später auf 93 Lepta herabgesetzt und eingezogen wurde.

Die besondere, geringere Rechnungswährung von Syra s. unten (unter Syra).

Der Preis der Korinthen wird in Patras theils in Maria-Theresienthalern oder sogen. Talleri, theils in span. Piastern (Colonnati) gestellt, in Athen in span. Piastern, der Piaster fest zu 6 Drachmen gerechnet, in Patras der Preis der Knoppern entweder gleichfalls in span. Piastern, oder in Drachmen.

Münzen.

A) In Golde:

Stück zu 40 Drachmen. Werth: 1,03080 deutsche Kronen. — Gew.: 11,553 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 10,398 Gr.

Stück zu 20 Drachmen nach Verhältniß.

B) In Silber: Gegenwärtige Ausmünzung

Stück zu 5 Drachmen. Werth: 1 Thlr. 6 Sgr. 3⅙ Pf. preuß. = 1 Fl. 81,3 Nkr. österr. = 2 Fl. 6,9 Kr. südd. — Gew.: 22,385 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 20,1465 Gr.

Drachme. Werth: 7 Sgr. 3 Pf. preuß. = 36¼ Nkr. österr. = 25⅜ Kr. südd. — Gew.: 4,477 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 4,0293 Gr.

Stücke zu ½ und zu ¼ Drachme nach Verhältniß.

Vorige (erste) Ausmünzung, seit 1829.

Phönix, gesetzmäßig (s. oben). Werth: 7 Sgr. 3 Pf. preuß. = 36¼ Nkr. österr. = 25⅜ Kr. südd. — Gew.: 4,476 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 4,0284 Gr.

C) In Kupfer: Stücke zu 10, 5 und 2 Lepta und zu 1 Lepton. (Es giebt deren auch eine Anzahl älterer aus Bronze.)

In neuerer Zeit soll sich die Ausbringung der Silbermünzen sehr verschlechtert haben; die unten bemerkten Geldcourse von Athen scheinen das zu bestätigen.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Griechischen Nationalbank in Athen zu 10, 25 und 100 Drachmen. Im Frühjahr 1858 waren für 8 Mill. Drachmen derselben im Umlauf.

Wechselrecht ist das französische.

Athen.

Wechselcourse.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
		Drachmen.	Lepta.	
London	61 Tage Sicht	28	50	für 1 Pfund Sterling.
Paris	31 „ „	112	50	„ 100 Franken.
Triest und Wien	3 Monate dato	200	—	„ 100 Gulden österr. W., zahlbar in wiener Banknoten.
Bisweilen auch:				
Amsterdam . . .	3 „ „	235	10	„ 100 Gulden niederländ. Courant.
Hamburg	3 „ „	207	20	„ 100 Bankmark.

Geldcourse. Man notirt österr. Maria-Theresienthaler (Tallari, zu ± 5 Drachmen 86 Lepta), neuere österr. Conv.-Speciesthaler (seit 1852 geprägt, zu ± 5 Dr. 81 L.), ältere span. u. mexican. Silberpiaster (Säulenpiaster, Colonnati, zu ± 6 Dr. 23 L.), neuere mexican. u. a. amerikan. Silberpiaster (zu ± 6 Dr. 6 L.), 5-Frankenstücke (zu ± 5 Dr. 75 L.), sogen. türkische Thaler, d. i. türk. 20-Piasterstücke (zu ± 5 Dr. 26 L.), Conv.-20-Kreuzerstücke zu ± 95 Lepta.

Nauplia.

Wechselcours auf Triest, 4 und 5 Monate dato, ± 200 Lepta (= 2 Drachmen) für 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in wiener Banknoten.

Patras.

Wechselcourse. (Im Jahre 1859.) Man trassirt meist gegen Producte auf 3 Monate dato.

Livorno . . . . . 92 bis 98 Lepta für 1 toscanische Lira, jetzt: ± 1 Drachme 12 Lepta für 1 Lira nuova.

London . . . $50\frac{1}{2}$ bis $53\frac{1}{2}$ Pence Sterling für 1 mexican. Silberpiaster (neuere Piaster Mexicos und der südamerik. Republiken). Am 20. April 1861: $50\frac{3}{4}$.
Paris und Marseille 1 Drachme 10 bis 15 Lepta für 1 Franken.
Triest u. (jetzt) Venedig 2 Drachmen 18 bis 68 Lepta für 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in wiener Banknoten.

Geldcourse. Man notirt eine große Anzahl von Gold= und Silbermünzen für 1 Stück. Im J. 1859 stand der spanische Säulenpiaster (Colonnato) auf 6 Dr. 10 Lepta, der sogen. mexicanische Piaster (von Mexico und den südamerikan. Republiken) auf 6 Drachmen, der Maria=Theresienthaler (Tallero) auf 5 Dr. 78 L., das 5=Frankenstück auf 5 Dr. 58 L., die span. Dublone (Onza, der Quadrupel) auf 92 Dr. 60 L., der österr. Dukaten auf 13 Dr. 6 L., der engl. Sovereign auf 28 Dr. 12 L., das 20=Frankenstück auf 22 Dr. 33 L. Die griechischen Gold= und Silbermünzen standen pari (zum Nennwerthe).

Syra.

Zahlwerth. Das wirkliche griechische Silbergeld und das Papiergeld der Griech. Nationalbank in Athen, welche hier eine Filiale hat, haben hier ein Aufgeld von $7\frac{3}{10}\%$, so daß die hiesige Rechnungswährung um ebensoviel geringer ist, als die gesetzliche griechische. Griechische Münzen laufen fast gar nicht um, von fremden aber hauptsächlich österr. Maria=Theresienthaler (zu ± 6 Dr. 49 L. hiesig), österr. Conv.=20=Kreuzerstücke (zu ± 1 Dr. hiesig), 5=Frankenstücke (zu ± 1 Dr. 21 L.), preuß. Thaler (zu ± $4\frac{1}{2}$ Dr.), engl. Sovereigns (zu ± 30 Dr. 20 L.), österr. Dukaten (zu ± 14 Dr. 15 L., russ. Halbimperialen (zu ± 24 Dr. 20 L.), sogen. türkische Lire oder Stücke von 100 türk. Piastern (zu ± 27 Dr. 30 L.).

Wechselcourse. Sie verstehen sich für 4 Monate dato. Bei kürzerer Umlaufszeit werden 6% (bei der hies. Bankfiliale 7%) jährl. Disconto in Anrechnung gebracht; jedoch vergütet man für Baarzahlung Zinsen von 21 Tagen zu jährl. 9%. Die nachstehenden Courszahlen sind v. J. 1857.
London . . . 30 Drachmen 40 bis 70 Lepta hiesig für 1 Pfund Sterling.
Marseille . . 1 „ 20 „ 21 „ „ „ 1 Franken.
Triest . . . 2 „ 80 „ 95 „ „ „ 1 Gldn. österr. W. zahlbar in wiener Banknoten. (Jetzt: ± 2 Dr. 15 L.).

Türkei.

Rechnung nach türkischen Piastern zu 40 Parà zu 3 Aspern. (Der türk. Piaster heißt auf Arabisch: Gersch, in der Mehrzahl Gurusch [Grusch], die 1=Piasterstücke daher Bir=Gersch, indem Bir = 1). Der Beutel (Kis, Keser) = 500 Piaster.

Zahlwerth. Gesetzmäßig sind (in den 20= bis 2=Piasterstücken) $500{,}88105$ türk. Piaster = 1 deutsches Münzpfund fein Silber. Der türk. Piaster ist demnach =

0,0599 Thaler oder 1,797 Silber= oder Neugroschen (1 Sgr. $9\,^{5}/_{9}$ Pf. = 1 Ngr. oder Groschen 8 Pf.) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß;
0,0898 Gulden oder 9 Nkr. österr. Währung oder 45 Guldenfuß;
0,1048 Gulden oder $6\,^{2}/_{7}$ Kr. südd. Währung od. $52\,^{1}/_{2}$ Guldenfuß;
0,11845 Mark oder 1 Schill. $10\,^{3}/_{4}$ Pf. hamburger Bankwährung.
0,2246 Franken oder $22\,^{4}/_{9}$ Cent. französischer, belg., schweizer und ital. Silberwährung;
0,1056 Gulden oder $10\,^{5}/_{9}$ Cents niederländisch.

Münzen.

A) In Golde. Gegenwärtige Ausmünzung.

Jüslik, Medschidie oder türk. Lira zu 100 Piastern. Werth: 0,66000 deutsche Kronen. — Gew.: 7,216 Gr. — Feinh.: 916 Tsdth. — Feingew.: 6,6099 Gr.

Ellilik oder halber Medschidie zu 50 Piastern. Werth: 0,33040 deutsche Kronen. — Gew.: 3,608 Gr. — Feinh.: 916 Tsdth. — Feingew.: 3,3040 Gr.

Von den Goldstücken früherer Ausmünzungen kommen besonders noch Mahmudie früherer Prägung (85 Piaster), do späterer Prägung (60 P.), Stambul (30 P.), Missir (25 P.), Menduhie (20 P.), Adlie früherer Prägung ($19\,^{1}/_{2}$ P.), do. späterer Prägung ($17\,^{1}/_{2}$ P.) vor. Diese Stücke sind sehr abweichend befunden worden.

B) In Silber. Gegenwärtige Ausmünzung.

Jirmilik (d. i. Zwanziger, Bejas=jirmilik: weißer Zw.) zu 20 Piastern. Werth: 1 Thlr. 5 Sgr. $11\,^{1}/_{4}$ Pf. preuß. = 1 Fl. 79,7 Nkr. österr. = 2 Fl. $5\,^{7}/_{9}$ Kr. südd. — Gew.: 24,055 Gr. — Feinh.: 830 Tsdth. — Feingew.: 19,966 Gr.

Onlik zu 10 Piastern, Beschlik zu 5 Piastern, Ikilik zu 2 Piastern, Kirk-Parà (d. i. 40 Parà) oder Bir=Gersch = einfacher Piaster und Jirmi-Parà (d. i. 20 Parà) oder Jarimlik = halber Piaster nach Verhältniß, nur daß das Gewicht dieser Stücke um ein Unbedeutendes geringer, als nach strengem Verhältniß ist, z. B. beim 10=Piasterstück 12,027 Gr. (statt 12,0275).

Von den Silberstücken früherer Ausmünzung kommen vorzüglich noch Beschlik (5 Piaster), halbe Beschlik ($2\,^{1}/_{2}$ P.), Altelik (6 P.), halbe und Viertel=Altelik vor. Dieselben sind sehr abweichend befunden worden. Der türkische Silberpiaster hatte bis 1753 durchschnittlich noch $1\,^{1}/_{4}$ Thlr. preuß. an Werth; allmälich ist er bis auf seinen heutigen geringen Werth (s. oben) vermindert worden, und die Münzen gleichen Namens sind in den einzelnen Perioden sehr von einander unterschieden. Besonders erwähnt werden mögen die noch vielfach cirkulirenden, an Werth unter dem neuesten 5=Piasterstück stehenden Beschlik zu 5 Piastern von 1830 bis 1832, nach Proben; Werth: 6 Sgr. $3\,^{2}/_{9}$ Pf. preuß. = 31,3 Nkr. österr. = 21,0 Kr. südd. — Gew.: 16,200 Gr. — Feinh.: 215 Tsdth. — Feingew.: 3,483 Gr.

C) In Kupfer. Stücke zu 5 und zu 1 Parà.

Papiergeld. Ein Staatspapiergeld sind die Kaimeh, welche seit Jahren in großer Menge in Umlauf gewesen sind. Der Rest der älteren Stücke sollte i. J. 1860 eingezogen werden, es ist das aber nicht vollständig geschehen, vielmehr ist die Regierung in ihrer Finanzbe-

drängniß genöthigt gewesen, zur Ausgabe **neuer Kaimeh** im Betrage von 1250 Millionen türk. Piastern zu schreiten. Von diesem Betrage sollen 250 Mill. zur Bildung eines Baarcapitals dienen, mittelst dessen der Umtausch der Kaimeh gegen Münze im Verkehr mit Europa aufrecht-erhalten werden soll; die übrigen 1000 Mill. sollen theils zur Einziehung der noch umlaufenden älteren Kaimeh, theils zur Bezahlung gewisser Staatsschulden verwendet werden. Die Gesammt-Emission der neuen Kaimeh soll Ende März 1862 erfolgt sein; bis dahin sollen vorläufig monatlich 30 Mill. Piaster in Kaimeh ausgegeben werden, welche aus-schließlich auf den Umlauf in Konstantinopel beschränkt sind, während von dem gedachten Schlußtermin an das Papiergeld im ganzen ottomanischen Reiche wie Münze umlaufen soll (Zwangscours) und in allen öffentlichen Kassen, mit Ausnahme der Zollkassen, bei Zahlungen anzunehmen ist. Das Baarcapital, welches zur Umwechselung der Kaimeh dienen soll, ist auf 375 Mill. Piaster festgesetzt, und zu dessen Beschaffung werden zu-nächst die oben erwähnten 250 Mill. P. Kaimeh verwendet, von denen vorab ein Betrag von 150 Mill. in Scheinen zu 100, 50 und 20 Piastern „auf die Bevölkerungen des Reiches gegen vollhaltige Gold- und Silber-münzen, als Darlehn für den Zeitraum eines Jahres vertheilt werden soll“ (Zwangsanleihe?). Der Umtausch der neuen Kaimeh gegen baares Geld soll gleichzeitig mit dem Schlusse ihrer Emission, Ende März 1862, beginnen, und es sind für die Wiedereinlösung der Ertrag der Forsten und der Bergwerke, sowie der Erlös aus dem Verkaufe des verfügbaren Staatseigenthums verhaftet. Eine von einem kaiserl. Gouverneur ge-leitete Wechselbank ist beauftragt, Wechsel auf Europa gegen Kaimeh zu verkaufen. **Außer** den obigen 1250 Mill. sollen für öffentliche Arbeiten fünf Jahre lang jährlich weitere 20 Mill., im ganzen also **noch 100 Mill. Piaster** Kaimeh ausgegeben werden. Das neue Papiergeld soll mit 75 Mill. Piastern jährlich getilgt werden, so daß in 18 Jahren (von 1862 ab) die Wiedereinlösung der gesammten 1350 Millionen beendigt sein soll. Die Leitung der Tilgungsoperationen wird einer ständigen Commission, aus türk. u. fremden Unterthanen zusammengesetzt, über-tragen, welche die Emission überwacht, das verfügbare Staatseigenthum zum Verkauf stellen und die Bergwerke und Forsten verpachten darf. In jeder größern Stadt soll ein Revisor angestellt werden, welchem es ob-liegt, den umlaufenden falschen Kaimeh nachzuforschen und dem Inhaber von Kaimeh in zweifelhaften Fällen über die Giltigkeit derselben Auskunft zu ertheilen. So weit das Gesetz; es fragt sich, wie weit dasselbe zur Wahrheit wird. Nachdem die erste Ausgabe der neuen Kaimeh stattge-funden, verweigerten nicht nur die Provinzen ihre Annahme (wozu sie Recht hatten, s. oben), sondern die Scheine verloren in Konstantinopel selbst Mai 1861) die Hälfte ihres Nennwerthes, und noch vor Mitte Mai 1861 betrug dieser Verlust 80%, so daß sie zu dieser Zeit nur 1/5 ihres Nennwerthes galten!

Wechselrecht ist in allem wesentlichen das französische.

Wechselstempel. Die Stempelgebühr ist für den Belauf von 100 bis 500 Piastern: 20 Parà, von 500 bis 1000 Piastern: 1 Piaster, von 1000 bis 2000 Piastern: 2 Piaster, von 2000 bis 3000 Piastern: 3 Piaster, u. s. w.; für jede ferneren 1000 Piaster-Betrag 1 Piaster mehr; für jede Summe über 100000 Piaster: 150 Piaster.

Konstantinopel.

Wechselcourse. Sie verstehen sich in Papiergeld (s. unten die Bemerkung unter der Rubrik „Geldcourse") und sind bei dessen gegen Metallgeld so außerordentlich wechselndem Preise sehr veränderlich. So stand z. B. der Cours auf London am 20. August 1860 auf 124½, am 2. März 1861 auf 160, am 13. Mai 1861 auf 195, am 18. Mai 1861 auf 177. Die nachstehenden Courszahlen gründen sich auf den Standpunkt zu Anfang März 1861.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam .	3 Monate dato	530	türk. Parà für 1 Gulden niederl. Courant. (Selten notirt.)
Augsburg . .	do. do.	525	türk. Parà für 1 Gulden südd. Währung. (Selten notirt.)
Genua	do. do.	249½	türk. Parà für 1 Lira nuova.
Livorno . . .	3 Mte. n. Sicht	248	(Genua wird selten notirt.)
London	3 Monate dato (auch 31 Tage nach Sicht)	160	türk. Piaster für 1 Pfd. Sterl.
Marseille . .	3 Monate dato	249	türk. Parà für 1 Franken.
Odessa (und Taganrog) .	11 Tge. n. Sicht u. 3 Mte. dato	22	türk. Piaster für 1 Silberrubel, bei der Einlösung zahlbar in russ. Creditbillets.
Paris	3 Monate dato	249	türk. Parà für 1 Franken.
Petersburg .	do. do.	22	wie auf Odessa.
Salonik . . .	3 T. nach Sicht	¼ bis ½	Procent Aufgeld; d. i. ± 100¼ bis 100½ Piaster hier für 100 Piaster in Salonik u. Smyrna.*)
Smyrna . . .	do. do.	¼ „ ½	
Triest	3 Monate dato	434	türk. Para für 1 Gulden österr. Währ., bei der Einlösung zahlbar in wiener Banknoten.
Wien	do. do.	436	

Wechselusanzen. Commission ½ bis 1%. Courtage ⅛%.

*) Da aber in Smyrna in Münzen bezahlt wird, so ist außerdem beim Kaufe des Wechsels gegen Papiergeld der Verlustcours dieses letztern gegen Metallgeld an den Verkäufer zu gewähren; in Smyrna steht dieser thatsächlich auf ± 173¾, d. h. man zahlt in Konstantinopel so viele Piaster in Papiergeld für 100 Piaster Metallgeld des Wechselbelaufs.

Geldcourse.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
	Türk. Piaster Papiergeld.	
Gold.		
Englische Sovereigns oder Pfund Sterling (sogen. englische Lire) . .	160	für 1 Stück.
Türk. Lire (Medschidie) zu 100 Piastern	145¼	für 1 Stück.
Türkische 20=Piasterstücke neuerer Prägung (Menduhie)	29	für 1 Stück.
Französ. 20=Frankenstücke (Napoléonsd'or)	127½	für 1 Stück.
Russische Halb=Imperialen	130	für 1 Stück.
Oesterr., holländ. u. venet. Dukaten	74¾	für 1 Stück.
Silber und Papiergeld.		
Aeltere span. und mexican. Silberpiaster, Colonnati	29	für 1 Stück.
Oesterreich. Maria=Theresienthaler (Conv.=Speciesthaler)	28½	für 1 Stück.
Russische Silberrubel	19½	für 1 Stück.
Französische 5=Frankenstücke	24½	für 1 Stück.
Neue türk. Silberstücke zu 20 Piastern (Jirmilik) oder sogen. Carbovantz	24⅝	für 1 Stück.
Türk. Papiergeld gegen Münzen („Metall=Agio")	173¼	türk. Piaster Papiergeld für 100 Piaster Metallgeld.
Sogen. Papiergeld=Sconto .	3%	± 3 Proc. Sconto oder Verlust. *)

Bisweilen werden auch span. Quadrupel (Dublonen, Onzas), österr. Souverainsd'or, sowie verschiedene ältere türk. Goldmünzen, dann griech. 5=Drachmenstücke, österr. ältere u. neuere Conv.=20=Kreuzerstücke notirt, sämmtlich für 1 Stück; ferner alte türk. Goldmünzen für 1 türk. Drachme Gewicht.

Salonik.

Course wie Konstantinopel.

Asiatische Türkei.

Beirut.

Course haben die Normen von Konstantinopel; nur auf Triest versteht sich der Cours in türk. Piastern für 1 Gulden. Man notirt von europäischen Plätzen nur Livorno, London (3 M. dato u. 7 Tage nach Sicht),

*) Der sogenannte Papiergeld=Sconto bedeutet nicht den Verlust des Papiergeldes gegen wirkliche Metallmünze (welcher unmittelbar vorher angegeben ist), sondern vielmehr denjenigen, welchen man bei Bezahlung fälliger Wechsel erleidet. Wenn nämlich Wechsel, die auf türk. Piaster lauten, als fällig bezahlt werden, so wird der Nennwerth derselben in türk. Papiergelde (Kaimeh, s. oben), aber mit einer Aufzahlung oder einem Mehr ± 3% dieses Nennwerthes entrichtet. So zahlt z. B. der Bankier einen auf 1000 türk. Piaster lautenden Wechsel bei der Einlösung mit ± 1030 türk. Piastern in Papiergelde aus.

Marseille, Paris und Triest, sowie Konstantinopel (7 Tage nach Sicht), letzteres mit einem procentweisen Aufgelde. Außerdem werden notirt Damaskus (auf Sicht) mit ± $98^1/_2$ bis 100 (Pari) türk. Piastern hier für 100 türk. Piaster Wechselbelauf und Alexandrien (für 100 ägyptische Piaster Wechselbelauf). Endlich notirt man den Disconto der hiesigen Ottomanischen Bank, welcher am 7. Juni 1860 auf 12 bis 15% für ein Jahr stand. Von türk. 20 Parà-Stücken und span. Piastern (beide nach Cours) braucht man im Wechselhandel nicht mehr als 5 Procent des Kaufbetrages in Zahlung zu nehmen. — Wechselcourtage 1‰.

Smyrna.

Course wie Konstantinopel. Dieselben verstehen sich aber in Smyrna in Metallgelde und sind daher jetzt entsprechend niedriger. Es wird auch ein Cours auf Konstantinopel, 3 Tage nach Sicht, notirt, zu ± Pari bis 1% Aufgeld, wobei aber, wenn der Wechsel in Konstantinopel in Papiergeld einzulösen ist, der Verkäufer um so viel weniger erhält, als dessen Verlust (das Metallagio, s. oben) beträgt; thatsächlich ist dann der Cours ± $58^1/_4$ Piaster Metallgeld in Smyrna für 100 Piaster Papiergeld Wechselbelauf. Am 2. Mai 1861 notirte man London zu $122^5/_8$, Marseille zu 195, Triest zu 327.

Wechselusanzen. Commission $^1/_2$ bis 1%; Courtage $^1/_4$% nur vom Verkäufer.

Donaufürstenthümer.

Rechnung nach Lee (d. h. Löwen, auch Aslan genannt) oder (ursprünglich türkischen) Piastern zu 40 Paralle oder Parà; der Parà oft auch eingetheilt in 3 Bans (Bari, Asper) oder in 2 Laskaïs.

Zahlwerth und **Münzen.** Der Zahlwerth soll künftig ein einheitlicher sein und Münzen sind i. J. 1860 in Paris geprägt worden, doch ist nichts Näheres darüber zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Bis jetzt unterscheidet sich noch der Zahlwerth der Walachei von dem der Moldau, und außerdem hat Galatz seine besondere Valuta, nach welcher auch in Braila gewöhnlich die Course notirt werden (s. unten). In den Staatskassen beider Fürstenthümer gilt der gleichmäßige sogenannte Vestiarie-Cours (Schatzamts-Cours), nach welchem die fremden Münzen geringer geschätzt sind, als im Verkehr.

Umlaufende Münzen. Es cirkuliren vorzüglich österr. Dukaten, österr. u. a. deutsche Conv.-Speciesthaler, österr. 20-Kreuzerstücke, russ. Silberrubel, span. Piaster und türk. Münzen (besonders Goldmünzen), sowie als Scheidemünzen ausschließlich (gesetzlich) die neuen u. alten österr. kleinen Silberstücke und Kupfermünzen.

Wechselrecht ist das französische, mit wenigen Abweichungen. Usowechsel sind nicht erlaubt.

A) Walachei.

Zahlwerth. Man kann durchschnittlich 300 walachische Piaster = 1 deutsches Münzpfund fein Silber rechnen. Demnach ist der walachische Piaster =

$^1/_{10}$ Thlr. oder 3 Sgr. (Ngr., Groschen) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.

$^3/_{20}$ = 0,1500 Gulden oder 15 Neukreuzer österr. Währung oder 45 Guldenfuß.

$^7/_{40}$ = 0,1750 Gulden oder $10^1/_2$ Kr. südd. Währung oder $52^1/_2$ Guldenfuß.

0,1978 Mark oder 3 Schill. 2 Pf. hamburger Bankwährung.

Bukarescht.

Wechselcourse.

Galatz	. . . ±	$44^{10}/_{40}$	galatzer Piaster Wechselbelauf für 1 Dukaten hier.
sowie:	±	$3\ ^5/_{40}$	„ „ „ „ 1 Zwanziger (20-Kreuzer Conv.-Cour.) hier.
Marseille	. . ±	$3^{23}/_{40}$	walachische Piaster für 1 Franken.
Wien	. . . ±	6	„ „ „ 1 Gulden österr. Währung, zahlbar in wiener Banknoten (Cours für 3 Monate dato).

Braila.

Wechselcourse. Man notirt Hamburg, Leipzig, Livorno, London, Marseille, Paris, Triest, Venedig und Wien, 3 Monate dato (London 2 Monate dato), ganz wie in Galatz (s. unten) und gewöhnlich auch in galatzer Piastern, bisweilen aber in walachischen Piastern, im letztern Falle also entsprechend niedriger. Außerdem notirt man Konstantinopel (60 Tage dato) für 1 neuen türk. Jirmilik von 20 türk. Piastern.

B) Moldau.

Zahlwerth. Es sind durchschnittlich 9 moldauische Piaster = 8 walachischen Piastern zu rechnen, und also etwa $337^1/_2$ moldauische Piaster = 1 deutsches Münzpfund fein Silber. Demnach ist der moldauische Piaster =

$^4/_{45}$ = 0,0889 Thlr. oder $2^2/_3$ Sgr. preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.

$^2/_{15}$ = 0,1333 Gulden oder $13^1/_3$ Nkr. österr. Währung oder 45 Guldenfuß.

$^7/_{45}$ = 0,1556 Gulden oder $9^1/_3$ Kr. südd. Währung oder $52^1/_2$ Guldenfuß.

0,1758 Mark oder 2 Schill $9^3/_4$ Pf. hamburger Bankwährung.

Den besondern Zahlwerth von Galatz s. unten.

Die Lichterkosten bei Sulinà werden nach Jkosar (d. h. Zwanzigern) oder türk. silbernen 20-Piasterstücken (türk. Jirmilik) erhoben.

Galatz.

Zahlwerth ist hier ein besonderer, der geringer ist, als der „moldauische". Man kann jetzt durchschnittlich 450 galatzer Piaster (Piaster „galatzer Courses") = 1 deutsches Münzpfund fein Silber rechnen. Demnach ist der galatzer Piaster =

$^{1}/_{15}$ Thlr. oder 2 Sgr. preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.
$^{1}/_{10}$ Gulden oder 10 Nkr. österr. Währung oder 45 Guldenfuß.
$^{7}/_{60}$ Gulden oder 7 Kr. südd. Währung oder $52^{1}/_{2}$ Guldenfuß.
0,1318 Mark oder 2 Schill. 1,3 Pf. hamburger Bankw.

Hiernach sind durchschnittlich 4 galatzer Piaster = 3 moldauische Piaster, ferner 3 galatzer Piaster = 2 walachische Piaster.

Der Preis der Wolle wird oft für die Ausfuhr in österr. Silbergulden (für den deutschen Zoll-Centner), sowie in russ. Silberrubeln (für 100 Oken), im Innern in walachischen Piastern und Parà (für 1 Oka) gestellt.

Wechselcourse. (Ende März 1861.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.) Galatzer Piaster.	Parà.	Bedeutung des Courses.
Amsterdam	3 Monate dato	8	4	für 1 Gulden niederl. Courant.
Antwerpen	do. do.	3	34	„ 1 Franken.
Berlin und Leipzig	do. do.	14	23	„ 1 Thaler im 30 Thalerfuße.
Bukarescht	do. do.	(134	—)	„ 100 walachische Piaster.
oder:	do. do.	(43	25)	„ 1 Dukaten in Bukarescht.
Genua	do. do.	3	33	„ 1 Lira nuova.
Hamburg	do. do.	7	6	„ 1 Bankmark.
Konstantinopel	do. do.	(45	20)	„ 100 türkische Piaster, bei der Einlösung zahlbar in Papiergeld.
Livorno	do. do.	(3	33)	„ 1 Lira nuova.
London	do. (auch 1 Mt. dato)	97	—	„ 1 Pfund Sterling.
Lyon	3 Monate dato	3	34	„ 1 Franken.
Marseille	do. do.	3	34	„ 1 Franken.
Paris	do. (auch 1 Mt. dato)	3	35	„ 1 Franken.
Odessa	3 Monate dato	(13	18)	„ 1 Silberrubel, zahlbar in russ. Creditbillets.
Triest	do. do.	6	33	„ 1 Gldn. österr. Währ., zahlbar in wiener Banknoten.
Venedig	do. do.	(9	27)	„ 1 Gldn. österr. Währ., zahlbar in Silbergeld.
Wien	do. do.	6	34	„ 1 Gldn. österr. Währ., zahlbar in wiener Banknoten.

Serbien.

Rechnung und **Zahlwerth** wie die Türkei. Als Rechnungseinheit wird zuweilen ein sogenannter „serbischer Piaster" angenommen, welcher gewöhnlich = 2 türkische Piaster gerechnet wird.

Umlaufende Münzen. Die hauptsächlichste Verkehrsmünze ist der russische Silberrubel mit seinen Theilstücken und als Scheidemünze die alten österr. Kupfermünzen der (von Oesterreich selbst eingezogenen) Wiener Währung und die spätern 3 Kreuzerstücke, von welchen erstern die mit der Ziffer 30 (d. i. 30 Kr. W. W.) bezeichneten $^1/_2$ Piaster oder 20 Parà, die mit der Ziffer 15 (d. i. 15 Kr. W. W.) und 3 (d. i. 3 Kr.) bezeichneten $^1/_4$ Piaster oder 10 Parà gelten. Oesterr. Conv.-20-Kreuzerstücke sind jetzt sehr selten, und doch verlangen alle serbischen Regierungskassen Zahlungen unter dem Werthe eines Dukatens in ungelöcherten Stücken dieser Art, sowie auch die österr. Post in Serbien nur solche annimmt. Preußische Thaler (überhaupt Thaler des 30 und 14 Thalerfußes) gelten 17 $^1/_2$ Piaster. Von Goldmünzen sind österr. Dukaten die gangbarsten. Türk. Münzen sind selten; türk. Papiergeld kommt im Verkehr gar nicht vor; wiener Banknoten bisweilen, und dann richtet sich der Werth nach ihrem wiener Course. Der österr. Dukaten gilt 56 Piaster, der österr. Conv.-Speciesthaler 24 Piaster, das Conv.-20-Kreuzerstück 4 Piaster, der Gulden neue österr. Währung 11 $^2/_5$ Piaster. Bei dem eben angegebenen Preise des österr. Conventionsgeldes nach dem sogenannten Platzcourse, welcher sich für alle Handelsgeschäfte versteht, ist die serbische Handelswährung ein wenig geringer, als diese türkische Silberwährung, indem man 1 serbischen Piaster = 1 $^3/_4$ Sgr. preuß. rechnen kann. — Die Abgaben werden nach einem besondern Contributions- oder Steuercourse entrichtet, in welchem der österr. Dukaten jetzt nur 28, der österr. Conv.-Speciesthaler 12 Piaster, der Gulden neue österr. Währung 5 $^7/_{10}$ Piaster gilt; eben dieser Cours gilt für den Preis des Viehes auf dem Lande.

Wechselrecht. Die Einführung einer Wechselordnung ist im October 1859 beschlossen worden.

Asien.

Asiatische Türkei s. oben unter Türkei.

Persien.

Rechnung nach Tomans zu 10 Kerán oder Kran (Sachibkiran, Zabkran) zu 2 Panabat (Penabat) zu 10 Schahi (Schachi); der Toman also = 200 Schahi. — Im Handel kommen auch folgende Rechnungsstufen vor: Rial zu 1 $^1/_4$ Kerán oder 25 Schahi; Abassi zu 4 Schahi; Senar zu 2 Schahi oder $^1/_{10}$ Kerán; Bisti = $^1/_5$ Schahi oder $^1/_{100}$ Kerán; Dinar = $^1/_{1000}$ Kerán.

Zahlwerth. Persien hat eine Goldwährung. Der Toman wiegt gesetzlich 18 Nohud und ist nach Untersuchungen (s. unten) 965,278 Tausendtheile fein, so daß er 3,504 oder etwas reichlich $3\frac{1}{2}$ Gramm fein Gold enthält und an Werth = 0,3504 neue deutsche Kronen. Nimmt man den Werth der deutschen Krone zu $9\frac{1}{6}$ Thalern an, so ist hiernach der Werth des Toman: 3 Thaler 6 Sgr. 4,3 Pf. preußisch. Die umlaufenden Stücke sind aber fast ohne Ausnahme stark beschnitten, und da, ihnen gleichgeltend, die holländischen und die diesen in Rußland nachgeprägten Dukaten umlaufen, ferner Münzuntersuchungen den Toman geringer nachgewiesen haben, so kann man seinen Werth annehmen zu 3 Thlr. $2\frac{5}{6}$ bis $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder zu etwa 3 Thlr. $3\frac{3}{4}$ Sgr. preuß. = 4 Gulden 65 Neuk. österr. = 5 Fl. $2\frac{5}{9}$ Kr. süddeutsch.

Münzen. Man prägt in Golde (angeblich $\frac{11}{12}$ oder $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, nach Untersuchungen aber 965,278 Taus. fein) Stücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Toman; in Silber (angeblich 880 Tausendtheile, nach Untersuchungen aber seit 1839: $962\frac{1}{2}$ Taus. fein) Stücke zu 1 Kerán und zu 1 Panabat; in Kupfer Stücke zu 1 Schahi, zu 1 Nimschahi, d. h. zu $\frac{1}{2}$ Schahi, und zu 1 Pul (P. v. Teheran) oder $\frac{1}{3}$ Schahi. Der ganze Kerán wies sich bei den Untersuchungen zu einem Werthe von 9 Sgr. 3,8 Pf. preuß. = 46,6 Neukr. österr. = 32,6 Kr. süddeutsch aus. — Man nimmt im allgemeinen den goldenen Toman thatsächlich zu 200 Schahi oder zu 10 silbernen Kerán an, wenn er vollwichtig ist, und nur bei bedeutenden Zahlungen in Golde gewinnt dieses 1 bis 2 Schahi pro Toman gegen Silber. Bei beschnittenen Goldstücken werden 11 Schahi für jedes fehlende Gewichts-Nohud abgezogen.

Umlaufende fremde Münzen.

Hauptsächlich russische, besonders russ. Goldmünzen, namentlich in Täbris und in den an Rußland grenzenden Provinzen, wo das russ. Geld mehr, als das persische umläuft. Die russ. Goldmünzen sind das Hauptzahlungsmittel des Großhandels, bei welchem sie dem Gewicht nach gegeben und genommen werden: der Halbimperial muß 34 Nohud wiegen und sein sogenannter Paripreis ist in Täbris 18, in Ghilan und Mazanderan $17\frac{1}{2}$, in Teheran $17\frac{1}{4}$ Kerán. Demnächst cirkuliren holländische Dukaten (hauptsächlich russisch-holländ., s. oben), den Tomans gleichgerechnet; ferner türkische, englische und französische Goldmünzen, die aber weniger gern genommen werden; in den östlichen und südlichen Provinzen auch britisch-ostindische Münzen, aber in geringer Menge.

Ostindien.

I. Britisches Ostindien.

Rechnung nach Compagnie-Rupien (Company's Rupees) zu 16 Annas zu 12 Pice oder Pies (Peiß; Einzahl: Pie), in der Präsidentschaft

Bombay wird jedoch die C.-Rupie gewöhnlich in 4 Quartos oder Quarters (Viertel) zu 100 Reas (Rees od. Reïs) eingetheilt. Die besondern Rechnungsarten auf Ceylon und in den hinterindischen Besitzungen s. weiter unten (unter Ceylon und Singapore). — 1 Lac ist = 100000 Rupien, 1 Crore = 100 Lacs oder 10 Mill. Rupien.

Zahlwerth. Die Compagnie-Rupie enthält 165 engl. Troy-Grän oder 10,69183 Gramm feines Silber, so daß 46,7647 Rupien = 1 deutsches Münzpfund f. S. Demnach ist die Compagnie-Rupie =

0,6415 Thaler oder 19,245 Silbergr. (19 Sgr. 2,9 Pf. = 19 Neugr. oder Groschen $2\frac{1}{9}$ Pf.) preußische Währung oder 30 Thalerfuß;

0,9623 Gulden oder $96\frac{2}{9}$ Neukr. österreich. Währung oder 45 Guldenfuß;

1,1226 Gulden oder 1 Fl. $7\frac{3}{8}$ Kr. süddeutsche Währung oder $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß;

1,2687 Mark od. 1 Mark 4 Schill. 3,6 Pf. hamburger Bankwährung.

2,4057 Franken oder 2 Fr. $40\frac{4}{7}$ Cent. französ., belg., schweizer und ital. Silberwährung;

1,1314 Gulden oder 1 Fl. $13\frac{1}{7}$ Cents niederländisch.

Münzen.

A. In Golde (seit 1835).

Gold-Mohur zu 15 Silberrupien. Werth: 1,0018 deutsche Kronen. — Gew.: 11,664 Gr. — Feinh.: $916\frac{2}{3}$ Tsdth. — Feingehalt: 10,692 Gr.

Doppelter Mohur zu 30 Rupien, Stücke zu 10 und 5 Rupien nach Verhältniß.

(Seit 1853 sind die Goldmünzen bloße Handelsmünzen, ohne festen Preis. In der Präsidentschaft Bombay wurde der nämliche Mohur schon seit 1824, in der Präs. Madras schon seit 1818 geprägt; er hieß auch Goldrupie und man hatte Theilstücke desselben.)

B. In Silber. — Gegenwärtige Ausmünzung.

Compagnie-Rupie. Werth: s. oben. — Gew.: 11,664 Gr. — Feinh.: $916\frac{2}{3}$ Tsdth. — Feingew.: 10,692 Gr.

Doppelte, halbe, Viertel- und Achtel- dergl. nach Verhältniß.

Frühere Ausmünzung.

Für Bengalen, seit 1818. Neuere Sicca-Rupie oder Calcutta-Rupie: Werth: 20 Sgr. $6\frac{2}{9}$ Pf. preuß. = 1 Fl. 2,6 Neukr. österr. = 1 Fl. 11,8 Kr. südd. — Gew.: 12,436 Gr. — Feinh.: $916\frac{2}{3}$ Tsdth. — Feingew.: 11,400 Gr.

Halbe und Viertel- dergl. nach Verhältniß.

(Vor 1818 wurde die Sicca-Rupie nur 11,042 Gr. schwer, aber $979\frac{1}{6}$ Tsdth. fein, daher ganz im Werthe der spätern geprägt.)

Früher war die Sicca-Rupie fast allgemein verbreitet, und sie war das noch bis in die neuere Zeit als Rechnungsgeld; man rechnete feststehend 15 Sicca-R. = 16 Compagnie-R. In der Präsidentschaft Bombay war die geprägte besondere Bombay-Rupie seit 1824 der jetzigen Compagnie-Rupie in allen Stücken gleich (vorher um etwa $\frac{1}{2}$ preuß. Pfennig geringer), und in der Präsidentschaft Madras war das nämliche rücksichtlich der Madras-Rupie schon seit 1818 der Fall. Aus der vorhergehenden

Zeit gab es im britischen Ostindien eine Menge besonderer provinzieller Rupien.

C. In Kupfer: Stücke zu 1 Pie.

Papiergeld. Privatpapiergelder sind die Noten der verschiedenen einheimischen Banken.

Wechselrecht. Wechselstempel.

Wechselrecht ist das englische, doch gelten keine Respekttage. — Die Stempelgebühr ist für fremde Wechsel: Bis zum Belaufe von einschließlich 100 Pfund Sterling: $1\frac{1}{2}$ Schill. Sterl., über 100 und bis mit 200 Pfd. Sterl.: 3 Schill., über 200 und bis mit 500 Pfd. Sterl.: 4 Schill., über 500 und bis mit 1000 Pfd. Sterl.: 5 Schill., über 1000 und bis mit 2000 Pfd. Sterl.: $7\frac{1}{2}$ Schill., über 2000 und bis mit 3000 Pfd. Sterl.: 10 Schill., über 3000 Pfd. Sterl.: 15 Schill. Sterl. — Auf inländische Wechsel rc. ist der Stempel höher.

Calcutta.

Wechselcourse. London, 6 Monate Sicht (das Schatzamt trassirt 30 Tage nach Sicht) ± 1 Schill. 10 Pence bis 2 Schill. 2 Pence Sterl. für 1 Comp.-Rupie. (Am 25. Mai 1861: 2 Schill. 1 bis $1\frac{1}{8}$ P.)

China (Canton rc.), 60 (auch 90) Tage nach Sicht, ± 232 Comp.-Rupien für 100 Dollars auf China.

Mauritius, 60 (auch 30) Tage nach Sicht, ± 53 Cents Colonial-Cour. von Mauritius für 1 Comp.-Rupie. (Der Courant-Dollar von Mauritius zu 100 Cents wird auf dieser Insel = 4 Schill. Sterl. gerechnet.)

Disconto ± 7 Procent für ein Jahr. (So am 25. Mai 1861.)

Geldcourse. Man notirt verschiedene Gold- und Silbermünzen für 1 Stück, span. u. mexican. Piaster (mit ± 220 und 200 C.-Rupien) für 100 Stück, französ. 5-Frankenstücke (mit ± $204\frac{1}{2}$ C.-Rup.) für 100 Stück, Goldstaub, chines. Gold in Barren und Blättern für 1 Siccagewicht von $179\frac{2}{3}$ engl. Troy-Grän, chines. Sycee-Silber für 100 Siccagewicht. (Vergl. Bombay.)

Usanzen. Commissionsgebühr für Ein- und Verkauf von Wechseln, edlen Metallen und Münzen 1%; Garantie von Wechseln $2\frac{1}{2}$%. Courtage wird gewöhnlich nicht berechnet.

Bombay.

Wechselcourse. (Vom 10. Mai 1861.)

London, 6 Monate nach Sicht (auch 1, 2 u. 3 M. n. S.), ± 2 Schillinge 1 Penny Sterl. für 1 Comp.-Rupie.

Calcutta, bei Sicht, 30 und 60 Tage nach Sicht, ± $100\frac{3}{4}$, 100 und $99\frac{1}{2}$ Comp.-Rupien hier für 100 C.-Rupien Wechselbelauf.

Madras, bei Sicht (auch 30 Tage n. S.) ± pari (d. i. ± 100 C.-R. hier für 100 C.-R. Wechselbelauf).

China (Canton rc.), 60 Tage nach Sicht, ± $214\frac{1}{2}$ Comp.-Rupien für 100 Dollars (span. u. mexican. Piaster) auf China.

Disconto der Bank von Bombay: auf Regierungswechsel ± 6%, auf Privatwechsel von längstens 3 Monaten Umlaufszeit ± 8% für ein Jahr.

Geldcourse. (Vom 10. Mai 1861).

	Mehr od. weniger.	
Engl. Sovereigns	10	C.-Rupien 4 Annas für 1 Stück.
Noten der Bank von England .	10	„ 3 „ „ 1 Pfd. Sterl.
Spanische Dollars oder Piaster (Ferdinand-Dollars). . . .	230	„ für 100 Stück.
Carolus-Dollars (span. Piaster von Karl IV.)	290	„ für 100 Stück.
Mejicanische Dollars od. Piaster	225	„ für 100 Stück.
5-Frankenstücke. 232½ alte Tolas wiegend	221	„ für 100 Stück.
Deutsche Kronen, d. i. Conv.-Thaler	212½	„ für 100 Stück.
Barren-Silber, 17 bis 17½ Pfenniggewicht Better (d. i. soviel feiner als engl. Standard, also 11 Unzen 19 bis 19½ Pfenniggewicht englisch fein = 995⅚ bis 997¹¹/₁₂ Tausendtheile fein) . . .	105¾	„ für 100 alte Tolas Gewicht zu 179 engl. Troy-Grän.
Blattgold (Gold leaf), 100 Touch fein, d. i. ganz fein . . .	16	„ 9 Annas für 1 altes Tola Gewicht von 179 engl. Troy-Grän.

Usanzen. Commission bei Ein- und Verkäufen von Wechseln und edlen Metallen 1%; Wechselgarantie 1½%.

Madras.

Course wie in Calcutta. Von Geldsorten notirt man hauptsächlich engl. Sovereigns, Noten der Bank von England und Piaster. (Vergl. Bombay.)

Usanzen. Commission auf Gold und Silber 1%. Wechselgarantie 2½%.

Surate.

Wechselcourse notirt man auf Bombay und Calcutta, in kurzer Sicht zu 1 bis 2% Verlust, in langer Sicht (auf 3 und mehr Monate nach Sicht) zu beträchtlich größerem Verluste, da hier der Disconto oft auf 2 bis 3% für den Monat steht.

Ceylon, die Insel.

Rechnung und **Zahlwerth.** Man rechnet nach Pfunden (Pounds) zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen (Pence) Sterling-Valuta, deren Zahlwerth aber auf der Annahme der verschiedenen hier cirkulirenden Münzen ruht. Die englischen Goldmünzen laufen nach ihrem Nennwerthe um, die britisch-ostind. Compagnie-Rupie zu 2 Schillingen, der span. Silberpiaster zu 52 Pence od. 4⅓ Schillingen. Nach dieser Schätzung des Piasters wäre das hiesige Pfund Sterling = 6⅔ Thaler

preußisch zu rechnen, nach der Geltung der Compagnie-Rupie aber nur = 6 Thaler 12 Sgr. $5^2/_5$ Pf. preußisch, nämlich = 10 Compagnie-Rupien (s. oben). Die letztere Annahme scheint die passendere zu sein, da jetzt gewöhnlich auf Rupien zu 2 Schill. contrahirt wird. — An eigener Münze für die Colonie sind in England Kupferstücke zu $^1/_2$ Farthing oder $^1/_8$ Penny geprägt worden.

Course in der Hauptstadt Colombo.

Auf London, 6 Monate nach Sicht (auch 1, 2, 3 Mte., sowie 1 Tag nach Sicht), ± 7 Procent Disconto oder Abzug, d. i. ± 93 Pfd. Sterl. hier für 100 Pfd. Sterl. Wechselbelauf.

Auf Bombay, Calcutta und Madras, 30 u. 60 Tage n. S., ± 1 Schill. 11 Pence St. für 1 Compagnie-Rupie.

Auf China (Canton rc.), 60 Tage nach Sicht, ± 207 Sicca-Rupien (s. oben) für 100 span. u. mexican. Piaster Wechselbelauf.

Disconto 9 bis 12% für ein Jahr.

Englische Sovereigns ± 20 Schill. bis 20 Schill. 3 Pence St. für 1 Stück.

Usanzen. Commission auf Rimessen, auf Ein- und Verkäufe von Wechseln und edlen Metallen 1%. Wechsel-Delcredere $2^1/_2$%.

Singapore (Insel und Hafenstadt).

Rechnung nach Dollars zu 100 Cents. Der Dollar ist der vorige spanische Silberpiaster, dessen Zahlwerth unter Spanien angegeben; gleichgeltend laufen aber auch der mexicanische und der ältere chilenische und bolivische Piaster um. Es cirkuliren auch die Stücke zu $^1/_2$ und $^1/_4$ Piaster. Peruanische Piaster und brasilische Milreïs-Stücke nimmt man nur zu circa 78 Cents an. Spanische Piaster werden zwischen Januar und Mai bisweilen mit $^1/_2$ bis 1% Aufgeld bezahlt, span. Piaster von Karl IV. („Carolus-Dollars") oft mit 2 bis 4%, ja bis 12% Aufgeld. Französ. 5-Frankenstücke sind gewöhnlich nur mit 3 bis 5% Verlust, gegen Piaster gewogen, anzubringen; preußische u. a. deutsche Thaler kommen wenig vor. — Es cirkulirten bis in die neueste Zeit kleine Lokal-Kupfermünzen (Copper Tokens), von denen 660 bis 680 Stück auf den Dollar gingen, i. J. 1860 aber hat die Regierung neue Kupferstücke zu 1 und zu $^1/_2$ Cent ausgegeben.

Wechselcourse. London, 6 Monate nach Sicht (auch 90 und 60 Tage nach Sicht), ± 4 Schill. 10 Pence Sterl. für 1 Dollar. (So am 15. Aug. 1860.)

Calcutta, kurze Sicht (3 Tage n. S.), 30 und 60 Tage nach Sicht, ± 217 bis 221 Comp.-Rupien für 100 Dollars.

Bombay u. Madras, kurze Sicht (3 Tage n. S.), 30 und 60 Tage nach Sicht, ± 221 bis 225 Comp.-Rupien für 100 Dollars.

China (besonders Hongkong rc.), 15 und 30 Tage nach Sicht, ± pari und 1 bis $2^1/_2$% Disconto, d. i. ± 100 und 99 bis $97^1/_2$ Dollars hier für 100 Dollars auf China. (Bisweilen zeigt der Cours ein procentweises Aufgeld.)

Australien, 30 Tage nach Sicht, ± 4 Schill. 10 Pence Sterl. für 1 Dollar.

Batavia 10 (auch 30) Tage nach Sicht, ± 268 Gulden niederländisch Courant für 100 Dollars.

Wechselusanzen. Commission auf Indossirung und Verkauf von Wechseln, die aus bewirkten Verkäufen hervorgegangen, 1%; ohne diesen Umstand 2½%. Delcredere 1%.

Geldcourse. (Vergl. oben.)

	Mehr od. weniger.	
Englische Sovereigns	4 Dollars 50 Cents	für 1 Stück.
Span. Dublonen (Quadrupel, Onzas)	14 „ 75 „	für 1 Stück.
Java-Gulden, d. i. niederl. Gulden und besonders niederl. 2½-Guldenstücke	260 Gulden Nennwerth für 100 Dollars.	
Ostind. Compagnie-Rupien . . .	213½ Stück für 100 Dollars.	

II. Französisches Ostindien. (Hauptstadt Pondichéry.)

Rechnung und Zahlwerth. Man rechnet nach Pagoden (Sternpagoden) zu 28 Fanons (Fanams), oder nach Pondichéry-Rupien zu 8 Fanons zu 18 Käsch (Caches). Die Pagode wird = 3½ Rupien gerechnet, die Rupie aber der britisch-ostind. Compagnie-Rupie gleich (s. oben) und = 2 Franken 40 Cent. S. daher den Zahlwerth unter Britisches Ostindien.

Umlaufende Münzen sind verschiedene ältere und neuere ostind. Goldstücke und Rupiensorten. Die Prägungen einheimischer Münzen für die Colonie sind fast sämmtlich ältern Datums und von wenig Belang.

III. Niederländisches Ostindien.

Rechnung und Zahlwerth. Man rechnet nach Gulden (auch Silberrupien genannt) zu 100 Cents. Währung und Münzen sind die des Mutterlandes; s. Niederlande. Wie früher, so läuft auch jetzt noch sehr viel Kupfergeld in Duiten um, die eigentlich den Cents gleich sein sollen, so daß 100 Duiten = 1 Gulden, wogegen man aber thatsächlich den Silbergulden gewöhnlich zu 120 Duiten rechnet, manchmal aber auf Java mit 150 bis 180 Duiten bezahlt.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind auf Java die Noten der Java'schen Bank in Batavia zu 25, 50, 100, 200, 300, 500 und 1000 Gulden. Die Maximalsumme derselben wird von Zeit zu Zeit vom Generalgouverneur festgesetzt. Sie haben nur auf Java Umlauf.

Wechselrecht. Das besondere Handelsrecht Niederländisch-Ostindiens ist wesentlich das niederländische.

Batavia.

Wechselcourse. Niederlande (Amsterdam und Rotterdam), 6 Monate dato, ± 102%, d. i. ± 102 Gulden hier für 100 Gulden Wechselbelauf. (So am 2. März 1861.)

England (London), 6 Monate nach Sicht, ± 11 Gulden 35 Cents für 1 Pfd. Sterl.
Calcutta, 2 Monate nach Sicht, ± 1 Gulden 22 Cents für 1 Compagnie-Rupie.
China und Singapore ± 2 Gulden 70 Cents für 1 span. Piaster.
Commission wie in Calcutta rc.

Geldcourse.

Span. Ferdinand-Piaster (v. Ferdinand VII.)	± 2 Gulden 80 Cents	für 1 Stück.
Mejicanische Piaster	± 2 „ 68 „	

IV. Spanisches Ostindien.
(Philippinische Inseln.)

Rechnung nach Piastern (Pesos) zu 100 Centesimos. Selten wird noch der Piaster, wie früher, in 8 Reales (de plata) zu 20 Cuartos getheilt.

Zahlwerth. Eigentlich und gesetzlich sollte der Piaster der vorige spanische Silberpiaster (Peso duro) sein und diesem der gegenwärtige (geringere) span. Silberpiaster in der Geltung gleichstehen, in der That aber ist die Valuta eine Goldwährung, deren Grundlage die Onza (der Quadrupel od. die sogen. Dublone) von 16 Piastern bildet, die hier auch feststehend zu diesem Preise umläuft. Außer den span. und mejican. Onzas laufen auch diejenigen aller andern span.-amerikan. Freistaaten zu dem gedachten Preise in Menge um. Der Werth der gesetzmäßig geprägten span. und alten mejican. Onzas (s. in der Münzübersicht unter „Spanien") ist 2,36834 neue deutsche Kronen, nach Münzproben aber nur 2,34218 Kronen, wogegen man die neuern Onzas Mejicos u. der übrigen amerikan. Republiken durchschnittlich nur = $2^1/_3$ Kronen schätzen darf. Nimmt man den Preis der deutschen Krone zu $9^1/_6$ Thlrn. preußisch an, so ist nach der letztern Schätzung der Werth des span.-ostind. Peso: 1 Thaler 10 Sgr. $1^1/_4$ Pf. preuß. = 2 Gulden — $^1/_2$ Neukr. österr. = 2 Gulden $20^3/_8$ Kr. süddeutsch = 2 Mark 10 Schill. 3,6 Pf. hamburger Bankw. — — Die Preise einiger Waaren werden jedoch in Silbergeld gestellt, namentlich die des Kaffees und des Kokosnußöls.

Umlaufende Münzen sind im größern Verkehr die gedachten Onzas und ihre Theilstücke, dann die vorigen spanischen und die amerikanischen Silberpiaster, von denen die letztern ± 10 bis 12% Aufgeld gegen Goldmünzen genießen, die erstern ein noch höheres Aufgeld. Im kleinen Verkehr laufen auch die Theilstücke der Silberpiaster um.

Manila.

Wechselcourse. London, 6 Monate nach Sicht (Bankwechsel 60 u. 30 Tage n. Sicht), ± 4 Schillinge 2 Pence Sterl. für den hies. Piaster (Goldpiaster; — so am 8. März 1861).

Spanien (Madrid &c.), 3 Monate nach Sicht, ± Pari, d. i. ± 100 hies. Piaster für 100 Silberpiaster Wechselbelauf.

Canton, 30 Tage nach Sicht, ± Pari bis 6% Prämie, d. i. ± 100 bis 106 hies. Piaster für 100 span. Piaster Wechselbelauf.

Amoy, 30 Tage nach Sicht, ± 3 bis 6% Prämie, d. i. ± 103 bis 106 hies. Piaster für 100 span. Piaster Wechselbelauf.

Singapore u. Hongkong, 30 Tage nach Sicht, ± Pari oder mit einem Disconto, d. i. ± 100 oder weniger hies. Piaster für 100 span. Piaster Wechselbelauf.

Calcutta, Bombay, Madras, 30 Tage nach Sicht, ± 220 bis 240 Compagnie-Rupien für 100 hies. Piaster.

Wechsel auf Hamburg, die sich nur einzeln anbringen lassen, werden gewöhnlich nach dem Course auf London in Sterling Valuta ausgerechnet und ausgestellt, aber „zahlbar in Banco nach dem kurzsichtigen Course (auf London) in Hamburg am Acceptationstage."

Geldcours. Spanische, mexican. u. südamerikan. Silberpiaster ± 11½% Prämie. d. i. ± 111½ Piaster hies. Goldwährung für 100 Stück, oder 111½ Centesimos hiesig für 1 Stück.

V. Portugiesisches Ostindien. (Hauptstadt Goa.)

Rechnung und **Zahlwerth** wie Portugal.

Umlaufende Münzen sind außer einigen ältern einheimischen Sorten von wenig Belang vorzüglich spanische u. mexicanische Silberpiaster (hier Pardaos Reales genannt), welche ± 900 bis 1000 Reïs gelten; dann verschiedene ostind. Gold- und Silbermünzen zu veränderlichen Preisen.

China.

Rechnung nach Liangs, Tehls oder Silberunzen zu 10 Tsien, Mehs od. Mas zu 10 Fen oder Condorin zu 10 Li, Tong-Tsien, Käsch od. Pitjes zu 10 Hao od. Chou zu 10 Sse od. Sii. (Das Liang nennen die Engländer Tael od. Tale (Tehl), die Portugiesen Taël; das Li die Engländer Cash (Käsch), die Holländer Pitje.)

Zwischen den Chinesen, Europäern und Amerikanern, sowie diesen letztern Nationalen mit dem Auslande erfolgen die Rechnungen in spanischen oder vielmehr jetzt vorzüglich in mexicanischen Silberpiastern oder Dollars, in der allgemeinen Werthannahme von 720 Liangs oder Tehls = 1000 span. Piaster oder Dollars, oder 18 jener = 25 dieser, und die Werthbestimmung des Tehl in einer europäischen Geldsorte richtet sich ganz nach dem Werthe, den jener Piaster in Europa hat, wobei zu bemerken, daß als Piaster ursprünglich der alte Säulenpiaster von Carl IV. — Carolus-Dollar — zu verstehen war (dessen Silberwerth unter „Spanien" angegeben, dessen Preis aber jetzt auch in Europa gewöhnlich hoch über diesem Werthe steht, da er für Ostasien so sehr gesucht ist), seit mehreren Jahren aber der mexicanische Piaster,

welcher im wesentlichen dem vorigen gleichzurechnen ist, obwohl die Chinesen in ihren Untersuchungen ihn etwas geringer befunden haben, nämlich 652 mexicanische = 642 Carolus-Dollars, indem sie fanden, daß 1000 Carolus-Dollars = 652 Gewichts-Liangs oder Tehls, 1000 mexicanische Piaster aber = 642 Tehls feines Silber. Während aber in Canton und Hongkong der mexicanische Piaster die Rechnungseinheit bildet, ist diese in Amoy und Futscheu der spanische Piaster, und letzteres ist auch in den Seidendistrikten (s. unten) der Fall. Wenn man baar zahlt, so reducirt man bei einer in Tehls ausgestellten Rechnung gewöhnlich 717 Tehls = 1000 Piaster; bei Bezahlung von Malwa- und türk. Opium rechnet man überhaupt ebenso; bei Bezahlung von bengal. Opium 718 Tehls = 1000 Piaster; bei den Zahlungen der sogen. Compradores (der Einkäufer für die Wirthschaft und Kassirer großer Handelshäuser) an die Kaufleute gewöhnlich 715 bis 717 Tehls = 1000 Piaster; in Macao rechnet man gewöhnlich 720 Tehls = 1000 Piaster, wie das in laufender Rechnung allgemein der Fall ist.

Zahlwerth des Liang, Tehl oder der Silberunze. Eigentlich sollte das Liang als Geld ein Gewichts-Liang (s. Theil III.) feines Silber sein. Nach dem eben angegebenen festen Verhältnisse zwischen Liang und span. Piaster (720 L. = 1000 P.) ist der Liang =

2 Thaler preußische Währung oder 30 Thalerfuß.
3 Gulden österreich. Währung oder 45 Guldenfuß.
3$^{1}/_{2}$ Gulden süddeutsche Währung oder 52$^{1}/_{2}$ Guldenfuß.
3,9554 Mark oder 3 Mark 15 Schill. 3$^{4}/_{9}$ Pf. hamb. Bankwährung.
7$^{3}/_{7}$ Franken od. 7 Fr. 42$^{6}/_{7}$ C. franz., belg., ital. u. schweizer Silberw.
3,5273 Gulden oder 3 Gulden 52$^{3}/_{4}$ Cents niederländisch.

In Schanghai hat man in Folge der großen Seltenheit der daselbst bis vor wenigen Jahren fast allein angenommenen Carolus-Dollars sich wieder der dort früher üblich gewesenen Rechnungsweise zugewandt, und man rechnet daselbst seit 1856 allgemein nach Tehls oder Liangs zu 10 Condorin od. 100 Käsch (auch Cents genannt). Aber dieses Rechnungs-Tehl ist ein dem Orte eigenthümliches: es begreift ein Schatz-Silbergewichts-Tehl oder Liang hies. Sycee-Silbers (s. unten), d. i. eines Silbers, das reichlich 11% und durchschnittlich etwa 11$^{1}/_{2}$% geringer ist, als das Sycee-Silber des Schatzes (welches letztere 997 bis 998 Tausend. fein ist), mithin etwa 894,6 Tausend. fein, indem 100 hiesige Liangs Sycee-Silber des Schatzes (Haiquan- oder Regierungs-Tehls, in welchen alle Zölle und Tonnengelder entrichtet werden) = 111$^{1}/_{2}$ hies. Liangs Sycee-Silber von Schanghai, oder 1000 hies. Liangs des letztern = 897 hies. Liangs des erstern. Da das Schatz-Silbergewichts-Liang (Tehl) = 38,246 franz. Gramm, so begreift ein Rechnungs-Tehl von Schanghai 34,215 Gramm fein Silber, und es ist demnach = 2,0529 Thaler oder 2 Thaler 1 Sgr. 7 Pf. preußisch = 3,0793 Gulden oder 3 Gulden 7,9 Neukr. österr. = 3,5926 Gulden oder 3 Gulden 35$^{5}/_{9}$ Kr. süddeutsch. — Außer

dem Schanghai=Rechnungs=Tehl und dem vorhin gedachten, um etwa $11^1/_2$% bessern Haiquan= oder Rechnungs=Tehl kommt als „gewöhnliches“ Geld=Tehl das Canton=Tehl in Betracht, welches ein Schatz=Silbergewichts=Liang (Tehl) eines Sycee=Silbers von der in Canton üblichen Feinheit (dieselbe ist aber etwas abweichend und beim Zoll 995 bis 999 Tsdth., im Verkehr, wie sich aus den Coursen ergibt, geringer) begreift, und das man = 1,09385 Schanghai=Tehls (s. unten den Preis des Canton Sycee=Silbers unter den Coursen), sowie = 0,981 Regierungs=Tehls rechnet.

Münzen und sonstige Zahlmittel. Die einzige Landesmünze sind die Li, Tong=Tsien, Käsch oder Pitjes (in Macao Sapeken, Sapecas genannt) aus einer messingähnlichen Composition, welche Münzen etwa die Größe eines preuß. Dreipfennigstücks haben (die Stücke aus der Dynastie Ta=Tsing haben 19 bis 28 Millimeter, im Durchschnitt 24 Millimeter, Durchmesser), durchschnittlich reichlich 4 franz. Gramm wiegen und in der Mitte eine viereckige Oeffnung haben, indem man sie zu 100 und zu 1000 Stück zusammenreiht. In den Häfen nennt man die zusammengereihten 100 Stück ein Mehs (s. oben), die 1000 Stück ein Tiao, Kuang oder Ming. Eigentlich sollten 1000 Stück Li = 1 Liang oder Tehl sein, ihre Geltung ist aber sehr veränderlich und hängt von der wechselnden Stärke ihres Umlaufs ab; in neuester Zeit hat man sie an Kupfergehalt und Gewicht sehr verringert, so daß man in den letzten Jahren schon bis zu 2000 Käsch = 1 Liang gerechnet hat; gewöhnlich rechnet man jetzt zwischen 1100 und 1300 Käsch = 1 Liang (s. unten die Course). Die Käsch sind, wie in der Legirung, so auch im Gewicht vielfach von einander verschieden, und außer den chinesischen laufen auch Käsch von Corea, Japan, leichte Stücke von Tonkin und Anam, sowie eine reichliche Menge noch leichterer, nachgefälschter um, und demgemäß unterscheidet man sie im Geldhandel in verschiedene Sorten, wie sich aus den unten folgenden Geldcoursen ergibt. Es zeigt sich das ferner aus der Verschiedenheit der Stückzahl, die man gleichzeitig für einen Piaster gibt; im August 1850 gab man in Amoy je nach der Besonderheit der Stücke deren 1300 bis 3600 für 1 span. Säulenpiaster, nämlich: ausgesuchte Stücke, bestimmt für das festländ. und insular. Ostindien, 1300, in China gewöhnlich umlaufende Stücke 1450, speciell in Amoy gewöhnlich umlaufende 1560, in Formosa übliche 2400, gemengte Exemplare 2700, geringere 3100, noch geringere 3600. — In den letzten Jahren hat man auch Stücke zu 5, 10, 50 und 100 Li geprägt. Die Ausfuhr der Messingmünze nach nichtchinesischen Häfen ist verboten. — Im Jahre 1857 gab die Regierung eiserne Münzen aus, welche aber unbeliebt blieben. — Die in der Provinz Fokien i. J. 1842 oder 1843 und in Schanghai i. J. 1856 geprägten einheimischen Silber=Piaster (die erstern in zwei verschiedenen, geringen Sorten, die letztern bald in geringern Nachfälschungen erschienen) sind bald wieder verschwunden.

Für den größern Handelsverkehr dienten als eigentliches Zahlmittel früher und dienen zum Theil noch jetzt (wo die Piaster zum größten Theile diese Dienstleistung erfüllen) Gold- und Silberbarren oder -Stangen von sehr verschiedenem Gewicht und Werthe: die Goldbarren ½ bis 10 Liangs schwer (Gewichts-Unzen) und meist 92 bis 98 Toques (Touch) oder Hunderttheile (= 920 bis 980 Tausendtheile) fein, die Silberbarren ½ bis 100 Liangs schwer und von sehr abweichender Feinheit, 80 bis 100, meist aber 88 bis 94 Toques (880 bis 940 Tausendtheile) fein. Die Barren werden immer nur nach Probe und Gewicht genommen. Besonders coursirt auch das sogen. Sycee-Silber (Seißi-Silber, dem Namen nach ganz feines Silber) in der Form abgestumpfter Kegel, den chines. Schuhen ähnlich, daher auch „Schuhe" (engl. Shoes) genannt; es wird in den Münzstätten, aber auch von dazu autorisirten Goldschmieden hergestellt und ist ebenfalls von sehr verschiedenem Gewicht und Feingehalt, gewöhnlich im Durchschnitt etwa 96 Toques (960 Tausendtheile) fein. In Canton kommen vorzüglich drei Feinheitsgrade desselben vor: 997 bis 1000 Tauf. feines (amtlich 1000 T. oder ganz feines), 995 bis 999 Tauf. feines (beim Zoll) und 990 bis 995 Tauf. feines.

Umlaufende fremde Münzen. Im ganzen Reiche cirkuliren die ältern spanischen Silberpiaster, und zwar zu dem obengedachten Preise die Säulenpiaster (Pilaren), unter denen ganz besonders die sogen. Carolus-Dollars (die Dollars „mit dem alten Kopfe", Old head Carolus Dollars, namentlich v. Karl IV.) beliebt sind, demnächst die häufigern Ferdinand-Dollars (von Ferdinand VII.). Auch die neuern mejicanischen Piaster (nur in geringer Zahl aber die unbeliebten Piaster der südamerikanischen Republiken, welche man in Europa mit Unrecht gewöhnlich sämmtlich „mejicanische Piaster" nennt) laufen um, und bilden in Canton und Hongkong das Hauptzahlmittel, auf welches sich daher die Schätzung der jetzigen chinesischen Valuta zu gründen hat; die so ungemein beliebten Carolus- und Ferdinand-Dollars aber genießen gegen jene ein Aufgeld, welches bis 11% und höher geht. Trotz der jetzt größern Seltenheit der Carolus-Dollars würde man nicht begreifen, woher die immer noch große Menge dieser Stücke käme, wenn es nicht Thatsache wäre, daß dieselben von Privaten fort und fort heimlich nachgemünzt würden (in Marseille, welches viele Carolus-Dollars nach Schanghai, mejican. Piaster nach Hongkong und Ferdinand-Piaster nach Batavia sendet, angeblich auch in Schanghai), und zwar klüglich ganz im Gewicht und Feingehalt der ältesten Stücke; die span. Regierung hat sich hierzu nicht verstehen wollen. Die Chinesen nehmen die Piaster nur nach Probirung und Wägung, schneiden sie auch in Stücke zu ⅛, ¼ ꝛc. Piaster (sogen. Cut Dollars), so wie die Piaster schon durch das viele Ueberstempeln endlich von selbst zerbrechen. Jene überstempeln dieselben nämlich so vielfach, daß oft fast nichts mehr vom Gepräge zu erkennen ist (gestempelte Piaster, engl.

Chopped Dollars); die so stark gestempelten Piaster stehen geringer im Preise, als die andern, und so galten z. B. in Amoy i. J. 1845 die vollwichtigen Stücke wie folgt: ungestempelte von Karl IV. 1400 Käsch, ungestempelte von Ferdinand VII. 1330 Käsch, gestempelte von beiden Regenten 1300 Käsch. Die Carolus=Dollars werden oft so sehr überschätzt, daß sie gegen Barrensilber (Sycee) bis zu 40% über ihren Silberwerth im Preise gestanden haben; daher auch die großen Schwankungen in den Coursen. In den Seidendistrikten erkennt man kein anderes Courantgeld, als die Carolus=Dollars, an, die dort, wenn sie ganz unbeschnitten sind, jetzt fast den doppelten Preis der mexicanischen Piaster haben! in einigen Gegenden zieht man dagegen die mexicanischen Piaster vor. Hiernach erscheint der Werth der chinesischen Valuta überhaupt als sehr veränderlich.

Papiergeld.

A. Staatspapiergeld. Nachdem ein solches seit fast vier Jahrhunderten nicht mehr existirte, ist es vor einigen Jahren wieder ins Leben gerufen worden, aber so creditlos geworden, daß man i. J. 1859 in Peking 15000 Tong=Tsien (Li) Papiergeld für 1 Tehl (Liang) Silber gab, und 1000 Tong=Tsien Papier nur 170 Tong=Tsien Scheidemünze galten! Das Papiergeld ist zahlbar in Scheidemünze.

B. Privatpapiergeld. Die Staatsbankiere geben gegen die an sie gelangenden Gelder des öffentlichen Schatzes Handnoten zu 1, 3, 5, 10 und 50 Tehls Silber aus, rückzahlbar in Messingscheidemünze. Jene Bankiere sind nicht vom Staate eingesetzt, besorgen aber Geschäfte desselben neben ihren eigenen und werden vom kaiserl. Bank=Bureau in Peking beaufsichtigt. Sie sollen die Noten eigentlich gegen 2% Abzug an zwei Tagen jedes Monats einlösen; das Papier ist aber in Mißcredit. Außerdem geben die chines. Privatbankiere und die Bankanstalten (Actienbanken) Kassenanweisungen oder Noten aus, zahlbar bei Sicht oder einige Tage nach Sicht, was indeß nicht in allen Provinzen der Fall ist, in ziemlichem Umfange in Peking und in einigen Städten der Nordprovinzen Schantung und Honan, am belangreichsten aber in der Provinz Fokien, wo der Gebrauch der Noten sehr allgemein, namentlich in Futscheu, welche Stadt gegen 120 Banken mit meist beträchtlichem Capital zählt. Die Noten sind hier bei Vorzeigung zahlbar und lauten theils auf ungeprägtes Silber (Sycee=Silber), theils auf Messingmünze, theils auch auf span. Piaster (Dollars, namentlich früher, als die Carolus=Dollars weniger selten waren) und über verschiedene Beträge von 300 Li oder etwa $^1/_4$ Tehl bis 1100 Piaster oder etwa 800 Tehls. Die gebräuchlichsten Abschnitte sind die von 300 bis 1000 Li, die von mehr als 10000 Li sehr selten. Die Banken lösen sie bei Vorzeigung mit 2 Li pro Piaster (= circa $^7/_{10}$%) Abzug ein, und man nimmt sie im Verkehr gewöhnlich mit 1$^1/_2$‰ Abzug an; wenn die Note auf Messingmünze lautet und man in Silber bezahlt sein will, so

muß man der betreffenden Bank außer dem Coursaufgelde des Silbers 8 Li pro Piaster oder circa $5\frac{1}{2}$‰ Commission vergüten. Jeder dritte Inhaber der Noten muß sie indossiren, ohne dadurch haftbar zu werden, falls die bezügliche Bank fallirt, was selten vorkommt; es geschieht das Indossiren zur Verhinderung von Fälschungen. Die Noten haben fast ohne Ausnahme nur in derjenigen Provinz Geltung, in welcher sie ausgegeben sind; diejenigen sicherer Häuser werden fast überall, wo diese bekannt sind, angenommen und stehen selten unter Pari. Die auf Messingmünze lautenden Noten werden als Umlaufsmittel dieser Münzgattung selbst vorgezogen; ihr wechselnder Cours ist zwischen 1600 und 2200 Papier-Li für den gestempelten Silberpiaster, für den man 1500 bis 1800 Messing-Li gibt. Auch mehre englische Banken, sowie das pariser Disconto-Comptoir, haben Zweiganstalten in Schanghai, Hongkong und Canton.

Canton, Hongkong, Amoy, Futschen und Schanghai. Wechsel und Geldcourse.

I. Canton.

Auf London, gewöhnlich 6 Monate nach Sicht (das Commissariat zieht 30 Tage nach Sicht), ± 4 Schill. 3 Pence bis 5 Schill. 2 Pence Sterling für 1 Dollar oder mexican. Silberpiaster. (Am 13. April 1861: 4 Schill. $5\frac{3}{4}$ P.)

Auf Ostindien (Calcutta und Bombay) 60 Tage, auch 30 Tage, sowie 3 Tage nach Sicht, ± 215 bis 240 Comp.-Rupien für 100 Dollars oder mexican. Silberpiaster.

Silber (Sycee-S.) ± pari bis zu 7% Prämie oder Aufgeld, für die Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. für ganz feines Silber.

Gold (Gold leaf, Gold in Blättern, Blattgold) ± 21 Dollars 50 Cts. bis 24 Doll. für 1 Tehl (Unze) Gold in der Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i ganz feines Gold.

Mexicanische Dollars (mex. Silberpiaster) [unüberprägte, engl. unchopped] ± 5 bis 7% Disconto oder Verlust, bisweilen besser und bis pari, ja auch zu einem kleinen Aufgelde (± 1% Prämie [gegen die oben angegebene Reduktionsnorm zwischen Piastern und Tehls]).

Rupien (ostind. Compagnie-Rupien) ± 220 bis 225 Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder mexican. Silberpiaster.

Kupfer-Käsch (Messing-Käsch) ± 16 bis 17 mexican. Silberpiaster für den Gewichts-Pikol von 16000 bis 17000 Stück Käsch.

Usanzen in Canton. Commissionsgebühr bei Kauf oder Verkauf von Wechseln, Piastern und edlen Metallen ½ bis 1%. Wechsel-Garantie (Delcredere) $2\frac{1}{2}$%. Schroffage (Shroffing) für das Wägen und Sortiren der leichten Münzen Seitens der Wechsler (Schroffs) ½‰ Courtage wird nicht angerechnet. Kaufmännische Zinsen in laufender Rechnung 9% jährlich.

II. Hongkong (die Insel, Hauptstadt Victoria).

Wie Canton; außerdem:

Auf Singapore ± 3 Procent Prämie bis 1 Procent Disconto, d. i. ± 103 bis 99 mexican. Silberpiaster für 100 Silberpiaster Wechselbelauf.

Auf Ostindien (Calcutta u. Bombay) notirt man 3 Tage nach Sicht, auch 10 Tage nach Sicht (s. oben). Der Cours auf Bombay ist gewöhnlich (4 bis 6 Rupien) wohlfeiler, als derjenige auf Calcutta, z. B. Bombay 226, Calcutta 220.

Englische Sovereigns ± 4 mexican. Silberpiaster 25 bis 70 Cents für 1 Stück.

Blattgold, wie in Canton, zu ± 23 Piaster; bisweilen notirt man davon noch besonders die Sorten: Californisches zu ± 19 Piaster 50 Cents, Sydney zu ± 21 Piaster 50 C.

Kupfer-Käsch wie in Canton. Bisweilen notirt man dieselben wie folgt: schwere, (16000 bis) 17000 Stück auf den Pikol, ± 17 Piaster 10 C. für 1 Pikol Gewicht; leichte, 20000 Stück a. d. Pikol, ± 97 bis 98 Cents für 1000 Stück.

III. Amoy (Emoi).

Auf Hongkong, 15 bis 20 Tage nach Sicht, ± ½ bis 3½ Procent Disconto, d. h. ± 99½ bis 96½ span. Silberpiaster hier für 100 mexican. Piaster Wechselbelauf.

Mexicanische Dollars (mex. Silberpiaster) ¼ bis 10 Proc. Disconto oder Verlust.

Goldbarren ± 22 bis 23 span. Silberpiaster	für 1 Tehl (Unze) in der Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. ganz feines Gold.
Blattgold ± 22 span. Silberpiaster 50 C. bis 23 Piaster 50 C.	

IV. Futscheu (Fuchau, Foochoo).

Auf England (London) wie in Canton.

Auf Hongkong, 14 u. 15 Tage nach Sicht, ± pari bis 3% Disconto oder Verlust, d. i. 100 bis 97 span. Silberpiaster hier für 100 mexican. Piaster Wechselbelauf (i. J. 1857 bis 10% Disc.).

Mexicanische Dollars (mex. Silberpiaster) ± pari bis 3% Disconto oder Verlust (i. J. 1857 bis 11% Disc.).

Sycee-Silber, neues, ± 3 bis 6% Prämie od. Aufgeld, wie in Canton.

Kupfer-Käsch 1000 bis 1100 Stück für 1 span. Silberpiaster.

V. Schanghai.

Auf London, 6 Monate nach Sicht, ± 5 Schillinge 10 Pence bis 7 Schill. Sterling (am 7. April 1861: 6 Schill. 1¼ P.) für 1 hies. Rechnungs-Tehl (Liang).

Auf Bombay, 3 Tage nach Sicht, ± 286 bis 318	Comp.-Rup. für 100 hies. Rechnungs-Tehls.
Auf Calcutta, „ „ „ ± 288 bis 320	

Auf Hongkong u. Canton, 15 Tage (auch 3 u. 10 T.) nach Sicht, ± 20 bis 30% Disconto, d. h. ± 80 bis 70 hies. Rechnungs-Tehls für 100 mexican. Silberpiaster (Dollars) Wechselbelauf.

Goldbarren, sogen. Peking-Gold = 98 Toques (Touch, oder 980 Tausendtheile) fein, ± 185 hiesige Rechnungs-Tehls	für den Barren von 10 Tehls (Liangs) Schanghai-Goldgewicht = 365.6 französ. Gramm. (Die Courszahlen sind vom Oct. 1860.)
Goldbarren, sogen. Sutscheufu-Gold (Souchong-Gold) = 97 Toques (Touch, oder 970 Tausendtheile) fein, ± 182½ hies. Rechnungs-Tehls . .	

Canton-Sycee-Silber ± 109 hies. Rechnungs-Tehls 4 Mehs für 100 Schatz-Silbergewichts-Liangs (Tehls, Unzen) = 3.8246 Kilogramm an Ge-

wicht. (Dies ist seit Jahren der regelmäßige Preis, welcher dem feststehenden Rechnungsverhältniß entspricht; s. oben am Schlusse der Rubrik „Zahlwerth des Liang".)

Englisches Barren-Silber, 10 bis $17\frac{1}{2}$ Pennyweight Better (d. i. soviel feiner, als engl. Standard, also 11 Unzen 19 bis $19\frac{1}{2}$ Pfenniggewicht englisch fein = $995\frac{5}{6}$ bis $997\frac{11}{12}$ Tausendtheile fein) ± $10\frac{1}{2}$ bis $13\frac{9}{10}$ (im Octbr. 1860: $10\frac{1}{2}\%$) Prämie oder Aufgeld, d. i. ± $110\frac{1}{2}$ bis 113 hiesige Rechnungs-Tehls für 100 Schatz-Silbergewichts-Tehls (Liangs) = $3_{,8246}$ Kilogramm an Gewicht.

Mejicanische Dollars (mej. Silberpiaster) ± 700 bis 800 hies. Rechnungs-Tehls für 1000 Stück, oder auch: ± 70 bis 80 Condorin oder Tehl-Cents für 1 Stück (im Oct. 1860: bezüglich 750 oder 75).

Carolus-Dollars (span. Silberpiaster) ± 80 bis 90 Stück für 100 Rechnungs-Tehls von Schanghai. (Ende April 1861: 81 bis 82, im October 1860: $117\frac{4}{10}$, i. J. 1859 noch 120.)

Kupfer-Käsch ± 1150 bis 1420 Stück für 1 hies. Rechnungs-Tehl.

Kupfer-Käsch, 16000 Stück auf den Pikol, ± 9 Tehls 6 Mehs bis 11 Tehls 8 Mehs für 1 Pikol Gewicht.

Japan.

Rechnungsart und **Zahlwerth.** Die hier Handel treibenden Europäer rechnen theils in ihrer vaterländischen Währung, theils nach spanischen Silberpiastern (Dollars) der ältern Prägung, die Niederländer aber nach Tails (Tehls, Täls) zu 10 Maas zu 10 Condorin (Condrijen). Die Eingebornen nennen das Maas „Monme" und theilen diese ihre Rechnungs-Einheit in 10 Pun (= Condorin) zu 10 Rin zu 10 Moo. Das Monme als Geld begreift 1 Gewichts-Monme oder $1\frac{3}{4}$ franz. Gramm $892\frac{2}{5}$ Tausendtheile feinen ungeprägten Silbers, so daß es = $1,_{5617}$ Gramm feines Silber, und demnach ist das Tehl = $15,_{617}$ Gramm fein Silber und an Werth: 28 Sgr. $1\frac{1}{3}$ Pf. preußische Währung = 1 Gulden $40\frac{5}{9}$ Nkr. österr. W. = 1 Gulden $38\frac{3}{8}$ Kr. südd. W. = 1 Mark 13 Schill. 7,8 Pf. hamburger Bankw. = 3 Franken $51\frac{3}{8}$ Cent. französ., belg., schweizer u. ital. Silberw. = 1 Gulden $65\frac{1}{4}$ Cents niederländ. Die Zahlungen unter den Japanesen erfolgen zum größten Theile in Silberbarren und kleinen unförmlichen Silberklumpen (Kodama) der obengedachten Feinheit, ähnlich wie in China.

Münzen. A. In Golde. Der Kobang, Ko-bang (neue Kobang, zum Unterschiede von verschwundenen bessern Stücken, eine ovale Münze), ist durchschnittlich $12,_{525}$ Gramm schwer, bei $533,_{854}$ Tausf. Goldfeinheit und einem Silberzusatz von $437\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, an Goldwerth etwas reichlich $\frac{2}{3}$ deutsche Kronen (oder also, die Krone = $9\frac{1}{6}$ Thaler preußisch angenommen, an Silberwerth = $6\frac{1}{9}$ Thaler preußisch). Er galt gewöhnlich zwischen 58 und 65 Monme (also durchschnittlich = 5 Thaler $22\frac{8}{9}$ Sgr. preußisch), lief aber in Japan zu nur 4 silbernen

Itsibu (s. unten) um, indem dort das Gold einen viel geringern Preis gegen geprägtes, bisher nur als Geldzeichen dienendes Silber hat (wie 1 zu $3^3/_{10}$), als in Europa (Verhältniß wie 1 zu etwa $15^1/_3$), wogegen die Schätzung in Monme ungeprägten Silbers (s. oben) ein durchschnittliches Verhältniß des Silbers zum Golde wie 1 zu $14^2/_5$ nachweist. In Folge des hieraus folgenden Aufkaufs durch die Fremden (zu allmälich steigenden Preisen, im Febr. 1860 zu 7 bis $8^1/_2$ silbernen Itsibu) hat die japan. Regierung diese Goldstücke neuerdings ganz zurückgezogen. Es waren auch halbe Kobangs und Viertel-Kobangs oder goldene Itsibu (Itsi-bu, d. i. Stück zu 1 Bu, Platte von rechteckiger Gestalt) im Umlauf.

B. In Silber. Die Silbermünzen sind nicht als eigentliche Münzen zu betrachten, d. h. nicht als Repräsentanten ihres Nennwerthes; sie sind weit unter diesem letztern ausgeprägt und vielmehr ein Geldzeichen, ähnlich dem Staatspapiergelde. Sie dienen wie ein solches, indem der Staat sie zum Nennwerthe ausgibt und annimmt. Wenigstens ist dies mit der vorzüglichsten Silbermünze, dem Itsibu (Itzibu, d. h. 1 Bu) der Fall. Der geprägte Itsibu, soweit er untersucht, ist an Silberwerth nur ein Drittel von dem, was er gesetzlich gilt (oder doch sehr annähernd ein Drittel); er erscheint nämlich dem Metallwerthe nach als ein Stück von fast genau 5 Monme (5,02 Monme) oder $^1/_2$ Tail, an Geltung aber hat er 15 Monme oder $1^1/_2$ Tails. Vielleicht soll er den spanischen Silberpiaster vorstellen, mit welchem die Japaner schon lange durch den Handel mit der ehemal. holl.-ostind. Compagnie bekannt geworden sind, denn er gilt demselben gleich und hat auch wirklich an Metallwerth ziemlich genau $^1/_3$ von dessen Werthe (indem 1 Piaster = 3,066 Itsibu Silberwerth). In der That nahm man bisher von den Europäern den span. Piaster und ebenso den nur wenig geringern nordamerikan. Silber-Dollar = 1 Itsibu an, und gab (da man behufs des Handels den Umtausch des fremden in inländisches Geld versprochen) Seitens der Schatzkammer 1 Itsibu für 1 Piaster und Dollar. Dieser Umstand wurde von den Europäern falsch ausgelegt, indem sie sich betrogen glaubten; allerdings erhielten sie nur $^1/_3$ des Metallwerthes ihrer Münzen in Itsibu, aber sie wußten nicht, daß diese letztern nur eine Art Staatsbanknoten waren, die im Inlande die Geltung eines Piasters hatten, während sie freilich zur Ausfuhr sich nicht eigneten, die übrigens verboten war. Nach einer Untersuchung des k. preuß. Ersten Münzdirektors, Herrn H. C. Kandelhardt in Berlin, hat der geprägte silberne Itsibu (eine rechteckige Platte von 24 Millimetern Breite, 15 Millim. Höhe und der Dicke eines preuß. Thalers) den Werth von 14 Silbergroschen 1,4 Pf. preußisch = $70^4/_7$ Nkr. österr. = 49,4 Kr. süddeutsch = 1 Franken $76^4/_9$ Cent. französ., belg., schweiz. u. ital. Silberw. = 83 Cents niederländ., das Gewicht von 8,685 Gramm, die Feinheit von 903 Tausendtheilen, das Feingewicht von 7,843 Gramm. (Eine Untersuchung in Philadelphia ergab den silbernen Itsibu 8,709 Gramm schwer

und 991 Tsdth. fein, also nicht unbeträchtlich feiner und demnach werthvoller.) Man prägt auch halbe und Viertel-Itsibu; die halben I. heißen Neschu und sind leicht vergoldet, die Viertel-I. heißen Eschu (3 Eschu machen 1 Sarnschu). — Die neuen Verträge mit den Niederlanden, England, Nordamerika und Rußland bestimmen, daß die Nationalen dieser Staaten mit allen fremden Münzen in Japan Einkäufe machen können und daß dabei gerechnet werden sollen: 1 span. Säulenpiaster = 2½ niederländ. Gulden = 1 Silberrubel 33 Kop., 1 mejican. Piaster = 2 Gulden 55 Cents niederl. = 1 Silberrubel 35 K. (also höher, als ersterer; — halbe Piaster werden nicht angenommen); alle fremden Gold- und Silbermünzen sollen nach Gewicht und Feinheit einer entsprechenden Menge japan. Münzen gleichgerechnet, dann aber 6% Aufgeld zu Gunsten der Japanesen darauf bezahlt werden. Ferner wurde festgesetzt, daß während des ersten Jahres der Eröffnung eines jeden den Europäern zugänglichen Hafens die Fremden von der japan. Regierung mit japan. Münzen gegen eine in Gewicht und Feinheit ihnen gleiche Menge der fremden Münzen versehen werden sollten. Diese Zusage konnte die japan. Regierung nicht halten, da, wie gesagt, ihr silberner Itsibu nur ein Geldzeichen ist, sie also beim Tausch nach dem Metallwerthe zu viel gegeben hätte. In der That gab sie nach der Eröffnung von Kanagawa, und zwar im Sommer 1858, für 1 mejican. Piaster statt 3 Itsibus nur 1 Itsibu, und zwar in 2 Silberstücken zu ½ Itsibu Nennwerth; diese neuen Stücke waren aber keine bloßen Geldzeichen mehr, sondern im vollen Silberwerthe der halben Piaster, also 1 Itsibu = 1 Piaster. Da die Eingebornen die neue Münze natürlich nicht höher annahmen und annehmen durften, als die vorgedachten, nur ein Drittel so viel werthen halben Itsibu, so hielten sich die Fremden für hintergangen, reklamirten (durch die englischen Consuln) bei der Regierung, und die neuen, vollwerthen Silberstücke wurden wieder eingezogen. Die Regierung hatte mit denselben, aber lediglich für den Handel zwischen Japanesen und Fremden, ein neues Münzsystem schaffen wollen, dessen Stücke zwischen den Japanesen nicht sollten coursiren dürfen, indem die, welche von den Fremden sie empfingen, sie bei der Schatzkammer gegen alte Itsibu eintauschen mußten. Später (Oct. 1860) wurde der Piaster in Kanagawa zu 2¼ Itsibu angenommen; da sich diese Werthung mit der mehrerwähnten Natur des Itsibu nicht verträgt, so wird sich früher oder später die Regierung entschließen müssen, von der Behandlung des Itsibu als Geldzeichen abzusehen, d. i. ihn im Preise auch gesetzlich zu erniedrigen, oder nur vollwerthige Silbermünzen auszuprägen. — Die Zollbehörde setzt täglich den Preis fest, zu welchem sie Piaster einwechseln will; im Herbst 1860 war in Yokuhama dieser Preis 2 Itsibu 2 Tempo, im November 1860 aber 2 Itsibu 6 Tempo (1 Tempo = circa $^1/_{16}$ Itsibu, s. unten die Kupfermünzen). Zu Kanagawa wechselte die Behörde Mitte Oct. 1860: 100 silberne Itsibu gegen 87 niederländ. Gulden.

Der Verkehr im Innern des Landes ist übrigens vorzugsweise Tauschhandel. — Aeltere Silberstücke bestehen in ovalen Platten; sie heißen Ita kane, und es bestanden sogenannte Itsi maï (d. h. Stücke zu 1 Maï), welche aber nicht scharf 43 Monme (= 75¼ Gramm) wogen, sondern abweichend zwischen 35 und 55 Monme, ferner Stücke zu $^1/_{10}$ Maï oder 1 Rjoo Gewicht, auch als Geldstück Rjoo (holl. Schuit) genannt; diese Stücke waren früher sehr geringhaltig, später aber gegen 900 Tausendtheile fein, und demnach das Itsi maï, wenn es wirklich 43 Monme wog, im Werthe von etwa 4 Thalern 2 Sgr. preußisch.

C. In Kupfer und Eisen. Mon (Itsi mon = 1 Mon), Sen, Seni oder Zeni (chines. Tsien, holl. Pitjes, engl. Käsch) und kupferne Stücke zu 4 und zu 100 Seni. Das 100-Seni-Stück ist oval und heißt Tempo. Die Seni sind den chinesischen Tsien oder Käsch nahe verwandt, haben die nämliche Gestalt (ein viereckiges Loch in der Mitte) und einen veränderlichen Preis, indem bald mehr, bald weniger Stücke auf ein Monme Silber und auf einen Itsibu gerechnet werden, und zwar gegenwärtig 100 bis 113 Stücke auf 1 Monme (oder 1000 bis 1133 auf ein Tail) oder 1500 bis 1700 auf 1 Itsibu. Ende Oct. 1860 galt der Itsibu in Jeddo 1650, in Kanagawa 1600 Seni. Ursprünglich sollte das Monme 100, das Tail also 1000 Seni begreifen. Die kupfernen Stücke sind häufiger, als die eisernen. Die Ausfuhr der Kupfermünze (früher auch der Gold- und Silbermünze) und des einheimischen ungemünzten, unverarbeiteten Goldes und Silbers ist verboten.

Papiergeld. Ein Staatspapiergeld, seit langer Zeit im Gebrauch, sind die sogen. Fuda oder Sats (d. h. Täfelchen), die in denjenigen Provinzen vorkommen, in denen die Statthalter keine Münzen prägen dürfen. Es existiren solche Scheine über verschiedene Beträge: über 1 Monme, über eine große Anzahl Seni, über ¼ und ½ Kobang. — Als es den Europäern noch nicht erlaubt war, japan. Münzen zu besitzen, gab, nachdem seit Ende 1858 mehrere englische Kaufleute in Nagasaki zugelassen worden waren, die japan. Regierung für die von diesen mitgebrachten Piaster ein besonderes Papiergeld aus, welches auf japan. Münze lautete und bei der Schatzkammer und den Zollämtern gegen solche eingelöst werden sollte, sobald japanesische Kaufleute es einreichten. Als der Regierung die eingeführte Menge Piaster zu hoch erschien, hörte sie mit der Ausgabe des Papiergeldes auf, löste aber die noch umlaufenden Scheine nur gegen 30% und mehr Abzug ein, so daß sie allen Credit verloren. Es wurde jedem Fremden gestattet, täglich höchstens 2 Piaster gegen 6 Itsibu in Papier umzuwechseln; die Japanesen nahmen aber die Scheine von Anfang an nur mit großem Widerstreben. Der gleichartige Gebrauch solchen Papiergeldes war schon durch den Vertrag mit Rußland vom 24. Oct. 1857 vorgesehen worden; es sollte für die Einkäufe durch Russen in den japan. Läden (Kleinhandel) dienen.

Wechselgeschäfte haben sich bis jetzt in Japan noch nicht gebil-

det, und selbst Wechsel auf Schanghai sind nicht zu haben. Der Erlös der Einfuhrwaaren mußte bei den hohen Preisen der japan. Artikel bis vor kurzem (Ende 1860) noch in Silber nach China oder Europa übermacht werden.

Afrika.

Algier (Algérien).

Rechnung, Zahlwerth, Münzen und **Wechselrecht** wie Frankreich.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Bank von Algier zu 50, 100, 500 und 1000 Fr. Die umlaufende Notenmenge, zusammen mit den Contocorrentschulden der Bank, darf das Dreifache ihres Baarvorraths nicht überschreiten. — Auch die Noten der Bank von Frankreich laufen um.

Wechselcours. Man trassirt auf Paris u. a. franz. Plätze und begiebt die Wechsel meist über pari. Die Bank discontirt Wechsel jetzt zu 6%, der kleinere Handel viel theurer, oft zu 15 bis 20% für das Jahr.

Tunis.

Rechnung nach Piastern (Sbiglien) zu 16 Carruben (Khárub) zu 39 Burbinen oder $3^1/_4$ Aspern. Der Asper = 2 Burben oder Flus (Einzahl: Fels) = 12 Burbinen. — Die Kaufleute theilen den Piaster auch, wie in der europäischen Türkei, in 40 Parà.

Zahlwerth. Der tunes. Piaster ist durch Verschlechterung der Ausmünzung allmälich sehr entwerthet worden; bei der ungleichen Ausprägung der letzten Jahrzehnte kann man jetzt 139 bis 160 Piaster = 1 deutsches Münzpfund fein Silber rechnen. Nimmt man im Mittel das letztere zu 150 Piastern an, so ist 1 tunesischer Piaster = $^1/_5$ Thaler oder 6 Sgr. preuß. = 30 Nkr. österr. = 21 Kr. süddeutsch.

Münzen. A. In Golde, bis in 1831: Mahbubs, $7^7/_8$ Piaster geltend, nach französ. Angaben im Werthe = $6^3/_{10}$ Franken Silber = 1 Thaler $20^1/_3$ Sgr. preuß.

B. In Silber: Stücke zu 5, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Piaster. Den Werth des Piasters s. oben.

C. In Kupfer: Stücke zu 2 und zu 1 Carrube, zu 1 und zu $^1/_2$ Asper.

Umlauf fremder Münzen. Es coursiren vorzüglich: französ. u. a. 20- und 40-Frankenstücke (zu ± 28 Piast. 9 Carr. und 57 P. 2 C.), 5-Frankenstücke (zu ca. 7 P. 1 u. 2 C.), sowie 1- u. 2-Frankenst.;

verschiedene italien. Münzen, span. Colonnati oder Silberpiaster (zu ± 7 Piaster 2 Parà), Maria-Theresienthaler (zu ± 6 Piaster 13 Parà) ꝛc.

Papiergeld. Ein Staatspapiergeld sind die Noten der Staatsbank in Tunis zu 1, 2 und 8 Piastern; angebliche Gesammtmenge derselben 20 Mill. Piaster. Bei der Einlösung in der Bank erfahren sie 4% Abzug.

Tunis, die Hauptstadt.

Course. Wechselfrist meist 2 bis 3 Monate.

	Mehr od weniger.	
Genua / Livorno	15¼	Soldi zu 5 Centesimi für 1 Piaster.
London	7	Pence Sterling für 1 Piaster.
Marseille, 50 Tage n. Sicht,	15	Sous de franc (= 75 Cent.) für 1 Piaster.
Messina	17	Piaster für 1 Oncia.

Tripoli.

Rechnung und **Zahlwerth** wie in der Türkei. Während man übrigens die Preise in hiesigen Piastern (in der Stadt Tripoli zuweilen in tunes. P., vergl. unten „Umlaufende fremde Münzen") stellt, werden die Rechnungen gewöhnlich in Mahbubs zu 20 Piastern gestellt. Dagegen schließen die europäischen Kaufleute ihre Geschäfte meist in Maria-Theresienthalern, oder auch in span. Piastern ab.

Münzen, in Silber-Billon: Stücke zu 3 und 2½ Piastern, zu 60, 30, 15 u. 7½ Parà.

Umlaufende fremde Münzen zu sehr veränderlichen Preisen sind hauptsächlich Maria-Theresienthaler und span. Piaster, ferner span. Onzas (Dublonen), venetian. Zecchinen und holl. Dukaten, auch französ. 5-Frankenstücke; im gewöhnlichen Verkehr aber am meisten die neuern Piaster von Tunis, zum Preise von ± 3 türk. oder Tripoli-Piastern.

Aegypten.

Rechnung, wie in der Türkei, nach Piastern (arab. Guruſch, Einzahl: Gersch) zu 40 Parà, Fadda oder Medini. Der Parà hat 2½ gute oder 3 Courant-Asper, der Piaster also 100 gute oder 120 Courant-Asper. In Cairo theilt man den Piaster auch in 33 Medini oder 80 Courant-Asper. Der Beutel (Kis) = 500 Piaster. — Im großen Handel und besonders im Wechselverkehr rechnet man meist nach österr. Maria-Theresienthalern (Talleri, T. della regina), auch nach spanischen Säulen-Piastern (Colonnati).

Zahlwerth. Nach der jetzigen Ausmünzung kann man durchschnittlich 435 ägypt. Piaster auf ein deutsches Münzpfund fein Silber rechnen und demnach den Werth des ägypt. Piasters = 2 Sgr. 5/6 Pf. preuß. = 10 1/3 Nkr. österr. = 7 1/4 Kr. südd. In Aegypten rechnet man gewöhnlich 10 ägypt. Piaster = 11 türk. Piaster. — Man unterscheidet aber zunächst zwei besondere Währungen: 1) Aegyptisches Geld oder Silberwährung, d. i. neben den wirklichen ägypt. Münzen die fremden Münzen nach dem Tagescourse (s. unten „Geldcours"). 2) Tarifgeld (Tariffa), d. i. die fremden Münzen nach dem Regierungstarif (der öfters gewechselt hat); diese Schätzung unterscheidet sich von dem Tagescourse, den sie bald über-, bald unterschreitet, und der neueste Tarif (am 15. Febr. 1859 in Kraft getreten) würdigt: den engl. Sovereign zu 97 1/2, das 20-Frankenstück zu 77 1/2, den Maria-Theresienthaler zu 20, das 5-Frankenstück zu 19 1/2 ägypt. Piastern. Diejenigen Waarenpreise, welche nicht in Maria-Theresienthalern gestellt werden, verstehen sich in Piastern einer dieser beiden Währungen; die Regierung nimmt die fremden Münzen nur nach ihrem Tarif in Zahlung an. Außerdem kommt noch als eigene Währung vor: 3) Courant (Corrente), d. h. das Papiergeld, und zwar gewöhnlich das Papiergeld Muschitarawat (Schatzscheine, Regierungsanweisungen auf die Landeskassen), nach seinem Nennwerthe. Diese Valuta ist die gewöhnliche in Cairo, sowie im Kleinhandel und gemeinen Verkehr; die meisten Geschäfte mit Arabern werden in derselben abgeschlossen. Die Regierung verkaufte oft ihre Monopolwaaren gegen jenes Papiergeld, also in „Courant", oder nahm wenigstens die Hälfte des Kaufgeldes in solchen Scheinen al pari an; sie bezahlte bisher gewöhnlich ihre Einkäufe damit und nahm es in den Steuerzahlungen an. Gegen Münzen leidet übrigens das Papiergeld in der Regel einen veränderlichen Verlust, daher es eben als besondere Valuta zu betrachten ist; nur selten steht es pari, sein Verlust aber ist von 1/4% bis 50% gegangen, und daher läßt sich keine Schätzung seines Zahlwerthes aufstellen.

Münzen. Gegenwärtige Ausmünzung. A. In Golde. Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Piastern, sämmtlich 874 Tausendtheile fein. Die 100-Piasterstücke sind 8,554 Gramm schwer und im Werthe von 0,7477 neuen deutschen Kronen. Die übrigen Stücke nach Verhältniß.

B. In Silber. Stücke zu 20, 10 und 5 Piastern, zu 1, 1/2 und 1/4 Piaster, durchschnittlich 840 Tsdth. fein, das 20-Piasterstück 27,864 Gramm schwer, die übrigen Stücke nach Verhältniß. Den Werth des ägypt. Silberpiasters s. oben. — Die Grundlage ist seit 1842 die, daß der ägypt. Piaster 1/20 des Maria-Theresienthalers sein soll, und diese Grundlage ist auch in der Silbermünzung fast ganz genau befolgt.

C. In Kupfer. Stücke zu 5 Parà.

Papiergeld. Staatspapiergeld sind die oben gedachten Muschitarawat von verschiedenen Nennbeträgen. Außerdem werden ab und

zu auch andere Staatspapiergelder ausgegeben, die bisher sämmtlich mit Verlust gegen Silbergeld umliefen.

Wechselrecht ist in allem wesentlichen das französische.

Alexandrien.

Wechselcourse. (Vom 3. Juli 1860.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Frankreich (Marseille, Paris)	3 Monate dato	504	Centimen für 1 Maria-Theresienthaler oder 20 Tarif-Piaster.
Genua	do. do.	(125)	sogen. Soldi, d. i. Zwanzigstel-Lire nuove, für 1 Maria-Theresienthaler od. 20 Tarif-Piaster.
Livorno	do. do.	$124^7/_8$	(wie Genua)
London	3 Monate dato (auch 3 Monate nach Sicht)	$95^7/_8$	Piaster „ägypt. Geld" (Silberwährung) für 1 Pfund Sterling.
Malta	61 (auch 31) Tage n. Sicht	$(30^1/_4)$	Tari für 1 Maria-Theresienthaler oder 20 Tarif-Piaster.
Triest	3 Monate dato	$(251^1/_2)$	Neukreuzer österr. W., zahlbar in wiener Banknoten, für 1 Maria-Theresienthaler oder 20 Tarif-Piaster. (Im Juni 1861 Cours etwa $275^1/_4$.)

Geldcourse.

	Mehr od. weniger.	
Englische Sovereigns	$96^1/_8$	Piaster „ägyptisches Geld" (Silberwährung) für 1 Stück.
Kaiserliche (österr.) Dukaten	43	
Venetian. Zecchinen (Dukaten) ...	$43^3/_4$	
Türk. Lire oder 100-Piasterstücke ..	84	
20-Frankenstücke	$76^1/_2$	
5-Frankenstücke	20	
Span. Säulenpiaster	$21^1/_2$	
Maria-Theresienthaler	21	

Bisweilen notirt man auch span. Dublonen (Onzas, Quadrupel), Gasi oder neue goldene türk. 20-Piasterstücke, sowie silberne neue türk. 20-Piasterstücke, sämmtlich für 1 Stück.

Wechselusanzen 2c. Die Bezahlung gekaufter Wechsel erfolgt 10 Tage nach dem Empfang. — Commission für Anschaffung von Rimessen $^1/_2$%, auf Rückwechsel 1%, für Versendung und Annahme baaren Geldes 1%. Courtage 1 Promille von jeder Seite.

Kapland.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie in Großbritannien. Der Reichsthaler der bis 1826 hier üblich gewesenen niederländischen Währung ist auf 18 Pence Sterling festgesetzt worden.

Papiergeld. Privatpapiergelder sind die Noten der verschiedenen Actienbanken der Colonie.

Wechselrecht ist das englische.

Kapstadt.

Wechselcourse. Wechselfrist: 30 Tage nach Sicht.

London: pari, sowie bald bis ± 3% Aufgeld, bald bis ± 3% Disconto.
Frankreich (Paris) ± $8^1/_2$ Pence Sterling für 1 Franken. (Selten notirt.)
Holland ± 20 Pence Sterling für 1 Gulden niederl. Courant.
Calcutta, Bombay und Madras ± 1 Schilling 11 Pence Sterling für 1 Compagnie-Rupie.

Wechsel-Commission ꝛc. wie in Canton (s. China).

Amerika.

A. Nordamerika.

Canada.

Rechnung und ihr **Zahlwerth.** Gewöhnlich rechnet man im Verkehr nach Pfunden (Pounds) oder Louis (Louisd'or) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence) canad. Provinzialwährung, Halifax-Valuta oder hies. Courant (Currency), der Pfennig Cour. auch wohl noch in 2 Sols Cour. getheilt. Diese Währung gründet sich auf die Annahme des spanischen u. mexicanischen Piasters (hier „Dollar" genannt), wie des nordamerikan. Silber-Dollars, welche die gewöhnlichen hiesigen Zahlmittel bilden, zu 5 Schill. oder 60 Pfennige, so daß 1 Pfund Courant = 4 Piaster und Dollars. Geht man vom nordamerikan. Silber-Dollar und dessen Probefunden aus, so sind demnach $5^1/_4$ Pfund Halifax-Courant = 1 deutsches Münzpfund fein Silber zu rechnen, und demnach ist 1 solches Pfund Courant = $5^5/_7$ Thaler oder 5 Thaler 21 Sgr. $5^1/_7$ Pf. preuß. = $8^4/_7$ Gulden oder 8 Gulden $57^1/_7$ Nkr. österr. = 10 Gulden süddeutsch. — Die Regierung und manche Kaufleute rechnen in der i. J. 1853 vom canadischen Parlament angenommenen, aber nicht allgemein gewordenen Art: nach Dollars zu 100 Cents. Der Dollar wird durch die vorhin erwähnten Münzen repräsentirt und ist, wie gedacht = $^1/_4$ Pfund Halifax-Courant.

An einheimischen Scheidemünzen sind für Canada i. J. 1860 in England Bronzestücke geprägt worden.

Umlaufende Münzen (außer den schon erwähnten) und gewöhnliche Preise derselben in Halifax=Courant. Nordamerik. Eagles (zu 10 Dollars) 2 Pfd. 10 Schill., engl. Sovereigns 1 Pfd. $4^1/_2$ Schill.; — engl. Kronen 6 Schill. 1 P., engl. alte 3=Schill.=Tokens 3 Schill., engl. Schillinge $1^1/_4$ Schill., engl. Sixpence ($^1/_2$ Schill. engl.) $7^1/_2$ Pfenn.; alte französ. Laubthaler oder sogen. franz. Kronen $5^1/_2$ Schill., franz. u. a. 5=Frankenstücke $4^2/_3$ Schill., span. Pistareens 10 Pfennige.

Papiergeld. Ein Staatspapiergeld sind die sogen. Provinzial= oder Schatz=Noten (Treasury Notes), — Privatpapiergeld der die Noten verschiedener canadischer Banken, deren kleinste Stücke über 1 Dollar lauten.

Wechselcourse der Haupthandelsplätze.

England (London), 60 Tage nach Sicht, ± 20 bis 22 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 120 bis 122 Pfund Cour. für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf.

New=York, kurze Sicht, ± $^1/_2$% Prämie, Dollars gegen Dollars.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Rechnung nach Dollars zu 100 Cents. — (Im kleinen Verkehr rechnet man im Staate New=York auch noch nach Schillings, den Dollar zu 8 Schill., den Schilling zu $12^1/_2$ Cents gerechnet. Der Schilling ist vertreten durch die sehr abgenutzten und dadurch gegen ihren ursprünglichen Werth um 10 bis 12% verringerten alten span. und mexican. Silber=Realen oder Achtel=Piaster, welche man im einzelnen Stück zu nur 12 Cents annimmt, 2 Stück aber zu 25 Cents. Das 2=Realenstück gilt 25 Cents oder 2 Schill., das 4=Realenstück 50 Cents oder 4 Schill.)

Zahlwerth. Die Valuta ist eine Goldwährung. Der Eagle von 10 Dollars wiegt 258 Troy=Grän und ist 900 Tausendtheile fein, so daß er $232^1/_5$ Tr.=Gr. fein Gold enthält. Demnach ist der Dollar = $23,_{22}$ Tr.=Gr. oder $1,_{50463}$ Gramm fein Gold = $0,_{150463}$ neue deutsche Kronen = 1 Thaler 19 Grot bremer Goldwährung = $0,_{2058877}$ engl. Pfund Sterl. oder 4 Schillinge $1,_{413}$ Pence Sterling = 5 Franken $18^1/_4$ Cent. französ. und belg. Goldwährung. Nimmt man die deutsche Krone zu $9^1/_6$ Thlr. preuß. an, so ist ferner 1 Gold=Dollar =

$1,_{3792}$ Thaler oder 1 Thlr. 11 Sgr. $4^1/_2$ Pf. (11 Neugroschen oder Groschen $3^7/_9$ Pf.) preußische Währung oder 30 Thalerfuß.

$2,_{0689}$ Gulden oder 2 Fl. $6^8/_9$ Nkr. österr. W. oder 45 Guldenfuß.

2,4137 Gulden oder 2 Fl. $24\frac{5}{6}$ Kr. südd. W. oder $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß.
2,7278 Mark oder 2 Mark 11 Schill. $7\frac{5}{7}$ Pf. hamburger Bankwähr.
2,4325 Gulden oder 2 Fl. $43\frac{1}{4}$ Cents niederländisch.

Vor dem Juni 1853 war die Valuta gesetzlich eine Silberwährung (thatsächlich war die Goldwährung damals schon seit etwa fünf Jahren in Uebung); den Werth des Silber-Dollar s. unten in der Uebersicht der Münzen.

Münzen.

A. In Golde. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1837.

Eagle (Adler) zu 10 Dollars. Werth: 1,50463 deutsche Kronen. — Gew.: 16,718 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 15,046 Gr. — Halber Eagle zu 5 Dollars und Viertel-Eagle zu $2\frac{1}{2}$ Dollars, und (bis in die neueste Zeit, s. gleich nachher) Ein-Dollarstück, sowie seit 1849 Doppel-Eagle zu 20 Dollars und seit 1853 Stück zu 3 Dollars, sämmtlich nach Verhältniß. Ferner für Californien: fünffacher Eagle zu 50 Doll. (seit 1851, anfänglich nur theils 880, theils 887 Tsdth. fein, aber entsprechend schwerer) und neunfacher Eagle zu 90 D. (seit Ende 1852), nach Verhältniß. (Für Californien sind vor 1852 auch Stücke zu 1 und 2 Eagles, nur 884 Tsdth. fein, aber entsprechend schwerer, geprägt worden.) Seit 1852 hat man einfache Dollars auch in Ringform geprägt. Die goldnen 1-Dollarstücke werden jetzt nicht mehr ausgeprägt; sie sollen allmälich eingezogen und in größere Stücke umgeprägt werden, womit man i. J. 1860 begonnen hat. Jene kleinen Goldstücke sind nicht beliebt und es existiren viele gefälschte Exemplare. — Wegen der Privatmünzen, s. weiter unten.

Vorige Ausmünzung, seit 1834.

Eagle zu 10 Dollars. Werth: 1,50333 deutsche Kronen. — Gew.: 16,718 Gr. — Feinh.: 899,225 Tsdth. — Feingew.: 15,033 Gr. — Halber und Viertel-Eagle nach Verhältniß.

Erste Ausmünzung, seit 1792.

Eagle zu 10 Dollars. Werth: 1,60376 deutsche Kronen. — Gew.: 17,496 Gr. — Feinh.: $916\frac{2}{3}$ Tsdth. — Feingew.: 16,038 Gr. — Halber und Viertel-Eagle nach Verhältniß.

B. In Silber: Gegenwärtige Ausmünzung.

Dollar. Werth: 1 Thlr. 13 Sgr. 3,6 Pf. preuß. = 2 Gulden $16\frac{1}{2}$ Nkr. österr. = 2 Fl. $31\frac{5}{9}$ Kr. südd. — Gew.: 26,7295 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 24,057½ Gr. Es werden wenige Dollarstücke in Silber mehr ausgeprägt.

Als Scheidemünzen:

Halber Dollar zu 50 Cents. Werth: 20 Sgr. $1\frac{6}{7}$ Pf. preuß. = 1 Fl. 0,8 Nkr. österr. = 1 Fl. $10\frac{5}{9}$ Kr. südd. — Gew.: 12,441 Gr. — Feinh.: 900 Tsdth. — Feingew.: 11,197 Gr. — Viertel-Dollar, Dime zu 10 Cents und halbes Dime zu 5 Cents nach Verhältniß. Ferner seit 1851 Stück zu 3 Cents: Werth: 1 Sgr. 1 Pf. preuß. = 5,4 Nkr. österr. = $3\frac{7}{9}$ Kr. südd. — Gew.: 0,802 Gr. — Feinh.: 750 Tsdth. — Feingew.: 0,6015 Gr.

Vorige Ausmünzung, seit 1837.

Dollar, wie gegenwärtig. — Halber Dollar, Viertel-Dollar, Dime zu 10 Cents und halbes Dime zu 5 Cents nach Verhältniß.

Erste Ausmünzung, seit 1792.

Dollar oder Piaster. Werth wie gegenwärtig. — Gew.: $26{,}_{956}$ Gr. — Feinh.: $892{,}_{428}$ Tsdth. — Feingew.: $24{,}_{056}$ Gr. — Halber und Viertel-Dollar, Dime und halbes Dime nach Verhältniß.

C. In Bronze: Stück zu 1 Cent. Vor 1860 ebensolche Stücke aus Kupfer (früher auch kupferne ½ Cent-Stücke).

Privat-Goldmünzen. In den Vereinigten Staaten ist nur die Bronze- und Kupfermünzung ein Regal. Goldmünzen sind verschiedentlich von Privaten geprägt worden. Privatmünzstätten bestehen eine größere Anzahl in Californien, eine solche seit längerer Zeit in Nordcarolina (Rutherfordton), eine andere im Territorium Utah. Die Prägungen sind größtentheils Stücke zu 10 und 5 Dollars, zum Theil auch zu 25, 20 und 2½ Dollars, in Californien in neuerer Zeit auch zu ½ und ¼ Dollar. Diese Goldmünzen sind fast ohne Ausnahme um etwas (und zum Theil nicht unbeträchtlich) geringer in Feinheit und Gewicht, also auch im Werthe, als die Staatsmünzen. Sie werden daher auch fast immer nur mit einem entsprechenden Verlust gegen ihren Nennwerth angenommen.

Ein Hauptzahlmittel in Californien bildet (seit 1849) auch der wie Geld benutzte Goldstaub (Gold dust) im Naturzustande (d. i. die reingewaschenen Körner); derselbe ist von verschiedenem Feingehalt, doch meist 860 bis 900 Tausendtheile fein, und gewöhnlich noch mit etwas Silber und ein wenig Eisen vermischt. Der Preis für reinen Goldstaub (clean gold dust) ist bei den Bankieren 17¼ bis 17½ Dollars pr. Troy-Unze, bei den andern Kaufleuten in Zahlung für Waaren ¼ Doll. pr. Unze höher, also 17½ bis 17¾ Doll. (Vergl. unten die Geldcourse von San Francisco.)

Papiergeld. Privatpapiergelder sind die Noten der zahlreichen Banken in den verschiedenen Unionsstaaten. Zu Ende des Jahres 1860 betrug der Nennwerth der umlaufenden Noten sämmtlicher (1635) Banken der Vereinigten Staaten 194,029000 Dollars. In Maryland dürfen dieselben nicht unter 5 Dollars lauten; vom Staate New-York (wo auch kleinere Abschnitte ausgegeben werden dürfen) ist gesetzlich der Umlauf von Noten anderer Vereinsstaaten unter 5 Dollars untersagt, doch wird an diesem Gesetz nicht festgehalten, und das nämliche gilt in Pennsylvanien. Die Noten der Banken der verschiedenen Plätze laufen im Handel mehr oder weniger in der ganzen Union um, und zwar diejenigen der nicht an dem betreffenden Platze selbst bestehenden Banken allermeist mit einem Disconto (Abzug), welcher wenigstens in der Regel eintritt, wenn die Bank nicht dem nämlichen Staate angehört und zugleich nicht sicher ist (vergl. unten unter den Geldcoursen). Dieser Disconto wächst mit der Entfernung des Domicils der Bank und hängt wesentlich vom größern oder geringern Vertrauen in die Institution ab. In New-York beträgt derselbe von ¼ bis 2%, doch auf die Noten einiger

Banken auch 3, $3^1/_2$, 4, 5 u. $10^0/_0$, auf die Noten einiger falliten Banken, die man für noch nicht ganz werthlos hält, 50, 75 und $80^0/_0$. Nur die Noten einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Banken der Staaten New-York, New-Jersey und Pennsylvanien laufen in New-York pari um. Die Noten der sichern Banken von Canada erleiden in New-York einen Disconto von $\pm$ $1^0/_0$; der Disconto auf die Noten der Banken von Neubraunschweig beträgt meist $7^0/_0$, auf diejenigen der Filialen der Bank of British North America zu St. John und Fredericton jedoch nur $\pm$ $3^0/_0$, der Disconto auf die Noten der Banken von Neuschottland und Neufundland (Zweigbank der Bank of British North America in London) $\pm$ $10^0/_0$, auf diejenigen der Filiale der B. of British N. A. zu Halifax aber nur $\pm$ $7^0/_0$. Die Noten der sichern Banken des eignen Platzes laufen in New-York pari um. Aehnliche Disconto-Sätze finden in Philadelphia, Baltimore u. Boston statt. Im gemeinen Leben nimmt man nur die Noten der nahegelegenen, bekannten Banken. Die Noten, welche man im Verkehr nicht al pari annimmt und die daher auch von den Banken nicht als Depositen angenommen werden, nennt man auch wohl uncurrentes Geld (uncurrent money), was namentlich in New-York der Fall ist, wo man unter dieser Bezeichnung vorzüglich die Noten der Banken im westlichen Theile des Staates New-York versteht.

Wechselrecht wie Großbritannien.

New-York (die Stadt).

Wechselcourse. (Vom 18. Juni 1861. — Die Course für kurze Sicht sind gewöhnlich nicht notirt.)

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Amsterdam . .	60 T. n. Sicht	$39^1/_2$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Gulden niederländ. Courant.
Antwerpen . .	do. do	5. $38^1/_8$.	Franken u. Centimen (bez. Rappen) für 1 Dollar.
Basel u. Zürich	do. do.	5. $37^1/_2$.	
Berlin	do. do.	$70^1/_8$	Cents der Verein. Staaten für 1 Thaler preuß. Courant.
Bremen . . .	do. do.	$76^1/_8$	Cents für 1 Thaler in Golde.
Frankfurt am Main	do. do.	40	Cents für 1 Gulden süddeutsche Währung.
Hamburg . . .	60 T. n. Sicht	$35^1/_8$	Cents für 1 Bankmark.
Köln	do. do.	$70^1/_8$	Cents für 1 Thaler preußische Währung.
Leipzig	do. do.	$70^1/_8$	

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
London	3 Tagen. Sicht	107	Pfund Sterling hier für 100 Pfd. Sterl. auf London, indem man dabei zunächst feststehend (den Dollar = $4^1/_2$ Schill. Sterl. u. demgemäß) $444^4/_9$ Doll. = 100 Pfd. Sterl. oder 40 Doll. = 9 Pfd. Sterl. rechnet (bisweilen aber auch weniger genau 444 Doll. = 100 Pfd. Sterl.). Statt des vollen Courses notirt man bisweilen bloß das procentweise Aufgeld, z. B. ± 7.
Paris	do. do.	5. $37^1/_2$.	Franken und Centimen für 1 Dollar.

Außerdem wechselt man auf sehr viele inländische Plätze, meist in kurzer Sicht, und zwar zu pari oder, wie meist, zu $^1/_8$ bis $2^1/_2$% (auf einige Orte sogar bis 12%) Disconto.

Disconto:

Gegen Depot (on call) bester Sicherheiten . .	5 bis 6%	für 1 Jahr.
Platzwechsel ersten Ranges von kurzer Sicht .	6 „ 7%	
„ „ „ „ langer „ .	8 „ 9%	
„ zweiten „ „ „ „ .	18%	

Wechselusanzen. Commission für den Kauf und Verkauf von Wechseln, einschließlich der Ausstellung und bezüglich der Besorgung der dagegen valedirenden Wechsel, 1%, für das Remittiren von Wechseln $^1/_2$%, do. unter Garantie 1%, für das Ausstellen und Indossiren von Wechseln 1%, für Acceptbesorgung von in fremden Ländern zahlbaren Wechseln $^1/_4$%; Ricambio 10% und Zinsen. Beim inländ. Geschäft berechnet man für den Verkauf von Wechseln und deren Indossirung (Delcredere) $2^1/_2$%, ohne Indossirung $^1/_2$%. Courtage $^1/_4$%, bei Wechseln auf England gewöhnlich nur $^1/_8$%. Der Commissionär berechnet für Delcredere seiner Rimesse 2%. Der übliche Contocorrentzinsfuß ist 6%. In Philadelphia rechnet man für Ziehung und Indossirung von Wechseln 60 Tage nach Sicht 1%, auf Rimessen in solchen Papieren mit Garantie $1^1/_4$%, auf Rimessen ohne Garantie $^1/_4$%.

Geldcourse.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
In Golde:		
Altes amerikan. Gold, d. i. ältere, bis Ende Juni 1834 geprägte Goldmünzen der Vereinigten Staaten (916²/₃ Tsdth. fein, der Eagle von 270 Troy-Grän Gewicht; s. oben)	6% Prämie	± 106 Doll. in den neuern (seit Juli 1834 geprägten) Goldmünzen für 100 Doll der erwähnten ältern.
Californische Goldmünzen von Moffat u. Comp.	Pari bis 1% Disconto (Verlust).	
do. von A. Humbert	do. do. do.	
do. von jedem andern Gepräge	3 bis 4% Disconto	(Verlust).
Goldbarren	¼ bis ³/₈% Disconto	(Verlust) gegen den berechneten Werth.
Californischer Goldstaub . . .	16 D. bis 17 D. 65 C.	für die Troy-Unze, je nach Qualität (Reinheit, Feingehalt).

Ferner eine ziemlich große Anzahl von Goldmünzen für 1 Stück, z. B. „schwere engl. Sovereigns von Victoria" zu ± 4 Doll. 88 C., u. s. w.

	Doll. Cents. Doll. Cents.	
In Silber:		
Amerikan. halbe Dollars (Halves), d. i. solche der Verein. Staaten	1. 4 bis 1. 4.	für 1 Dollar in solchen Stücken (d. i. für 2 halbe oder 4 Viertel-Dollars).
do. Viertel-Dollars (Quarters) oder bei beiden Sorten auch:	1. 4 — 1. 4. 4 Proc. Prämie	(Aufgeld), was mit dem Vorigen übereinkommt.
do. Dimes u. halbe Dimes . oder:	1. 4. bis 1. 4½ 4 bis 4½% Prämie	Wie vorstehend.
Spanische Piaster (Spanish Dollars)	1. 13. bis 1. 13.	für ein Stück.
Mejicanische Piaster (Mexican Dollars)	1. 5. — 1. 5.	für ein Stück.
Span. Viertel-Piaster (Span. Quarters)	1. 9. — 1. 9.	für 1 span. Piaster in Viertel-Piasterstücken oder für 4 Viertel-Piaster.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
	Doll. Cents. Doll. Cents.	
oder:	9 Proc. Prämie	(Aufgeld), mit dem Vorigen übereinkommend.
Mejican. Viertel-P. (Mexican Quarters)	1. 9. bis 1. 9.	Wie vorstehend.
oder:	9 Proc. Prämie	

Ferner eine ziemlich große Anzahl anderer Silbermünzen für 1 Stück.

	Doll. Cents.		Doll. Cents.	
Papiergeld (Banknoten):				
Noten der Bank von England	4. 87	bis	4. 88.	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Irische Banknoten	4. 80	—	4. 85.	
Schottische Banknoten	4. 80	—	4. 85.	
Noten der Bank von Frankreich	— 19.	—	— 19.	für 1 Franken Nennwerth.

(Wegen des Preises der inländischen Banknoten s. oben die Rubrik Papiergeld.)

Usanz. Commission beim Ein- und Verkaufe von Geldsorten $^1/_2$%, in Philadelphia nur $^1/_4$%, für Empfangen und Auszahlen von Geldern, wobei keine andere Commission gezahlt wird, $^1/_2$%.

New-Orleans.

Course im wesentlichen wie New-York. Man unterhält regelmäßig Wechselcourse auf London, Paris und New-York, 60 Tage dato, dann aber auch auf Havana, in kurzer Sicht, zu ± $1^1/_2$ bis 2% Prämie, d. h. $101^1/_2$ bis 102 Dollars hier für 100 Pesos (zahlbar in Onzas zu 17 Pesos) Wechselbelauf.

Platzgebräuche. Commission für Einkauf von Wechseln und Geld, sowie für Empfang und Auszahlung von Geldern 1%, für Indossirung von Wechseln noch besonders $1^1/_2$%; für Trassiren oder Indossiren von Wechseln auf fremde Plätze $1^1/_2$%, do. auf inländ. Plätze 1%, do. auf fremde od. inländ. Plätze ohne Fonds in Händen $2^1/_2$%.

St. Louis.

Course wie New-York. Man notirt aber auch einen Wechselcours auf Stuttgart, und zwar nach derselben Norm, wie auf Frankfurt am Main.

San Francisco (Californien).

Wechselcourse.

Auf:	Wechselfrist.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
England (London)	Nach Sicht u. 10 Tage nach Sicht	46	Pence Sterling für 1 Dollar.
	60 Tage n. S.	47	
Frankreich (Paris)	Nach Sicht u. 10 Tage n. S.	4. 70.	± 4 Franken 70 bis 85 Cent. für 1 Dollar.
	60 Tage n. S.	4. 85.	
Hamburg	Nach Sicht u. 10 Tage n. S.	42.	Schillinge Banco für 1 Dollar.
	60 Tage n. S.	43.	
Atlantische Städte (d. i. die Verein. Staaten am Atlant. Meere, nämlich: New-York, Boston, Philadelphia und New-Orleans), Bankier-Wechsel	Nach Sicht	4% Prämie	± 1 bis 4% Prämie od. Aufgeld, d. h. 101 bis 104 Dollars in San Francisco für 100 Doll Wechselbelauf.
	30 T. n. Sicht	3% "	
	60 " " "	2% "	
	90 " " "	1% "	
Valparaiso	30 Tage n. Sicht	3% "	± 3% Prämie od. Aufgeld, d. h. 103 Dollars in San Francisco für 100 Pesos Wechselbelauf.
Mejico	30 " " "	3% "	
Lima	30 " " "	3% "	
Havana	30 " " "	1% "	± 1% Prämie od. Aufgeld, d. h. 101 Dollars in San Francisco für 100 Pesos Wechselbelauf.
Disconto, gegen Deponirung bester Sicherheiten	. . . .	2½% "	für 1 Monat.

Wechselusanzen. Commission für den Verkauf von Wechseln 1%; für Indossirung (Delcredere) 2½%; für Einkassirung und Uebermittlung von Geldern in Summen über 500 Dollars 5%.

Geldcourse.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
In Golde:		
Goldstaub, reiner (Gold dust, clean)	17¼ bis 17½	Doll. für eine Unze engl. Troy-Gewicht (s. oben). — Dieselbe Coursnotirung findet in Sacramento, Stockton und Marysville statt.
Amalgamirtes Gold (mit Quecksilber ausgeschieden, Quicksilver amalgam)	16 bis 16¾	
Privatmünzen von Moffat u. Comp. und von Wass, Molitor u. Comp.	pari	d. i. nach dem Nennwerthe, z. B. 10 Doll. für 1 Zehn-Dollarstück, u. s. w.

Geldsorten.	Cours. (Mehr oder weniger.)		Bedeutung des Courses.
Span. Unzen (Ounces, Onzas) Doublonen (Doubloons, Doblones) oder Quadrupel . . .	3% Prämie		± 3% Prämie od. Aufgeld über je 16 Doll., d. i. ± 103 Doll. in Nationalmünzen der Verein. Staaten für 100 span. Piaster (Dollars) in vollwichtigen span. u. mexican. Unzen, das Stück derselben zunächst feststehend zu 16 span. Piastern gerechnet, so daß die ± 103 Doll. sich für 6¼ solcher Unzen verstehen. Bei dem Course von 3% Prämie gilt mithin eine span. Unze 16 Doll. 48 C. Wenn sie auf Pari stehen, so heißt das, daß 1 Stück gerade 16 Doll. kostet. Der Cours dieser Münze wird auch wohl für das Stück notirt, und dann steht er wie folgt:
	Dollars.	Cents.	
oder:	16	48	± 16 Dollars 48 Cents für 1 Stück.
Andere (columb., chilenische rc.) Unzen	16	—	± 16 „ für 1 Stück.
Englische Sovereigns	4	85	für 1 Stück.
Französ. 20-Frankenstücke . . .	4	—	
do. am Zollhause . . .	3	85	
Niederländ. Wilhelmd'or oder 10-Guldenstücke	4	—	
Deutsche u. dänische 10-Thalerstücke oder Doppelpistolen (sogen. Doppel-Louisd'or) . .	8	—	
In Silber:			
Spanische Piaster, Pesos oder Dollars (span. D.)	9% Prämie		± 9% Prämie od. Aufgeld, d. h. 109 Doll. goldene Nationalmünzen der Verein. Staaten für 100 span. Silberpiaster.
oder:	1 Doll. 9 Cents		± 1 Dollar 9 Cents für 1 Stück.
Mexican. Piaster, Pesos oder Dollars (mexican. D.)	9% Prämie		Wie vorstehend bei den span. Piastern
oder:	1 Doll.	9 C.	
Peruanische do. do.	1 „	5 „	für 1 Stück.
Chilenische do. do.	1 „	5 „	
Französ. 5-Frankenstücke . . .	— „	95 „	

Die Silber-Münzen der Vereinigten Staaten sind selten, und die vollhaltigen Sorten, d. h. die ganzen Dollars und die vor 1853 geprägten Theilstücke derselben, genießen gewöhnlich ein Aufgeld von (±) 1 bis 2% gegen das Hauptzahlmittel, die Goldmünzen; namentlich gilt dies von den kleinern Sorten. Bisweilen wird auch der Cours der californ. 50-Dollarsstücke (s. oben) notirt.

Usanz. Commission für Ein- und Verkauf von Geld 1%.

Mejico.

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 100 Centavos. Der Peso wird bisweilen auch noch, wie früher, in 8 Reales zu 4 Cuartillos oder 12 Granos getheilt.

Zahlwerth. Der Peso hat gesetzlich genau den gleichen Werth, wie von 1772 bis 1848 der Silberpiaster in Spanien (s. unten unter Münzen), und derselbe wird durch das Münzgesetz vom 15. März 1861 aufrechterhalten.

Münzen.

A. In Golde:

Hidalgo (Ritter) von 10 Pesos. Werth: $1{,}_{48008}$ deutsche Kronen. Gew.: $16{,}_{915}$ Gr. — Feinh.: 875 Tsdth. — Feingew.: $14{,}_{801}$ Gr. — Der Doppel-Hidalgo von 20 Pesos, der halbe Hidalgo von 5 Pesos, der Viertel-Hidalgo von $2^1/_2$ Pesos und der Zehntel-Hidalgo von 1 Peso (Goldpiaster), — nach Verhältniß. — Vor 1861: Onza zu 16 Pesos, sowie Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Onza und zu $^1/_{16}$ Onza oder 1 Peso, wie früher in Spanien, der einfache Peso (= $^1/_{16}$ Onza) ganz wie jetzt, und die übrigen Stücke nach Verhältniß.

B. In Silber:

Peso, s. oben. Streng gesetzmäßig ist bei ihm: Werth 1 Thlr. 13 Sgr. $11^3/_4$ Pf. preuß. = 2 Fl. $19{,}_{0}$ Nkr. österr. = 2 Fl. $33{,}_{9}$ Kr. südd. — Gew.: $27{,}_{064}$ Gr. — Feinh.: $902^7/_9$ Tsdth. — Feingew.: $24{,}_{433}$ Gr. — (Das erfahrungsmäßige, durchschnittliche Befinden der span. u. mejic. frühern Silberpiaster s. in der Münzübersicht unter Spanien.) Halber Peso (Medio P.) oder einfacher Toston zu 50 Centavos, Viertel-Peso (Cuarto P.) oder einfache Peseta zu 25 Centavos, Zehntel-Peso (Décimo P.) zu 10 Centavos, Zwanzigstel-Peso (Medio Décimo) zu 5 Centavos, — nach Verhältniß. — Vor 1861: ganzer, halber und Viertel-Peso, wie gegenwärtig; ferner Silber-Real (Real de plata) oder Achtel-Peso, Medio (Medio Real) oder halber Real und Cuartillo oder Viertel-Real, nach Verhältniß.

C. In Kupfer:

Stück zu 1 Centavo.

Der Umlauf fremdländischer Münzen ist seit 1853 verboten.

Wechselrecht ist die alte Ordonnanz von Bilbao, mit wenigen Ergänzungen. Jeder Contraktfähige ist wechselfähig. Respekttage gelten nicht. Die gedachte Ordonnanz verlangt das Valutabekenntniß im Wechsel und im Indossament und erlaubt die Stellung des Wechsels an eigene Order. Blanco-Indossamente sind ungiltig. Im Inlande gezogene, 60 Tage nach dato od. 60 T. nach Sicht gestellte Wechsel müssen binnen 40 Tagen nach der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden. Der Inhaber eines acceptirten Wechsels hat nur auf den Aussteller oder auf denjenigen, für dessen Rechnung acceptirt worden, Regreß; der Intervenient hat gegen alle Vormänner Regreßrecht. Der Inhaber darf eine Theilzahlung annehmen, muß aber über den Rest protestiren. Die Protestation Mangels

Annahme überhebt den Inhaber nicht der Protestation Mangels Zahlung. Es dürfen mehrere Rückrechnungen und Rückwechsel ausgestellt werden.

Mejico, die Hauptstadt.

Wechselcourse.

		Mehr od. weniger.	
Hamburg	60 Tage n. Sicht	$44^1/_2$	Schillinge Banco für 1 Piaster.
London	do do.	$42^1/_2$	Pence Sterling für 1 Piaster. (So meist i. J. 1860; in dessen letzten Monaten aber 44.)
New-York	30 Tage n. Sicht	2	Procent Prämie, d. i. ± 102 hies. Piaster für 100 Dollars Wechselbelauf.
Paris	60 do. do.	4 Fr. 75 Cent.	für 1 Piaster.
Veracruz u. Tampico	kurze Sicht	13	Proc. Prämie, d. i. ± 113 Piaster hier für 100 Piaster auf Veracruz und Tampico. (So hoch stand die Prämie auf Veracruz i. J. 1859 wegen der Unterbrechungen der Verladung und der Unmöglichkeit, Geldtransporte sicher nach der Küste zu bringen.)
Bisweilen auch:			
Amsterdam	60 Tage n. Sicht	$2^1/_2$ od. 250	± $2^1/_2$ Gulden od. 250 Cents niederländisch Courant für 1 Piaster.
Disconto		6 bis 7%	für ein Jahr. (So im Jahre 1859 für ganz sichere Wechsel.)

Geldcours.

Onzas de oro (Dublonen, Quadrupel) 16 50. ± 16 Pesos 50 Centavos Silbermünze für 1 mejic. u. span. Onza.

B. Mittelamerika.

(Die Freistaaten Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica.)

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 8 Reales zu 4 Cuartillos oder 12 Granos. Im Handel theilt man den Piaster auch in 100 Centésimos.

Zahlwerth. Abgesehen von den bisherigen, wenig bedeutenden Ausprägungen der mittelamerik. Republiken, zeigt die gewöhnliche Annahme des spanischen und mejicanischen Piasters mit 6% Aufgeld und die Annahme der französ. neuen Fünffrankenstücke zu 1 hies. Piaster (die

Staatskassen nehmen letztere nur zu $^{15}/_{16}$ Piastern an), daß die hiesige Währung gegen die ursprüngliche (spanische) entwerthet ist. Deutlicher spricht dies aber das neue Münzgesetz von Guatemala vom April 1859 aus, nach welchem der fernerhin zu prägende Peso duro (harte Piaster) nur 492 Granos = 24,562 Gramm wiegen und 10 Dineros 20 Granos = $902^7/_9$ Tausendtheile fein sein, mithin 22,174 Gramm fein Silber enthalten soll; seine Bruchtheile sollen nach Verhältniß ausgeprägt werden. Hiernach steht der Peso noch unter dem Fünffrankenstück, und sein Werth ist 1 Thaler 9 Sgr. 11 Pf. preuß. = 1 Gulden $99^4/_7$ Nkr. österr. = 2 Gulden 19,7 Kr. süddeutsch.

Münzen. A. In Golde: Onzas; halbe, Viertel- und Achtel-Onzas; Sechzehntel-Onzas oder Gold-Pesos. Sämmtliche Stücke sind etwas geringer an Gewicht, Feinheit und Werth, als die gleichbenannten frühern spanischen, auch unter einander ungleich. — B. In Silber: Pesos duros oder Piaster, bisher zwar angeblich nach altem spanischen Fuße, thatsächlich aber nur 1 Thlr. $13^1/_3$ bis 1 Thlr. $9^3/_4$ Sgr. preuß. werth, unter einander sehr ungleich; Theilstücke des Peso bis auf $^1/_{16}$ Peso oder 1 Medio (d. i. Medio Real, $^1/_2$ Real) herab. Ueber die seit 1859 geprägten neuen Silbermünzen von Guatemala s. oben. — C. Kupfergeld gibt es eigentlich bisher nicht; doch hat Honduras eine Nothmünze aus Kupfer, sogen. Kupferpesos, in Umlauf, wovon früher 20, i. J. 1859 aber 40 Stück auf den Silberpiaster gerechnet wurden.

Umlaufende fremde Münzen. Der Hauptmünzumlauf besteht in fremdem Gelde, und vorzüglich in Goldmünzen. Span., mejican. u. südamerikan. Onzas, nordamerikan., engl. u. französ. Gold- und Silbermünzen sind häufig; die span. Onzas galten bisher gewöhnlich 17 hies. Piaster, die südamerikan. Onzas 16 Piaster; die schlechten Onzas von Costa Rica selbst werden in den Staatskassen von Honduras zu nur 15 Piastern angenommen, in San Salvador im Verkehr zu nur 14 Piastern, und ebenso nach Verhältniß deren Viertel und Achtel; Viertel-Onzas von Guatemala werden in San Salvador nur schwierig zu 4 P. angenommen. Nicaragua hat ganz kürzlich den Preis der südamerikan. Gold-Onza auf 15 Pesos 60 Cent. festgesetzt und verfügt, daß das beschnittene Geld des Nachbarstaates San Salvador, welches in Nicaragua stark umläuft, nur mit einem Abzuge von einem Viertel seines Nennwerthes oder von 25% angenommen werden soll. Von Silbermünzen cirkuliren auch die Piaster der südamerikan. Republiken; von fremden halben und Viertel-Piastern sind diejenigen von Spanien, Mejico und Südamerika in Umlauf, von Achtel-Piastern nur die mejicanischen und spanischen, während das kleine Silbergeld der südamerikan. Freistaaten nicht angenommen wird. Am verrufensten ist außerhalb des Staates selbst die Silbermünze Costa Ricas. In San Salvador laufen noch um: engl. Sovereigns zu $4^3/_4$ Pesos, 20-Frankenstücke und niederländ. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke) zu $3^3/_4$ P., engl. Schillinge zu $1^1/_2$

Reales, französ. u. a. Franken, sowie ital. Lire nuove ebenfalls zu $1\frac{1}{2}$ Reales, Dimes der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit $10\frac{1}{2}$ Stück für den Piaster (halbe Dimes werden nicht angenommen), neue hamburger Schillinge zu $\frac{1}{4}$ Real oder 1 Cuartillo. Die Staatskassen von Honduras nehmen den engl. Sovereign zu $4\frac{7}{8}$ Piastern, das 20-Frankenstück zu $3\frac{7}{8}$ P., den niederl. Wilhelmd'or zu 4 P., die Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von N. A. zum Nennwerthe (1 Dollar = 1 Piaster), den engl. Schilling zu $\frac{1}{4}$ P., den Franken (wie in S. Salvador) zu $18\frac{3}{4}$ Cent. (= $1\frac{1}{2}$ Reales) an.

Papiergeld. Honduras hat als Staatspapiergeld ausgegeben: Bonos, die zu Anfang d. J. 1859 nur 10 bis 15% ihres Nennwerthes galten, und Libranzas, welche zu der gedachten Zeit auf 50% im Course standen.

C. Westindien.

I. Britisches Westindien.

Rechnung nach Pounds oder Pfunden zu 20 Schillingen zu 12 Pence, — vielfach auch, namentlich auf den kleinern Inseln, nach Dollars (span. Piastern) zu 100 Cents.

Zahlwerth. Die Währung ist eine Silbervaluta und gründet sich auf die gesetzliche und thatsächliche Annahme des hauptsächlich umlaufenden spanischen und mexicanischen Piasters oder sogen. Dollar zu 50 Pence oder $4\frac{1}{6}$ Schill. Demnach sind $4\frac{1}{3}$ hiesige Rechnungs-Pfund = 1 deutsches Münzpfund fein Silber, und daher 1 Pfund = 6 Thlr. 27 Sgr. 8,3 Pf. preuß. = 10 Fl. $38\frac{4}{9}$ Nkr. österr. = 12 Fl. 6,9 Kr. südd. Neben den Piastern haben die span. u. mexican. Gold-Onzas zu 16 Piastern und deren Theilstücke gesetzlichen Umlauf; dieselben gelten auf den Bahama-Inseln gesetzlich $4\frac{1}{5}$ Pfund. Wo man nach Dollars rechnet, sind darunter die gedachten Silberpiaster verstanden; s. deren Werth in der Münzübersicht unter Spanien. — **Die englischen Gold- und Silbermünzen** sind gesetzliches Zahlmittel, und im Kleinverkehr herrscht jetzt das englische Silbergeld vor (s. die Münzübersicht unter Großbritannien), in welchem allerdings das Pfund (Silber-Pfund Sterling) nur den Werth von 6 Thalern 8 Sgr. preuß. hat. Wo nach Dollars gerechnet wird, cirkulirt das englische Geld nach dem erwähnten gesetzlichen festen Verhältniß von 50 Pence für 1 Dollar, der goldene Sovereign also zu 4 Doll. 80 Cents. Früher und noch i. J. 1822 sind für diese Besitzungen in England Silberstücke zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Dollar nach dem spanischen Fuße geprägt worden. Noch gegenwärtig prägt man für Westindien Silberstücke zu 3, 2 und $1\frac{1}{2}$ Pence (das Stück zu $1\frac{1}{2}$ Pence heißt Praedial) ganz im engl. Silbermünzfuße. Von Kupfergeld läuft vorzüglich das englische um.

Umlaufende fremde Münzen sind außer den oben erwähnten: portugies. Goldmünzen zu veränderlichen Preisen, die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika (die auf den Bahama-Inseln zum Nennwerthe umlaufen, oder zu 2 Pfd. 1 Schill. 8 P. für das 10 Dollars-Stück, auf andern Inseln gewöhnlich mit 4% Verlust) und die französischen Silber- und Goldmünzen (auf den Bahamas gilt das silberne 5-Frankenstück gesetzlich $3^7/_8$ Schill.).

Papiergeld. Ein Staatspapiergeld sind die Scheine des Schatzamtes von Jamaica; Privatpapiergelder die Noten der Colonial Bank (deren Hauptsitz in London; sie sind das hauptsächliche Papiergeld im britischen Westindien) und der Jamaica-Bank; dann auch Noten der Bank von England (in London) und einiger andern engl. Banken.

Jamaica.

Kingston.

Wechselcourse.

London: a) Wechsel der Colonial-Bank und der Jamaica-Bank, 30, 60 u. 90 Tage n. S.,	± $1^1/_2$, 1 und $^1/_2$% Prämie oder Aufgeld, d. i. ± $101^1/_2$, 101 u. $100^1/_2$ Pfund hiesig für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf.
b) Privat-Wechsel, 90 und 60 Tage nach Sicht (auch auf Sicht und 90 Tage dato),	± pari und $^1/_2$% Prämie od. Aufgeld (bisweilen auch 90 T. n. S. mit ± $^1/_2$% Disconto od. Verlust).
New-York, 60 u. 90 Tage nach Sicht,	± 1 u. $^1/_2$% Prämie, d. i. ± 101 u. $100^1/_2$ Dollars hiesig für 100 Dollars Wechselbelauf.

Die meisten Wechseloperationen im britischen Westindien geschehen durch die Zweiganstalten der Colonial-Bank, welche ± 450 bis 455 (auf St. Vincent wohl bis zu 472) Dollars für 100 Pfund Sterling auf London berechnet.

Geldcourse. — Onzas (Doubloons) von Columbien (zu 16 Doll.) ± 2% Prämie oder Aufgeld; — nordamerikan. Eagles (Adler zu 10 Dollars) und nordamerikan. Goldmünzen überhaupt (zunächst fest 1 Dollar Nennwerth = 1 Dollar hiesig gerechnet) ± $1^1/_2$% Prämie; — engl. Sovereigns (Pfd. Sterl.) ± 1% Prämie, d. i. ± 101 Pfund hiesig für 100 Pfund Sterling Nennwerth.

Uebrige Inseln.

Wechselcours wie in Kingston.

II. Französisches Westindien.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** gesetzlich wie Frankreich. Im gewöhnlichen Verkehr wird noch häufig, wie früher, nach Colonial-

Livres zu 20 Sous zu 12 Deniers, gerechnet; es sind: 1) auf Martinique 180 Colon.-Livres = 100 französ. Franken, also 100 Colon.-Livres = $55^5/_9$ Franken; — 2) auf Guadeloupe 185 Colon.-Livres = 100 Franken, also 100 C.-Livres = $54^2/_{37}$ Franken. 36 C.-Livres von Martinique = 37 C.-Livres von Guadeloupe..

Die silbernen 5-Frankenstücke genießen ein Aufgeld von $3^1/_2$ bis 4%. Früher liefen vorzüglich spanische und amerikanische Gold-Onzas um (zu 86 Fr. 40 C., seit Ausgabe des Staatspapiergeldes aber zu 94 Fr.), sowie dergl. Silbersorten (der Piaster zu 5 Fr. 40 C.), portugies. und engl. Münzen; seit 1855 ist aber deren Umlauf ungesetzlich.

Papiergeld.

A. **Staatspapiergeld.** Seit 1855 Kassenscheine (Bons de caisse, engl. vulgär. Rag money, d. i. Lumpengeld, genannt) zu 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Franken, welche Zwangsumlauf haben und zunächst 3 Jahre lang cirkuliren sollten; ihr Umlauf ist später auf weitere 3 Jahre verlängert worden und dauert noch fort. Sie sind sehr unbeliebt.

B. **Privatpapiergeld.** Noten der Colonialbanken auf Martinique (in St. Pierre) und Guadeloupe (in Pointe-à-Pitre) zu 500, 100 und 25 Franken. Sie werden von den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen.

Wechselrecht ist das französische.

Wechselcourse. Man wechselt in St. Pierre und in Pointe-à-Pitre auf Paris und die übrigen Haupthandelsplätze Frankreichs, theils 60 Tage nach Sicht, theils in kurzer Sicht, und gibt ± 10 bis 15% Aufgeld auf den Wechselbelauf.

III. Niederländisches Westindien.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie Niederlande.

Umlaufende Münzen sind außer den niederländischen die span. und mejican. Onzas und ältern Silberpiaster, erstere zu ± 40, letztere zu ± $2^1/_2$ Gulden niederländisch.

Wechselrecht ist das niederländische.

Curaßao.

Wechselcours. Amsterdam (u. Rotterdam) ± 97 bis 100 Fl. hier für 100 Fl. Wechselbelauf.

IV. Spanisches Westindien.

a) Cuba.

Rechnung nach Pesos, Piastern od. Dollars zu 8 Reales de plata (Silber-Realen), der Real in halbe u. Viertel (Cuartillos) getheilt. Beim Zoll theilt man den Peso in 100 Centavos.

Zahlwerth. Die Valuta ist thatsächlich eine Goldwährung, indem fast nur ältere spanische, mejican. und gute südamerikan. Onzas oder goldene 16=Piasterstücke und deren Theilstücke umlaufen. Die Onzas haben aber gesetzlich Zwangsumlauf zu dem erhöhten Preise von 17 Pesos, und demnach ist, wenn man die Onzas nach ihrer gesetzlichen Prägung annimmt, der hiesige Rechnungspiaster = 1,39302 Gramm fein Gold und im Werthe = 0,13930 neue deutsche Kronen. Rechnet man die deutsche Krone zu $9^1/_6$ Thalern preuß., so ist 1 Rechnungs=Peso von Cuba = 1 Thlr. 8 Sgr. 3,7 Pf. preuß. = 1 Fl. $91^5/_9$ Nkr. österr. = 2 Fl. 14,1 Kr. südd. — Beim Zoll werden die span. u. mejican. Gold= und Silbermünzen nur zu ihrem Nennwerthe angenommen, die Gold=Onza zu 16 Pesos.

Umlaufende Münzen sind zumeist die gedachten Gold=Onzas (die Einfuhr der von Ecuadór seit 1844 geprägten Goldmünzen ist aber verboten, und dieselben werden nur als altes Gold zugelassen). Die span., mejican. und die guten Sorten der mittel= u. südamerikan. Silberpiaster genießen ein Aufgeld von ± 6% und dienen vorzüglich zu Zahlungen nach Spanien. Es cirkuliren auch span. Pesetas provinciales, jetzt zu gesetzlich $^1/_5$ Peso; ferner die ältern span. u. span.=amerikan. Kupfer=Cuartillos oder Viertel=Realen, vielfach nachgefälscht. — Von fremden Münzen kommen im Handel die der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von England und Frankreich zu veränderlichen Preisen vor.

Papiergeld.

A. **Staatspapiergeld.** Scheine der Colonial=Regierung zu 50, 100, 300 und 500 Pesos. In Folge eines Dekrets vom 24. Dec. 1857 sollten vorerst nur 250000 Pesos in solchen Scheinen ausgegeben werden. — B. **Privatpapiergeld.** Noten der Spanischen Bank der Havana (Banco Español de la Habana) zu 50 Piastern und darüber. Ihre umlaufende Menge darf bis zum doppelten Betrage des Bankcapitals (von 10 Mill. Piastern) gehen.

Wechselrecht ist das spanische.

Havana.

Wechselcourse.

	Wechselfrist	Mehr od. weniger	
London	60 Tge. n. Sicht	13%	Prämie oder Aufgeld, wobei als fester Satz 444 Pes. od. Doll. = 100 Pfd. Sterl. angenommen werden, worauf dann die veränderliche Prämie berechnet wird (so daß z. B. 113 Pfd. Sterl. hier = 501 Pesos 72 C. für 100 Pfd. Sterl. Wechselbelauf gegeben werden).

	Wechselfrist.	Mehr od. weniger.	
Paris	60 Tge. n. Sicht (auch kurze S.)	$^1/_2$ %	Prämie (bisweilen auch pari oder mit einem kleinen procentweisen Disconto od. Verlust). Dabei wird als fester Satz (Pari) der Peso od. Doll. = 5 Franken angenommen. (Bei $^1/_2$ % Prämie gibt man demnach 20 Pesos 10 C. für 100 Franken Wechselbelauf.)
Spanien (Cádiz, Málaga, Madrid, Sevilla)	60 Tge. n. Sicht (auch kurze S.)	4 %	Prämie, Piaster für Piaster gerechnet, also ± 104 Pesos hier für 100 Pesos Wechselbelauf.
Hamburg		43$^1/_2$ bis 44	Schill. Banco für 1 Peso.
Verein. Staaten von Nordamerika (New-York, Boston, New-Orleans)	60 Tge. n. Sicht	1$^1/_4$ %	Prämie, Peso gegen Dollar gerechnet, also ± 101$^1/_4$ Pesos für 100 Doll. Wechselbelauf. Bisweilen auch pari oder ein kleiner procentweiser Disconto (Abzug).
New-York	kurze Sicht	2$^3/_4$	Procent Prämie, übrigens wie vorstehend.
New-Orleans	do. do.	2$^3/_4$	
Disconto		15 %	für 1 Jahr. (Derselbe schwankt zwischen 6$^1/_2$ und 24 %.)

Wechselusanzen. Provision (2$^1/_2$ %) u. Courtage ($^1/_4$ %), zusammen 2$^3/_4$ % in Hundert (d. i. von jeden 97$^1/_4$ Piaster 2$^3/_4$ P.).

Geldcourse.

Amerikan. Gold, d. i. Goldmünzen der Verein. Staaten von Nordamerika	pari bis 1 % Prämie,	übrigens wie beim Wechselcourse auf die Verein. Staaten von Nordamerika.
Span. Piaster (Dollars)	8$^1/_2$ %	Prämie, d. h. ± 108$^1/_2$ hies. Rechnungspiaster, die Onza zu 17 Piastern gerechnet, für 100 Stück.
Mejican. dergl.	7	do., d. h. ± 107 do. do. do.

Santiago (de Cuba).

Course im allgemeinen wie in Havana, abweichend aber ist der Cours auf London (60 Tage nach Sicht), welcher in zweierlei Art notirt wird: a) zu ± 25$^1/_2$ % Prämie, wobei zunächst feststehend 4 Pesos = 1 Pfd. Sterl. gerechnet werden; b) unmittelbar zu ± 502 Pesos für

100 Pfd. Sterl. Auf Paris notirt man entweder, wie in Havana, (s. oben), oder auch: ± 4 Franken 97 1/2 Cent. für 1 Peso.

b) Puerto rico.

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 8 Reales, der Real in 12 Dineros oder in 16 Cuartos getheilt. Man theilt im Handel den Peso auch in 100 Centésimos.

Zahlwerth und **Münzen** wie Cuba; s. oben.

San Juan de Puerto rico und Mayaguez.

Wechselcourse.

St. Thomas, 30 Tage n. Sicht, ± 3% Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 103 Pesos hier für 100 Pesos in Golde (die Onza zu 17 Piastern gerechnet) Wechselbelauf.

England (London), 90 (auch 180) Tage nach Sicht, ± 4 Dollars 92 1/2 Cents für 1 Pfund Sterling.

Frankreich (Paris), 6 Monate n. Sicht, ± 5 Franken 30 Cent. für 1 Peso.

Hamburg, 90 Tage nach Sicht, ± 44 1/2 Schillinge Banco für 1 Peso.

Verein. St. v. Nordamerika (New-York ꝛc.), 60 Tage n. Sicht, ± 8% Prämie, Pesos gegen nordamerikan. Dollars gerechnet, also ± 108 Pesos für 100 Dollars Wechselbelauf.

Der Disconto ist in der Ernte gewöhnlich 12% für das Jahr, außer der Ernte oft bis 18% und mehr für ganz sicheres Papier.

Spanische Silberpiaster genießen ein Aufgeld von gewöhnlich 4 bis 7%.

c) Santo Domingo (Colonial-Provinz auf der Insel Haïti oder S. Domingo).

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 100 Centésimos oder zu 8 Reales.

Zahlwerth. Im größern Handel ist der Peso der span. und mejican. Peso duro oder Silberpiaster; s. dessen Werth in der Münzübersicht unter Spanien. — Im innern Verkehr war während der Zeit der Republik (bis in 1861) die Valuta eine entwerthete, indem sie durch ein Papiergeld dargestellt wurde, welches gegen Gold- und Silbermünzen so ungemein verlor, daß der Papier-Peso nur etwa 2/3 Silbergroschen preuß. galt. Mit dem Wiedereintritt der spanischen Herrschaft wird dieser Währung ein Ende gemacht werden, was die span. Regierung als eine ihrer ersten Maßregeln verheißen hat.

Münzen. Die umlaufenden Münzen sind vorzüglich: in Golde span. und mejican. Onzas und deren Theilstücke, sowie die gleichartigen bessern Sorten der mittel- und südamerikan. Freistaaten; die Onza gilt im Handel 16 Pesos; — in Silber die Piaster (Pesos) der genannten Staaten und ihre Theilstücke.

V. Dänisches Westindien.

(St. Thomas, St. Croix und St. Jean.)

Rechnung im großen Handelsverkehr durchgängig nach span. Piastern oder Pesos zu 100 Cents oder zu 8 Realen.

Zahlwerth. Die Valuta ist eine Goldwährung, gestützt auf die Annahme der span., mexican. u. guten mittel- und südamerikanischen Gold-Onzas zu 16 Piastern, ganz wie in Gibraltar (s. d.).

Münzen. Es werden in Dänemark für die westindischen Besitzungen (seit 1860) in Silber Stücke zu 20, 10, 5 und 3 Cents und in Bronze Stücke zu 1 Cent ausgeprägt. — Die im großen Handel dienenden Münzen sind die oben erwähnten Goldsorten; der span. und mexican. Silberpiaster und die bessern Sorten der mittel- u. südamerik. Silberpiaster cirkuliren weniger häufig, im kleinen Verkehr dagegen deren Theilstücke zum Nennwerthe.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Bank von St. Thomas, deren Belauf das Doppelte des Bankcapitals nicht überschreiten darf.

Wechselrecht ist das dänische. Wechselstempel $^1/_4$%.

St. Thomas (die Stadt).

Wechselcourse. (Vom 13. Juli 1860.) Wechselfrist gewöhnlich 3 bis 6 Monate nach Sicht.

London	± 490 span. Piaster für 100 Pfd. Sterl. oder: ± 4 P. 90 C. für 1 Pfd. Sterl.
Paris u. Bordeaux ..	± 5 Franken 10 Cent. für 1 Piaster.
Hamburg	± 43$^3/_4$ Schill. hamb. Banco für 1 Piaster.
Kopenhagen	± 7$^3/_4$% Prämie (Aufgeld), d. i. ± 107$^3/_4$ Piaster für 200 dän. Reichsthaler (100 dän. Species).
New-York	± 1$^3/_4$% Disconto (Verlust), d. i. ± 98$^1/_4$ Piaster hier für 100 Dollars Wechselbelauf. (Bisweilen auch pari.)
Sehr selten: Amsterdam	± 38 Cents v. St. Thomas (Piaster-Cents) für 1 Gulden niederländ. Courant.

VI. Schwedisches Westindien.

(St. Barthelemi.)

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie das britische Westindien; s. oben.

VII. Freistaat Haïti.

Rechnung und ihr **Zahlwerth.** — 1) Im großen Geschäftsverkehr nach Gourdes, d. i. nach Dollars oder span. und mexican. Piastern zu 100 Centimes, Cents od. Sous. Der Gourde ist der ältere span. u. mexican. Silberpiaster; s. dessen Werth in der Münzübersicht

unter Spanien. 2) Im gewöhnlichen, innern Verkehr gleichfalls nach Gourdes (Piastern, Dollars) zu 4 Viertel-Gourdes oder Gourdins zu 25 Centimes, Cents od. Sous, der Gourde also = 100 Cent. od. Sous, aber in einem sehr geringen, durch ein (seit 1825) bisher in großer Menge umlaufendes Papiergeld (Billets zu 1, 2 und 10 Gourdes) repräsentirten Zahlwerthe, worin gegenwärtig im Durchschnitt 220 Papier-Piaster = 1 span. Gold-Onza oder Dublone (welche hier ihren ursprünglichen Preis von 16 span. Piastern hat), so daß der span. Silberpiaster = $13^3/_4$ Piaster haïtisch und durchschnittlich 286 solche Piaster = 1 deutsches Münzpfund fein Silber. Demnach ist der gegenwärtige Werth des haïtischen Papier-Piasters etwa 3 Sgr. $1^3/_4$ Pf. preuß. = $15^3/_4$ Nkr. österr. = 11 Kr. südd. Derselbe ist aus dem mittlern Preise der Onzas i. J. 1860 berechnet. — Der Cours der Onzas oder Dublonen wird in Port-au-Prince, Jacmel und Kap Haïti regelmäßig notirt. Im Jahre 1860 war in Port-au-Prince deren höchster Preis 244, der niedrigste 192, am Ende des Jahres: 208, in Kap Haïti der höchste 256, der niedrigste 190, am Ende des Jahres: 200. Dieser Cours und mit ihm der hiesige Zahlwerth ist, wie sich schon aus den eben angeführten Zahlen ergibt, ein sehr veränderlicher, und der Hauptfaktor des einen und andern ist der Preis des Hauptprodukts der Insel, des Kaffees, im Auslande: steigt derselbe in Europa, so erhöht sich der Preis des Papiergeldes und also der hiesige Zahlwerth; fällt der Preis des Kaffees der Insel in Europa, so wird der Preis des Papiergeldes und des auf ihn gegründeten Zahlwerthes schlechter.

Münzen. A. In Silber sind 1811 u. 1814, sowie 1829 u. 1830 Gourdes, 1807 u. 1808 Stücke zu 30, 15 u. $7^1/_2$ Sous (Centimes), 1813 u. 1818 Stücke zu 25 u. 12 Centimes, 1829 u. 1830 Stücke zu 50, 25 u. 6 Centimes geprägt worden. Diese Münzen sind aber so überaus ungleich, daß ihr Werth nicht einmal durchschnittlich angegeben werden kann. Ihre Feinheit schwankt zwischen $562^1/_2$ und $890^5/_8$ Tausendtheilen, und ihre ganze Ausbringung zwischen etwa $55^3/_5$ und $115^4/_9$ Gourdes aus dem deutschen Münzpfunde f. Silber. — B. In Kupfer: Stücke zu 1 und zu 2 Centimes.

Umlaufende fremde Münzen sind außer den gedachten Gold-Onzas vorzüglich die span., mexican. u. a. gute amerikan. Silberpiaster, Gold- u. Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und englische Sovereigns. Einige Sorten haben Zwangscours auf den Märkten des Staates; so der engl. Sovereign zu 4 Gourdes Silber (span. Piastern) 80 Cent., der Franken zu $18^3/_4$ Centimes Silber hiesig.

Wechselrecht ist dem französischen nachgebildet.

Man wechselt auf Europa 60 und 90 Tage nach Sicht, auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika 30 und 60 T. n. S. Wechselcourse in der Hauptsache wie in Mexico.

D. Südamerika.

Columbien.

I. Venezuela.

Rechnung nach Pesos Macuquina (sencilla) zu 100 Centavos oder 10 Reales. (In Maracaibo 2c. theilt man den Peso Mac. auch in 8 [bessere] Reales zu 12½ Centavos.)

Zahlwerth der Macuquina=Währung. Es sind 28,9855 Pesos Mac. = 1 deutsches Münzpfund fein Silber, und also 1 Peso Mac. = 1 Thlr. 1 Sgr. 0,6 Pf. preuß. = 1 Gulden 55¼ Neukr. österr. = 1 Gulden 48⅔ Kr. süddeutsch.

Münzen. A. In Silber: Pesos Mac., halbe dergl. zu 5 Reales, Stücke zu 2 Reales, zu 1 und zu ½ Real, der ganze Peso 23 Gramm schwer. Vor 1848 war der Peso Mac. etwas schwerer und etwa 1 Thlr. 2⅔ Sgr. preuß. werth. — B. In Kupfer: Stücke zu 1 Centavo. — Früher (bis 1831) sind für Columbien gemeinsam goldene Onzas zu 16 span. Piastern und Viertel=Onzas, die ersteren nahebei im Werthe der alten spanischen, die Viertel=O. weit geringer, geprägt worden; ferner silberne Pesos Macuquina, ungefähr im Werthe der vorgedachten, sowie sehr geringe Viertel=Pesos zu 2 bessern Realen und etwa 5¼ Sgr. preuß. werth, und den letztern entsprechend Stücke zu ½ guten Real.

Umlaufende fremde Münzen sind vorzüglich: span. und amerikan. Silberpiaster, sowie brasil. 960=Reïsstücke und nordamerikan. Silber=Dollars, sämmtlich tarifirt zu 1 Peso Mac. 34⅜ C. (wonach 32 span. Piaster 2c. = 43 Pesos Macuquina), französ. u. a. silberne 5=Frankenstücke, zu 1¼ Pesos M. tarif., engl. silb. Schillinge zu 31¼ C. M.; goldene span. Onzas zu 21 Pesos Mac., nordamerikan. Eagles zu 13⅜, engl. Sovereigns zu 6½, französ. u. a. 20=Frankenstücke zu 5⅛ Pesos M. tarif. Französ. Silbergeld steht in der Regel 4 bis 6% über dem Tarifwerthe, so daß das 5=Frankenstück zu ± 131 Cent. (statt 125 C.) genommen wird.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Banken von Carácas.

Wechselcourse in Carácas, Laguaira und Puerto Cabello.

Wechselfrist 90 Tage nach Sicht.

	Mehr od. weniger.
London	6 Pesos Mac. 47 C. für 1 Pfund Sterling.
Paris und Bordeaux	3 Franken 90 Cent. für 1 Peso Mac.
Hamburg	33 Schill. Banco für 1 Peso Mac.
Nord=Amerika (New=York 2c.)	131 Pesos Mac. für 100 Dollars.
St. Thomas	127 „ „ „ 100 Piaster Gold oder St. Thomas=Valuta.

Disconto ± 1 bis 1½% für einen Monat.

Wechselrecht ist das französische.

Wechselusanz. Commission auf Wechselkäufe $2\frac{1}{2}\%$.

II. Neugranada (die Conföderation).

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 100 Centavos oder zu 10 Décimos (oder Reales).

Zahlwerth. Der Peso ist in allen Stücken dem franz. 5=Frankenstücke gleich und übereinstimmend mit dem neuen Peso von Chile, also in Silber an Werth = $1\frac{1}{3}$ Thlr. preuß. = 2 Gulden österr. = $2\frac{1}{3}$ Gulden süddeutsch. Da, wie in Frankreich, die Goldvaluta neben der Silberwährung herrscht, so ist deshalb das unter Frankreich Bemerkte nachzusehen. Bis 1853 galt die unter Venezuela erwähnte Macuquina=Valuta, von deren Peso aber nach den letzten Prägungen (s. unten) nur $27\frac{7}{9}$ auf ein deutsches Münzpfund fein Silber gingen, so daß der Peso Macuquina hier = 1 Thlr. 2 Sgr. $4\frac{4}{5}$ Pf. preuß. = 1 Gulden 62 Nkr. österr. = 1 Gulden $53\frac{2}{5}$ Kr. südd. war. Sehr gewöhnlich rechnet man noch jetzt nach der Macuquina=Valuta oder sogenanntem Courant und setzt dabei 5 Pesos Courant (Macuquina) = 4 Pesos neue Silberwährung (ehemals = 4 span. Silberpiaster), und namentlich ist das in dem neugranad. Föderativstaate Bolivar der Fall. — Die Panamá=Eisenbahn= und Dampfschiffahrts=Gesellschaft rechnet nach der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und nimmt und gibt deren Gold= und Silbermünzen zum Nennwerthe; sie nimmt ferner span. goldene Onzas zu 16 Dollars, andere Onzas zu nur 15 D., engl. Sovereigns zu $4\frac{3}{4}$ D., span. und mejican. Silberpiaster zu 1 Dollar, südamerik. Silberpiaster zu 95 Cents.

Münzen. A. In Golde: Stücke zu 1 Peso; Escudos zu 2 Pesos; Doblon zu 5 Pesos; Condor zu 10 Pesos; Onzas zu 20 Pesos. Die ersten beiden stehen den französ. Goldstücken zu 5 und 10 Franken, die letzten beiden denen zu 50 und 100 Franken gleich; der Doblon nach Verhältniß und = 25 französ. Goldfranken. — B. In Silber: Stücke zu 1 Peso, ganz den französ. silb. 5=Frankenstücken gleich; Décimos 2c. nach Verhältniß. — C. In Kupfer: Stücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Centavo. — — Vor d. J. 1853 wurden in Silber Macuquina=Piaster ausgeprägt, 20 Gramm schwer, 900 Tsdth. fein, also im Feingew. von 18 Gr. (s. oben), und nach Verhältniß Achtel=Pesos Mac. zu 1 Real Mac. Die erstern Stücke haben i. J. 1857 die Benennung „Stück von 8 Décimos" erhalten und die gesetzliche Geltung von 8 Décimos oder 80 Centavos = $\frac{4}{5}$ neue Pesos, die Achtel=Pesos Mac. oder die Mac.-Realen die Geltung von 1 Décimo; sie sollen vorläufig im Verkehr bleiben. Die ältern Pesos M. dagegen (von 1839) sind nur etwa $28\frac{1}{4}$ Sgr. preuß. werth (nur etwa $679\frac{2}{3}$ Tsdth. fein, wenig über 23 Gr. schwer). Noch früher und bis etwa 1836 prägte man Pesos duros im Werthe der span. Piaster und sogar noch besser.

Umlaufende fremde Münzen. Die französ. Gold- und Silbermünzen werden gesetzlich und thatsächlich nach ihrem Nennwerthe angenommen, d. i. 5 Franken = 1 Peso. Nordamerikan. Dimes gelten 1 Décimo oder 10 Centavos; der preuß. Thlr. ist zu 7 Décimos zugelassen. In Golde cirkuliren noch span., mexican. und peruan. Dublonen oder Onzas. Durch den Einfluß der Panamá-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft sind in den Städten Aspinwall und Panamá die Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika stark in Umlauf gekommen.

Wechselrecht ist im wesentlichen das französische.

Bogotá.

Wechselcourse. Wechselfrist 90 Tage nach Sicht.

	Mehr od. weniger.
London	5 Pesos für 1 Pfund Sterling.
Paris und Bordeaux	4 Franken 85 C. für 1 Peso.
Hamburg	41¾ Schill. Banco für 1 Peso.
New-York (New-Orleans ꝛc.)	109 Pesos für 100 Dollars.
St. Thomas	109½ Pesos für 100 Piaster in Golde oder St. Thomas-Valuta.

III. Ecuadór.

Rechnung. 1. Gegenwärtig nach Pesos oder Piastern zu 100 Centavos oder zu 8 Reales (zu 12½ Centavos). — 2. Vom 15. October 1866 an gesetzlich nach Francos (Franken) zu 100 Centésimos.

Zahlwerth. 1. Gegenwärtig die unter Venezuela erwähnte Macuquina-Valuta. — 2. Vom 15. October 1866 an der französ.

Münzen. I. Gegenwärtig. A. In Golde: Halbe, Viertel- und Achtel-Onzas, nahebei im Werthe der gleichartigen alten span. Stücke. B. In Silber. Pesos Macuquina, wie bis 1848 in Venezuela; ferner ¼-Peso Mac., im verhältnißmäßigen Werthe, aber geringhaltiger (675 Tausf. fein), dagegen entsprechend schwerer. — II. Vom 15. October 1866 an wie Frankreich.

Umlaufende fremde Münzen wie in Venezuela. Das silberne 5-Frankenstück wird in den öffentlichen Kassen zu 10 Reales = 1¼ Pesos Mac. zugelassen oder zu 9 Reales „leichtes Geld" (soviel gab man in Columbien früher in Macuquina-Geld für 1 span. Piaster).

Perú.

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 100 Centimos oder Centésimos. — Vor dem October 1857 theilte man den Peso (P. cor-

riente, Courant-Piaster) auch in 8 Reales zu 4 Cuartillos, was noch jetzt im Innern des Landes (z. B. in der Prov. Moyobamba) geschieht.

Zahlwerth. Das hauptsächlich und fast ausschließlich umlaufende Geld besteht in den Cuatros oder silbernen halben Piasterstücken der Nachbarrepublik Bolivien, die auch hier allgemein $1/2$ Piaster gelten, und in halben Cuatros oder Viertel-Piastern dieser Art. Demnach ist der hiesige Rechnungs-Piaster in dem nämlichen Werthe, wie in Bolivien (s. d.) und = 1 Thlr. 1 Sgr. $2^5/_7$ Pf. preuß. = 1 Gulden $56^1/_7$ Nkr. österr. = 1 Gulden 49,3 Kr. süddeutsch. Ursprünglich war der Zahlwerth Perùs der alte spanische, der Peso dem span. Peso duro gleich. — Legt man den neuen Münzfuß Perùs selbst vom 2. Octbr. 1857 zu Grunde, so ergibt sich aus dessen Silbermünzen für den Peso oder Piaster ein Werth von 1 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. preuß. = 1 Gulden 92,1 Neukr. österr. = 2 Gulden $14^4/_9$ Kr. süddeutsch. Dieser Piaster hat sich aber im Verkehr nicht als Geldeinheit eingeführt, sondern die in nicht großer Zahl geprägten Silberstücke sind, wie die ursprünglichen, bessern Piaster, durch die boliv. Cuatros verdrängt und ausgeführt worden. Das nämliche ist mit dem Goldgelde der Fall gewesen, von dem nach dem Münzfuße von 1857 nur sehr wenig ausgeprägt worden zu sein scheint. Nach dem gedachten Gesetze sollten vor allem Goldmünzen geprägt werden (Silbermünzen nur in geringer Menge), welche die eigentliche Landesvaluta bilden sollen, so daß diese eine Goldwährung sein sollte. Der Piaster in Golde enthält 26,82 castil. Granos oder 1,278286 Gramm fein Gold, so daß er = 0,1278286 neue deutsche Kronen; nimmt man die deutsche Krone zu $9^1/_6$ Thlr. preuß. an, so ist der Werth des Peso oder Piasters Gold: 1 Thlr. 5 Sgr. $1^5/_6$ Pf. preuß. = 1 Gulden $75^3/_4$ Nkr. österr. = 2 Gulden 3 Kr. süddeutsch = 4 Franken 40,3 C. französ. und belg. Goldwährung = 3 Schill. 5,9 Pence engl. Sterling = 85 Cents nordamerikan. Goldwährung. Schon früher schien sich eine Goldvaluta einführen zu sollen, indem längere Zeit hindurch die boliv. ganzen und halben Cuatros verboten waren (ein Verbot, welches sich nicht aufrechthalten ließ) und die für große Zahlungen besonders gebräuchlichen mejican. und südamerikan. Gold-Onzas (ausgenommen die geringen von Buenos Aires) feststehend zu 17 Piastern (sogen. Courant-Piaster) umliefen; da man diese Onzas durchschnittlich nur zu $2^1/_3$ deutschen Kronen rechnen kann, so war der aus ihrer Annahme resultirende Courant-Piaster = $^7/_{51}$ oder 0,1372549 deutsche Kronen, und also, diese Krone zu $9^1/_6$ Thalern preuß. angenommen, = 1 Thlr. $7^3/_4$ Sgr. preuß., mithin um $7^3/_8$% werthvoller, als der Goldpiaster des gegenwärtigen peruan. Münzfußes. Die früher im Umlaufe gewesenen Goldmünzen sind so gut wie ganz verschwunden. — Den Namen Peso corriente (Courant-Piaster) gibt man dem hiesigen Piaster, um ihn von dem bessern alten spanischen Silberpiaster (Peso duro) zu unterscheiden, nach dessen Fuße der Peso ehemals auch im Freistaate Perù geprägt wurde. Dieser Peso

duro genießt gegenwärtig ein Aufgeld gegen die Landesvaluta, ist aber so gut wie gar nicht mehr im Umlaufe. Das letztere gilt auch von den spätern peruanischen Münzen, welche zu überseeischen Zahlungen ausgeführt worden sind; selbst das Kupfergeld ist verschwunden, und es cirkuliren von einheimischen Münzen nur wenige kleinere Silberstücke.

Münzen. A. In Golde, 900 Tsdth. fein: Soles (Einzahl: Sol, Sonne) zu 20 Piastern, halbe Soles zu 10 P., Doblones zu 5 P., Escudos zu 2 Piastern, halbe Escudos zu 1 Piaster; wegen der goldenen Piasterstücke siehe oben; die mehrfachen Stücke ganz nach Verhältniß. Früher Onzas, 26,989 Gramm schwer, 866 bis 871 Tsdth. fein, im Durchschnitt wenig über $2^1/_3$ (etwa 2,34) deutsche Kronen werth. Ferner Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Onza. — B. In Silber, 900 Tsdth. fein: Sogenannte Pesos duros (nicht mit den beträchtlich bessern span., mejican. u. a. P. duros zu verwechseln), welche den hiesigen Rechnungspiaster vorstellen sollen, 23,714 Gramm schwer, von 21,342 Gramm Feinh.; den Werth s. oben. Ferner: Halbe Pesos duros zu 50 Centésimos, Pesetas zu 20 C., Dinéros zu 10 C. und halbe Dinéros zu 5 C., ganz nach Verhältniß. Es ist nur ein verhältnißmäßig kleiner Belauf in allen diesen Silberstücken geprägt worden. Früher, gesetzlich $902^7/_9$ Tsdth. fein, und zwar 1. seit 1855 Pesos, 23,963 Gramm schwer, Feingew. 21,633 Gramm, Werth 1 Thlr. 8 Sgr. $11^2/_7$ Pf. preuß.; 2. vorher und seit Mitte 1854 Pesos, 24,962 Gramm schwer, Feingew. 22,535 Gramm, Werth 1 Thlr. 10 Sgr. $6^1/_4$ Pf. preuß.; 3. vorher und seit 1821 Pesos duros, im alten span. Fuße dieser Piaster, sowie Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Peso nach Verhältniß. — C. In Kupfer: Stücke zu 1 Centésimo.

Umlaufende fremde Münzen sind vor allem die erwähnten bolivischen silbernen Piaster oder sogen. Cuatros (4=Realenstücke), welche auch an den öffentl. Kassen zu $^1/_2$ hies. Piaster angenommen werden, und die boliv. halben Cuatros. Eine Zeitlang verboten, fanden sie in Perù unbeschränkten Eingang, als in den Jahren 1836 bis 1839 Perù und Bolivien zu Einem Reiche vereinigt waren. Die Einfuhr der seit Aug. 1859 geprägten, im Gewicht geringern, aber entsprechend feinern, boliv. Cuatros ist seit Februar 1860 verboten; vorher liefen auch auch sie allgemein um, und auch jetzt noch werden sie importirt und in Tacna und Arica zum Nennwerthe ausgegeben. Man nimmt den Gesammtbetrag der in Perù cirkulirenden boliv. Cuatros auf mehr als 14 Mill. Pesos an. Das Nähere über diese Münzgattung s. unter Bolivien. In der Provinz Moyobamba laufen auch die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika um.

Lima, Callao, Arequipa und Tacna.

Wechselcourse wie in Valparaiso (s. Chile). Man notirt hauptsächlich London, 90, auch 60 Tage nach Sicht, am 29. Juni 1861 zu 37 Pence Sterling für 1 Peso. In Arequipa pflegt dieser Cours um etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pence, in Tacna um etwa 3 Pence niedriger (d. i. theurer) zu stehen, als in Lima. Man notirt ferner in Arequipa einen Cours auf Lima zu $\pm$ 2% Prämie oder Aufgeld. — Disconto $\pm$ 1% monatlich. — — Geldcours. Silber in Barren $\pm$ 12 Pesos für die span.-castil. Mark fein.

Bolivien.

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 8 Reales zu 4 Cuartillos.

Zahlwerth. Derselbe war ursprünglich und während der ersten Jahre der Republik der alte span., der Peso dem span. Peso duro gleich; allmälich ist er aber verschlechtert worden. Die jetzige Währung ist vertreten durch die seit 1830 in großer Menge ausgeprägten sogen. Cuatros, Silberstücke zu 4 Reales oder $\frac{1}{2}$ Piaster, sowie auch durch halbe Cuatros zu 2 Reales. Die Cuatros sollten gesetzlich seit 1830, statt, wie bei den span. Stücken dieser Art, $244\frac{12}{17}$ castil. Granos, nur 180 Granos feines Silber enthalten und einen sehr starken Kupferzusatz haben, welcher ein Drittel ihres Gewichts betrug, so daß die Feinheit nur $666\frac{2}{3}$ Tsdth. (8 Dinéros) sein sollte; demnach sollten sie um $26\frac{4}{9}$% geringer im Feingewicht und Werthe sein, als nach dem alten span. Fuße, und dies bewahrheitete sich bei i. J. 1855 vorgenommener Untersuchung von ganzen und halben Cuatros in Philadelphia. Späterhin wurden sie noch mehr verschlechtert, und neuere Prüfungen haben gezeigt, daß sie durchschnittlich nicht mehr als $173\frac{3}{4}$ castil. Granos = 8,674 franz. Gramm Silber enthalten, mithin 29% weniger, als nach dem alten spanischen Fuße. Das Gewicht des Cuatro war nach Obigem seit 1830 zunächst 270 castil. Granos = 13,479 franz. Gramm (die alten guten span. halben Piaster wogen gesetzlich $271\frac{1}{17}$ Granos), später nur durchschnittlich $260\frac{5}{8}$ Granos = 13,011 Gramm. In Folge eines Dekrets vom 17. Aug. 1859 werden seit dieser Zeit die Cuatros wieder in der ursprünglichen Feinheit der spanischen Stücke (gesetzlich $902\frac{7}{9}$ Tsdth. fein), aber nur in gleichem Feingewicht wie bis dahin (s. oben) geprägt, also auch nur im vorherigen Silberwerthe, während sie weniger an Kupfer enthalten und insofern um ein unbedeutendes schlechter sind, als die bis 1859 geprägten schwereren Stücke. Hiernach ist, wenn man das Feingewicht nach den gedachten Prüfungen durchschnittlich zu $173\frac{3}{4}$ castil. Granos annimmt, das Rauhgewicht der seit 1859 geprägten neuen

Stücke 192,46 castil. Granos = 9,61 franz. Gramm. Nach den erwähnten Prüfungen enthalten 2 Cuatros oder 1 bolivischer Peso 17,348 Gramm fein Silber, und demnach ist der Werth von 2 Cuatros oder von 1 Peso: 1 Thlr. 1 Sgr. 2⁵/₇ Pf. preuß. = 1 Gulden 56¹/₇ Neukr. österr. = 1 Gulden 49,3 Kr. süddeutsch.

Münzen. A. In Golde (1827 bis 1836) Onzas (ursprünglich zu 16 alten span. Piastern gewürdigt), 26,989 Gramm schwer, 870 Tsdth. fein, im Feingewicht von 23,480 Gramm, Werth 2,348 deutsche Kronen. — B. In Silber (1827 bis 1847) Pesos duros nach dem alten span. Fuße. Theilstücke derselben, ursprünglich nach Verhältniß, seit 1830 aber in Massen Cuatros zu 4 Reales und halbe Cuatros zu 2 Reales in allmälich verringertem Werthe; s. oben. Von den ganzen und halben Cuatros sind viele nachgefälschte Stücke im Umlauf, die insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika fabricirt worden sind.

Wechselrecht ist das französische.

Chile.

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 100 Centavos. Im gemeinen Leben theilt man den Peso bisweilen noch, wie früher, in 8 Reales zu 4 Cuartillos. Der Peso wird wohl auch Peso corriente (Courant-Piaster) genannt, zum Unterschiede vom span. und mejican. Piaster.

Zahlwerth. Die Münzeinheit, der Silber-Peso, ist in jeder Rücksicht mit dem französ. silbernen 5-Frankenstücke übereinstimmend und daher an Werth = 1¹/₃ Thlr. preuß. = 2 Gulden österr. = 2¹/₂ Gulden süddeutsch. Neben der Silbervaluta herrscht aber zugleich eine Goldwährung, indem die chilenischen Goldmünzen gesetzlich zum Nennwerthe umlaufen müssen, und diese Goldwährung ist die vorherrschende geworden, indem nicht nur von den neuen Goldmünzen viel mehr ausgeprägt worden sind, als von den neuen Silbermünzen, sondern diese letztern fast sämmtlich ausgeführt worden sind, weil der Preis des Goldes seit Erlaß des Münzgesetzes (vom 9. Jan 1851) gegen den Nennpreis der Silbermünzen gesunken ist. Demnach erfolgen alle größeren Zahlungen in Goldgelde, in welchem sich auch die Wechselcourse verstehen. Der Werth des neuen Gold-Peso (s. unten „Münzen") ist in den zehn-, fünf- und zweifachen Peso-Stücken 0,137277 neue deutsche Kronen, in den einfachen Gold-Pesos aber nur 0,13725 deutsche Kronen; legt man den letztern Werth zu Grunde und rechnet man die deutsche Krone zu 9¹/₆ Thalern preuß., so ergibt sich der Werth des Gold-Peso zu 1 Thlr. 7 Sgr. 8,9 Pf. preuß. = 1 Gulden 88⁵/₇ Neukr. österr. =

2 Gulden 12,1 Kr. süddeutsch. Vor 1851 herrschte ausschließlich die Goldwährung, indem die span., mexican. und die bessern Sorten der mittel= und südamerikan. Onzas (von 16 Silberpiastern), das Hauptumlaufsmittel des Landes, feststehend zu $17^1/_4$ Pesos corrientes umliefen, welche Geltung die einheimischen Stücke auch jetzt noch haben, während die Benutzung der ausländischen an Geldesstatt verboten ist, so daß diese letztern jetzt bloße Handelsartikel sind und einen veränderlichen Preis von $\pm$ $16^1/_2$ bis $17^3/_4$ chilen. Rechnungspiastern (Pesos corrientes) haben. Die neue einheimische Goldmünze ist nach einem Fuße ausgeprägt, in welchem gerade $17^1/_4$ Pesos ihres Nennwerthes = 1 Onza sind, so daß sie der ältern Goldvaluta sich genau anschließt. Die ältern chilenischen, sowie die span., mexican. u. a. guten amerikan. Silberpiaster (Pesos duros), welche vorzüglich zu Baarsendungen ins Ausland dienen, genossen ein Aufgeld gegen die Goldvaluta von 7 bis 10%, und genießen dieses Aufgeld noch jetzt (auch gegen die neuen Silber=Pesos).

Münzen. A. In Golde, 900 Tsdth. fein. Seit 1851: Condor zu 10 Pesos; Werth 1,37277 deutsche Kronen, Gewicht 15,253 Gramm, Feingew. 13,728 Gramm. Doblon von 5 Pesos und Escudo von 2 Pesos nach Verhältniß. Seit 1860: einfacher Peso (Goldpiaster), im allgemeinen nach Verhältniß, aber nur 1,525 Gramm schwer (statt 1,5253 Gr.), also im Feingewicht von 1,3725 Gramm und im Werthe von 0,13725 deutschen Kronen. — Vor 1851 und seit 1835: Onzas (s. oben), sowie Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Onza, nach dem alten spanischen Fuße. Von 1819 bis 1834 eben solche Stücke, aber etwas geringhaltiger.

B. In Silber, 900 Tsdth. fein, seit 1851: Peso, ganz wie das silberne 5=Frankenstück Frankreichs. Halber Peso nach Verhältniß. Stücke zu 20, 10 und 5 Centavos, bis Mitte 1860 gleichfalls nach Verhältniß, seitdem aber etwas leichter und daher weniger werth, nämlich das Stück zu 20 Centavos $4^3/_5$ Gramm schwer (statt 5 Gramm). — Vor 1851: Pesos duros, gesetzlich nach dem Fuße der alten spanischen Silberpiaster; ferner Stücke zu $^1/_2$ und $^1/_4$ Peso, Reales oder $^1/_8$=Pesos, halbe und Viertel=Reales nach Verhältniß. Von 1817 bis 1834 außerdem schlechtere Silberscheidemünze (Moneda macuquina) in Stücken zu 2 Reales, 1 und $^1/_2$ Real. Es ist nur wenig Silbermünze geprägt worden.

C. In Kupfer: Stücke zu 1 und zu $^1/_2$ Centavo.

Umlaufende fremde Münzen. Der fremden Silberpiaster ist oben gedacht. Die größtentheils sehr abgeschliffenen kleinen Theilstücke der span. u. a. Silberpiaster laufen nur nach ihrem Nennwerthe um, also z. B. der Viertelpiaster oder das 2=Realenstück zu 25 Centavos oder 2 Reales, und im gemeinen Leben gibt man in denselben $8^1/_2$ Realen Nennwerth für 1 ganzen span. Silberpiaster. Der engl. Sovereign

läuft gewöhnlich zu 5 Pesos um, das Fünffrankenstück zu 1 Peso: zu diesen Preisen werden sie auch beim Zoll angenommen. Die Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika laufen zu ihrem Nennwerthe um, d. i. der Dollar = 1 Peso gerechnet.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Bank von Chile. Am 31. Mai 1861 waren 42,859 Pesos derselben im Umlauf. Nach dem Bankgesetz vom 23. Juli 1860, welches die Errichtung neuer Zettelbanken gestattet (die aber bis jetzt nicht erfolgt ist), dürfen solche Banken Noten zu 20, 50, 100 und 500 Pesos bis zum anderthalbfachen Betrage ihres wirklichen Capitals ausgeben, welche in Gold- oder Silbermünze (bis zu 20-Centavos-Stücken herab) einzulösen sind.

Wechselrecht ist die alte Ordonnanz von Bilbao (s. Mejico). Es bestehen 3 Respekttage. Ein neues Handelsrecht ist bevorstehend.

Santiago und Valparaiso.

Wechselcourse.

	Mehr od. weniger.	
London, 60 bis 90 Tage nach Sicht	44½	Pence Sterling für 1 Peso corriente oder Courant-Piaster (in Golde).
Paris, 90 Tage nach Sicht . . .	4	Franken 70 Cent. für 1 Peso corriente.
Hamburg, 90 Tage nach Sicht .	39	Schill. Banco für 1 Peso c.
Berlin, kurze Sicht	1	Thaler 7 Sgr. preußisch für 1 Peso c. (Im Coursblatt nicht notirt. — So zu Anfang d. J. 1860.)
Verein. Staaten von Nordamerika (New-York 2c.), 60 T. n. Sicht	8	Procent Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 108 Pesos c. für 100 Dollars Wechselbelauf.

Geldcours. Man notirt vorzüglich Silber in Barren, und zwar bisher zu ± 11 Pesos c. (in Golde) für 1 castil. Marco fein Silber, künftig wohl zu ± 47 Pesos 83 Cent. für 1 Kilogramm f. S.

Usanz. Commission für den Einkauf von Gold und Silber (wenn sie nicht als Retouren dienen) 1 bis 2½%.

Argentinische Conföderation.

Rechnung nach Pesos oder Piastern zu 100 Centavos (Centésimos) oder zu 8 Reales zu 4 Cuartillos. Der Real wird auch in 2 Medios (Halbe), sowie in 10 Décimos getheilt.

Zahlwerth. Die Valuta ist jetzt eine Goldwährung und auf die gesetzliche und thatsächliche Annahme der span., mejican. und vollhaltigen mittel- u. südamerikan. Gold-Onza zu 17 Pesos begründet, ganz wie

auf Cuba; s. Westindien. — Sofern aber ausdrücklich auf Silberwährung (a metalico, wörtlich: auf Metall) contrahirt wird, darf die Onza nur nach ihrem ursprünglichen Preise von 16 Pesos (Pesos duros, alten span. Silberpiastern) angerechnet werden, wenn man nicht überhaupt die Zahlung in guten Silberpiastern vorzieht, was aber der Regel nach nicht geschieht. In Buenos Aires sollen ferner bei solchen auf Silbergeld contrahirten Zahlungen angenommen werden: der neue spanische Doblon de Isabel (von 5 neuen span. Piastern) zu 5 Pesos 8 Cent., das brasil. Goldstück von 20 Milreïs zu 11 P. 13 C., der Eagle der Ver. Staaten von N. Am. zu 10 P. 19 C., der Condor von Chile zu 9 P. 30 C., der engl. Sovereign zu 4 P. 96 C., das 20-Frankenstück zu 3 P. 93 C. — Im Staate Buenos Aires ist die Währung zwar auch gesetzlich die vorstehende, thatsächlich aber und insbesondere in der Stadt Buenos Aires eine weit geringere, durch das Papiergeld dieses Staates vertretene, das sogenannte Courant (Corriente). Dasselbe ist sehr entwerthet und hat einen wechselnden Preis, der sich im Course der Gold-Onzas ausdrückt, welcher in Buenos Aires täglich notirt wird. In den letzten Jahren stand dieser Cours gewöhnlich zwischen 340 und 370 Papierpiastern für 1 Onza, und wenn man ihn zu durchschnittlich 352 annimmt, so sind 22 Papierpiaster = 1 span. Silberpiaster (deren 16 = 1 Gold-Onza), sowie $457\frac{3}{5}$ Papierpiaster = 1 deutsches Münzpfund fein Silber, und hiernach ist der Werth des Papierpiasters: 1 Sgr. 11,6 Pf. preuß. = $9\frac{5}{6}$ Nkr. österr. = $6\frac{8}{9}$ Kr. süddeutsch. Die in Buenos Aires zu entrichtenden Abgaben müssen in diesem Papiergelde (für welches desfalls ein besonderer Tarif gilt) bezahlt werden. Die übrigen Staaten der Conföderation haben kein Papiergeld, und auch in Buenos Aires verstehen sich die Wechselcourse und manche Waarenpreise a metalico; bei dieser Metalico-Währung wird der Peso gewöhnlich nach der alten Art in 8 Reales getheilt.

Münzen. A. In Golde: Onzas, gesetzlich nach dem spanischen Fuße, nach Untersuchungen aber etwas weniger fein, und zwar die Stücke von 1828 bis 1832 nur 815 Tsdth. fein und nur etwa $2\frac{1}{5}$ neue deutsche Kronen werth. — B. In Silber: Pesos duros oder Piaster, gesetzlich nach dem span. Fuße, nach Untersuchungen aber zu verschiedenen Zeiten sehr ungleich, und manche Stücke aus d. J. 1828 nur 800 Tsdth. fein und nur 1 Thlr. 9 Sgr. preuß. werth; später im allgemeinen wieder im gesetzlichen Werthe (manche Stücke sogar über 927 Tsdth. fein, aber entsprechend leichter). Theilstücke des Piasters. — C. In Kupfer: Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Real, wenig im Umlauf.

Umlaufende fremde Münzen. Es ist derselben schon oben gedacht; die leichten und geringhaltigen Silber-Pesos verschiedener mittel- und südamerikanischer Republiken laufen zu verhältnißmäßig niedrigern Preisen um. An Silbergeld cirkulirt vorzüglich das bolivische, welches veränderlichen Cours hat: 17 bis 19 Pesos für die Gold-Onza.

Wechselrecht. Buenos Aires hat i. J. 1859 sein eigenes Handelsrecht erhalten, welches die wechselrechtlichen Bestimmungen enthält und vielfach dem französischen nachgebildet ist. In den übrigen Staaten gilt bisher noch die alte Ordonnanz von Bilbao (s. Mejico).

Buenos Aires (die Stadt).

Wechselcourse. Die Wechselfrist ist gewöhnlich 90 Tage nach Sicht.

	Mehr od. weniger.	
London (am 27. Mai 1861)	65	Schill. Sterling } für 1 Onza oder Dublone wirkliches Goldgeld.
Paris do. do.	81	Franken } für 1 Onza oder Dublone wirkliches Goldgeld.
Hamburg	$43^1/_2$	Bankmark } für 1 Onza oder Dublone wirkliches Goldgeld.
Montevideo	pari,	d. i. ± 100 Pesos in Onzas zu 17 Pesos hier für 100 ebensolche Pesos Wechselbelauf.
Verein. Staaten v. Nordamerika (New-York 2c.)	2%	Disconto, d. i. ± 98 Pesos a metalico oder in Gold-Onzas zu 16 Silber-Pesos für 100 Dollars Wechselbelauf.
Rio de Janeiro	pari,	d. i. ± 100 Pesos a metalico oder in Onzas zu 16 Silber-Pesos für 100 ebensolche Pesos oder für 100 gute Silberpiaster Wechselbelauf.

Disconto für Gold (in Onzas zahlbare Wechsel)	$^1/_2$ bis $^5/_8$%	für einen Monat.
Disconto für Papier (in Papiergeld zahlbare Wechsel)	$^3/_4$ bis 1%	für einen Monat.

Wechselusanz. Courtage $^1/_4$%.

Geldcourse.

	Mehr od. weniger.	
Spanische Onzas oder Dublonen	352	Papierpiaster für 1 Stück
Sogen. patriotische do. (gute mittel- u. südamerikan.)	351	Papierpiaster für 1 Stück
Spanische Silberpiaster	22	Papierpiaster für 1 Stück
Sogen. patriotische do. oder Patacones	22	Papierpiaster für 1 Stück

---

Uruguay.

Rechnung nach Pesos corrientes od. Courant-Piastern zu 800 Reïs oder Centésimos, der Peso auch noch in 8 Reales corrientes zu 16 Cuartos getheilt.

Zahlwerth. Es sind gesetzlich und thatsächlich 5 Pesos corrientes = 4 Pesos duros, Patacones oder span. und mejican. Silberpiaster, so daß der Peso duro = 1000 Centésimos der hiesigen Rechnungswährung. Der Peso corr. ist nicht geprägt, nach dem vorstehen-

den Verhältniß aber kann man durchschnittlich 26 Pesos corr. = 1 deutsches Münzpfund fein Silber rechnen und daher 1 Peso = $1^2/_{13}$ Thlr. oder 1 Thlr. 4 Sgr. $7^3/_8$ Pf. preuß. = 1 Gulden 73,1 Nkr. österr. = 2 Gulden $1^1/_7$ Kr. süddeutsch.

Münzen. A. In Golde, seit 1854: Escudo oder Patacon (dem span. Goldpiaster entsprechend), im wesentlichen der alten span. goldnen $^1/_{16}$-Onza gleich, 1,682 Gramm schwer, 875 Tsdth. fein, im Feingewicht von 1,472 Gramm, im Werthe von 0,14721 deutschen Kronen. Doppelte und vierfache Escudos nach Verhältniß. — B. In Silber, seit 1854: Stück zu 5 Reales corrientes (= $^5/_8$ Pesos corr. oder 500 Reïs, dem halben Silberpiaster entsprechend), 13,010 Gr. schwer, $833^1/_3$ Tsdth. fein, Feingewicht 10,842 Gramm, Werth 19 Sgr. $6^1/_5$ Pf. preuß. = 97,6 Neukr. österr. = 1 Gulden 8,3 Kr. süddeutsch. Stücke zu $2^1/_2$ Real. corr. (= 250 Reïs, dem Viertel-Silberpiaster zu 2 guten Realen oder sogen. Reales fuertes entsprechend) und zu $1^1/_4$ Real. corr. (= 125 Reïs, dem span. Silber-Real oder sogen. Real fuerte entsprechend) nach Verhältniß. Diese Stücke sind unter ihrem Nennwerth ausgeprägt, d. h. das Stück zu $^5/_8$ Pesos corr. nicht $^1/_2$ Silberpiaster werth, und ebenso im Verhältniß die übrigen Stücke. Früher prägte man Pesos duros oder Silberpiaster, nach Untersuchungen 26,900 Gramm schwer, 870 Tsdth. fein, Feingewicht 23,403 Gramm, Werth 1 Thlr. $12^1/_8$ Sgr. preuß. = 2 Gulden 10,6 Neukr. österr. = 2 Gulden $27^4/_9$ Kr. süddeutsch, also gleichfalls nicht ganz im Werthe der alten span. Silberpiaster. — C. In Kupfer: Stücke zu 40, 20 und 5 Centésimos.

Umlaufende fremde Münzen sind vorzüglich die span. und mexican. Gold-Onzas mit ihren Theilstücken und die guten Sorten der gleichartigen mittel- und südamerikan. Stücke, ferner die brasilischen Goldmünzen, die span., mexican. u. a. gute amerikan. Silberpiaster oder hier sogen. Patacones. Rücksichtlich der letzteren s. oben; die Gold-Onza gilt gesetzlich 19 Pesos 160 Cent. corr., das brasil. goldene 20000-Reïsstück 13 Pesos 160 Cent. corr. Von den gleichfalls vorkommenden französ. u. a. Frankensorten gilt gesetzlich das goldene 20-Frankenstück 4 Pesos 400 C. corr., das goldene und das silberne 5-Frankenstück 900 Centésimos corr. (das 1- und das 2-Frankenstück nach Verhältniß). Der neue goldene span. Doblon de Isabel von 5 neuen span. Piastern gilt gesetzlich 6 Pesos corr. Ferner laufen engl. Sovereigns und Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika um. — Die Stücke zu $^1/_8$ Silberpiaster werden Reales fuertes (harte R.) genannt, zum Unterschiede von den Achteln des Peso corriente (Rechnungsstufe, nicht geprägt), welche Reales corrientes heißen.

Papiergeld. Privatpapiergelder sind die Noten einiger Banken in Montevideo, welche bis auf $^1/_8$ Piaster herab lauten.

Wechselrecht ist das französische.

Montevideo.

Wechselcourse. (Vom 28. Januar 1861.) Die Wechselfrist ist 60 Tage nach Sicht.

	Mehr od. weniger.	
England (London) . . .	$40\frac{3}{4}$	Pence Sterling für 1 Peso corriente.
Frankreich (Paris) . . .	$82\frac{1}{4}$	Franken } für 1 Gold-Onza.
Genua	$80\frac{1}{2}$	Lire nuove } für 1 Gold-Onza.
Hamburg (selten) . . .	(35)	Schill. Banco für 1 Peso corriente.
Rio de Janeiro	29825	Reïs für 1 Gold-Onza.
Buenos Aires	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$%	Prämie oder Aufgeld, d. h. $\pm$ $100\frac{1}{2}$ bis $100\frac{3}{4}$ Gold-Onzas hier für 100 Gold-Onzas Wechselbelauf, oder ebensoviele Pesos duros oder Patacones hier für 100 Pesos duros Wechselbelauf.
Disconto	($1\frac{1}{2}$%)	für den Monat.

Paraguay.

Rechnung wie Argentinische Conföderation.

Zahlwerth. Die Valuta ist, wie in der Argentin. Conföderation, eine Goldwährung, aber eine um etwa $1\frac{1}{2}$% geringere, indem in Paraguay die Gold-Onza gesetzlich und thatsächlich $17\frac{1}{4}$ Pesos gilt, so daß 79 Pesos von Paraguay = 78 argent. Pesos, und 1 Rechnungs-Peso von Paraguay = 0,137283 deutsche Kronen oder (diese Krone zu $9\frac{1}{6}$ Thlr. preuß. angenommen) = 1 Thlr. $7\frac{3}{4}$ Sgr. preuß. = 1 Gulden $88\frac{3}{4}$ Neukr. öster = 2 Gulden $12\frac{1}{7}$ Kr. süddeutsch.

Umlaufende Münzen wie Argent. Conföderation, natürlich aber in einem dem gedachten Zahlwerthe der Landesvaluta entsprechenden, um ca. $1\frac{1}{2}$% höhern Preise. Der engl. Sovereign gilt hier durchschnittlich 5 Pesos.

Papiergeld. Es ist ein Staatspapiergeld im Gesammtbetrage von 900000 Pesos ausgegeben; dasselbe ward bisher pari angenommen, fiel aber 1859 etwas im Preise.

Wechselverkehr findet nur mit Buenos Aires statt.

Brasilien.

Rechnung nach Milreïs zu 1000 Reïs, ganz wie in Portugal; s. d.

Zahlwerth. Die Valuta ist seit 1849 eine Goldwährung. Das 20-Milreïs-Stück wiegt 5 Oitavas und ist 22 Quilates (Karat) oder $916\frac{2}{3}$ Tsdth. fein, und demnach ist 1 Milreïs = 0,8217773

Gramm fein Gold = 0,5054888 Milreïs oder 505,4888 Reïs *portugiesische* Goldwährung = 0,08217773 neue deutsche Kronen = 0,6903 bremer Thaler oder 49 Grot $3^1/_2$ Schwaren in Golde = 2,8306 Fr. oder 2 Fr. 83,1 Cent. französ. und belg. Goldwährung = 0,1122 engl. Pfund Sterling oder 2 Schill. 2,9 Pence (fast 27 Pence Sterling, welche letztere Gleichstellung man als das Pari zwischen der brasil. und der engl. Währung zu betrachten pflegt) = 0,5462 Dollars oder $54^5/_8$ Cents Goldwährung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nimmt man die deutsche Krone zu $9^1/_6$ Thalern preuß. an, so ist ferner der Werth eines brasil. Milreïs =

0,7533 Thaler oder 22 Sgr. $7^1/_5$ Pf. (22 Ngr. od. Groschen 6 Pf.) preuß. Währung oder 30 Thalerfuß.
1,1299 Gulden oder 1 Gulden 13 Neukr. österr. Währung oder 45 Guldenfuß.
1,3183 Gulden oder 1 Gulden 19,1 Kr. süddeutsche Währung oder $52^1/_2$ Guldenfuß.
1,4898 Mark oder 1 Mark 7 Schill. 10 Pf. hamb. Bankwährung.
1,3286 Gulden oder 1 Gulden $32^6/_7$ Cents niederländisch.

Papiergeldwährung. Die meisten Zahlungen erfolgen in dem in großer Menge umlaufenden *Papiergelde* der Staatsbank (s. unten), und alle Waaren- und Wechselpreise verstehen sich in demselben. Dasselbe erleidet in der Regel einen Verlust gegen Goldgeld, welcher wechselnd ist und i. J. 1860 zwischen 1 und 10 Procent schwankte.

Münzen. A. In *Golde*, $^{11}/_{12}$ oder $916^2/_3$ Tsdth. fein. 1. *Gegenwärtige Ausmünzung*, seit 1849: Stück zu 20 Milreïs. Werth: 1,64355 deutsche Kronen. Gewicht: 17,930 Gramm. Feingew. 16,4355 Gramm. Stück zu 10 Milreïs nach Verhältniß. 2. *Vorige Ausmünzung*, seit 1833: Stück zu 16 Milreïs, ganz in den Verhältnissen der gegenwärtigen Ausmünzung. 3. *Frühere Ausmünzung*, bis 1833 (portugies.-brasil. Münzfuß): Dobra, jetzt 32 Milreïs geltend (ursprünglich 12800 Reïs), und halbe Dobra oder einfacher Johannes (João), jetzt 16 Milreïs geltend, ganz in den Verhältnissen der gegenwärtigen Ausmünzung (als 32- und 16-Milreïs-Stücke); Stück zu ursprünglich 4000 Reïs: Werth nach gesetzlicher Prägung 0,73960 deutsche Kronen, Gewicht 8,068 Gramm, Feingewicht 7,396 Gramm. (Vergl. Portugal.)

B. In *Silber*: 1. *Gegenwärtige Ausmünzung*, seit 1849: Milreïs. Werth 21 Sgr. $^1/_2$ Pf. preuß. = 1 Gulden 5,2 Nkr. österr. = 1 Gulden $13^5/_8$ Kr. süddeutsch. Gewicht $12^3/_4$ Gramm. Feinheit $^{11}/_{12}$ oder $916^2/_3$ Tsdth. Feingewicht 11,6875 Gramm. Stücke zu 2 Milreïs und zu $^1/_2$ Milreïs oder 500 Reïs nach Verhältniß. 2. *Vorige Ausmünzung*, seit 1846: Patacão oder Patacon zu 1920 Reïs. Werth 1 Thaler 14 Sgr. $4^1/_2$ Pf. preuß. = 2 Gulden 21,9 Neukr. österr. = 2 Gulden 35,3 Kr. süddeutsch. Gewicht 26,8945 Gr.

Feinheit 916⅔ Tsdth. Feingewicht 24,653 Gramm. Pataca zu ⅓ Patacão oder 640 Reïs, sowie Stücke zu 2 Patacas (1280 Reïs), ½ Pataca (320 Reïs) und ¼ Pataca (160 Reïs), nach Verhältniß. 3. Frühere Ausmünzung, von 1833 bis 1845, nach Proben: Stück zu 1200 Reïs. Werth 1 Thaler 13 Sgr. preuß. = 2 Gulden 15 Neukr. österr. = 2 Gulden 30½ Kr. süddeutsch. Gewicht 26,827 Gramm. Feinheit 891 Tsdth. Feingewicht 23,903 Gramm. Stücke zu 800, 400, 200 und 100 Reïs, im allgemeinen nach Verhältniß. (Die betreffenden Stücke aus den Jahren 1834 und 1835 sind etwas weniger schwer, aber entsprechend feiner). Doppelte, einfache, halbe und Viertel-Pataca wie seit 1846 (s. oben, nach der alten, bessern Valuta die Pataca ursprünglich zu 320 Reïs). Neuer Crusado zu ursprünglich 480 Reïs: Werth 24 Sgr. 5 Pf. preuß. = 1 Gulden 22 Neukr. österr. = 1 Gulden 25⅖ Kr. süddeutsch. Gewicht 14,792 Gramm. Feinheit 916⅔ Tsdth. Feingewicht 13,559 Gramm. Halber Crusado nach Verhältniß. Ferner sind ältere ganze, halbe und Viertel-Piaster des span. Münzfußes in Stücke zur ursprünglichen Geltung von 960, 480 und 240 Reïs umgeprägt worden; nach dem jetzigen brasil. Münzfuße haben diese Stücke ziemlich das Doppelte des genannten Werthes.

C. In Kupfer: Früher Stücke zu 80, 40, 20, 10 und 5 Reïs. Die Stücke zu 80 und zu 40 Reïs wurden i. J. 1836 auf die Hälfte ihres Nennwerthes herabgesetzt und überstempelt, so daß es hiernach jetzt nur Stücke zu 40, 20, 10 und 5 Reïs gibt, von denen die letztern beiden Sorten wenig mehr vorkommen. Gegenwärtig werden keine Kupfermünzen geprägt.

Papiergeld. Das Papiergeld des Landes besteht theils in ältern Staatsscheinen (die größten auf 10 Milreïs lautend), theils in den Noten der brasilischen Banken (bis zu 50 Milreïs Nennwerth herab), namentlich der „Bank von Brasilien" in Rio de Janeiro, welche eine Actienanstalt ist, aber in so innigen Beziehungen zur Regierung steht, daß ihre Noten als Staatspapiergeld betrachtet werden können. Die umlaufende Menge der Noten dieser Bank darf in keinem Falle das Dreifache ihrer verfügbaren Fonds überschreiten; die Noten selbst genießen das Vorrecht, daß diejenigen der Hauptbank in den öffentlichen Kassen der Stadt und Provinz Rio de Janeiro, diejenigen ihrer Zweigbanken in den öffentlichen Kassen der betreffenden Provinzen an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Bank soll die ältern Staatsscheine für Rechnung der Regierung allmälich einlösen. Die Banken müssen ihr Papiergeld auf Verlangen des Inhabers gegen Goldgeld umtauschen. Das Papiergeld ist das vorherrschende Zahlungsmittel des Landes; s. deshalb und über seinen Verlust gegen Goldgeld oben die Rubrik „Papiergeldwährung". Am 16. April 1860 waren für 38171 Contos (zu 1 Million Reïs) Staatsscheine und für 54000 Contos Noten der Banken im Umlauf. (Es ist aus Portugal auch falsches Papiergeld eingeschleppt worden.)

Wechselrechtliches. Medio=Wechsel sind am 15. Monatstage zahlbar, Usowechsel sind nicht gestattet. Das Blanco=Indossament muß datirt sein. Theilacceptationen kann sich der Inhaber gefallen lassen, indem er wegen des Restes Protest erhebt; er kann sie aber auch zurückweisen. Der springende Regreß ist erlaubt. Der Bezogene muß sich über die Annahme binnen 24 Stunden nach Vorzeigung erklären. Der Protest muß am Tage der verweigerten Annahme oder Zahlung erhoben und, bei Strafe der Ungiltigkeit, innerhalb 3 Tage versandt werden. Respekttage erwähnt das Gesetz nicht. Die in der nämlichen Provinz ausgestellten und zahlbaren Wechsel heißen Landbriefe (Letras da terra); sie stehen rechtlich den andern Wechseln gleich. Das letztere gilt auch von den eigenen Wechseln, welche Versprechungsscheine (Notas promissorias) heißen. Creditbriefe und Schuldverschreibungen jeder Art stehen rechtlich den Landbriefen gleich, nur daß sie, wenn sie nicht indossirt sind, bei verweigerter Zahlung nicht protestirt zu werden brauchen.

Wechselstempel. Alle inländischen Wechsel zahlen folgende Stempelabgaben:

Belauf:	auf 2 Monate Frist:	auf längern Ausstellungstermin:
von 50 bis 200 Milreïs;	100 Reïs Stempelgebühr;	160 Reïs Stempelgebühr.
„ 200 „ 500 „	160 „ „	320 „ „
„ 500 „ 2000 „	400 „ „	1000 „ „ u.s.w.,

so daß von 20000 Milreïs und höher hinauf bezüglich 7400 und 15000 Reïs (je nach Wechselfrist) an Stempelgebühr zu entrichten sind. Alle vom Auslande kommenden Handels=Effekten zahlen nur die Hälfte dieser Gebühren. Inländische Wechsel u. a. Scheine (mit Ausnahme der überhaupt ganz stempelfreien Noten der „Bank von Brasilien") von weniger als 11 Tagen Umlaufszeit zahlen bis zu 50 Milreïs Belauf 1 Milreïs, von 50 Milreïs bis zu 1000 Milreïs (1 Conto) aber nur 500 Reïs, bis zu jeden fernern 1000 Milreïs wiederum 500 Reis.

Rio de Janeiro.

Wechselcourse. Wechselfrist auf das Ausland 90 (auch 60) Tage nach Sicht.

Auf:	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
London	26½	Pence Sterling für 1 Milreïs. (Cours am 25. Mai 1861.)
Hamburg	680	Reïs für 1 Bankmark. (do. do.)

Auf:	Cours. (Mehr oder weniger.)	Bedeutung des Courses.
Paris	370	Reïs für 1 Franken.
Marseille	368	
Hâvre	368	
Antwerpen	368	
Lissabon	104	Procent Aufgeld, d. i. ± 204 brasil. Milreïs für 100 portugies. Milreïs.
Porto	104	
Disconto im Privatverkehr	10	Procent für 1 Jahr. (Stand im J. 1860.)
do. bei den Banken	9	

Auf die inländischen Plätze (Bahia, Pernambuco, Rio Grande) wechselt man in längerer und kürzerer Sicht in Procenten Verlust, d. h. man gibt 100 Milreïs, abzüglich der Verlust-Procente, hier für 100 Milreïs Wechselbelauf.

Geldcourse. Man notirt spanische Onzas, mittel- und südamerikan. (sogen. patriotische) Onzas, brasil. und portugies. alte Stücke zu 6400 Reïs Nennwerth, dergl. zu 4000 Reis Nennwerth, englische Sovereigns, span. Silberpiaster, mittel- und südamerikan. (sogen. patriotische) Silberpiaster und brasil. Patacões (von 1920 Reïs) für 1 Stück.

Wechsel- und Geldhandels-Usanzen. Commission auf Wechsel 1%, auf Retouren in Metallen oder Tratten 1%, für Indossirung solcher Tratten (Garantie) 1, auch $1^1/_2$%, auf Ein- und Verkauf von Geld $^1/_2$%. Courtage $^1/_8$%. Contocorrent-Zinsen gewöhnlich 6% jährlich.

Bahia, Pernambuco, Rio Grande.

Wechselcourse. Man notirt auf London, Hamburg und Paris wie in Rio de Janeiro; ferner auf Rio de Janeiro in Procenten Gewinn oder Verlust.

Australien.

Britische Besitzungen.

Rechnung, Zahlwerth und **Münzen** wie Großbritannien. Von fremden Münzen läuft der span. und mexican. Silberpiaster (gesetzlich zu 50 Pence oder $4^1/_6$ Schill. Sterling) um; ebenso die guten Piastersorten Mittel- und Südamerikas, und zu veränderlichen Preisen die Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika,

die britisch-ostind. Compagnie-Rupien (zu ± 25 Pence), bisweilen auch die ältern ostind. Sicca-Rupien (zu ± 26 Pence). Australischer Goldstaub wird zu seinem laufenden Preise in Zahlung genommen, welcher je nach der Feinheit (nach den einzelnen Minen) mit ± 3 Pfd. Sterl. 6 bis 18½ Schill. für die Troy-Unze bezahlt wird.

Papiergeld. Privatpapiergelder sind die Noten der verschiedenen Banken der Colonien. Auch die Noten der Bank von England laufen um, sind aber nicht gesetzliches Zahlmittel und können gewöhnlich nur mit Verlust angebracht werden. Im Jahre 1858 hatte der Notenumlauf der australischen Banken folgende Beträge: Banken in Neusüdwales 900083, Victoria 2,003993, Südaustralien 225628, Tasmania (Vandiemensland) 144057 Pfund Sterling; zusammen: 3,273761 Pfund Sterling.

Sydney, Melbourne und Adelaide.

Wechselcourse. Die Banken verkaufen ihre Ziehungen immer höher, als die Privaten.

	Mehr od. weniger.	
London . . . 30, 60 u. 90 Tge. nach Sicht (Privatwechsel),	2, 1½ u. 1	Procent Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 102, 101½, 101, 104 und 102½ Pfd. Sterl. hier für 100 Pfd Sterl. Wechselbelauf. (Am 22. Jan. 1861 in Sydney auf London, 90 Tge. n. S., 1% Prämie.) Bisweilen steht der Cours auf London pari oder auf einem kleinen procentweisen Disconto od. Verlust, was namentlich in Melbourne u. Adelaide der Fall (am 26. Jan. 1861 stand er in Melbourne, 90 T. n. S., pari, am 25. März 1861 in Adelaide für Privatwechsel, 60 T. n. S., 1% Disc., 30 T. n. S., ½% Disc., für Bankwechsel, 60 T. n. S., 1% Prämie, 30 T. n. S., 1½, 3 T. n. S., 2% Prämie).
Course, notirt von der Zweigbank der londner Oriental Bank in Sydney:		
Schottland und Irland (Bankwechsel), 1 Tag n. Sicht,	4	
Colombo (Bankwechsel), 30 T. n. Sicht,	2½	
Hongkong . . 30 Tge. n. Sicht	5. 2.	Schill. u. Pence Sterling für 1 span. u. mexican. Piaster oder Dollar.
Canton . . . do. do.	5. 2.	
Singapore . do. do.	5. 1.	
Port Louis (Mauritius) . 30 Tge. n. Sicht	4. 2½	Schill u. Pence Sterl. für 1 Courant-Dollar (welcher auf Mauritius = 4 Schill. Sterling gerechnet wird).
Bombay . . . do. do.	2. 1.	Schill. u. Pence Sterling für 1 Compagnie-Rupie.
Calcutta . . . do. do.	2. 1¼.	
Madras . . . do. do.	2. 1.	
Australische Plätze, (z. B. Sydney auf Melbourne ꝛc.) 15 Tge. n. Sicht	1%	Prämie, d. i. ± 101 Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Wechselbelauf.

Mehr od. weniger.
Cirkular-Noten der Oriental-Bank auf die wichtigsten Plätze Europas, Afrikas, Amerikas und Asiens, 1 Tag nach Sicht, ± 5% Prämie, d. i. ± 105 Pfund Sterling für 100 Pfd. Sterl. Wechselbelauf.

Bisweilen auch (namentlich in Melbourne):

Vereinigte Staaten von Nordamerika (New-York 2c.)	3 T. n. Sicht	4 Doll. 90 Cents Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.

Disconto bei den Banken:

Auf Wechsel von nicht über 3 Monate Frist . .	6	Procent für 1 Jahr.
„ „ „ „ „ 4 „ „ . .	7	
„ „ von längerer Frist	8	

Geldcours.

Gold in Barren	± 3 Pfd. Sterl. 14 Schill. für die Troy-Unze von 22 Karat (= 916⅔ Tsdth.) Feinheit.
Goldstaub s. oben.	

Platzgebräuche in Sydney. Commission auf den Ein- und Verkauf von Geld und Wechseln 1%, auf Geldeinziehungen und Creditbriefe 2½%. Wechsel-Delcredere 2½%.

Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. — Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners; 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben. Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt. — Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel); 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8) die Angabe des Ortes, wo die

Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe. Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel). Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung. — Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden. — Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden. — Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament). — Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne die Ausfüllung weiter indossiren. — Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. — Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte: „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß. — Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet. — Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung aus-

drückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme. — Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist. — Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen. Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. — Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig. — Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe

zur Verfallzeit zu zahlen. Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu. — Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. — Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht. — Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen. — Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden: 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist; 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist. Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme

nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25–28.) Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. — Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist. — Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. — Art. 33. Respecttage finden nicht statt. — Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. — Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des Letz-

tern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. — Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. — Att. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist. — Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde. — Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. — Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" rc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht. — Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren. — Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. — Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vor-

männern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. — Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden. — Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen. — Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. — Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden. — Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, 2) die Protestkosten und anderen Auslagen, 3) eine Provision von ⅓%. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. — Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6% jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung; 2) die ihm erstandenen Kosten, 3) eine Provision von ⅓%. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung. — Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen. — Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (adrittura) gestellt werden. — Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. — Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner

Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. — Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen. — Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. — Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. — Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. — Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten. — Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. — Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären. — Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$% zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden. — Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet: 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten; 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren. — Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. — Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen: 1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und 2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft. Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde. Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nro. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. — Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung. — Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.'

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. — Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war; 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. — Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt; 2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. — Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Ver-

pflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. — Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. — Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. — Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen. — Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. — Art. 88. Der Protest muß enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels. — Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. — Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in

ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. — Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß. — Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung. — Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft. — Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 No. 4); 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. — Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers. — Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel ge-

gebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel: 1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels; 2) die Art. 9—17 über das Indossament; 3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß; 4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet; 5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann; 6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten; 7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung; 8) die Art. 70—72 über die Copien; 9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß; 10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften. — Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. — Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Nachträge und Berichtigungen.

(Geldwesen und Wechselcourse.)

Europa.

Deutschland.

Preußen.

Seite 2 u. 3 ist durch einen Druckfehler die letzte Ueberschrift, „Gewicht", mit der drittletzten, „Feingewicht", vertauscht. Es muß also heißen: Krone: 10 Gramm Gewicht, $11_{,111}$ Gramm Feingewicht u. s. w.

Seite 2, vorletzte Zeile der Tafel, letzte Colonne. Statt $6_{,033}$ lies $6_{,032}$.
„ 2, letzte „ „ „ „ „ „ $5_{,931}$ „ $5_{,930}$.
„ 96, Z. 14 v. o. Statt §. 55 lies: §§. 54 und 55.
„ „ „ 17 „ „ „ §. 54 „ §. 56.

Sachsen.

Münzen. (Zu S. 12.) In Kupfer: Im J. 1861 ist auch die Prägung von Stücken zu 5 Pfennigen oder zu ½ Neugroschen verfügt worden.

Umlauf fremden Papiergeldes. (S. 14.) Es soll hier heißen, daß die fremden Papiergelder, deren größere Abschnitte Zulassung finden, mindestens in Leipzig eine Auswechslungskasse haben müssen. Seit 15. Oct. 1861 ist dies rücksichtlich der Noten der Dessauischen Bank nicht mehr der Fall.

Braunschweig.

Papiergeld. (Zu S. 28.) Staatspapiergeld. Die S. 28 erwähnten einzelnen, noch ausstehend gewesenen Stücke der frühern „Bankzettel" der herzogl. Leihhaus-Anstalt in Braunschweig zu 1, 5 und 20 Thlr. und der „Darlehns-Bankscheine" der nämlichen Anstalt zu 1 und 5 Thlr. sind bis 1. August 1861 umgetauscht worden, wie schon an jener Stelle angedeutet ist.

Schaumburg-Lippe, Lippe-Bückeburg.

Papiergeld. (Zu S. 29.) Der Betrag der für die Verwaltung des fürstl. Kammerfonds, mithin als Repräsentanten einer Kammerschuld, ausgegebenen Kassen-Anweisungen (zu 10 Thlr.) ist 400000 Thlr. Sie sind durch einen bei der für dieselben errichteten Control-Commission deponirten, ihrem Nominalbetrage gleichkommenden Belauf 4% schaumburg-lippischer Kammer-Obligationen sichergestellt, und es soll vom 1. Jan. 1860 an jährlich 1% der emittirten Kassen-Anweisungen gegen baares Geld wieder eingelöst werden. Sie haben nicht die Form eigener Wechsel, sondern die gewöhnliche Form des Papiergeldes.

Anhalt-Dessau-Köthen.

Privatpapiergeld. (Zu S. 30.) Die Einlösungskasse in Leipzig für gewisse Kategorien der Banknoten besteht seit 15. Oct. 1861 nicht mehr.

Sachsen-Altenburg.

Papiergeld. (Zu S. 35.) Von Kassen-Anweisungen des Staates zu 1 und 10 Thlr. waren im Februar 1861 im Umlauf: 386700 Thlr., wovon 146700 Thlr. in Stücken zu 1 Thlr.

Schwarzburg-Sondershausen.

Papiergeld. (Zu S. 40.) Privatpapiergeld. Von Noten der „Thüringischen Bank" in Sondershausen (zu 20 Thlr.) waren Ende 1860 noch im Umlauf: 4780 Thlr.

Baiern.

Umlauf fremden Papiergeldes. (Zu S. 44.) Seit dem Mai 1861 ist auch der Umlauf der Noten der Frankfurter Bank erlaubt. Bei den Kassen der Staatseisenbahn wird seit kurzem auch das würtembergische Staatspapiergeld in Zahlung angenommen, welches somit gleichfalls gesetzlich zugelassen ist.

Fremde Münzen. (Zu S. 44.) Die Staatskassen nehmen neuerdings auch die österreichischen Silberstücke zu 1 und 2 Gulden österr. Währung und zwar nach ihrem Silberwerthe zu bezüglich 1 Gulden 10 Kr. und 2 Gulden 20 Kr. süddeutsche Währung in Zahlung an, nicht aber österr. Viertelguldenstücke.

Würtemberg.

Umlauf fremden Papiergeldes. (Zu S. 48.) Bei den Kassen der Staatseisenbahn werden seit kurzem auch die Noten der münchener Hypotheken- und Wechselbank in Zahlung angenommen, welche somit überhaupt gesetzlich zugelassen sind.

Fremde Münzen. (Zu S. 48.) Die Staatskassen nehmen neuerdings, ganz wie in Baiern (s. ob.), die österreichischen Silberstücke zu 1 und 2 Gulden österr. Währung in Zahlung an.

Stuttgart.

Course. (Zu S. 49.) Stuttgart hat i. J. 1861 sein eigenes Coursblatt erhalten; die betreffenden Notirungen erfolgen nach den Normen von Frankfurt a/M. und Augsburg.

Baden.

Fremde Münzen. Zu S. 51.) Die Staatskassen nehmen neuerdings, ganz wie in Baiern (s. ob.), die österreichischen Silberstücke zu 1 und 2 Gulden österr. Währung in Zahlung an.

Oesterreich.

Ungarn. Wechselrecht. (Zu S. 95 f.) Mit 1. August 1861 ist im eigentlichen Ungarn wieder das ungarische Wechselrecht von 1840 (vgl. S. 96) vollständig in Kraft getreten. Dasselbe läßt den Personalarrest gegen Wechselschuldner nicht zu, und es ist aus ihm noch das Folgende zu bemerken: — Der Wechsel muß als „Wechsel" benannt sein und den Namen des Remittenten angeben. (Thl. I. §. 14.) Auf Sicht (a vista) gestellte Wechsel und solche, deren Verfallzeit nicht von der Präsentation an gerechnet wird, bedürfen zur Annahme keiner Vorweisung; die letztern kann man jedoch zu diesem Behufe bis zur Verfallzeit wann immer präsentiren und bei Verweigerung der Annahme Protest erheben. (§. 52.) A vista-Wechsel und Piacere-Wechsel (W., bei Belieben zahlbar) müssen sogleich bei der Präsentation eingelöst werden.

(§. 90.) Bei allen auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellten Wechseln fängt die Verfallfrist mit dem ersten Tage, der zunächst auf den Acceptationstag folgt, zu laufen an (§. 91.), bei den auf eine gewisse Zeit nach dato lautenden Wechseln mit dem ersten Tage nach dem Datum der Ausstellung. (§. 92.) Ist die Zahlung auf die Mitte eines Monats festgesetzt, so verfällt der Wechsel am 15. Tage des betreffenden Monats. (§. 93.) Der Uso beträgt 14 Tage nach Sicht. (§. 96.) Der Wechsel muß am Verfalltage bei der Präsentation zur Zahlung sogleich eingelöst werden; Respekttage finden nicht statt. (§. 98.) Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Christ nicht verpflichtet, die Zahlung an demselben Tage weder zu leisten, noch zu fordern, sondern er kann bis zum nächstfolgenden Werktage warten (§. 110; wegen der israelitischen Feiertage s. S. 96). An den Orten, wo ein Wechselgericht besteht, muß der Protest durch die zu diesem Zwecke ernannten Wechselnotare, in den übrigen königl. Freistädten aber und in den Marktflecken, die einen geordneten Magistrat erster Instanz haben, ohne Unterschied des Standes, gegen Nichtadelige sowohl, als Adelige, durch den Magistratsnotar, in andern Orten der Gespanschaften gegen Jedermann, sei er wer immer, durch einen der Stuhlrichter des Comitats, und in den Bezirken durch den betreffenden Bezirksbeamten erhoben werden. An den Orten, wo ein Wechselgericht besteht, und in den oberwähnten Städten muß der Protest längstens binnen 24 Stunden, an allen übrigen Orten der Comitate und in den Bezirken längstens binnen 8 Tagen erhoben werden, indem er sonst keine Rechtskraft hat. Dieser Termin wird immer von der zwölften Stunde Mittags vom Präsentationstage an gerechnet. (§. 127.)

Rußland.

Esthland und Livland. (Zu S. 148.) Es gilt hier noch die alte schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671.

Spanien.

Münzen. (Zu S. 150.) Goldmünzen; gegenwärtige Ausmünzung. In Folge des Gesetzes vom 31. Januar 1861 werden jetzt auch Stücke zu 40 und 20 Realen oder doppelte und einfache Gold-Duros geprägt, ganz im Verhältniß zu dem Doblon. — Frühere Ausmünzung, bis 1848. Die auf die einfache Pistole oder den Quadrupel (die Onza de oro) bezüglichen Zahlen in der Münztabelle sind wie folgt schärfer: Werth $2_{,36813}$ deutsche Kronen. Gewicht $27_{,064}$ Gramm. (Feinheit 875 Tausendtheile.) Feingewicht $23_{,6813}$ Gramm.

Silbermünzen; frühere Ausmünzung, bis 1848. Die auf den Peso duro bezüglichen Zahlen in der Münztabelle sind wie folgt schärfer: Werth 1 Thlr. 13 Sgr. $11^3/_4$ Pf. preuß. = 2 fl. $19_{,9}$ Neukr. österr. = 2 fl. $33_{,9}$ kr. südd. Gewicht $27_{,064}$ Gramm. (Feinheit $902^7/_9$ Tausendtheile.) Feingewicht $24_{,433}$ Gramm.

Italien.

Papiergeld. (Zu S. 161.) Privatpapiergeld. Die Noten der Nationalbank in Turin haben im vorigen Königreich Sardinien Zwangsumlauf.

Jonische Inseln.

Zu S. 175. Vor der Rubrik „Wechselrecht“ ist einzuschalten:

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die auf Sterling-Valuta lautenden Noten der Banca Ionia in Corfù. (Die Hauptbank hat ihren Sitz in London.)

Inhaltsverzeichniß.

Man wolle auch das hierauf folgende alphabetische Register nicht unbeachtet lassen.

Alphabetisches Register.

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.